

Vollzug zu vollstrecken, oder den gleichen Vollzug selbständig zu beschließen.

Die Unrichtigkeit der Voraussetzungen, sowie die Unrichtigkeit der hierauf gebauten Argumentation selbst wird sich aber unschwer nachweisen lassen.

Rechtliche Beurtheilung.

I.

Nachweis der Unrichtigkeit der Voraussetzungen des Bözl'schen Gutachtens; insbesondere Nachweis des wahren Sinnes des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845.

§ 19.

1) Vorbemerkung. Verhältniß der nachstehenden Erörterung zur Frage nach der Competenz der h. Bundesversammlung überhaupt.

Die Grundlage und den Angelpunkt, um welchen sich die jenseitige Ausführung bewegt, und mit welchem sie allein schon vollständig fällt, sowie dessen Unrichtigkeit nachgewiesen ist, bildet der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845. Alles hängt von der Frage ab: was hat die h. Bundesversammlung durch diesen Bundesbeschluß wirklich ausgesprochen?

Obschon es hier als eine höchst einflußreiche Vorfrage betrachtet werden muß, ob die h. Bundesversammlung überhaupt nach den Grundgesetzen des deutschen Bundes befugt und competent war, einen Beschluß des Inhalts, daß der Familie Ventinck der hohe Adel nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Reiches zustehe, durch bloße Stimmenmehrheit zu fassen; obschon diese Frage von Oldenburg und mehreren andern Bundesregierungen fortwährend verneint wird und nach den positiven Grundlagen des deutschen Bundesrechtes nur verneint werden kann, und obschon die an anderen Orten für

diese Verneinung von verschiedenen Publicisten vorgebrachten Gründe durch keine haltbaren Gegengründe auch nur im Entferntesten erschüttert zu werden vermochten, *) so soll doch bei der nachfolgenden Ausführung von dieser Vorfrage ganz abgesehen werden, weil es sich hier vorerst weder darum handelt, die rechtliche Stellung der dissentirenden Bundesglieder einem solchen Beschlusse gegenüber, noch auch den Einfluß zu erörtern, welchen der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auf die richterliche Beurtheilung des rechtshängigen Bentinck'schen Successionsstreites haben könnte, sondern weil es sich hier lediglich um die Frage handelt, welche Bedeutung der fragliche Bundesbeschluß für die Bundesversammlung, die denselben nun einmal durch Majorität der Stimmen gefaßt hat und daran festhält, haben kann, d. h. mit anderen Worten: welches der wahre Sinn und Inhalt des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 nach der Absicht und dem Willen der Bundesversammlung selbst ist, und beziehungsweise zu der Zeit war, als dieser Beschluß gefaßt wurde?

§ 20.

2) Der wahre Sinn der Eingabe der Bentinck'schen Agnaten an die h. Bundesversammlung vom 29. März 1843.

Bei der Erforschung des wahren Sinnes und Inhaltes des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 wird es von vornherein von Interesse, einen Blick auf den Antrag zu werfen, welchen die nunmehrigen beiden Herren Reclamanten, die Grafen

*) Herr Professor H. A. Zacharia in Göttingen, der in der Bentinck'schen Sache bekanntlich ganz unbetheiligt geblieben ist, und dem die von beiden Seiten gegen und für die Competenz der Bundesversammlung vorgebrachten Gründe wohl bekannt waren, hat sich in der eben erschienenen zweiten Auflage seines deutschen Staatsrechts Bd. I. § 96, S. 466, Note 12, dahin ausgesprochen: „Abgesehen von der sehr zweifelhaften Competenz der Bundesversammlung zur Abgabe einer solchen Erklärung, wird die Bedeutung derselben für die gerichtliche Entscheidung des anhängigen Rechtsstreites zweifellos nach den anerkannten Grundsätzen über Selbstständigkeit des Richteramtes zu beurtheilen sein.“

Karl und Heinrich Bentinck, in der von ihnen, gemeinschaftlich mit ihrem älteren Herrn Bruder Wilhelm, mit der Petition vom 29. März 1843 (als deren Grundlage bildend) übergebenen Denkschrift (Berlin, 1840) an die h. Bundesversammlung gestellt haben. Dieselben beiden Herren Reclamanten, welche in einer späteren Eingabe an die h. Bundesversammlung vom 23. August 1847 (nachdem also der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 erwirkt worden war) sich folgendermaßen ausgesprochen haben:

„Der Prozeß, durch welchen der ältere Bruder der unterthänigst Unterzeichneten die Rechte der legitimen Familie, statt zu ihrer Hülfe die politischen Gewalten und Garanten anzurufen, vor einem incompetenten Civilgerichte compromittirt hat, ist daher nichtig!“ —

hatten in der gedachten, am 29. März 1843 (also vor dem Erlasse des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845) übergebenen, Denkschrift von 1840, nachdem sie den Antrag gestellt:

„h. Bundesversammlung wolle erklären, daß den Unterzeichneten (den sämmtlichen drei Söhnen des Grafen Joh. Karl Bentinck) die Rechte des hohen Adels in dem Sinne der Bundesacte art. 14 gebühren,“

sich folgendermaßen (den König Franz I. von Frankreich parodirend) vernehmen lassen:

„Möge daneben jener Prozeß wie er wolle ausschlagen, der erhabene Bund wird darum nicht verpflichtet, dem unebenbürtigen Besitzer der Herrschaft die Rechte des hohen Adels zu gestatten, und dagegen nicht gehindert, die Unterzeichneten in diesem ihrem Familienerbtheil (d. h. in der Eigenschaft des hohen Adels) zu schützen. Sie werden darin wenigstens den Trost finden, daß, wenn ihnen auch alles andere von den Vorfahren Bestimmte verloren sein sollte, doch die Ehre ihnen unverloren bleibt.“

Jedem Unbefangenen muß hiernach klar werden, daß die dormaligen beiden Herren Reclamanten im Jahr 1843 gemeinschaftlich mit dem ältesten Bruder ihre Sache der h. Bundesversammlung in dem Lichte dargestellt haben, daß es durchaus

nicht in ihrer Absicht liege, eine Selbstentscheidung der Bundesversammlung über den bereits längst rechtshängigen Prozeß, oder ein Einschreiten derselben in Bezug auf einen Theil des Streitobjectes — die Herrschaft Kniphausen — zu beanspruchen. Nur ihre Familien=Ehren=Rechte waren es, deren Sicherstellung, auch bei einem möglicherweise ungünstigen Ausgange des Prozeßes, sie sich von der h. Bundesversammlung erbitten wollten; und was sie sich erbaten, bezeichneten sie selbst lediglich als einen Trost für den Fall eines ungünstigen Ausganges des Prozeßes, dessen unbehindert von der Einmischung einer politischen Autorität fortschreitenden Gang sie selbst der h. Bundesversammlung als von ihnen sämmtlich vorausgesetzt darstellten, um nur keine Bedenkllichkeiten bei der h. Bundesversammlung über die Statthaftigkeit ihres pendente lite eingebrachten Gesuches aufkommen zu lassen.

§ 21.

3) Verhältniß des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 zu den Anträgen der Bentinck'schen Agnaten vom 29. März 1843 überhaupt.

In dem eben (§ 20) angegebenen Sinne der Eingabe von 1843 ist auch die h. Bundesversammlung auf das gemeinschaftliche Gesuch der drei Söhne des Grafen Joh. Karl Bentinck eingegangen; in diesem und in keinem andern Sinne hat sie denselben im Bundesbeschuß vom 12. Juni 1845 die so flehentlich erbetene Anerkennung des hohen Adels gewährt, und schon die Natur der Sache verbietet die Annahme, als hätte die Bundesversammlung noch etwas Anderes oder ein Mehreres gewähren wollen, als um was sie gebeten worden war. Möchte die h. Bundesversammlung auch voraussehen und voraussehen können, daß alsbald der Kläger versuchen würde, die von ihm erwirkte Anerkennung des hohen Adels als ein Beweisdocument in seinem Prozesse zu gebrauchen, so konnte sie doch nie und nimmer bei Bewilligung dieser Anerkennung voraussehen und voraussetzen, daß die Reclamanten alsbald dem Bundesbeschuß vom 12. Juni 1845 eine Deutung zu geben und einen Sinn zu unterzuschieben suchen würden, wonach die

Bundesversammlung durch diesen Bundesbeschluß in den rechts-
hängigen Successionsstreit selbst eingegriffen und wenig-
stens über einen Theil des Rechtsobjectes — die Herrschaft
Kniphausen — eine definitive Entscheidung als politische
Autorität gegeben haben sollte! Daß es aber wirklich und
allein nur die Absicht der h. Bundesversammlung war, den drei
Söhnen des Grafen Joh. Karl Bentinck die Anerkennung
des hohen Adels zu gewähren, um ihren Familien Ehren-
stand auch im voraussetzlichen Fall des Verlustes des an-
hängigen Processes behaupten zu können, daß aber die h. Bun-
desversammlung auch nicht im Entferntesten daran dachte,
hiermit als politische Autorität über die Succession in der Herr-
schaft Kniphausen definitiv entscheiden zu wollen, kann Nie-
mand im Ernste bestreiten wollen, der den auf den Bundes-
beschluß vom 12. Juni 1845 bezüglichen Commissionsbericht und
die demselben zu Grunde liegenden Abstimmungen eingesehen
hat. Da diese actenmäßigen officiellen Vorgänge und Erklä-
rungen der h. deutschen Bundesregierungen in dem Bözpschen
Gutachten keine Stelle gefunden haben, sondern darin vollständig
ignorirt worden sind, und da die Bundesprotocolle nicht jedem
Leser zur Hand sein dürften, so mag hier das Wesentlichste aus
den Protocollen der h. Bundesversammlung, was sich auf den
Sinn des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 bezieht, eine
Stelle finden.

§ 22.

4) Inhalt des Commissionsberichtes vom 20. Juli 1843.

Durchgeht man vorerst den Bericht, welchen die in der
12. Sitzung vom 27. April 1843 (Protocoll § 137, S. 268)
zur Begutachtung der Petition der Bentinckschen Agnaten nie-
dergesetzte Commission in der 22. Sitzung vom 20. Juli 1843,
§ 228, S. 529 folg., erstattet hat, so findet man darin folgende
Auseinandersetzung:

„der Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828“ — (welcher den
Herrn Grafen Joh. Karl Bentinck mit seinem Gesuche ge-
gen den jetzigen factischen Besitzer abgewiesen, und denselben

auf den Rechtsweg am Oberappellationsgerichte zu Oldenburg verwiesen hatte) — „erfolgte auf verschiedene Eingaben des „Grafen Joh. Karl Ventinck (Vaters der Herren Reclamanten), die den alleinigen Zweck hatten, die Einschreitung „h. Bundesversammlung dahin zu bewirken, daß ihm und „seiner successionsfähigen Descendenz die unmittelbare Nachfolge in die Herrschaft Kniphausen nach dem Ableben „seines älteren Herrn Bruders, des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich, gesichert würde. Die Reclamationscommission, welche diese Eingaben begutachtete, konnte nicht „verkennen, daß der Berliner Vertrag in den Worten „des Art. 6, Lit. d, desselben, den Reclamanten mit seinem „Successionsanspruch an die Cognition des für alle Civilstreitigkeiten an die Stelle der Reichsgerichte getretenen „Oldenburgischen Oberappellationsgerichtes verweise, „und deßhalb enthielt auch der angeführte Bundesbeschluß „den Zusatz, wodurch dem Reclamanten überlassen wurde, „seine Ansprüche auf gehörigem Wege zu verfolgen. Die „Verschiedenheit dieses Falles von dem gegenwärtigen, „bietet sich von selbst dar, und stehet der Bemerkung entgegen, daß die Gründe des Beschlusses vom 24. Juli 1828 „auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. In „jenem Falle handelt es sich von einem nach allgemeinen Grundsätzen schon entschieden der gerichtlichen „Sphäre angehörigen Rechtsfrage, in diesem von der Anerkennung einer persönlichen Eigenschaft (des „hohen Adels). Wenn schon nach dem Berliner Abkommen „unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine „besonderen Rechte auf Seine Durchlaucht den Herzog von „Oldenburg übergehen sollen, und Bestimmungen, welche mit „allgemeinverbindlichen Reichsordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestag verhandelt und vereinbart werden können, so bezeichnet „bereits diese Bestimmung die Bundesversammlung als „die Stelle, von welcher ein solches öffentliches Zeugnis über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein jener

„persönlichen Eigenschaften mit Wirkung für den ganzen
„Bund jetzt allein noch ausgehen kann. Gerichte vermögen
„in dieser Beziehung die Bundesversammlung eben so wenig
„zu ersetzen, da bekanntlich ihre Aussprüche nur Recht und
„Gesetz unter den Parteien constituiren. Die Reclaman-
„ten würden also für ihren Antrag nirgends eine Entschei-
„dung finden, wenn sie solche nicht bei h. Bundesversamm-
„lung ansprechen dürften, und wenn sich diese nicht als Organ
„der Gesamtheit des Bundes, nach Vernehmung der
„Ansichten aller Bundesglieder, zur Entscheidung des Antrags
„ermächtigt halten könnte.“

In diesem Commissionsberichte findet sich noch folgende be-
merkenswerthe Stelle (Protoc. S. 532.):

„Daß der Beschluß h. Bundesversammlung, je nachdem der-
„selbe demnächst ausfallen wird, von entscheidendem Ein-
„fluß auf den Ausgang des anhängigen Rechtsstreites des
„ältesten der reclamirenden Herren Grafen v. Bentinck gegen
„den Besitzer von Kniphausen sein kann, ist nicht zu
„verkennen, kann aber nach dem Grachten des Aus-
„schusses keinen Anstand gegen einen Ausspruch erzeugen,
„dem eine geprüfte und erkannte Competenz zum Grunde
„liegt. Wenn es jedem Pttiganten frei steht, für Umstände
„oder Verhältnisse, welche für den Ausgang seines Prozesses
„releviren, Zeugnisse, wo er solche zu bewirken vermag,
„sich zu verschaffen, so wird die Bundesversammlung zu einer
„Entscheidung, die einzig von ihr ausgehen kann, aufge-
„rufen, nur ihren Beruf erfüllen, wenn sie dem an sie er-
„gangenen Antrage sei es durch Zu- oder Aberkennung des
„hohen Adels entspricht.“

§ 23.

5) Erörterung des Inhalts des Commissionsberichts vom 20. Juli 1843.

Bei der Untersuchung über den Sinn des Commissions-
berichtes vom 20. Juli 1843 darf man nicht unbeachtet lassen,
daß sich in der Commission von drei Mitgliedern, welche in der
Sitzung der h. Bundesversammlung vom 27. April 1843 (Prot.

S. 268) besonders zur Begutachtung der Eingaben der Ventin'schen Agnaten ernannt worden war, außer dem k. bayerischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Lerchenfeld, und dem k. dänischen Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg, Freiherrn von Bechlin, auch der großh. hessische Herr Gesandte, Freiherr von Gruben, befand, derselbe, welcher den Commissionsbericht vom 24. Juli 1828 über die früheren Reclamationen des Herrn Grafen Joh. Karl Ventinck als Berichterstatter ausgearbeitet hatte. Es erhellet hieraus, daß die Commission, welche am 20. Juli 1843 über die Ventin'sche Reclamation Bericht erstattete, gewiß über das Dasein des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1828 und über den wahren Sinn desselben vollkommen unterrichtet war. Fasset man nun die Hauptgedanken in diesem letzteren Commissionsberichte (vom 20. Juli 1843) zusammen, so sind dies folgende:

1. Die Commission erkennt und erklärt ausdrücklich, daß die im Jahre 1843 erhobene Reclamation der Ventin'schen Agnaten, über welche sie Bericht erstattet, einen wesentlich anderen Gegenstand hat, als derjenige war, auf welchen die Petition des Herrn Grafen Joh. Karl Ventinck im Jahre 1828 abgezielt hatte.

2. Die Commission spricht deutlich aus, daß die Eingabe vom Jahre 1828 die Successionsunfähigkeitserklärung des factischen Besitzers von Kniphausen und die unmittelbare Einweisung der Ventin'schen Agnaten in die Landeshoheit dieser Herrschaft bezweckte (also dasselbe, was die Herren Reclaman-ten seit 1851 wieder von der h. Bundesversammlung verlangen), daß aber die Reclamation von 1843 etwas anderes — die Anerkennung des hohen Adels der Familie Ventinck — betreffe.

3. Die Commission von 1843 erkennt ausdrücklich an, daß die Eingabecommission von 1828 mit vollem Rechte den Antrag des Herrn Grafen Joh. Karl Ventinck vom Jahre 1828 auf Successionsunfähigkeitserklärung des factischen Besitzers von Kniphausen nach Maafgabe des Berliner Abkommens an das Oberappellationsgericht zu Oldenburg zur

gerichtlichen Entscheidung verwiesen habe, und billigt diese Verweisung auf das Entschiedenste.

4. Die Commission von 1843 steht aber in dem nunmehrigen Antrage der Ventinck'schen Agnaten auf Anerkennung des hohen Adels ihrer Familie die Bitte um ein öffentliches Zeugniß über ein persönliches Standesverhältniß, welches, wenn es allgemeine Wirkung für ganz Deutschland haben solle, nur von der h. Bundesversammlung allein ausgehen könne.

5. Als ein Grund, warum dieses Zeugniß der h. Bundesversammlung den Ventinck'schen Agnaten besonders wünschenswerth sein müsse, wird eben das angeführt, daß dieselben ihren Familienstand im Allgemeinen und in Bezug zu allen übrigen deutschen Fürsten- und Grafenhäusern festgestellt wünschten, daß aber ein richterliches, in einem Prozesse ergangenes Urtheil nur ein Recht unter den streitenden Partheien begründen könne; hierin liegt aber

6. zugleich die Anerkennung von Seiten der besonderen Commission von 1843, daß an sich das Prozeßgericht wohl befugt ist, über den hohen Adel der Familie Ventinck zu erkennen, so weit nur davon die Rede ist, daß ein Recht unter den streitenden Theilen dadurch festzusetzen ist, und noch bestimmter erkennt

7. die Commission von 1843 an, daß es dem Prozeßgerichte anheimgestellt bleiben müsse, zu beurtheilen, welchen Einfluß die Anerkennung des hohen Adels der Familie Ventinck auf die Entscheidung des obschwebenden Rechtsstreites haben müsse, indem sie ausspricht, daß die Möglichkeit — nicht die Nothwendigkeit — eines Einflusses des erbetteten Zeugnisses auf die Entscheidung des Processes der h. Bundesversammlung doch nicht abhalten dürfe, dieses Zeugniß zu ertheilen, so wie sich dieselbe für competent zu seiner Ertheilung erkennt.

Deutlich ergibt sich aus diesem Allen, daß der genannten Commission nichts weniger in den Sinn kam, als der Bundesversammlung anzurathen, den Bundesbeschluß vom 24. Juli

1828 bei Seite zu setzen, oder in die gerichtliche Entscheidung, zu welcher dieselbe die Frage über die Entsetzung des Besitzers von Kniphausen im Jahr 1828 verwiesen hatte, einzugreifen, sondern die Meinung jener Commission ging entschieden und klar ausgesprochen nur dahin, daß das Urtheil über den Einfluß eines den Ventinck'schen Agnaten etwa darüber auszustellenden Zeugnisses, „daß die h. Bundesversammlung den hohen Adel der Familie Ventinck anerkennt“ — auf das richterliche Urtheil in einem rechtshängigen Prozesse lediglich dem erkennenden Richter gebühre.

§ 24.

6) Der Hauptvortrag der Commission vom 4. Juli 1844.

Sollte aber noch irgend eine Dunkelheit in dem Vortrage der Commission vom 20. Juli 1843 gefunden werden wollen, so würde doch ein jedes Bedenken und jeder Zweifel über die wahre Meinung der Commission durch die ausdrückliche Erklärung gehoben sein, welche dieselbe Commission in ihrem ausführlichen Hauptvortrage in der 22. Sitzung vom 4. Juli 1844, § 202 (Protocoll S. 512 und folg.) niedergelegt hat. Auch hier wird (Prot. S. 520, 521) es als ausgemacht vorangestellt, „daß die Verhandlungen des Jahres 1828, als der Herr Vater der Reclamanten die Anerkennung vermeintlicher Rechte in anderer als durch das (Berliner) Abkommen vorgeesehenen Weise reclamirte, die Ansicht der h. Bundesversammlung über diesen Punkt deutlich erkennen lassen und erweisen.“ Es ist demnach nicht nur im Allgemeinen klar, daß die Commission, indem sie nunmehr die Anerkennung des hohen Adels der Familie Ventinck durch die h. Bundesversammlung beantragte, fortwährend nicht im mindesten beabsichtigte, der h. Bundesversammlung damit eine Entscheidung anzuempfehlen, durch welche in den obschwebenden Rechtsstreit selbst eingegriffen und der Gegenstand desselben ganz oder zum Theile der richterlichen Entscheidung entrückt würde; im Gegentheile finden sich in dem Commissionsberichte vom 4. Juli 1844

noch folgende, in dieser Hinsicht ganz entscheidende Stellen (Protocoll, S. 523.):

„Hier handelt es sich nicht davon, das Erforderniß des hohen Adels zur Nachfolge in Kniphausen zu prüfen.
„Diese Frage bleibt der Entscheidung in dem anhängigen „Successionsstreite vorbehalten. . . Hohe Bundesversammlung kann, sobald die an sie gebrachte hohe Adelsfrage als zu „ihrer Competenz gehörig erkannt wird, nicht zu consideriren „haben, welcher Anwendung das fragliche Recht dienen „soll. Der Gebrauch seines Rechtes ist Sache des Berechtigten, und gehöret somit die Betrachtung des daraus zu „ziehenden Nutzens seinem Urtheile an, ohne auf die Entscheidung irgendwie influiren zu können.“

Von größter Bedeutung ist aber die Erklärung der Commission (Protocoll S. 575):

„Es kann nicht die Meinung des Ausschusses sein, daß hoher „Bundesversammlung, wenn einzelnen Mitglieder „dern von Familien, die dem hohen Adel angehören, aus „besonderen Gründen ihre Theilnahme daran streitig gemacht wird, deßhalb die Entscheidung zustehe, indem „für die Gesamtheit des Bundes das ausschließliche Recht, „über den hohen Adelsstand zu entscheiden, nur in soweit „reclamirt werden muß, als es sich vom Ständesrechte der „Familie handelt. In Rücksicht einzelner Glieder „derselben ist in Streitfällen, wobei der hohe Adel der „Familie anerkannt bleibt, die Entscheidung den „beikommenden Gerichten vorzubehalten, wenn „deren vorhanden sind, und soweit bei regierenden Familien diese oder ähnliche Fragen nicht auch nach völkerechtlichem Gebrauch durch Anerkennung oder Nichtanerkennung entschieden werden.“

Deutlicher und bestimmter als hier geschehen, konnte wohl die Commission ihre Ansicht nicht aussprechen, daß die hohe deutsche Bundesversammlung nur dazu competent sei, zu erklären, daß eine Familie überhaupt zum hohen Adel gehöre, daß aber die Frage, ob ein einzelnes Mitglied in einer

solchen Familie als ein ebenbürtiges und successionsfähiges zu betrachten sei, ganz außerhalb der Competenz der h. Bundesversammlung liege, sobald, sowie in dem Ventinck'schen Falle, ein Gericht vorhanden ist, bei welchem diese letztere Frage zur Entscheidung gebracht werden kann. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse zu bemerken, daß der Berichterstatter in der Commission, deren eben dargestellter Hauptvortrag vom 4. Juli 1844 in so würdiger Weise die Competenz der Gerichte neben der Competenz der Bundesversammlung wahrte, der königlich dänische Gesandte für Holstein und Lauenburg, Freiherr von Pechlin, gewesen war, dessen große Geneigtheit für die Herren Reclamanten eben so bekannt ist, als die Bundestagsprotocolle selbst, z. B. S. 565, 571 u. folg., den Nachweis liefern, daß die Ansichten, welche der reclamantische Anwalt, Dr. Tabor, über das Wesen des hohen Adels*) aufgestellt hatte, im Uebrigen auf seine Berichterstattung den größten Einfluß gehabt hatten.

§. 25.

7) Die Abstimmungen der hohen deutschen Bundesregierungen über den Commissionsbericht vom 4. Juli 1844.

Wirft man hiernach einen Blick auf die Abstimmungen, welche auf den Commissionsbericht vom 4. Juli 1844 erfolgten, und aus denen der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 hervorging, so ergibt sich, daß sämmtliche h. deutsche Bundesregierungen, sowohl diejenigen, welche dem Commissionsantrage, den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Familie Ventinck anzuerkennen, beitraten, als auch diejenigen, welche ihm nicht beitraten, darin einig waren und darin ganz mit dem Commissionsberichte übereinstimmten, daß die Bundesversammlung nicht competent sei, durch irgend einen Bundesbeschluß in die Entscheidung des obschwebenden Rechtsstreites einzugreifen,

*) In der Abhandlung: Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffes des hohen Adels, in der Zeitschr. für deut. Rechtsw. v. Meyser und Wila, Bd. III, Heft 1 S. 106 u. folg.

und daß es lediglich dem Ermessen des Prozeßgerichtes überlassen bleiben müsse, ob und welchen Einfluß die auszusprechende Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit der Familie Ventinck auf die endliche Entscheidung des anhängigen Prozesses haben könne. Insbesondere sprach sich die k. k. österreichische Regierung bei dem Beginne der Abstimmungen über den von der Commission gestellten Antrag auf Anerkennung des h. Adels und der Ebenbürtigkeit der Familie Ventinck, indem sie dem Commissionsantrage beistimmte, mit der größten Bestimmtheit und Deutlichkeit folgendermaßen aus (1. Sitz. vom 9. Januar 1845, §. 8 S. 14):

„Ob und welchen Einfluß die Ausfertigung dieser Bestätigung (des hohen Adels u. s. w.) auf anderweite, dem Bunde nicht vorliegende Verhandlungen haben kann, ob und welchen Gebrauch im Prozesse stehende Partheien und deren Richter von dem Bundesbeschlusse machen werden, — ist ein, wie der **Cognition**, so auch der Erwägung des Bundes entzogen bleibender Umstand.“

In gleichem Sinne sprach sich die Krone Preußen aus (ebendas. S. 19), obschon sich dieselbe in ihrem Votum überdies sehr ungünstig in Bezug auf das Successionsrecht des factischen Besitzers der Herrschaft Kniphausen erklärt hatte und darin, daß der Sohn einer Person bürgerlichen Standes, der vor der Trauung erzeugt und nur per subsequens matrimonium legitimirt sei, in Kniphausen dauernd höhere Regierungrrechte ausübe, als den mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen zugestanden seien, sogar eine Neuerung sehen wollte. Daß aber die k. preussische Regierung demungeachtet auch später fortwährend bei der Ansicht verharrete, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 der richterlichen Cognition in dem rechtshängigen Successionsstreite nicht vorgreifen dürfe, sondern daß vielmehr in dieser Beziehung lediglich das richterliche Ermessen über die Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 zu entscheiden habe, hat, wie oben §. 17 gezeigt worden ist,

die k. preussische Instruction vom 29. April 1850 unwiderleglich dargethan.

Der k. k. österreichischen Erklärung traten ausdrücklich bei: Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Braunschweig und Nassau; die freien Städte erklärten, den in dem Commissionsgutachten, sowie in den kaiserlich österreichischen und königlich preussischen Abstimmungen entwickelten Ansichten zuzustimmen, obschon die Senate vorgezogen hätten, die obschwebenden Fragen richterlicher Beurtheilung unterworfen zu sehen, zumal sie sich von der Unzulässigkeit der oldenburgischen Gegengründe nicht durchgängig überzeugen können! (Protoc. v. 1845, S. 281, 282.) Die übrigen h. deutschen Bundesregierungen, welche dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zustimmten, begnügten sich, einfach, oder (wie Darmstadt, Protoc. S. 472), mit kurzer Andeutung einiger Bedenken, ihre Zustimmung zu den in dem Commissionsberichte entwickelten Ansichten über den hohen Adel der Familie Ventinck zu erklären, und somit liegt auch von ihrer Seite nicht die entfernteste Andeutung vor, daß sie etwa für den Bund die Befugniß hätten in Anspruch nehmen oder demselben die Absicht hätten unterstellen wollen, durch seinen Beschluß einen Theil des Streitobjectes im Ventinck'schen Successionsstreite der richterlichen Entscheidung zu entziehen. *) Daß aber jene Bundesregierungen, welche, wie Bayern, Baden u. s. w., gegen die Anerkennung des hohen Adels der Familie Ventinck gestimmt hatten, keine Competenz der Bundesversammlung anerkannten, in den rechtshängigen Successionsstreit einzugreifen, bedarf keiner Ausführung.

*) Von Seite des Großhl. Sachsen-Weimar'schen Hauses findet sich noch später (17. Sitzung v. 17. Juni 1847 S. 180. Protoc. S. 516), die Erklärung: daß (mit erfolgter Publication des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in der Herrschaft Kniphausen) die gräflich Ventinck'sche Angelegenheit „als eine bei der h. Bundesversammlung erledigte anzusehen, sowie daß dem zwischen den Mitgliedern der gräflichen Familie Ventinck anhängigen Rechtsstreite ohne weitere Dazwischenkunft dieser hohen Versammlung sein Verlauf zu lassen ist!“

§. 26.

8) Die Erklärungen und Abstimmungen in der hohen Bundesversammlung im Jahr 1847.

Mit vollem Rechte konnte daher die großherzogl. Oldenburgische Regierung bei Gelegenheit der Anzeige, daß Se. K. Hoheit der Großherzog von Oldenburg verfügt hätten, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 in Kniphausen zu verkündigen, es als „selbstverständlich angenommen“ erklären, „daß es lediglich der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben müsse, welchen Einfluß der „Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auf den zwischen den „Mitgliedern der Bentinckschen Familie anhängigen Rechtsstreit haben müsse. Bei dieser Ansicht beharrend, wird die „Großherzogliche Regierung auch in Zukunft mit Entschiedenheit allen Bestrebungen entgegentreten, welche den Zweck „haben sollten, auf den unabhängigen Gang der Justiz „störend einzuwirken.“ (Protocoll 13. Siz. vom 14. Mai 1847, §. 140 S. 397).

Diese Erklärung Oldenburg's über die Art und Weise, wie es die Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 für den rechtshängigen Successionsstreit auffaßt, ist nicht nur von Seiten der h. Bundesversammlung und sämtlicher einzelnen Bundesregierungen ohne Widerspruch angenommen und somit als die richtige anerkannt worden, sondern es hat dieselbe sofort noch in derselben Sitzung die augenfälligste und ausdrücklichste Bestätigung durch eine Erklärung erhalten, welche der Herr Bundestagsgesandte für Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, Freiherr v. Pechlin, unmittelbar hierauf (Protocoll S. 398) abgab. Derselbe entwickelte hier schon sofort die Ansicht als seine subjective Meinung, welche den Eingaben und Darstellungen der Herren Reclamanten und ihrer Wortführer entnommen ist und fortwährend den Kern aller reclamantischen Ausführungen ausmacht: daß nämlich, nachdem nunmehr der hohe Adel der Familie Bentinck anerkannt sei, der factische Besitzer von Knip-

hausen — den er nicht mehr Graf, sondern schlechtthin Gustav Adolph Bentinck zu nennen beliebt) — zur gräflichen Familie Bentinck nicht gehören könne, daß ihm folglich kein Besitzanspruch und für den Proceß keine Legitimation zur Sache länger zustehe; und wozu noch komme, daß über Staatssuccessionen nicht ein Gericht, sondern Anerkennung der Höfe zu entscheiden habe. Der k. dänische Herr Bundestagsgesandte glaubte daher, „es sei sonach nicht „abzusehen, wie der Bund je den Gustav Adolph Bentinck als Landesherrn von Kniphausen anerkennen könnte“; nichtsdestoweniger erkennt es aber doch der k. dänische Herr Bundestagsgesandte als ausgemacht und feststehend — als eine Sache, worüber gar kein Zweifel möglich ist — an: „daß (gleichwohl) der Bund dem Prozesse, „weil er anhängig, weil er vom ältesten der drei Brüder „Grafen Bentinck als Kläger begonnen, und weil das „Zeugniß des hohen Adels zur Benützung im Rechtsstreite erbeten worden, ohne Vorbehalt seinen Verlauf lassen will“ — und eben weil dem so ist, so fand sich der k. dänische Herr Bundestagsgesandte veranlaßt, seiner Meinung nach hierbei bedrohte Rechte Dritter (seines höchsten Hofes) zu wahren.“

Ein stärkeres Zeugniß dafür, in welchem Sinne der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 von der hohen Bundesversammlung gefaßt und bis zum Jahr 1847 ohne allen Widerspruch verstanden wurde, kann wohl schwerlich verlangt werden, als in der eben angeführten Erklärung des k. dänischen Herrn Bundestagsgesandten liegt, der nicht nur den ganzen Ideenkreis der reclamantischen Eingaben und Ausführungen in sich aufgenommen hatte, sondern der es sogar als eine Inconsequenz der h. Bundesversammlung rügen zu müssen glaubte, daß sie den hohen Adel der Familie Bentinck auf einer Seite anerkenne, und auf der andern Seite doch den (seiner Meinung nach) notorisch successionsunfähigen Grafen Gustav Adolph Bentinck nicht unmittelbar aus der Regierung von Kniphausen ausweise, und der nichtsdestoweniger doch ausspricht

und anerkennt, daß, ungeachtet der von ihm gerügten „Unbegreiflichkeit“, die Bundesversammlung nun einmal den Verlauf des Processes ohne Störung und Hemmung von ihrer Seite vor sich gehen zu lassen beschlossen habe!

Damit stimmt endlich überein, daß auch die Reclamationscommission in ihrem (von dem Großherzoglich badischen Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn v. Blittersdorff) erstatteten Gutachten (Protocoll 17. Sitz. vom 17. Juni 1847, S. 180 S. 515) die Reclamation der Bentinck'schen Agnaten durch die am 20. Mai 1847 in Kniphausen geschehene Verkündigung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 für erledigt und die Thätigkeit der hohen Bundesversammlung in der Weise in der Bentinck'schen Successionsache für beendet erklärt hatte, daß „nichts erübrige, als den Reclamanten von dem Inhalte der großherzoglich oldenburgischen Erklärungen Nachricht zu geben.“ Diesem Antrage der Reclamationscommission ist die Bundesversammlung sofort einstimmig beigetreten, wobei noch Sachsen-Weimar-Eisenach ausdrücklich erklärte, daß hiermit die Sache als eine bei der h. Bundesversammlung erledigte anzusehen sei. *) Es entsprach dies buchstäblich der von Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg in der 13. Sitzung vom 14. Mai 1847, S. 140 Protoc. S. 397 ausgesprochenen zuversichtlichen Erwartung, „die Gräflin Bentinck'sche Angelegenheit nun mit Recht als eine bei der h. Bundesversammlung erledigte ansehen zu können.“

Aus allem dem ergibt sich unwiderleglich, daß die h. Bundesversammlung, indem sie den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 faßte, nichtsdestoweniger einstimmig der Ansicht war, daß dadurch der Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828 nicht aufgehoben werden solle, und dem bei dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg anhängigen Rechtsstreite ohne Einmischung der h. Bundesversammlung sein Verlauf zu lassen sei.

*) S. oben S. 51 Note.

II.

Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 durchaus nicht die Successionsunfähigkeit des Grafen Gustav Adolph Bentinck ausgesprochen hat.

§. 27.

1) Vorbemerkung. Der Vortrag des Freiherrn v. Bittersdorff in der Reclamationscommission vom Jahr 1848.

Gegen den klaren Inhalt der angeführten Bundesprotocolle behauptet nun aber das Gutachten ohne alle Beweise und irgendwelche Begründung ganz mit der advocatorischen Kühnheit, welche die von der Gegenseite ausgehenden Schriften regelmäßig auszeichnet, daß damit, daß die Bundesversammlung den hohen Adel der Familie Bentinck anerkannt habe, von selbst die Successionsunfähigkeit des dermaligen Besitzers ausgesprochen sei. Das einzige Argument, welches für diese Behauptung, die wie ein rother Faden durch das ganze Gutachten hindurchläuft, vorgebracht wird, ist der durchaus falsche Schluß: „daß, wenn eine „Familie von hohem Adel ist, ein mit einer Frau aus dem „Bürger- oder Bauernstande erzeugter Descendent in derselben „als in notorischer Mißheirath geboren durchaus unfähig sei, in Land und Leute zu succediren, und daher ohne „gerichtlichen Prozeß durch die politische Autorität „von der Landesregierung entsezt werden könne und müsse.“

Es ist schon oben S. 39 bemerkt worden, daß die Herren Reclamanten keine derartige Behauptung gewagt haben, bevor sie den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 erwirkt hatten, der ihnen die Rechte des hohen Adels beilegt. Erst als sie diese Anerkennung von Seiten der Bundesversammlung erlangt hatten, traten sie mit dem Versuche hervor, diesem Bundesbeschlusse die eben angegebene Deutung zu geben. Es ist nicht unmöglich, daß, wie das Gutachten S. 25 anführt, der Herr Referent in der Reclamationscommission im Jahre 1848 (Freiherr von Bittersdorff) die Gefälligkeit gehabt hat, sich die Logik

der Herren Reclamanten anzueignen und der Reclamationscommission einen Vortrag zu halten, der darauf abzwecte, dieselbe zu einem Gutachten in gleichem Sinne zu bestimmen; hat ja doch der k. dänische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Pechlin, wie oben S. 26 gezeigt wurde, schon etwas Aehnliches in der Bundesversammlung selbst im Jahr 1847 gethan! Daraus aber kann auch nicht das Mindeste für die wirkliche Richtigkeit der neuversuchten Deutung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 gefolgert, und ebensowenig kann hieraus abgeleitet werden, daß die Reclamationscommission oder gar die Bundesversammlung selbst auf die Unterstellung einer solchen, den bundesprotocollarischen Vorgängen geradezu widersprechenden Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 eingegangen sein würde, oder auch, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, hätte eingehen können.

§. 28.

2) Die Eingabe der Bentinck'schen Agnaten vom 9. März 1843 enthält die Bitte, den Grafen Gustav Adolph Bentinck für successionsunfähig zu erklären, nicht.

Wie wenig zur Zeit der Entstehung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 die Rede davon, oder auch nur ein Gedanke daran war, daß ein Bundesbeschluß, der einfach den hohen Adel der Familie Bentinck anerkennt, jemals in dem Sinne verstanden werden könnte, daß damit auch ausgesprochen sei, daß der dermalige Besitzer von Kniphausen aus einer notorischen Mißheirath geboren und successionsunfähig sei, ergibt sich schon ganz deutlich, wenn man den oben bereits angeführten Schluß der Denkschrift (von 1840) noch einmal ins Auge faßt, welche der Eingabe vom 9. März 1843 an die Bundesversammlung zu Grunde gelegt worden war. Hierin spricht sich deutlich die Besorgniß der Herren Reclamanten aus, es könne etwa ihr Antrag auf Anerkennung des hohen Adels der Familie Bentinck bei der Bundesversammlung Bedenken erregen, weil daraus auch der dermalige Besitzer von Kniphausen für sich die Rechte des hohen Adels ableiten könnte, dies aber der

Bundesversammlung vielleicht nicht geeignet scheine; darum stellten die Herren Reclamanten damals der Bundesversammlung vor, daß der Bund durch Gewährung ihres Gesuches ja nicht verpflichtet werde, dem Grafen Gustav Adolph Bentinck gleichfalls die Rechte des hohen Adels zu gestatten. Die Herren Reclamanten machten also die h. Bundesversammlung selbst darauf aufmerksam, daß sie es bei Gewährung ihres Gesuches vor der Hand ganz unentschieden lassen könne, ob auch der dermalige Besitzer von Kniphausen, dessen Successionsfähigkeit von ihnen bestritten wurde, die Rechte des hohen Adels beanspruchen könne. Die Herren Reclamanten hatten daher selbst nicht mehr beantragt, als daß die h. Bundesversammlung sich über den hohen Adel des Grafen Gustav Adolph Bentinck nicht ausspreche und es dahin gestellt sein lasse, ob derselbe auch auf die vollen Rechte successionsfähiger Bentinckscher Familienglieder Anspruch habe oder nicht. Es ist hierbei wohl zu beachten, daß die Angelegenheit der Bentinckschen Agnaten nach der ausdrücklichen Erklärung des von dem großherzoglich badischen Herrn Bundestagsgesandten Freiherrn von Blittersdorff erstatteten Commissionsgutachtens vom 17. Juni 1847 (Protoc. S. 515) „nur aus dem Gesichtspunkte der Privateingaben zu betrachten ist, und daß daher lediglich das von den Herren Reclamanten gestellte Gesuch maßgebend für die hierdurch angeregte Thätigkeit der h. Bundesversammlung sein kann.“ Es ist daher auch gar keine Veranlassung geboten, aus welcher dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 ein weiterer Umfang und eine andere Bedeutung beigelegt werden dürfte, als in der an sich vollkommen klaren und deutlichen Wortfassung desselben enthalten ist.

§ 29.

- 3) Die h. Bundesversammlung hat den Bentinckschen Agnaten durch den Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 nicht mehr gewährt, als sie gebeten hatten.

Es ist aber auch an sich eine ganz falsche und unrichtige Behauptung, daß eine Anerkennung des hohen Adels einer

Familie unmittelbar und selbstverständlich zugleich das in sich schließt, daß die mit einer unadelichen Frau erzeugten Kinder eines Familienmitgliedes als in notorischer Mißheirath erzeugt und als successionsunfähig in Land und Leute zu achten wären. Niemals hat nach deutschem Privatsürstenrechte, dessen Grundsätze hier maßgebend sind, der Satz gegolten: daß in jeder hochadelichen Familie die Ehen mit Frauen des dritten Standes als notorische Mißheirathen gelten und gelten müßten, und daß dies absolute, nothwendige Consequenz der hohen Adelseigenschaft der Familie sei, sondern immer hat nur der Satz gegolten, und gilt auch jetzt noch, daß in hochadelichen Familien unter Umständen, bei dem Dasein gewisser Voraussetzungen — aber auch nur bei deren Dasein — Ehen mit Frauen des dritten Standes als Mißheirathen behandelt werden können, wie weiter unten weiter nachgewiesen werden wird. In dem vorliegenden Falle wäre es aber sogar durchaus gleichgültig und durchaus ohne allen Einfluß, wenn sogar im Allgemeinen die Behauptung, daß der hohe Adel nothwendig ein Mißheirathsrecht in der Familie begründe, wahr wäre (was er nicht ist), — denn hier handelt es sich nicht um das, was im Allgemeinen etwa aus dem Begriffe des hohen Adels abgeleitet werden könnte, sondern ganz speciell um das, was die hohe Bundesversammlung in dem Beschlusse vom 12. Juni 1845 gewähren wollte und gewährt hat. Dies ist aber, wie oben in den §§ 19—26 unwiderlegbar nachgewiesen worden ist, durchaus nichts Anderes und durchaus nichts mehr, als die Anerkennung der hohen Adelseigenschaft der Familie Bentinck in dem Sinne und Umfange, wie dieselbe von ihr erbeten worden war, also zur Feststellung des hochadelichen Standes der Reclamanten, ohne Einmischung in die Entscheidung der damals schon rechtshängigen Fragen nach den etwaigen Standesrechten des dormaligen Besitzers von Kniphausen, und ohne Präjudiz für denselben, weder zu dessen Vortheil noch zu dessen Nachtheil. Hält man diesen allein wahren, bundesprotocollmäßigen Standpunkt fest, so ist damit auch schon alles Uebrige, was im

Gutachten über die angebliche frühere Reichsstandschafft der Familie Ventinck, über den Begriff von notorischen Mißheirathen, über das Standeserhöhungs- und Selbstentscheidungsrecht des Kaisers u. s. w. vorgebracht worden ist, durchaus irrelevant. Es möchte dies alles sein, wie es wollte, so würde es nicht den geringsten Einfluß auf die Beurtheilung der vorliegenden Sache äußern können, weil hierin eben nach der Actenlage nichts entscheiden kann, als der Sinn und die Absicht, in welcher die h. Bundesversammlung in dem Bundesbeschuß vom 12. Juni 1845 den hohen Adel der Familie Ventinck anerkannt hat.

Daß aber die h. Bundesversammlung in dem Beschlusse vom 12. Juni 1845 den dermaligen Besitzer von Kniphausen als successionsunfähig erklärt habe oder auch nur habe erklären wollen, ist geradezu un wahr und bundesprotocollwidrig: auch findet sich in diesem Bundesbeschlusse nicht ein einziges Wort, welches hierauf bezogen werden könnte; es soll also ein solcher Sinn gegen den Wortlaut des Bundesbeschlusses mit Gewalt in denselben hinein interpretirt werden, und gerade zu einer solchen Interpretation, die nur allein auf die bei den Verhandlungen am Bundestage erklärte Absicht und auf den bundesprotocollarisch nachweisbaren Willen der Bundesversammlung gestützt werden könnte, fehlen alle und jede Voraussetzungen gänzlich. Die rechtliche Beurtheilung der gegenwärtigen Forderung der Herren Reclamanten an die hohe Bundesversammlung hat sich demnach auf einer weit einfacheren Grundlage zu bewegen, als es nach dem weitläufigen Gutachten und den vielerlei Dingen, die dasselbe in seinen Kreis ziehen zu müssen geglaubt hat, den Anschein hat.

§. 30.

4) Die Handhabung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in dem von den Ventinck'schen Agnaten behaupteten Sinne würde einen neuen Bundesbeschuß, eine authentische Interpretation erfordern, nicht bloß eine Vollzugsverordnung.

Es stehet sonach unumstößlich fest, daß die h. Bundesversammlung in dem Beschlusse vom 12. Juni 1845 den der-

maligen Besitzer der freien Herrschaft Kniphausen weder für aus notorischer Mißheirath geboren, noch für successionsunfähig erklärt hat, noch dafür erklären wollte, noch zu erklären irgend eine Veranlassung oder Aufforderung — selbst nicht von Seiten der Herren Reclamanten — gehabt hat. Sollte also je dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 eine solche Deutung, wie sie die Reclamanten wünschen, gegeben werden wollen, so wäre doch jedenfalls erst eine Interpretation dieses Bundesbeschlusses durch die Bundesversammlung notwendig, wodurch sie erklären würde, daß sie dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 die gedachte, von seinem Wortlaute ganz verschiedene Bedeutung beilegen wolle. Es müßte also eine Interpretation erfolgen, welche eben so wie sie der Form nach nur durch einen neuen Bundesbeschluß erfolgen könnte, auch dem Inhalte nach (materiell) ein völlig neuer Bundesbeschluß wäre; denn wenn die hohe Bundesversammlung — was gewiß nicht zu denken ist — sich nicht geradezu mit ihren eigenen protocollarischen Aufzeichnungen in Widerspruch setzen will, so kann sie unmöglich erklären, daß sie den am 12. Juni 1845 gefaßten Beschluß in der Meinung gefaßt habe, daß sie damit den Grafen Gustav Adolph Bentinck für geboren in notorischer Mißheirath und für successionsunfähig habe erklären wollen. Aber auch das rechtlich Unmögliche angenommen, die Bundesversammlung würde dies Letztere erklären, so wäre doch diese Erklärung der Bundesversammlung noch keinesweges eine Vollzugsverordnung für den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 — wofür die Herren Reclamanten und das in ihre Ansichten so unbedingt eingehende Gutachten eine solche von Ersteren gewünschte Verfügung der Bundesversammlung auszugeben sich bemühen — sondern es wäre eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 und als solche abermals ein neuer Bundesbeschluß, welcher selbst erst wieder einer Vollzugsverordnung zu seiner Durchführung bedürfte. Es stehet nun aber fest, und ist auch von den Herren Reclamanten unbestritten, sowie auch in dem Gutachten selbst

zugegeben, daß eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses von 1845 bei der Bundesversammlung weder vor deren Auflösung im Jahr 1848, noch nachher erfolgt ist, daß auch die Bundesversammlung weder im Jahr 1845, noch 1848, noch auch zur Stunde die Regierung des Grafen Gustav Adolph Ventinck in Knipphausen für eine usurpatorische und illegitime erklärt hat (wie sie das Gutachten zu nennen beliebt), — und daß daher jedenfalls, so lange nicht erst eine derartige förmliche Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 von der hohen Bundesversammlung ausgegangen ist, von keiner Vollzugsverordnung derselben, die sogenannte rechtmäßige Regierung wieder herzustellen, die Rede sein kann.

III.

Verhältniß des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 zu dem Bundesbeschuß vom 12. Juni 1845.

§ 31.

1) Die Vorgänge unter den Reichsjustizministern Herrn R. v. Mohl und Herrn Detmold.

So stand die Sache, als die Auflösung der Bundesversammlung durch die Ereignisse des Jahres 1848 herbeigeführt wurde, und die Bundesversammlung in ihrer letzten Sitzung am 12. Juli 1848 dem Erzherzog-Reichsverweser eine Adresse überreichte, worin sie

„Namens der deutschen Regierungen die Ausübung ihrer
„verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die
„provisorische Centralgewalt“
übertrug. *)

*) Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin 1850, S. 121.

Von dieser provisorischen Centralgewalt gelang es den Reclamanten den oben S. 16 aufgeführten Erlaß vom 8. Nov. 1849 *) zu erlangen, wodurch die aus der Verbindung des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Ventinck mit Sara Margaretha Gerdes entsprossene Descendenz als der Familienrechte des gräfl. Ventinck'schen Hauses untheilhaftig, und daher als unfähig zur Erbfolge und Regierung in der Herrschaft Kniphausen erklärt und zugleich die großherzogliche Regierung von Oldenburg ersucht wurde, in Gemäßheit dieses Beschlusses das Geeignete zur Herstellung der rechtmäßigen Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu veranlassen.

Somit hatten die Reclamanten von der provisorischen Centralgewalt erreicht, was sie ihrer Bemühungen seit 1847 ungeachtet von der h. Bundesversammlung nicht zu erreichen vermocht hatten. Es leuchtet von selbst ein, daß dieser Erlaß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 schon seinem Wortlaute nach etwas ganz Anderes ist, als der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845. Das Gutachten findet sich daher S. 33 u. folg. veranlaßt, den Versuch zu machen, die Competenz der provisorischen Centralgewalt zur Erlassung dieses Beschlusses zu rechtfertigen. Ein besonderes Gewicht wird in dem Gutachten S. 26 darauf gelegt, daß der diesem Beschlusse zu Grunde liegende Bericht des damaligen Justizministers Detmold die Materialien aus den früheren Vorträgen und Berichten des Freiherrn von Bittersdorff und des Herrn von Mohl genommen habe, namentlich wird hervorgehoben, daß Letzterer als früherer Reichsminister in dem Ministerrathe unter dem Präsidium des Herrn v. Gageru zweimal über die Ventinck'sche Sache Bericht erstattet und wiederholt einen gleichen Antrag wie der Referent in der früheren Reclamationscommission der Bundesversammlung auf Herstellung der „rechtmäßigen Regierung“ in Kniphausen gestellt habe. Dabei hat es der Verfasser des Gutachtens für nöthig erachtet, „die persönlichen Angriffe und Verdächtigungen“ zu erwähnen,

*) Siehe auch Anlage IV.

welche der Herr von Mohl wegen eines von London den 4. Juli 1847 an den Herrn Grafen Karl Ventinck gerichteten Schreibens in einer Schrift des Herrn A. Boden habe erfahren müssen, in welchem Schreiben Herr von Mohl nach der Erklärung, daß er nicht wünsche, „seine Feder in einer schon so viel besprochenen Sache zu verwenden“, dennoch seine Ansicht über die (ihm selbstgeständlich nicht gründlich bekannte) Ventinck'sche Successionsache auseinander gesetzt hatte, welches Schreiben des Herrn von Mohl sodann von den Herren Reclamanten gedruckt verbreitet und durch einen der in ihrem Interesse thätigen Rechtsgelehrten im Auszug in die Weserzeitung eingerückt worden war. Namentlich sucht der Herr Verfasser des Gutachtens den Herrn von Mohl gegen die Bezeichnung als früherer Consulent und Sachwalter der Grafen Ventinck zu vertheidigen und gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, daß derselbe daher als Reichsminister sich des Votums in dieser Sache hätte enthalten sollen. Ob der Herr Verfasser des Gutachtens durch diese durch nichts motivirte, und für seine Ausführungen durchaus unwesentliche Wiedererwähnung eines besser der Vergessenheit überlassenen Vorganges sich Herrn v. Mohl zu Danke verpflichtet habe, muß dahin gestellt bleiben. Wenn der Herr Verfasser des Gutachtens aber glaubte, auf diese ihm nur „dem Vernehmen nach“ bekannten Vorgänge Rücksicht nehmen zu müssen, so hätte er billigerweise auch nicht unterlassen sollen, anzuführen, daß in der vom Grafen Gustav Adolph Ventinck 1850 der h. Bundescentralcommission überreichten Denkschrift, S. 14, die Nachricht gegeben wurde, daß in dem Reichsministerium von Gagern mit 11 gegen 1 Stimme der Beschluß gefaßt worden ist, dem Antrage der beiden Herren Reclamanten auf Entsetzung des Grafen Gustav Adolph Ventinck aus der Regierung von Kniphausen keine Folge zu geben.

Auch hätte man von dem Verfasser des Rechtsgutachtens wohl erwarten dürfen, daß er wenigstens von den vielen factischen Unrichtigkeiten und von der Verschweigung der wichtigsten Thatfachen in dem Berichte des Hrn. Reichsministers Detmold

Kenntniß genommen hätte, die in der Denkschrift von 1850 nachgewiesen worden sind, und wodurch sich somit der Erlaß des Erzherzogs-Reichsverwesers im rechtlichen Sinne als erschlichen darstellt. Ist es doch auch kein Geheimniß, daß der Herr Reichsminister Detmold niemals die Ehre der Autorschaft des Berichtes in der Ventinck'schen Angelegenheit für sich in Anspruch genommen, sondern dessen Bearbeitung einer untergeordneten Persönlichkeit überlassen hat!

§ 32.

2) Incompetenz der provisorischen Centralgewalt zum Erlasse vom 8. November 1849.

Sieht man aber auch von diesem Allen ab, so ist nichtsdestoweniger doch in dem Gutachten die Competenz der provisorischen Centralgewalt in keiner Weise nachgewiesen. Das Gutachten, S. 34, gibt selbst zu, daß die gesetzgebende Gewalt der deutschen Bundesversammlung nicht auf die provisorische Centralgewalt übergegangen sei, oder daß es wenigstens für den vorliegenden Fall irrelevant sei, ob dies der Fall gewesen, „weil es sich hier um eine reine Vollzugsverordnung gehandelt habe“. Diese Behauptung ist aber durchaus falsch und unrichtig. Der Beschluß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 ist in seinem ersten und wesentlichsten Theile, worin ausgesprochen worden ist, daß die Descendenz der Sara Margaretha Gerdes der Familienrechte des gräflich Ventinck'schen Hauses untheilhaftig und daher „unfähig zur Erbfolge und Regierung von Knipphausen sei“ — nichts Anderes als eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, welche die provisorische Centralgewalt in den letzten Augenblicken ihres Daseins, und zu einer Zeit, wo ihre Autorität bereits von Preußen und anderen Staaten nicht mehr anerkannt wurde, zu ertheilen verleitet worden war. Eine solche authentische Interpretation aber, die in den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 einen Sinn hineinlegt, welchen er durchaus weder nach seinem Wortlaute, noch nach der Absicht

der Bundesversammlung bei seiner Fassung hatte und haben sollte, gehet weit über das Gebiet der vollziehenden Gewalt und der Vollzugsverordnungen hinaus, und sie gehört unstreitig in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, und somit hat das Gutachten selbst über die Competenz der provisorischen Centralgewalt den Stab gebrochen, da es selbst sie nur für competent zur Erlassung von Vollziehungsverordnungen erkennt. Erst der zweite Satz des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt, vom 8. November 1849, worin dem Großherzog von Oldenburg „in Gemäßheit dieses (im „ersten Satze enthaltenen) Beschlusses, die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung in Kniphausen“ aufgetragen worden war, ist wirklich eine Vollzugsverordnung; sie fällt aber von selbst, da feststeht, und zwar nach den eigenen vom Verfasser des Gutachtens aufgestellten Sätzen, daß die provisorische Centralgewalt nicht zur Fassung des in Nr. 1 enthaltenen Beschlusses competent war. Wie die unbefangene und unpartheiische Wissenschaft aber über den Erlass der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 urtheilt, kann man aus H. A. Zachariä, deutsch. Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. 1853, Bd. I., § 96 Note 12, S. 466 ersehen, wo sich dieser hochgeschätzte Staatsrechtslehrer folgendermaßen darüber ausspricht: „Ein auf Ausführung (?) dieses Bundesbeschlusses (v. 1845) gerichteter leichtsinniger Erlass des damaligen Reichsministeriums vom 8. November 1849 hat glücklicher Weise keinen Erfolg gehabt.“ Das von Zachariä dem Worte „Ausführung“ beigezeichnete Fragezeichen läßt deutlich erkennen, daß derselbe ebenfalls sehr wohl das verwerfliche Spiel durchschaut hat, welches damit getrieben werden wollte, daß man eine authentische Interpretation eines Bundesbeschlusses, zu welcher die provisorische Centralgewalt unter keiner Voraussetzung befugt war, unter dem Aushängeschild einer Vollzugsverordnung durchzutreiben versuchte. Und diesen Erlass der provisorischen Centralgewalt haben die Wortführer der Herren Reclamanten in öffentlichen Blättern zu einem „Bundesbeschuß“ aufgeblasen; für ihn haben sie den Namen eines

„Bundesbeschlusses“ usurpirt, als wenn dadurch die von ihnen vertretene Sache gebessert werden könnte, wenn sich wirklich etwa ein Unkundiger durch eine solche Usurpation täuschen lassen würde!

§ 33.

3) Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung gerade dann nicht verpflichtet ist, den Erlaß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1848 zu vollziehen, wenn man ihn mit dem Bötzschen Gutachten als eine Vollzugsverordnung betrachtet.

Es ist jedoch kein Grund vorhanden, sich mit einem Streit über die Competenz der provisorischen Centralgewalt zur Erlassung des Beschlusses vom 8. Nov. 1849 irgend aufzuhalten. Gerade dann, wenn nämlich derselbe, wie das Gutachten behauptet, nur als eine Vollzugsverordnung aufgefaßt werden will, so ist er eben nur eine von einer untergegangenen politischen Autorität erlassene und unvollzogene gebliebene Vollzugsverordnung, als solche aber ist er an sich keine die nunmehr wieder in ihre frühere Wirksamkeit eingetretene Bundesversammlung bindende und unabänderlich verpflichtende Norm, wie etwa ein rechtskräftig gewordenes Urtheil sein würde; er ist eben eine erfolglos gebliebene Anordnung, deren Erneuerung, insofern sie materiell begründet wäre, jederzeit von der Bundesversammlung wieder neu gebeten und gewährt werden könnte. Daß aber die Bundesversammlung sich durch Das, was die provisorische Reichsgewalt auch sogar innerhalb der Gränzen ihrer Competenz gethan hat, nicht wie ein Rechtsnachfolger derselben gebunden erachtet, steht bereits durch die bestimmtesten Erklärungen und das notorische Verfahren der Bundesversammlung selbst vollkommen fest. So z. B. kann nicht bezweifelt werden, daß die provisorische Centralgewalt befugt war, die von dem Frankfurter Parlamente beschlossenen Grundrechte zu publiciren und deren Vollzug durch eine besondere Vollzugsverordnung anzuordnen, und doch hat die h. Bundesversammlung nicht das geringste Bedenken getragen, diese Grundrechte

samt der Vollzugsverordnung der provisorischen Centralgewalt wieder außer Wirksamkeit zu setzen. Nach der Theorie aber, welche das Gutachten aufstellt, wäre die Bundesversammlung verpflichtet gewesen, die Vollzugsverordnung zur Einführung der Grundrechte aufrecht zu erhalten, und in diesen Grundrechten, wie sie das Reichsgesetzblatt 8. Stück, vom 28. December 1848 verkündigt hat, ist die Bestimmung zu lesen:

Art. 2, § 7.: „Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Ständeprivilegien sind abgeschafft.“

In dem von dem Erzherzog-Reichsverweser unterzeichneten Einführungsgesetze hierzu ist gesagt:

„Die Grundrechte des deutschen Volkes werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

„Art. 1. „Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen: 1) der Paragraphen eins und zwei, u. s. w.“

Der Verfasser des Gutachtens scheint nicht bedacht zu haben, daß nach seiner eigenen Theorie der Adel insgesammt — also auch der hohe Adel in Deutschland — durch die von der competenten Behörde, die (nach dem Gutachten S. 36) „damals die höchste politische Autorität für ganz Deutschland war“, publicirten und eingeführten Grundrechte durchaus aufgehoben war, daß also auch nicht mehr von dem Vollzug von Rechten die Rede sein konnte, die aus dem Adel überhaupt und aus dem hohen Adel insbesondere abgeleitet werden wollten. Nach der eigenen Theorie des Gutachtens S. 36, würde daher die h. Bundesversammlung noch jetzt „die Pflicht“ haben, die Vollstreckung dieser Bestimmung der Grundrechte herbeizuführen, durch welche die frühere Erklärung der Bundesversammlung im Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 über den der Familie Ventinck zukommenden hohen Adel jedenfalls gegenstandslos geworden war!

§ 34.

4) Nachweis, daß sich die Bundescommission in ihrem Vortrage vom 20. September 1851 bereits gegen die Annahme einer Verpflichtung der hohen Bundesversammlung zur Vollziehung des Erlasses der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 ausgesprochen hat, und zwar

a) in dem Gutachten der Majorität.

Da das Bözl'sche Gutachten es mit keiner Silbe berührt, was an der h. Bundesversammlung in Folge der Eingaben der Herren Reclamanten vom 18. Juni und 26. Juli 1851 geschehen ist, und es demnach anzunehmen sein dürfte, daß dem Herrn Verfasser des Gutachtens der Vortrag unbekannt geblieben ist, welchen die zur Begutachtung der gedachten Eingaben ernannte besondere Commission, bestehend aus den Herren Bundestagsgesandten für das Königreich Sachsen (Freiherrn von Noßitz), für das Königreich Hannover (v. Schelle) und für die Großherzogthümer Mecklenburg (v. Derffen) am 20. September 1851 erstattet hat, so ist es um so nöthiger, den Inhalt dieses Commissionsberichtes hier anzugeben, als darin die Behauptung des Bözl'schen Gutachtens, als sei die h. Bundesversammlung verpflichtet, den Erlass der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 zu vollziehen, darin die schlagendste und gediegenste Widerlegung gefunden hat. Von dieser Commission wurden an die h. Bundesversammlung zwei Anträge gestellt, welche aber nur bezüglich der Form des einzuhaltenden Verfahrens, nicht aber hinsichtlich der Motivirung, in welcher sie in allem Wesentlichen übereinstimmen, von einander abweichen. Zwei Mitglieder der Commission sprachen sich nämlich dahin aus:

„Da der Beschluß vom 8. November 1849 — welcher den „factischen Besitzer von Kniphausen zur Nachfolge in die „Regierung von Kniphausen für unfähig erklärt, und „versüßt, daß die rechtmäßige Regierung in Kniphausen „durch Sr. königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg „wieder herzustellen sei — über die durch die übernommene „Garantie des Berliner Abkommens der hohen Bundesver-

„sammlung beigelegten Befugnisse hinausgeht, so wird dessen
„Vollziehung nicht begehrt werden können.“

Die Majorität der Commission glaubte jedoch, daß vor
einer hiernach allerdings als begründet zu erachtenden Abwei-
fung des Antrages der Herren Reclamanten noch die großher-
zoglich oldenburgische Regierung zu einer Erklärung über die
Anträge der Herren Reclamanten vom 18. Juni und 26. Juli
1851 zu veranlassen sei, weil

1) noch von keiner Seite die Cassirung des Beschlusses der
„provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 bean-
„tragt worden sei“ (womit der großherzoglich oldenburgi-
schen Regierung ein deutlicher Fingerzeig gegeben wurde,
wie sie am schnellsten den ewig wiederkehrenden Reclamationen
der Bentinckschen Agnaten ein Ende machen könne),
obgleich schon beigelegt wurde, „daß es immerhin wünschens-
„werth scheine, nicht dahin gedrängt zu werden, von Amts-
„wegen diese Cassirung auszusprechen“ —

und weil

2) „noch überall nichts Gewisses darüber vorliege, ob und was
„von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Olden-
„burg in Veranlassung des Beschlusses vom 8. November
„1849 etwa verfügt worden sei.“

Sehr bemerkenswerth ist in diesem Majoritätsgutachten
auch die ausdrückliche und bestimmte Erklärung der ersten bei-
den Commissionsglieder:

„Eine eigene Entscheidung über Successions-
„fragen ist der hohen Bundesversammlung in
„diesem (Berliner) Abkommen überall nicht beige-
„legt, und sie läßt sich insbesondere aus den Bestimmungen
„des Art. IX. in Verbindung mit Art. I. und II. überall nicht
„herleiten, wonach nur die Frage zweifelhaft sein könnte, ob
„Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, wie
„vormals der deutsche Kaiser, oder nach Anleitung der Art.
„VI. und VII. das Oberappellationsgericht zu Oldenburg
„über die hinsichtlich der Herrschaft Kniphausen entstan-
„denen Successionsstreitigkeiten zu entscheiden habe.“

§ 35.

b) Desgleichen in dem Gutachten der Minorität.

Dieselben Ansichten finden sich nun auch in dem Gutachten des dritten Commissionsmitgliedes ausgesprochen, welches die sofortige Zurückweisung des Antrages der Herren Reclamanten beantragt hatte, weil es die Aufforderung der großherzoglich oldenburgischen Regierung zu noch einer Erklärung nach Lage der Sache nicht für nothwendig hielt. Auch dieses Votum geht von der Ansicht aus, daß „die hohe Bundesversammlung nicht berechtigt ist, die oben hervorgehobene Streitfrage selbst zu entscheiden,“ und daß die Frage, ob der Großherzog von Oldenburg an der Stelle des ehemaligen deutschen Kaisers und Reiches, oder das Oberappellationsgericht zu Oldenburg zur Entscheidung competent sei, von der h. Bundesversammlung als eine „Streitfrage“ erkannt werden müsse, welche zufolge des Berliner Abkommens Art. VII. von der darin angeordneten schiedsrichterlichen Behörde zu entscheiden sei. Ganz vortrefflich wird aber in diesem Votum das Verhältniß der nunmehr wieder in das Leben getretenen Bundesversammlung zu der abgetretenen provisorischen Centralgewalt entwickelt. Nachdem anerkannt worden ist, daß die von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser ausgeübte provisorische Centralgewalt als eine demselben von den hohen deutschen Regierungen übertragene rechtmäßige Gewalt betrachtet werden müsse, so wird weiter mit vollem Rechte gesagt:

„Gleichwohl erscheint die Bundesversammlung jetzt, nachdem „die provisorischen Zustände, welche den fehlgeschlagenen „Versuch, einen deutschen Bundesstaat an die Stelle des „deutschen Staatenbundes zu setzen, begleitet haben, beendet „sind, insofern allerdings nicht bloß berechtigt, sondern „auch verpflichtet, den Inhalt eines Erlasses der provisorischen Centralgewalt einer selbständigen Prüfung „aus dem Gesichtspunkte des bestehenden Bundesrechtes zu unterwerfen, als der Gegenstand eines solchen

„Erlasses in wesentlichen Beziehungen noch unerledigt ist,
 „und zu seiner vollständigen Vollziehung annoch die selbst=
 „ständige bundesgesetzmäßige Thätigkeit der Bundesversamm=
 „lung in Anspruch genommen wird.“

Sehr treffend wird in diesem Votum des großherzoglich
 mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten sodann weiter
 ausgeführt, daß, wenn „es auf der einen Seite die Achtung
 „vor einer allgemein in Deutschland anerkannten Gewalt und
 „vor der Continuität des öffentlichen Rechtszustandes erheische,
 „daß alle Verfügungen des Erzherzogs-Reichsverwesers, die
 „als erledigt betrachtet werden können, von der Bundesver=
 „sammlung nicht in Frage gestellt, sondern in größtmöglicher
 „Ausdehnung anerkannt werden“, — es auf der andern Seite
 „mit der Würde und mit den Pflichten der Bundesversamm=
 „lung nicht vereinbar sein würde, wenn sie zur Realisirung
 „früherer Beschlüsse der provisorischen Centralgewalt ihre eigene
 „selbständige Thätigkeit, wofür nur sie die Verantwortlichkeit
 „zu tragen hat, anders eintreten lassen wollte, als nach eige=
 „ner Prüfung ihrer Competenz, nach Maßgabe des
 „bestehenden Bundesrechtes.“

Ganz vortrefflich und vollkommen richtig wird in diesem
 mit ausgezeichnetem Scharfsinn und vollendeter Kenntniß des
 Bundesrechtes ausgearbeiteten Votum sodann darauf aufmerk=
 sam gemacht, daß es einer Cassirung des Erlasses der pro=
 visorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 durchaus
 nicht bedürfe, da derselbe die Bundesversammlung in der
 Prüfung ihrer eigenen Competenz durchaus nicht beirre. „Hier=
 „nach wird nun“ — heißt es daselbst weiter — „die Bundes=
 „versammlung, indem der Inhalt des Beschlusses der proviso=
 „rischen Centralgewalt vom 8. November 1849 im Uebrigen
 „unberührt dahin gestellt bleiben kann, zunächst nur die
 „Frage zu untersuchen haben, ob ihr die Competenz
 „und Berechtigung zusteht, die großherzoglich oldenburgische
 „Regierung zu denjenigen Verfügungen ohne Weiteres anzu=
 „halten, zu welchen dieselbe nach dem mehrgedachten Beschluß
 „bereits aufgefordert worden ist.“

Diese Frage hat nun dieses Votum, wie bereits erwähnt wurde, mit aller Entschiedenheit verneint, und hat namentlich sehr gut ausgeführt, daß, wenn auch sogar angenommen werden dürfte, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg mit Unrecht die Ausübung eines angeblich auf ihn übergegangenen kaiserlichen Hoheitsrechtes in dem Sinne, wie es die Herren Reclamanten verlangen, verweigere, daraus doch immerhin nicht das gefolgert werden könne, daß dieses Hoheitsrecht in der Weise an den deutschen Bund übergehe, daß dieser es anstatt des Großherzogs von Oldenburg auszuüben habe — sondern daß hieraus nur gefolgert werden dürfte, „daß die „bundesrechtlich zulässigen Mittel angewandt werden müßten, „um ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu bestimmen, „welche in vorliegendem Falle, nach dem, was oben bemerkt „worden, aber nur in einer Verurtheilung durch das Schieds- „gericht und in der auf diese Verurtheilung gegründeten Executionsvollstreckung bestehen könnten“.

§ 36.

c) Fortsetzung. Beurtheilung des von dem Reichsjustizminister v. Mohl am 3. October 1848 an das Gesamtreichsministerium erstatteten Berichtes, in dem Vortrage der Bundescommission vom 20. September 1851.

Da das Bözlsche Gutachten, S. 26, so großes Gewicht darauf gelegt hat, daß der ehemalige Herr Reichsjustizminister v. Mohl in seinem im Reichsministerium v. Gagern erstatteten Berichte, das angebliche Hoheitsrecht des Großherzogs von Oldenburg als in Folge seiner Weigerung, es im Sinne und zu Gunsten der Herren Reclamanten zu gebrauchen, an die damalige provisorische Centralgewalt devolvirt dargestellt habe, so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn hier die Beurtheilung des Vortrags des Herrn Reichsjustizministers von Mohl in dem vorerwähnten Votum des dritten Mitgliedes der Bundescommission ebenfalls eine Stelle findet. Nachdem nämlich in diesem Votum gezeigt worden ist, daß sich eine Begründung der obigen Behauptung — wonach das Ho-

heitsrecht des Großherzogs von Oldenburg wegen seiner Weigerung, es im Sinne der Herren Reclamanten zu gebrauchen, auf den Bund übergegangen sei — sich in den Vorträgen der Herren Reclamanten nicht finde, so heißt es daselbst weiter:

„Nur in dem Vortrage, den der Reichsjustizminister v. Mohl unterm 3. October 1848 an das Gesamtreichsministerium abgestattet hat, findet sich die folgende Stelle:

„Einzig der Punkt kann zweifelhaft scheinen, ob die Centralgewalt nun unmittelbar einzuschreiten, oder ob sie etwa den Großherzog von Oldenburg nun auch von ihrer Seite zur Erfüllung seiner Aufgabe (sic!) anzuhalten habe? In dieser Beziehung aber scheint es so wohl der Würde der Centralgewalt, als der Ehre des Großherzogs von Oldenburg angemessen zu sein, wenn erstere die an sie erwachsene Sache auch unmittelbar in die Hand nimmt, nicht aber diesen Fürsten erst zu nöthigen sucht; ein seiner bisherigen Handlungsweise direct widersprechendes Erkenntniß zu fällen.“

„Allein auch diese Gründe können von der Bundesversammlung nicht anerkannt werden. Rücksichten auf die Würde der Centralgewalt konnten dieselbe, strenge genommen, nicht berechtigen, die Sache unmittelbar in die Hand zu nehmen, wenn ein solches Verfahren bundesgesetzlich nicht begründet war, und ebenso bedenklich scheint der Gesichtspunkt zu sein, der hier in Bezug auf die Ehre des Großherzogs von Oldenburg angedeutet ist. Es läßt sich vielmehr nach den nur auf die Forderung des Rechts gerichteten Gesinnungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg wohl annehmen, daß Höchstderselbe, wenn er durch ein schiedsgerichtliches Erkenntniß für verpflichtet erkannt würde, den Reclamanten den von ihnen begehrten staatsrechtlichen Schutz ohne weiträufigen Prozeßgang zu gewähren, kein Bedenken tragen würde, einen solchen Ausspruch in dieser Angelegenheit zu thun, wie Höchstderselbe ihn dem Rechte und der Billigkeit alsdann für entsprechend erkannt hätte.“

§ 37.

5) Antrag des Herrn Grafen Karl Bentinck vom 16. Januar 1852 an die hohe Bundesversammlung, die Beschlußfassung auf die Reclamation vom 18. Juni 1851 vorläufig auszusetzen.

Es ist bemerkenswerth, daß kurz nach der Erstattung dieses im Bözl'schen Gutachten mit befremdlichem Stillschweigen übergangenen Vortrages der Bundescommission (vom 20. September 1851) die Herren Reclamanten eine Vorstellung bei der hohen Bundesversammlung einreichten (October 11./14. 1851) worin sie die Bitte stellten:

„hohe Bundesversammlung wolle vor jeder Beschlußnahme in dieser Sache die allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin um eine erläuternde Erklärung über den Artikel VII. des Berliner Abkommens ersuchen“, und daß nicht lange nachher (16./18. Januar 1852) der Graf Karl Bentinck bei hoher Bundesversammlung die Anzeige machte,

„daß er sich wahrscheinlich zu einem neuen Vorbringen in Betreff der von ihm unterm 18. Juni und 11. October 1851 gestellten Gesuche veranlaßt sehen werde, weshalb er bitte: hohe Bundesversammlung wolle die Verhandlung in Betreff dieser, die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung in Kniphausen betreffenden Sache bis auf weitere Anträge des gehorsamst Unterzeichneten und seines Bruders vorläufig einstellen.“

Es scheint demnach, daß die Herren Reclamanten durch das am 20. September 1851 erstattete Gutachten der Bundescommission vorerst etwas in der Hoffnung gestört worden sind, die hohe Bundesversammlung sofort geneigt zu finden, ihren Anträgen auf sogenannte Wiederherstellung der legitimen Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu willfahren. Indem die Herren Reclamanten nunmehr neue Anträge an die hohe Bundesversammlung vorbereiten, sind ihre Bemühungen darauf gerichtet, die Bundesversammlung mindestens in materieller Beziehung eines Besseren zu belehren, und diese Belehrung soll

nun der hohen Bundesversammlung zunächst aus dem von den Herren Reclamanten veranlaßten Bözpfchen Gutachten zufließen, und sie dadurch — (gleichsam durch eine appellatio a Papa male informato ad Papam melius informandum) — bewogen werden, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1849 in derselben Weise zu interpretiren, und eine ähnliche Vollzugsanordnung an diese Interpretation anzuhängen, wie dies in dem Beschlusse der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1845 geschehen war. Daß die hohe Bundesversammlung eine solche Interpretation nicht geben und folglich auch eine solche Vollzugsverordnung nicht erlassen kann, ohne mit dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 selbst, geschweige denn mit dem Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828 in Widerspruch zu gerathen, und daß daher eine Gewährung hierauf gerichteter oder zu richtender neuer Anträge der Herren Reclamanten schon aus diesem Grunde eine rechtliche Unmöglichkeit ist, ist bereits oben (§ 19–30) gezeigt worden. Zu allem Ueberflusse soll aber hier noch auf die Ausführungen eingegangen werden, aus welchen das Bözpfche Gutachten derartige Ansprüche der Herren Reclamanten in Schutz nehmen zu können glaubt, um die Grundlosigkeit eines solchen Verlangens in ihrer vollen Blöße darzustellen.

IV.

Nachweis, daß es sich in dem Bentinck'schen Successionsstreite nach den Grundsätzen des deutschen Privatrechts allerdings um eine Privatangelegenheit der gräflichen Familie handelt.

§ 38.

1) Nachweis, daß die neuen Reclamationen der Bentinck'schen Agnaten im Wesen identisch sind mit der Reclamation des Grafen Joh. Karl Bentinck.

Das Gutachten S. 37–45 bemühet sich vor allem auszuführen, daß es sich in dem Bentinck'schen Successionsstreite,

ferweit er die Nachfolge in der Herrschaft Kniphausen betrifft, nicht um eine Privatsache, sondern um eine Sache des öffentlichen Rechtes handle. Hieraus wird abgeleitet (S. 38), daß die Reclamation, mit der man es hier zu thun habe, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vor die Gerichte, sondern vor irgend eine andere Kategorie von Behörden gehöre, doch wird S. 44 letzterem Satze die Beschränkung beigelegt, „es müßte denn sein, daß das positive „deutsche Recht überhaupt, oder ein besonderes Statut, welches „die Verhältnisse von Kniphausen insbesondere betrifft, hier= „von eine Ausnahme mache.“

Das Gutachten S. 37 legt daher besonderes Gewicht auf den Inhalt und Gegenstand der Reclamation. „Die Recla= „manten“ — heißt es daselbst — „verlangen aber Wiederher= „stellung der rechtmäßigen Regierung in dem Bundeslande „Kniphausen, resp. Entsetzung des factischen Besitzers und „Einsetzung in die Landeshoheit über Kniphausen. Dieses „bildet sonach den Inhalt oder Gegenstand des Gesuches; oder „mit anderen Worten, es ist die Frage zu beantworten: „Wem „gehört die Landeshoheit über Kniphausen?“

Vergleicht man nun diese gegenwärtige Reclamation mit derjenigen, welche von der Gegenseite im Jahr 1828 bei der hohen Bundesversammlung erhoben worden war, so wird kein Unbefangener in Abrede stellen können, daß beide Reclamationen (wie bereits oben § 6—11 nachgewiesen worden ist) im Sinne und Wesen vollständig übereinstimmen, und beide genau einen und denselben Zweck verfolgen. Der erklärte Zweck von beiden Reclamationen ist die unmittelbare Nachfolge in die Regierung der freien Herrschaft Kniphausen und die Entfernung des gegenwärtigen Besitzers durch ein Einschreiten der Bundesversammlung, mit Ausschluß und Beiseitesetzung alles Verfahrens vor den Gerichten. Es handelt sich demnach offenbar nach der eigenen Angabe des Gutachtens um nichts Anderes, als um ganz dieselbe Sache, welche von der Bundesversammlung im Jahr 1828 durch den Bundesbeschluß vom 24. Juli bereits definitiv durch Abweisung der damaligen

Reclamation erledigt und beschieden worden ist. Wären die Bundesbeschlüsse der Rechtskraft fähige Urtheile, so würde hiernach ohne Weiteres eine solche Reclamation, wie die gegenwärtige, durch Verweisung auf die res judicata erledigt sein. Da die Bundesbeschlüsse aber nur Beschlüsse einer politischen Autorität sind, so kann freilich der Zurückgewiesene jeden Augenblick sein Gesuch wiederholen, und die Bundesversammlung mit neuen Vorstellungen und Belehrungsversuchen über dieselbe Sache behelligen; ein für sich günstiges Resultat wird derselbe aber doch nur dann erreichen können, wenn es ihm gelingt, die Ueberzeugung der Bundesversammlung durch Vorbringung wirklich neuer Gründe umzustimmen. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Die hohe Bundesversammlung wußte im Jahr 1828 ebensogut als im Jahr 1853, daß die Ventinck'schen Agnaten die Einsetzung in die Regierung von Kniphausen und die Entsetzung des dormaligen Besitzers begehren; dieselben beriefen sich 1828 auf ihren hohen Adel ebensogut, wie sie es jetzt (1853) thun; der einzige Unterschied, der an dem Wesen der Reclamation und deren Beurtheilung nichts ändern kann, weil er an der thatsächlichen Stellung der Herren Reclamanten und an der ganzen Sachlage nichts ändert, ist der, daß damals (1828) der Graf Joh. Karl Ventinck sich auf den hohen Adel der Familie Ventinck, als auf eine sich von selbst verstehende Sache bezogen hatte, und ihm von Seite der Bundesversammlung derselbe nicht bestritten worden war, daß aber die Grafen Karl und Heinrich Ventinck jetzt auf den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 sich gründen, der ihren hohen Adel ausdrücklich anerkennt. Dieser Unterschied in der Begründung beider Reclamationen ist aber hier insbesondere aus dem Grunde ohne Einfluß, weil die Bundesversammlung die Reclamation von 1828 nicht etwa aus dem Grunde, daß der hohe Adel der Familie Ventinck nicht feststehe, sondern aus ganz anderen Gründen abge schlagen hatte, wie oben § 11 gezeigt worden ist, und weil überhaupt nach der ausdrücklich ausgesprochenen Ansicht und Erklärung der hohen Vermittler des Berliner Abkommens von 1825 die

Frage, ob die Familie Ventinck von hohem Adel sei oder nicht, bei der Wiedergewährung der Landeshoheit über Kniphausen als etwas durchaus **Gleichgültiges** bezeichnet worden, und dem damaligen Grafen die Herrschaft Kniphausen mit der Landeshoheit in dem Sinne, wie er sie daselbst zur Zeit des Reiches innegehabt, zurückgegeben wurde, ohne alle Rücksicht darauf, ob die Familie Ventinck Anspruch auf den hohen Adel habe oder nicht. *)

§. 39.

- 2) Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung selbst die Ventinck'sche Successionsache als eine Privatangelegenheit der gräflichen Familie erklärt und jederzeit demgemäß behandelt hat.

Der Hauptgrund aber, aus welchem die Reclamation in dem Jahr 1828 von der hohen Bundesversammlung abschlägig beschieden worden war, ist nach dem v. Gruben'schen Commissionsgutachten der, daß die Succession in Kniphausen

*) Die Erwiderung der Minister der hohen vermittelnden Mächte auf die Anträge des Grafen von Ventinck, in dem Berliner Abkommen auch zugleich den hohen Adel der gräflichen Familie anzuerkennen, lautete wörtlich:

„In Rechten, welche dem Herrn Grafen und dessen Familie, abgesehen von der Herrschaft Kniphausen, durch Geburt und Abstammung zustehen, kann nichts zu- und abgesetzt werden. Aus diesem Grunde hat man sich auch in dem Art. 14 der deutschen Bundesacte, welcher das Verhältniß der ehemaligen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien betrifft, jeder Bestimmung über den künftigen Rang dieser Familien enthalten, und sich nur auf die Erklärung beschränkt, daß dieselben fortan nichtsdestoweniger (d. h. ob sie gleich seit dem Jahr 1806 und seitdem mittelbar geworden) zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriffe verbleibe. Zu einer solchen Erklärung ist aber im vorliegenden Falle auch keine Veranlassung vorhanden; theils, weil Kniphausen früher keine Reichsstandschaft gehabt hat, theils auch, weil es gegenwärtig nicht in der Art untergeordnet wird, als es mit den ehemals reichsständischen Territorien der gedachten Häuser geschehen, und daher auch die Verwahrung überflüssig ist, welche man zum Besten dieser, wegen ihrer Mittelbarwerdung für nöthig gefunden hat. Gehörte die gräflich Ventinck'sche Familie sonst zum hohen Adel

eine Privatangelegenheit eines Mitgliedes der gräflichen Familie sei, daß die hohe Bundesversammlung durch keinerlei bundesgesetzliche Norm autorisirt sei, sich in dieser Sache für competent zu erklären, und daß nach dem Berliner Abkommen die Entscheidung der Sache vor das an die Stelle der obersten Reichsgerichte gesetzte Oberappellationsgericht zu Oldenburg gehöre.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Behauptung, der Successionsstreit über die Nachfolge in der Landeshoheit von Kniphausen sei eine Privatangelegenheit der gräflichen Familie und gehöre zur richterlichen Entscheidung vor das Oberappellationsgericht zu Oldenburg, somit kein Vorbringen des als Gegenparthei zu betrachtenden damaligen Besitzers oder seines Herrn Vaters, sondern der selbst eigene Ausspruch der mit der Prüfung der Ventinck'schen Successionsache damals beauftragten Bundescommission war, welchen sich die hohe Bundesversammlung, indem sie dem Commissionsgutachten in allen Stücken beitrug, zu eigen gemacht hat. Damals war ja noch gar kein Rechtsstreit über die Succession in Kniphausen eingeleitet; es war auch von der hohen Bundesversammlung nicht einmal der damalige Besitzer, der Vater des nunmehrigen Beklagten, zur Vernehmung aufgefordert worden. Die Erklärung der Kniphauser Successionsache als einer Privatsache der Ventinck'schen Familie, deren Erledigung an sich die Interessen des deutschen Bundes, die Rechte und Obliegenheiten der deutschen Bundesversammlung in keiner Weise berührte, war daher das Resultat der unbefangenen und selbständigsten Prüfung der Bundescommission gewesen, und dieser Erklärung ist auch als der allein den wahren Sachverhältnissen entsprechenden die hohe

in Deutschland, und stand ihr das Recht der Ebenbürtigkeit zu, so genießt sie beide Vorzüge unbedenklich auch jetzt noch; entbehrte sie dieselben früherhin, so können sie ihr auch gegenwärtig durch keine Erklärung der hohen Mächte verliehen werden." Protoc. der Bundesversammlung 1843 S. 482.

Bundesversammlung mit vollem Rechte beigetreten. Es wäre überhaupt auch sehr traurig um Deutschland bestellt, wenn nicht einmal die hohe Bundesversammlung mit Sicherheit zu entscheiden vermöchte, was eine Privatsache sei oder nicht, und darüber erst, fast zwanzig Jahre nach ihrer Entscheidung vom Jahr 1828, noch eine Belehrung zu empfangen hätte. Wenn der Herr Verfasser des Gutachtens dagegen diese Eigenschaft der Kniphauser Successionsache als reine Privatsache der Familie Ventinck in Abrede stellen will, so scheint demselben ganz unbekannt oder aus dem Gedächtnisse entschwunden zu sein, daß es in Deutschland ein Privatfürstenrecht gibt, nach dessen Grundsätzen namentlich die Successionsstreitigkeiten in landesherrlichen Familien zur Zeit des deutschen Reiches und noch heutzutage zu entscheiden sind, und daß, wie schon der Name des Privatfürstenrechtes andeutet, die Successionsachen in den landesherrlichen Familien jederzeit im deutschen Reiche als Privatangelegenheiten der betreffenden Häuser betrachtet worden sind, wie dies auch aus der von dem Gutachten selbst so vielfach angezogenen Wahlcapitulation unbestreitbar hervorgeht. Ebenso scheint der Herr Verfasser nicht gewußt oder vergessen zu haben, daß selbst der den Herren Reclamanten wohlgeneigte Herr Berichterstatter in der Reclamationscommission, Freiherr von Blittersdorff, in der 17. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 17. Juni 1847, § 180 Prot. S. 515, gründlich ausgeführt hatte, daß die Reclamation der Ventinck'schen Agnaten auch bei dem Bunde nur als eine „Privat-eingabe“ betrachtet und demgemäß behandelt werden könne. Eine Belehrung der hohen Bundesversammlung oder des Publikums darüber, daß die Landeshoheit eine Regierungsgewalt sei, die dem Regenten eines deutschen Einzelstaates in seinem Territorium zur Reichszeit zustand, wie sie der Herr Verfasser des Gutachtens S. 37 geben zu müssen glaubte, war sonach höchst überflüssig und ist für die hier zu entscheidenden Fragen durchaus nichtsagend, denn das weiß wohl Jedermann, was das Gutachten S. 104 wieder

besonders herausheben zu müssen glaubt, daß, wenn von einer Succession nach Privatsfürstenrecht die Rede ist, es sich um nichts Anderes handeln kann, als um die Regierung in einem deutschen Lande, und daß die Landeshoheit an sich ein Institut des öffentlichen Rechtes ist. Das aber ist eben der eigenthümliche Charakter des deutschen Privatsfürstenrechtes, und namentlich der nach demselben zu beurtheilenden Successionen, daß, ob schon sie dem Gegenstande nach ein Recht, die Landeshoheit, betreffen, welches seinem Begriffe und seinen Wirkungen nach dem öffentlichen Rechte angehört, dasselbe doch seiner Zuständigkeit nach eine Privatsache der betreffenden Familie, im Gegensatze der allgemeinen Reichs- und nunmehr der Bundesangelegenheiten ist, und als solche behandelt wurde, seitdem es eine deutsche Rechtswissenschaft und Praxis gibt. Schon die Bestimmung in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 allein, welche das Bözlsche Gutachten so vielfältig anführt, liefert den unwiderleglichen und schlagenden Beweis, daß die Successionsstreitigkeiten in landesherrlichen Familien zur Zeit des Reiches nur als Privatsangelegenheit derselben behandelt wurden, indem es hiernach lediglich in das Belieben der Agnaten gestellt war, ob sie der Descendenz eines Mitgliedes der Familie den Vorwurf einer Abstammung aus notorischer Mißheirath machen und aus diesem Grunde das Successionsrecht zu bestreiten versuchen wollten oder nicht. Die Bundesversammlung wird daher wahrlich nicht erst aus dem vorliegenden Gutachten zu lernen haben, was Staats- und Privatsache sei, vielmehr wird sie erwarten dürfen, daß Diejenigen, welche das öffentliche Recht Deutschlands kennen zu lernen nöthig haben, aus ihren Protocollen die richtigen Begriffe schöpfen und sich aneignen. *)

*) Das Bözlsche Gutachten bestreitet mitunter der Bentinckschen Successionsache den Charakter einer Civiljustizsache, so z. B. S. 59 u. f. w. — Insofern hiermit nichts Anderes gesagt werden will, als was an anderen Orten durch „Privatsache“ bezeichnet wird, so ist hier weiter nichts zu bemerken, sondern die Widerlegung schon in vorstehender Aus-

§ 40.

3) Nachweis, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Behauptung falsch ist, daß alle Sachen des öffentlichen Rechtes den Gerichten entzogen seien.

Es kann übrigens hier gar nicht darauf ankommen, ob Landeshoheitsstreitigkeiten nach allgemeinen Grundsätzen dem öffentlichen Rechte angehören: denn es ist hier einmal nicht von allen denkbaren Arten der Landeshoheitsstreitigkeiten, sondern lediglich von einem Erbfolgestreit die Rede, und dann können hier sogenannte allgemeine Grundsätze nicht entscheiden und brauchen nicht zu entscheiden, weil positiv deutschrechtliche Normen genug und in weitaus erschöpfender Weise vorhanden sind, um solche Successionsstreitigkeiten entscheiden zu können.

Uebrigens ist der Satz, daß jede Streitigkeit, die ein Verhältniß des öffentlichen Rechtes betrifft, an sich nicht vor die Gerichte gehöre, in dieser Allgemeinheit, gerade nach allgemeinen Grundsätzen principiell falsch:*) es

führung mitbegriffen. Uebrigens kann Civiljustizsache auch bedeuten: „eine Sache, die in den Formen eines Civilprocesses vor den Gerichten zu verhandeln ist.“ Hiernach ist es ebenfalls wohl möglich, daß die Sache dem Gegenstande nach in einer oder der anderen Beziehung zum öffentlichen Rechte gehört: wo aber eine solche Sache des öffentlichen Rechtes in eine gerichtliche Verhandlung gezogen wird, ist es notorisch immer nur die civilprozessualische Form, in welcher sie zur Zeit des Reiches behandelt wurde, und noch jetzt überall behandelt wird.

*) Vergl. Pfeiffer, practische Ausführungen, Bd. III, S. 181 — 631. — Mittermaier, im Archiv f. civilist. Praxis. Bd. XXI, S. 280 folg. Der geschichtliche Entwicklungsgang des Gegensatzes von Justiz und Verwaltung zeigt deutlich, daß man erst in der neueren Zeit anfang, die Fälle, in welchen die Cognition den Gerichten entzogen und den Administrationsbehörden übertragen sein soll, zu vermehren: aber gerade die Auszeichnung solcher Fälle setzt eben daher ein ausdrückliches Particulargesetz voraus, weil sie, an sich betrachtet, Ausnahmen von der Regel sind. Sehr gut ist dies in der belgischen Verfassungs-urkunde vom 18. November 1830 ausgesprochen, wo es heißt: Art. 92.

ist aber ganz unnöthig, dies hier weiter auszuführen, eben weil für den vorliegenden Fall besondere positive Normen vorhanden sind, welche allein hier maassgebend sein dürfen. Ebenso unrichtig ist es, wenn behauptet werden will, alles, was als Sache des öffentlichen Rechtes zu betrachten sei, gehöre zur Entscheidung vor irgend eine politische Autorität. Auch damit eine gewisse politische Autorität da, wo Gerichte nicht sprechen dürfen, entscheiden könne, muß erst ihre Competenz durch eine gesetzliche Norm begründet sein, und wo diese fehlt, kann möglicherweise sogar der Fall eintreten, daß gar keine Autorität, weder eine gerichtliche noch eine politische, zu entscheiden befugt ist. *) Dieser Grundsatz ist auch von den sämtlichen deutschen Bundesgliedern als völkerrechtlich geltender anerkannt, und eben um dessen practischem Eintritte vorzubeugen, haben sie in dem Art. 11 der deutschen Bundesacte die Einrichtung eines Austrägalgerichtes zur Entscheidung der zwischen ihnen sich ergebenden Streitigkeiten beschlossen. Daß die sämtlichen deutschen Reichsstände zur Zeit des deutschen Reiches in Landeshoheitsstreitigkeiten unter einander diese Sachen vor die Reichsgerichte bringen und von diesen entscheiden lassen mußten, und daß eben der Wunsch, eine ähnliche zeitgemäße Instanz für solche Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander zu haben, dem Austrägalgerichte des deutschen Bundes seinen Ursprung gab, ist so allgemein bekannt und notorisch, daß es auch nicht der Mühe verlohnt, ein Wort darüber zu verlieren. **) Das aber, worauf es hier allein

„Alle Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte betreffen, gehören ausschließlich vor die Gerichte.“ Art. 93. „Streitigkeiten, welche politische Rechte zum Gegenstande haben, gehören zur Competenz der Gerichte: vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.“

*) Dies hat auch das oben § 35 u. 36 aufgeführte Votum des dritten Mitgliedes der Bundescommission im Vortrage vom 20. September 1851 mit besonderer Beziehung auf die Ventinck'sche Successionsache vortrefflich ausgeführt.

**) Darüber, daß die Reichsgerichte in allen Arten von Landeshoheitsstreitigkeiten zu entscheiden befugt waren, war so wenig

ankommen kann, das, worauf endlich auch das Gutachten S. 44, 45 nach langen, nicht zur Sache gehörigen Abschweifungen zurückkommt, ist, daß der Graf von Bentinck zufolge des Berliner Abkommens als Inhaber der Landeshoheit über Kniphausen dem Großherzoge von Oldenburg nach Reichsstaatsrecht subordinirt ist, und daß „die Hoheit über Kniphausen, den Herrn Grafen und seine Familie als Besitzer „der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorher bei Kaiser „und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzog „(jetzt Großherzog) von Oldenburg und von Höchstessen Nach- „folgern in der Regierung dieses Herzogthums (jetzt Großher- „zogthums) ausübt werde, wogegen Höchstderselbe für sich „und seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit „der Reichshoheit verbunden waren.“ —

V.

Nachweis, daß die Entscheidung des Bentinck'schen Successionsfalles nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts keineswegs dem Kaiser mit Ausschluß der Reichsgerichte zugestanden hätte.

§ 41.

1) Nähere Feststellung der Streitfrage.

Das Gutachten S. 45 u. folg. unternimmt es sodann, die Kompetenzverhältnisse in Bezug auf die von ihm sogenannten Präjudicialfragen des Bentinck'schen Rechtsstreites nach dem

ein Zweifel, daß erst in neuerer Zeit die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die zur Zeit der Reichsverfassung den Reichsgerichten unbefristet zugestandene Befugniß, über staatsrechtliche Fragen zu entscheiden, auf die Landesgerichte übergegangen sei? Wittermaier, a. a. O. S. 278. — Ausführlicheres hierüber s. bei Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichsländer, Jena 1787. § 406—412. — Pütter, instit. jur. publ. Germ. § 518—522. — Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. § 123 u. folg., besonders § 128.

Reichsstaatsrechte zu prüfen. Es handelt demnach zuerst von der Competenz des Kaisers „in Reservatsachen“ im Allgemeinen, und führet hier hauptsächlich den Satz aus, daß sich der Kaiser schon bei der Errichtung des Reichskammergerichtes ausdrücklich seine kaiserliche Obrigkeit vorbehalten habe, daß er neben dem Reichskammergerichte seine eigenen Räthe (den Reichshofrath) beibehalten habe, mit „deren Hülfe er politische Angelegenheiten des Reiches, Staatssachen, Hoheitsachen, für welche später der Ausdruck Reservatsachen aufkam, und unmittelbar an den kaiserlichen Hof gelangende gerichtliche Sachen entschied.“ (Gutachten Seite 46).

Wenn nun mit dieser Ausführung im Allgemeinen nur so viel dargethan werden soll, daß es außer den reinen Justizsachen zur Zeit des Reiches auch Staatsachen gegeben habe, deren Erledigung nicht vor die Reichsgerichte, sondern unmittelbar vor den Kaiser gehörte, und bei deren Erledigung er sich des Reichshofrathes als eines beratenden Regierungscollegiums oder Staatsrathes bediente, und sogar reichsconstitutionsmäßig bedienen mußte, so war diese Ausführung durchaus überflüssig. Denn so wie es außer dem Verfasser des Gutachtens noch Niemanden eingefallen ist, behaupten zu wollen, daß jede staatsrechtliche Sache oder Staatsache, oder Sache des öffentlichen Rechtes, nach allgemeinen Grundsätzen nicht vor die Gerichte, sondern vor irgend eine politische Behörde gehöre (Gutachten S. 17, 19, 38 u. s. w.), so wenig ist es jemals irgend Jemanden beigesfallen, behaupten zu wollen, daß es nicht Sachen des öffentlichen Rechtes gebe, hinsichtlich deren die Competenz der Gerichte nicht begründet sei. Wer überhaupt jemals von dem Unterschiede zwischen Justizsachen und Regierungssachen hat sprechen hören, kennt diesen Unterschied, der nicht nur in Staatsachen zur Zeit des deutschen Reiches, sondern auch heutzutage noch in allen deutschen Staaten practisch besteht. Daß auch der kaiserliche Reichshofrath in reinen Justizsachen — „was nach den unfehlbaren Justitien dirigirt und

„decidirt werden soll“ *) — erkennen konnte, und daß in Bezug auf diese alle kaiserliche Einmischung unbedingt reichsconstitutionsmäßig ausgeschlossen war, das gesteht das Gutachten S. 48, 49 selbst zu, und führet zum Beweise sogar selbst die einschlägige Stelle aus der Reichshofrathsordnung von 1654 Tit. V. § 19 an.

Die Frage, worauf es hiernach also lediglich und allein ankommen kann, ist die:

Gehörten die sogenannten Präjudicialfragen des Ben-tinck'schen Rechtsstreites zu den kaiserlichen Reservatrechten, worüber dem Kaiser allein nach Anhörung des Reichshofrathes die Entscheidung zustand, und sind dieselben wirklich und in Wahrheit Präjudicialfragen in dem Ben-tinck'schen Rechtsstreite?

Diesen Nachweis sucht nun das Gutachten S. 51 u. folg. zu erbringen.

§ 42.

2) Nachweis, daß die Wahlcapitulation Art. I. § 8. gar nicht hierher zu ziehen ist.

Das Gutachten beginnt seine Ausführung damit (S. 52), eine Stelle aus der kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. I. § 8, anzuziehen, worin aber lediglich davon die Rede ist, daß der Kaiser weder den Reichsgerichten noch sonst Jemanden gestatten wolle, in die Landesregierungsrechte, welche den Ständen in ihren Territorien zustehen, einzugreifen. Hieraus wird sodann ohne weiteres gefolgert, daß sich der kaiserliche Schutz auch auf die Erbrechte der weltlichen Landesherrn beziehen müsse, und hieraus wird sodann wieder abgeleitet, daß „aus diesem Grunde“ die Status- und Mißheirathsfragen, die sich auf landesherrliche Familien beziehen, zur ausschließlichen Competenz des Kaisers gehörten.

Die Kühnheit solcher Schlüsse wird keinem einigermaßen rechtskundigen Leser entgehen: sie könnte aber doch nur Denje-

*) Reichshofrathsordnung von 1654 Tit. II. § 1.

nigen überraschen, welchem die von der Gegenseite im Prozesse überreichten Partheischriften unbekannt sind. Es spricht nämlich die angeführte Stelle der Wahlcapitulation, wie auch ihr Rubrum anzeigt: „der Landeshoheit und Pactis nicht einzugreifen“, lediglich von der Verpflichtung des Kaisers, in die Regierungsrechte nicht einzugreifen, welche den Reichsständen unter dem Namen der Landeshoheit ihren Unterthanen gegenüber zustehen: von der Erbfolge in die Landesherrlichkeit selbst ist hier keine Rede. Diese Stelle ist sonach durchaus unbrauchbar, um die Behauptungen zu rechtfertigen, welche das Gutachten daraus abgeleitet hat. Die Sache ist zu klar, als daß es nöthig wäre, sich dabei weiter aufzuhalten.

§ 43.

3) Nachweis, daß aus der Unbeschränktheit des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes vor dem XVII. Jahrhundert keineswegs gefolgert werden kann, daß der Kaiser in allen Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien der allein competente Richter mit Ausschluß der Gerichte gewesen sei.

Das Recht des Kaisers, in Status- und Mißheirathsachen der Reichsstände selbst zu entscheiden, soll aber nach dem Gutachten S. 53 u. folg. insbesondere auch daraus folgen, daß der Kaiser bis zu den Jahren 1658 und 1742 ein unbeschränktes Standeserhöhungsrecht gehabt habe. Zum Beweise für letztere Behauptung — deren Richtigkeit im Allgemeinen gewiß noch Niemand jemals bezweifelt hat — werden sodann aus Pütter und Moser eine Reihe längstbekannter Fälle aufgeführt, in welchen der Kaiser die Standeserhöhung der niedrig gebornen Gemahlin und den Kindern eines Reichsstandes ertheilt habe, und ganz richtig wird daselbst, namentlich S. 56, erwähnt, daß die Kaiser gegen die von ihnen ertheilte Standeserhöhung und Successionsfähigkeit der Kinder keinen Widerspruch der Agnaten hätten aufkommen lassen. Dabei ist jedoch übersehen, daß mehrere der hier im Gutachten aufgezählten Standeserhöhungen nichts anderes sind, als bloße Ingenuitäts erklärungen der Gemahlinnen und Kinder,

d. h. Versehung derselben aus dem Stande der Unfreiheit oder Diensthörigkeit in den einfachen Stand der Freiheit, und daß diese kaiserlichen Urkunden mit der größten Bestimmtheit aussprechen, daß durchaus nichts weiter dazu gehöre, daß die Kinder successionsfähig sind, als daß sie und ihre Mutter die Freilassung aus der bisherigen Hörigkeit und Dienstpflicht erlangt haben, und daß dann den Kindern der Rang und Stand, und die Titel ihres Vaters von Rechts wegen ohne Weiteres gebühren. *)

Wie aber daraus, daß die deutschen Kaiser das Standeserhöhungsrecht vor 1658 und 1742 ohne alle Einschränkung ausübten, gefolgert werden will, daß darum der Kaiser das Recht gehabt habe, über alle Status- und Mißheirathsachen, die sich in den landesherrlichen Familien ergaben, allein, etwa nach Anhörung seines Hofrathes, zu sprechen, ist wahrlich nicht abzusehen. Alle Standeserhöhungen der niedrig geborenen Gemahlinnen und Kinder von Landesherren, sowohl die eigentlichen Erhebungen in den gräflichen und fürstlichen Stand, wovon sich vor dem XIV. Jahrhundert keine Spuren finden, so wie die früher allein gebräuchlichen Jngenuitätserklärungen, waren reine Gnadensachen des Kaisers, und werden in den angeführten Urkunden ausdrücklich als solche und als Ausflüsse der kaiserlichen Machtvollkommenheit bezeichnet. **) In allen diesen Fällen war von den Nachsuhenden ihre niedrige Geburt, ihre Unfreiheit, ihre Auserchelichkeit entweder geradezu zugegeben, oder von ihnen selbst als zweifelhaft angeführt, ***) und eben darum, weil sie selbst

*) Die nähere Nachweisung findet sich in meiner kürzlich erschienenen Abhandlung: Ueber Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenthümern, Stuttgart 1853, S. 23 u. folg., worauf ich hier und in dem Folgenden öfter verweise, um nicht dieselben Ausführungen hier wiederholen zu müssen.

**) Meine Schrift: über Mißheirathen, S. 24, 31 u. f. w.

***) So z. B. in dem Falle des edlen Herrn Reinhard von Hanau, und der Adelheid von Münzenberg; s. meine Schrift: über Mißheirathen, S. 30.

einräumten, daß sie kein Successionsrecht hätten, oder daß ihre Successionsfähigkeit rechtlich bestreitbar sei, und eben darum, um einer rechtlichen Bestreitung, einem Prozesse vor den Gerichten zu entgehen und diesem von vornhinein vorzubeugen und ihn unmöglich zu machen, schlugen sie den kürzeren und einfacheren Weg ein, den Kaiser um eine Standeserhöhung und um die ausdrückliche Erklärung ihrer Successionsfähigkeit anzufragen. Daraus aber, daß dem Kaiser — wie Niemand jemals bestritten hat — frei stand, eine erbetene Gnade zu gewähren oder zu verweigern, folgt noch keineswegs, daß auch er der competente Richter gewesen wäre, wenn die betreffenden Personen anstatt seine Gnade anzurufen, es auf einen Rechtsstreit hätten ankommen lassen wollen, in welchem sie auszuführen sich getraut hätten, daß sie gar keiner Standeserhöhung bedurften, um für successionsfähig gelten zu können. Das Recht des Kaisers, in Status- und Mißheirathsfragen selbst zu erkennen, müßte daher jedenfalls, wenn es anerkannt werden wollte, in einer ganz andern Weise erwiesen werden, als durch solche Behauptungen, deren logische Unschlüssigkeit auf der Hand liegt.

§ 44.

4) Die Behauptung im Pözl'schen Gutachten, daß weder das Reichskammergericht, noch der Reichshofrath ein Entscheidungsrecht in Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien gehabt habe.

Um nichts besser steht es aber mit dem, was in dem Pözl'schen Gutachten weiter zur angeblichen Begründung der Behauptung beigebracht ist, daß dem Kaiser das Selbstentscheidungsrecht in Status- und Mißheirathsachen der landesherrlichen Familien ausschließlich zugestanden habe. Diese Behauptung soll nämlich auch daraus sich rechtfertigen, daß diese Fälle insgesammt

A. nicht zur Competenz des Reichskammergerichtes, sondern nur des Reichshofraths gehört hätten, und

B. daß der Reichshofrath in denselben keinen Falles habe endgültig und unabhängig vom Kaiser entscheiden können, son-

bern daß er nur ein Votum an den Kaiser zu erstatten, so= dann aber die kaiserliche Resolution abzuwarten und sich derselben zu fügen gehabt habe.

§ 45.

5) Nachweis, daß die vorge dachte Behauptung des Pözl'schen Gutachtens unrichtig ist:

A. Nachweis, daß das Reichskammergericht allerdings in Status= und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien competent war:

1) Die Behauptungen des Pözl'schen Gutachtens in Bezug auf den vom Reichskammergerichte entschiedenen Pfensburgischen Fall.

Der Grund, warum in dem Gutachten bestritten werden will, daß in Status= und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien sowohl das Reichskammergericht, als der Reichshofrath competent gewesen wären, ist leicht zu erkennen. Das Gutachten selbst kann nicht umhin, anzuerkennen, daß das Reichskammergericht nur allein in Justizsachen sprach, und daß es in diesen überdies ganz unabhängig vom Kaiser war, und daß bei dem Reichskammergerichte seiner Einrichtung nach eine Einmischung des Kaisers auch gar nicht stattfinden konnte. Da aber das Gutachten gerade im Gegentheile die Behauptung zu retten sucht, daß Status= und Mißheirathssachen bezüglich landesherrlicher Familien keine Justizsachen seien, und daß der Kaiser darin eingreifen und selbst entscheiden durfte, so mußte es sich freilich bemühen, den Nachweis zu liefern, daß solche Sachen bei dem Reichskammergerichte gar nicht hätten verhandelt werden dürfen. Dieser Nachweis soll nun dadurch geliefert sein, daß nur wenige Fälle, angeblich nur einer oder zwei vorhanden wären, in welchen das Reichskammergericht in Status= oder Mißheirathssachen erkannt habe: nämlich der Pfensburgische Fall mit der Katharina Gumpel,*) und der Braunschweig=Haarburgische Fall mit der Meta von Campen, beide aus dem XVI. Jahrhundert. Von dem letzteren

*) Pütter, Mißheirathen, S. 117 u. folg.

soll auch hier nicht weiter die Rede sein, weil das Gutachten in denselben nicht näher eingeht und es überhaupt zweifelhaft ist, ob derselbe jemals an dem Reichskammergerichte prozessualisch anhängig war, und von demselben über die Sache selbst gesprochen, oder ob daselbst nur über die Confirmation des Vergleiches, wodurch diese Sache beigelegt wurde, gehandelt worden sei. *) Hinsichtlich des Pfenzburgischen Falles wird aber in dem Bözl'schen Gutachten geltend zu machen gesucht, daß es nur der überwiegend romanisirenden Richtung der Jurisprudenz in der damaligen Zeit, und in Folge hiervon ungeschickter Vertheidigung zuzuschreiben sei, daß man in der Pfenzburgischen Sache nur eine Civiljustizsache sah, und daß die Sachführer der Grafen von Pfenzburg-Bündingen der Klage des Hans Otto, des Sohnes von Graf Anton zu Pfenzburg-Kelsterbach und einer Hirtentochter Katharina Gumpel, nur die Bestreitung der ehelichen Geburt des Klägers und der Competenz des Kammergerichts in Ehesachen entgegenzusetzen gewußt hätten. Es wird daher zu verstehen gegeben, daß nur in den ersten Jahren des XVII. Jahrhunderts eine solche Klage bei dem Reichskammergerichte anhängig gemacht werden und Erfolge haben konnte, und nach den einmal gewonnenen ersten Bescheiden, durch die im Art. III § 2 des Osnabrücker Friedens ausgesprochene Aufrechterhaltung der „obschwebenden Litispandez“ selbst nach 30 und 70 Jahren, wo schon richtigere (?) Ansichten aufgekommen gewesen wären, wenigstens bei dem Reichskammergerichte formell gesichert geblieben sei. Da nun in allen nachfolgenden Mißheirathsfällen der Weg vor dem Reichskammergerichte, der nach dem Pfenzburgischen Fall für unebenbürtige Kinder so einladend hätte sein müssen, nicht wieder betreten worden wäre, so liege darin ein Beweis, daß später eine Klage wie die Pfenzburgische bei dem Reichskammergerichte nicht hätte angebracht werden können. (Gutachten S. 59, 60).

*) Ueber den Braunschweig-Haarburgischen Fall s. Pütter, Mißheirathen, S. 91 u. folg. — Struben, Nebenstunden, Bb. V. (2. Aufl.) S. 239 folg. — Moser, Staatsrecht. Bb. 19, S. 98, 366.

§ 46.

2) Widerlegung der Behauptungen des Bözl'schen Gutachtens in Bezug auf den Pfensburgischen Fall.

a) Die Zugeständnisse im Bözl'schen Gutachten.

Hält man sich vorerst nur einmal an die Darstellung des Pfensburgischen Falles so, wie sie das Gutachten gegeben hat, so sind dadurch doch sogleich folgende Punkte außer Zweifel gestellt:

1) daß sich das Reichskammergericht im XVI. u. XVII. Jahrhundert allerdings für competent gehalten hat, in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien zu sprechen;

2) daß es also die Status- und Mißheirathssachen in landesherrlichen Familien als wahre Justizsachen erkannt und behandelt hat, weil es sie sonst nicht hätte behandeln und darin erkennen dürfen, und

3) daß der Westphälische Frieden (Instr. Pac. Osnabruc. art. III. § 2) die Heiligkeit des Grundsatzes reichsgrundgesetzlich ausgesprochen hat: „daß in einem Falle, wo einmal Litispending vorhanden ist, der Fall mag an dem kaiserlichen Hofe (Hofrath), an dem Reichskammergericht, oder an was immer für einem unmittelbaren oder mittelbaren Gerichtshof im Reiche anhängig sein, die Sache bei dem Gerichte, wo lis pendens ist, zu rechtlichem Ende zu führen ist, und vor keine andere Behörde zur Entscheidung gezogen werden darf“ — eine Nachweisung, für die der Herr Beklagte dem Bözl'schen Gutachten nur Dank wissen kann, da dieselbe seine ohnehin schon durch die unwiderleglichsten Beweise unterstützte Behauptung der Unzulässigkeit des Eingreifens irgend einer politischen Autorität in einen schwebenden Prozeß, als einen reichsgrundgesetzlich anerkannten Grundsatz auch in den Augen der h. Bundesversammlung zur vollsten Evidenz bringen wird. *)

*) Denkschrift, für den Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck. Frankfurt a. M. 1850, S. 20.

§ 47.

b) Nachweis, daß die Häufigkeit oder Seltenheit der Fälle nicht für oder gegen die Zuständigkeit des Reichskammergerichtes entscheidet.

War aber das Reichskammergericht im XVI. Jahrhundert, wie selbst das Gutachten nicht umhin kann einzuräumen, in solchen Sachen competent, so kommt es vorerst einmal an sich weiter nicht darauf an, wie viele Fälle dieser Art vor ihm verhandelt worden sind, insbesondere wenn man bedenkt, daß es größtentheils rein zufällig ist, ob ein oder der andere Schriftsteller von dem Dasein derartiger Fälle eine Kunde aufbewahrt hat. *) Es kann aber auch daraus, daß etwa in späterer Zeit derartige Fälle nicht mehr vor dem Reichskammergericht vorkamen, noch keineswegs geschlossen werden, daß das Reichskammergericht nach dem XVII. Jahrhundert keine Competenz mehr gehabt haben würde, sie abzuurtheilen, wenn die Partheien es ihrem Interesse angemessen gefunden hätten, dasselbst zu klagen. Es wird doch wahrlich Niemand im Ernste behaupten wollen, daß ein Gericht seine ursprüngliche Competenz, in gewissen Sachen zu erkennen, dadurch verlieren könne, daß längere Zeit hindurch gewisse Sachen bei ihm nicht angebracht worden sind, und weil die Partheien in vor kommenden Fällen es vorgezogen haben, sich an ein anderes, ebenfalls ursprünglich gleich competentes Gericht zu wenden: vielmehr ist es unbestreitbarer Grundsatz, daß die ursprüngliche Competenz eines Gerichtes fortbauert, bis neue Thatsachen eintreten, welche dieselbe rechtlich dem Gerichte entziehen. Das allein aber, daß die Partheien gewisse Sachen bei einem Gerichte längere Zeit nicht mehr angebracht haben, kann in keiner Weise für eine solche neuere Thatsache geachtet werden, wodurch die fernere Competenz des Gerichtes ausgeschlossen wäre. **) Etwas anderes hat aber das Gutachten

*) Auch von den aufbewahrten Fällen ist die Kunde meistens sehr mangelhaft, und ist dies schon eine alte Klage der Publicisten. Struben, Nebenstunden, Bb. III, Abth. XXI. S. 445, 446.

**) So lehrt schon O. H. v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Göttingen 1797, S. 161. „Daß gewisse Gegen-

vorzubringen nicht vermocht, und hat daher auch nichts nachgewiesen, was die Competenz des Reichskammergerichts in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien zu erschüttern vermocht hätte. Wohl aber kann man zur Erklärung der Erscheinung, daß in der späteren Zeit die Status- und Mißheirathssachen gewöhnlich am Reichshofrath verhandelt wurden, das anführen, daß einerseits jeder der streitenden Theile hoffte, durch seine Verbindungen am kaiserlichen Hofe in seinem Interesse auf die Behandlung der Sache am Reichshofrath einwirken zu können, *) und daß andererseits der kaiserliche Hof selbst nicht selten bemüht war, derartige und andere Fälle an den Reichshofrath zu ziehen, da er nach dessen Verfassung allerdings hoffen konnte, auf dessen Entscheidungen theils mittelbar, theils unmittelbar einen Einfluß zu üben, welcher ihm bei dem Reichskammergericht nach dessen Verfassung nicht gestattet war. **) Allein dergleichen Versuche des kaiserlichen Hofes sind jederzeit von den

stände aus zufälligen Ursachen zwar häufiger bei dem Reichshofrath angebracht werden, deßhalb aber die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts nicht ausgeschlossen ist." Desgleichen lehrt Gönnert, deutsches Staatsrecht, Landshut 1803. § 315. „Man darf aber aus der Frequenz reichshofrathlicher Entscheidungen und der Seltenheit kammergerichtlicher Urtheile in manchen dieser Gegenstände auf eine ausschließende Gerichtsbarkeit nicht schließen, da die beiden Reichsgerichte, als bloße Reichsanstalten, gar nicht fähig sind, durch ein Herkommen auf ausschließende Jurisdiction ein Recht zu erwerben, und da es mit den langen Kämpfen über die Gesetzmäßigkeit des Reichshofraths unvereinbar ist, dessen Gerichtsbarkeit zum Schaden der älteren und anfangs einzigen Anstalt zu erweitern.“

*) Dies räumt das Pözl'sche Gutachten S. 68 selbst ein. — Es hängt dies auch damit zusammen, daß der Reichshofrath zugleich Gnaden- und Lehnhof war, was das Reichskammergericht nicht war. Vergleiche G. H. v. Berg, a. a. O. § 59, 60. — Eine Zusammenstellung der Gründe, aus welchen die Partheien oft vorzogen, den Reichshofrath anzugehen, wo doch auch das Reichskammergericht competent gewesen wäre, gibt Malblanc, Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichsgerichtsverfassung, Bd. III. S. 331. —

**) v. Berg, a. a. O. §. 123, S. 170. —

Reichsständen mit Entschiedenheit zurückgewiesen*) worden, und nach dem eigenen Anführen des Gutachtens, S. 48, trachteten die Reichsstände seit Errichtung des Reichskammergerichts dahin, den kaiserlichen Einfluß in Justizsachen möglichst ferne zu halten und „setzten auch in der Reichshofrathsordnung und in den kaiserlichen Wahlcapitulationen mehrere „die Unabhängigkeit der beiden Reichsgerichte von kaiserlichen „Machtsprüchen bezweckende Bestimmungen durch.“ Hiernach würden sogar einzelne Uebergrieffe des kaiserlichen Hofes, wenn sie stattgefunden hätten, der Competenz des Reichskammergerichts in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien keinen Eintrag gethan haben.

§ 48.

c) Die Zeugnisse der berühmtesten Publicisten aus der Reichszeit für die Competenz des Reichskammergerichts in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien.

Es haben sich aber auch die besten und berühmtesten Publicisten jederzeit, und noch in der letzten Zeit des Reiches mit der größten Entschiedenheit dahin ausgesprochen, daß das Reichskammergericht zur Entscheidung von Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien allerdings competent sei, wenn diese als Rechtsstreitigkeiten vor ihm angebracht werden.**) Dies ist aber der Fall, wo die Gemahlin oder die

*) Ausdrücklich verbietet die Wahlcapitulation Art. XVI. §. 7 dem Kaiser, „in die Prozesse am Reichskammergerichte einzugreifen, über die Sententias und Judicata Camerae am Reichshofrath, unter was vor Prätert es sei, cognosciren zu lassen, dem Kammergericht durch keine absonderliche Rescripta die Hände zu binden“ u. s. w.

**) Die Juristen aus der Reichszeit beanspruchten niemals die Competenz der beiden Reichsgerichte in Status- und Mißheirathssachen. So spricht auch Struben, Nebenstunden, Bd. III. Abh. XXI. § XI. S. 436, 444 stets von den Erkenntnissen der beiden höchsten Reichsgerichte in diesen Sachen. — Moser, Familienstaatsrecht, Frankfurt. 1775, II. p. 129: „Noch Niemand hat den Reichsgerichten streitig gemacht, daß sie in dergleichen Fällen sprechen könnten.“ — Daß Moser auf diese Ansicht, die er schon in seinem

Kinder nicht etwa eine Standeserhöhung verlangen oder bedürfen, wo es sich nicht um die Auslegung eines solchen der Gemahlin erteilten Diplomes und den Umfang der ihr darin erteilten Rechte handelt*), und wo auch nicht ein

Staatsrechte, Theil 19. 1745, ausgesprochen hat, wieder in seinem Familienstaatsrechte im Jahr 1775 zurückgekommen ist, nachdem er sich 1772 in seinem Werke: Von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten Thl. I. S. 350 für die ausschließliche Competenz des Reichshofraths in einigen hierher gehörigen Fragen ausgesprochen hatte, muß das Pözl'sche Gutachten S. 82 selbst zugeben. Wenn es aber glaubt, daß Moser bei der Rückkehr zu seiner eigenen früheren, und zugleich zur gemeinen Meinung aller der besten deutschen Publicisten gedankenlos verfahren sei, so kann man ruhig dem unbefangenen Leser das Urtheil über diese leichte Art, sich eines unbequemen Schriftstellers zu entledigen, überlassen. — Ausdrücklich sagt Öttnner — (der anerkannt tüchtigste Publicist aus der letzten Zeit des deutschen Reiches) — in s. deutsch. Staatsr., Landshut 1804, § 315, S. 519, 520. VIII: „Die übrigen Gegenstände, welche manche Schriftsteller der Jurisdiction des Reichshofraths ausschließend zuetznen, können als Justizsachen auch vom Reichskammergericht behandelt werden... insbesondere ist auch die reichskammergerichtliche Jurisdiction fundirt... 11) über Mißheirathen und Successionsfähigkeit der hieraus entsprungenen Kinder.“ — Hiermit übereinstimmend schrieb der nicht minder hochgeachtete Leist (Pütter's Nachfolger in Göttingen), deutsch. Staatsr., Göttingen 1803 § 131: „der Katalog der dem Reichshofrath reservirten Justizsachen wird von Mehreren (z. B. in Hanzely's Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis Thl. I. § 319—328; Herchenhahn, v. k. Reichshofrath, Thl. II. S. 228 folg.) ohne allen Grund weit größer angegeben, welches aber offenbar von einer Verwechslung der verschiedenen Seiten des Reichshofraths herrührt.“ — Pütter selbst schreibt in s. institut. jur. publ. § 304: „Ceteroquin vero V) de reservatis caesareis imperator quidem in suo ipsius judicio judicare potest: sed nihil tamen impedit, quominus id in judicio camerali pariter ac in consilio imperiali aulico fieri possit.“ — Daß diese drei größten Meister der deutschen Reichspublizistik darüber hätten übereinstimmend irren und Falsches lehren können, worin das Reichskammergericht competent sei oder nicht, wird schwer glauben zu machen sein!

*) v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, § 117. S. 160: „Allein vor den Reichshofrath gehören... 4) Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit, Erklärung, Entziehung und Aufhebung kaiserlicher Privilegien; bei Streitigkeiten über Verletzung kaiserlicher

Reichslehen in Frage steht, *) sondern wo, wie in dem Bentinckschen Successionsfalle, die Kinder ein, unmittel-

Privilegien concurrirt aber das Reichskammergericht." Ganz dasselbe bezeugt der Reichshofrath Baron von Andlern Corp. constitut. Imp. Frankfurt 1704, Tom. II. p. 1678, col. 2. — Hiermit stimmen überein Pütter instit. jur. publ. § 305, III.; Leiß, Lehrbuch, § 131, Nr. 2). Danz, Grundsätze des reichsgerichtlichen Processes, Stuttgart 1795 § 54, Nr. 9; etwas anderes sagte auch nicht der im Bözl'schen Gutachten S. 84 Note 101 citirte Hellfeld, in Struvii jurisprud. heroica, T. II. p. 32 § 47, wenn man ihn nicht absichtlich mißverstehen will. Hiermit wird man auch den vom Bözl'schen Gutachten für sich angeführten Malblant, übereinstimmend finden, wenn man sich nur die Mühe nimmt, das citirte Blatt (Bd. III. S. 328) umzuschlagen und S. 330, 331 nachzulesen, wo derselbe (ganz übereinstimmend mit Leiß, siehe oben S. 95 Note) den Hofrath Hanzely wegen seiner übermäßigen Ausdehnung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Reichshofraths tadelt, welchen Tadel derselbe im Bd. IV. S. 368 wiederholt.

*) Selbst die Reichslehenssachen gehörten nicht unbedingt ausschließlich vor den Reichshofrath, sondern nur, wie v. Berg, a. a. O. § 117 Nr. 3 lehrt: „Streitigkeiten über Fürstenthümer, Herzogthümer, Grafschaften u. s. w., so vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen (Regimentsordnung von 1521 § 7), d. h. nach der Erklärung des Kammergerichts, Streitigkeiten über ganze, größere Reichslehen, wobei es auf den Rechtsstand ankommt. Der Reichshofrath aber gibt dem Gesetze den ausgebrehtesten Sinn zu seinem Vortheil, und will es sogar auf Allodialfürstenthümer und Grafschaften anwenden. Das Letztere ist sicher unrichtig.“ Hiermit übereinstimmen Öttnner, deut. Staatsrecht, § 315, Nr. VII.; Leiß, Lehrb. § 130 Nr. 1; Pütter, institut. § 304 Nr. I.; und dessen Nova epitome processus imp. edit. IV. § 356; Danz, Grundsätze des reichsgerichtlichen Processes, § 53, Nr. 5; Malblant, Anleitung zur Kenntniß der reichsgerichtl. Verf. Bd. III. S. 326, und besonders Bd. IV. S. 333 u. folg. — Auch der im Bözl'schen Gutachten S. 84 Note 101 angeführte Ludwig de dignit. Uxor. Diss. 2, p. m. 1170 ist nicht für die entgegengesetzte Meinung anzurufen, denn auch er hat nur reichsständische Reichslehen im Auge. Der Reichshofrath Baron v. Andlern, corp. const. imp. T. II, p. 1679, col. 1. nr. 15, will zwar die ausschließliche Jurisdiction des Reichshofraths auch bei allodialen Fürstenthümern und Grafschaften, aber nur bei diesen, nicht auch bei andern allodialen Herrschaften annehmen, weil Erstere ohne Genehmigung des Kaisers (besonders aus Rück-

bar kraft ihrer Geburt und kraft des gemeinen Reichsrechtes, ihnen zuständiges Successionsrecht behaupten, d. h. wo sie behaupten, daß sie, um succediren zu können, gar keiner Standeserhöhung bedürften, und wo kein Reichslehen, überhaupt, wie nachher noch genauer nachgewiesen werden wird, gar nicht einmal ein reichsständisches Land, sondern eine einfache allodiale Herrschaft, wie Kniphausen, in Frage ist, welche jederzeit ebensowohl von einem niedern adelichen, als von einem hochadelichen Herrn besessen werden könnte, und sogar wirklich auch ursprünglich von einer dem niedern Adel angehörigen Familie besessen worden war, von welcher sie sodann erst Graf Johann XVI. von Oldenburg erwarb. *) Nicht minder war aber auch die concurrirende Jurisdiction des Reichskammergerichtes neben der des Reichshofrathes anerkannt, wo es sich nicht um Erwerb und Verlust des Adels, sondern um die Rechtswirkungen desselben handelte und diese bestritten wurden. Gerade dies ist aber der Fall in der Ventinck'schen Successionsache, wo die Agnaten die Anerkennung des hohen Adels durch die Bundesversammlung erlangt haben, die eigenthümlichen Rechtswirkungen aber, welche sie aus ihrem hohen Adel ableiten wollen, sowohl von dem Großherzoge von Oldenburg als von dem dermaligen Besitzer in Abrede gestellt werden. **).

sich wegen der Leistung der ordentlichen Reichssteuern) nicht getheilt werden dürften. Dies alles hätte also jedenfalls doch keine Anwendung auf die freie Herrschaft Kniphausen, die an sich, und abgesehen von dem erst später darauf gelegten aldenburgischen Fideicommissverbande, weder untheilbar war, noch jemals zu den ordentlichen Reichssteuern beigetragen hat.

*) Kniphausen wurde, ehe es durch Vermächtniß der Fräulein Marie von Jever an den Grafen Johann XVI. von Oldenburg kam, von dem Freiherrn Philipp Wilhelm von In- und Kniphausen besessen. Näheres siehe hierüber in Klüber, Genealog. Staatshandbuch, 66. Jahrg. 1834, 1. Abth. S. 334, 335. — Urtheil der Juristenfacultät zu Jena S. 43. — Daß diese Erwerbung den ursprünglichen einfachen allodialen Charakter der Herrschaft Kniphausen nicht verändern konnte, leuchtet von selbst ein!

**) Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses § 54 Nr. 11. „Eben

§ 49.

d) Fortdauer der concurrenden Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts in Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien bis zur Auflösung des deutschen Reichs.

Was nun aber das Vorgeben in dem Gutachten, S. 58, anbelangt, als sei die Anerkennung einer solchen Competenz des Reichskammergerichts nur in einer Zeit möglich gewesen, wo die „Verdunkelung des deutschen Rechtes und Herkommens durch das römische und canonische Recht seinen Culminationspunkt“ erreicht gehabt habe, so ist eines Theils diese Behauptung an sich schon widerlegt durch die ganze Reihe der berühmtesten Publicisten, welche insgesammt noch in der letzten Zeit des Reichs die Competenz des Reichskammergerichts als begründet angenommen und vertheidigt haben, wie eben im §. 48 nachgewiesen worden ist; andern Theils ist aber obige Behauptung nichts Anderes, als ein kritikloses Nacherzählen des Grundirrhums, von welchem das hier von dem Gutachten ausgeschriebene Werk von Pütter über die Mißheirathen ausgeht. Seitdem aber durch die neueren Arbeiten im Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte der unumstößliche Beweis geliefert worden ist, daß vor dem XVI. Jahrhundert durchaus das deutsche Recht keine solche Mißheirathslehre als eine gemeinrechtlich geltende kannte, wie sie ihm von Pütter und Anderen angebichtet worden ist, wäre es einmal an der Zeit, solche grundlose Declamationen von der Verdunkelung des uralten deutschen Rechtes durch die romanistische Barbarei des XVI. Jahrhunderts bei Seite zu lassen. *) Uebrigens könnte auch durchaus

„so ist unlängbar das Kammergericht mit dem Reichshofrath zugleich zuständiger Richter, wenn in Ansehung des „bereits erworbenen Adels und der davon abhängenden Rechte „Streit entsteht.“ Uebereinstimmen ausdrücklich: von Berg, Grundriß § 117, Nr. 6, S. 161; Gönner, deutsch. Staater., § 315, Nr. 7; desgl. auch Malblanc, Anal. z. Kenntniß des reichsgerichtl. Verfahrens Bd. III., S. 330; vergl. mit dessen Bd. IV., S. 368, 369, wo er ausdrücklich die Theorie des Reichshofrathes, die weiter gehen wollte, ebenso, wie alle vorgenannten Schriftsteller verwirft.

*) Die geschichtliche Nachweisung der Falschheit der Pütter'schen

nichts darauf ankommen, wenn man im XVI. Jahrhundert das Reichskammergericht aus romanistischen Gründen für competent gehalten hätte, in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien, und zwar nach römischen und canonischen Rechtsgrundsätzen zu sprechen, denn dann läge ja eben hierin der Beweis, daß gerade die romanistischen Ansichten als die wirklich gültigen und anwendbaren durch die Praxis und das Herkommen des Reichskammergerichts anerkannt waren. Hierauf müßte aber sodann schon aus dem Grunde das höchste Gewicht gelegt werden, weil sich nach der eigenen Anführung des Gutachtens an dem Reichskammergerichte auch späterhin keine andere Praxis gebildet hat, und daher die am Reichskammergerichte im XVI. Jahrhundert befolgten römischen und canonischen Rechtsgrundsätze auch fortwährend bis zur Auflösung des Reiches als die practischen an diesem obersten Reichsgerichtshofe befolgt werden mußten.

Endlich liegt noch ein anderer, auch für sich selbst allein schon entscheidender und völlig durchschlagender Grund darin, daß als reichsconstitutionsmäßiger Grundsatz feststeht, daß die beiden obersten Reichsgerichte, das Reichskammergericht und der Reichshofrath, in allen Rechtsachen vollkommen gleiche Competenz hatten, *) und daß, wenn für den Reichshofrath bezüglich gewisser Justizsachen eine vorzugsweise Competenz behauptet werden will, diese Competenz als durch Gesetz oder Herkommen (welches aber darin allein, daß die Partheien gewöhnlich am Reichshofrath zu klagen pflegten, nachgewiesener Maaßen nicht gefunden werden kann) besonders begründet nachgewiesen werden mußte. Bis dieser Beweis einer ausschließlichen Competenz des Reichshofraths für eine gewisse Klasse von Justizsachen nachgewiesen werden könnte, galt

Grundanschauung findet sich in meiner Schrift: über Mißheirathen in den regier. deut. Fürstenthümern, Stuttgart 1853.

*) Siehe oben § 48, Note *; auch v. Berg, Grundriß § 16, S. 35; Pütter, instit. § 275, 304, und Dessen Epitome proc. imp. § 351; Gönnner, deutsch. Staatsr. § 315, III.; Leift, Lehrb. § 123.

daher reichsconstitutionsmäßig die Vermuthung für die gleiche Competenz des Reichskammergerichts mit dem Reichshofrath.

§ 50.

- 3) Nachweis, daß das Pözl'sche Gutachten den Pfenburgischen Fall ganz unrichtig aufgefaßt hat.

Wenn aber das Pözl'sche Gutachten sogar von ungeschickter Vertheidigung des Grafen Pfenburg-Büdingen gegen die Klage des Hans Otto spricht und dessen Sachwaltern zum Vorwurfe macht, daß sie dieser Klage nur die Bestreitung der ehelichen Geburt des Klägers und der Competenz des Kammergerichtes in Ehefachen entgegenzusetzen gewußt hätten, so wird man doch wohl annehmen dürfen, daß die Grafen von Pfenburg-Büdingen, denen es wahrlich sehr ernstlich um die Verdrängung des Hans Otto von seiner väterlichen Erbschaft zu thun war, sich gewiß nicht die schlechtesten und ungewandtesten Rechtsgelehrten ihrer Zeit ausgewählt haben werden. Es muß also doch wohl der Grund, warum keine anderen Einreden vorgeschützt wurden, in irgend etwas Anderem liegen, als in einer Ungeschicklichkeit der Advokaten, und dies ist auch leicht zu erkennen, wenn man mit den Rechtsansichten der damaligen Zeit nur einigermaßen vertraut ist. Es ergibt sich nämlich hiernach:

- 1) daß damals (im XVI. und XVII. Jahrhundert) Niemand etwas von einer angeblichen Mißheirathstheorie wußte, wonach die Ehe eines hochadelichen Herrn mit einer Frau aus dem Bürgerstande oder freien Bauernstande eine Mißheirath gewesen wäre, und daß dies so war, daß damals durchaus keine Einrede von dem tieferen, aber freien Geburtsstande der Ehefrau mit irgend einer Aussicht auf Erfolg herzunehmen und vorzuschützen möglich war, weil kein solches Herkommen bestand und weder von Gerichten noch Juristen ein solches anerkannt wurde, ist eine jetzt erwiesene Sache. *)

*) Vergl. meine Schrift: über Mißheirathen, § 26 u. folg. — Auch das Pözl'sche Gutachten, S. 58, erkennt unbedingt an, daß im

2) Es ergibt sich aber ferner, daß die Sachwalter der Grafen Ysenburg ganz die richtigen Exceptionen vorgeschützt hatten, indem sie bei so bewandten Sachen allerdings nichts Anderes und Besseres thun konnten, als die Ehelichkeit der Geburt des Hans Otto zu bestreiten und die Competenz des Reichskammergerichtes in Bezug auf Ehefachen zu läugnen, und der Erfolg hat gelehrt, daß sie mit diesen Exceptionen wirklich für die Grafen v. Ysenburg-Büdingen leisteten was zu leisten war. Es wurde nämlich die Klage von dem Reichskammergericht durch Urtheil vom 28. September 1615 *) wirklich vorläufig ab-, und an das competente geistliche Gericht gewiesen, und erst nach dessen Entscheidung über die von den Sachwaltern ganz geschickt angeregte Präjudicialfrage, ob der Graf Anton zu Ysenburg mit der Katharina Gumpel auch wirklich verheirathet gewesen sei, d. h. erst nachdem das geistliche Gericht dies bejaht und den Hans Otto zugleich als „legitimus filius“ erklärt hatte, konnte der Prozeß am Reichskammergericht seinen weiteren Verlauf haben.**)

16. und 17. Jahrhundert eine Mißheirathstheorie, wie es dieselbe vertheiligt, in ganz Deutschland keine Anerkennung gefunden haben würde, wenn es gleich, wie oben im § 49 gezeigt wurde, eben daher Gelegenheit nimmt, über die Verdunkelung des deutschen Rechtes durch das römische zu klagen. —

*) Dieses kammergerichtliche Urtheil steht in des gräfl. Ysenburg-Büdingen'schen Rathes J. Ch. v. Uffenbach, Tractat vom kais. Reichshofrath, Frankfurt 1700, in Fol. p. 85. —

**) Das Urtheil des erzbischöflichen Gerichtes zu Mainz steht (jedoch ohne Angabe des Datum) ebenfalls in J. Ch. v. Uffenbach, a. a. O., p. 85. Es lautet: . . . pronunciamus, decernimus et declaramus: Praefatum Dominum Impetrantem (Joannem Ottonem) ex Generoso et illustri Domino Antonio ab Ysenburg, Comite in Büdingen, et Honesta Catharina Gumpelin, procreatum, pro vero, legitimo et naturali filio jam dictorum conjugum censendum, habendum et declarandum esse“ etc. — Man sieht hier deutlich, wie sich das Urtheil des geistlichen Gerichtes in den engen Schranken der Matrimonialsachen hält: es erkennt nur über die Ehelichkeit der Geburt des Hans Otto; über die privat- und staatsrechtlichen Wirkungen, die sich hieran knüpfen, zu erkennen, überläßt es aber dem Reichskammergericht. Es schließt sich

Reichskammergericht und der Reichshofrath die Frage über das Vorhandensein einer Ehe oder eines Concubinates, es mochte katholische oder protestantische landesherrliche Familien betreffen, nicht zu den Gegenständen ihrer Competenz rechnen durften, war den Juristen aus der Reichszeit durchaus nicht zweifelhaft. *) Ebenso zeigte die vom Kaiser Ferdinand I. in Bezug auf die Heirath seines Sohnes des Erzherzogs Ferdinand mit der Philippine Welser gegebene Urkunde v. 13. Sept. 1561, daß er sich gleichfalls ein solches Recht, wodurch er in die kirchliche Jurisdiction eingegriffen haben würde, nicht im Entferntesten beilegte oder beizulegen sich für berechtigt hielt. **) Nur in wenigen Schriften findet man die Behauptung, daß der Kaiser über Ehesachen der Reichsstände entscheiden könne, eben weil es die Reichsgerichte nicht konnten, und zwar durch Commissionen, die aus dem betreffenden Religionstheile zu entnehmen waren. ***) Uebrigens ist diese Behauptung sowohl in Bezug auf die katholischen als protestantischen Reichsstände jederzeit als entschieden falsch erkannt worden. †) Auch ist kein Fall bekannt, in welchem ein Kaiser in die bischöfliche Jurisdiction in Ehesachen durch Selbstentscheidung eingegriffen hätte, als der von Ludwig dem Bayern, welcher aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Ehe des Erzherzogs Heinrich von Oesterreich mit der Margaretha Maultasch trennte und diese seinem Sohne Ludwig dem Brandenburgern vermählte. Gerade dieser Act kaiserlicher Willkühr brachte aber

diese Behandlung der Sache auf das Genaueste den Vorschriften des canonischen Rechts in cap. 7. X. qui filii sint legitimi (4. 17) an. Vergl. auch v. Berg, Grundriß, § 104, S. 143. —

*) Vergl. v. Berg, Grundriß, § 104, S. 142; Danz, Grundr. des reichsgerichtlichen Processes, § 57, S. 87; Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze, Bd. X. S. 1836 u. folg.

**) Vergl. hierüber meine Schrift über Mißheirathen, S. 31 u. folg.

***) Siehe J. Ch. v. Uffenbach, a. a. D. S. 84.

†) Mit größter Bestimmtheit sagen dies die oben Note * angeführten Schriftsteller. Ausdrücklich stimmen damit überein: Pütter, nov. epit. proc. imp. § 346; Gönnert, deutsch. Staatsr. § 309, Nr. V.; Leif, Lehrbuch, § 124, Nr. 6; Malblanc, a. a. D. Thl. IV., § 52, 53. —

damals das ganze Reich in Aufregung, und abgesehen davon, daß in Folge dessen der Kaiser vom Papste mit dem Kirchenbanne belegt wurde, erbitterte diese Willkürlichkeit die deutschen Fürsten so sehr, daß sich schon bei dem Leben des Kaisers Ludwig des Bayern eine Parthei bildete, die ihm nicht nur in Karl (IV.) von Böhmen einen Gegenkaiser aufstellte, sondern auch nach seinem Tode alle Bemühungen des bayerischen Hauses vereitelte, die Kaiserwahl abermals auf dasselbe zu lenken. *)

§ 51.

4) Nachweis, daß der Kaiser Rudolph II. durch das auf Andringen der Wetterauischen Grafen erlassene Rescript vom 9. November 1609 in die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung der Hauptfragen des Pfenzburgischen Successionsfalles nicht ein- oder vorgegriffen hat.

Das Bözpsche Gutachten, S. 60, will aber ungeachtet der nach seiner Meinung ganz verkehrten, (wie aber hier gezeigt wurde, ganz richtigen) Behandlung des Pfenzburgischen Falles doch schon Spuren einer richtigen Auffassung und Unterscheidung dessen, was Staats- und was Justizsache ist, darin finden:

a) daß die Wetterauischen Grafen wegen des von Hans Otto angemessenen Standes und Grafentitels an den Kaiser gingen, auch von Kaiser Rudolph II. ein Verbot erlangten, und

b) daß das Reichskammergericht nicht der eigenen Beurtheilung die Frage nach der Competenz des Mainzer geistlichen Gerichts unterstellte, sondern dieselbe an Kaiser und Reich zur Entscheidung wies.

Was nun aber den Antrag der Wetterauischen Grafen an den Kaiser anbelangt, so ist wohl zu bemerken, daß dieser Antrag nur den „angemessenen Grafentitel“ betraf. Die Wetter-

*) Vergl. darüber ausführlich Westenrieder, histor. Kalender, 1796, S. 305 folg.; Pfister, Gesch. der Deutschen, Bd. III. S. 206 u. folg.; M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutsch., Bd. 8, S. 320 folg.

auischen Grafen mochten nämlich befürchten, daß der Hans Otto in Folge hiervon die Reichsstandschaft in ihrem Collegium auszuüben beanspruchen würde; diesem allein wollten sie sich widersetzen, und hier handelte es sich allerdings um ein rein politisches Recht, dessen Zuständigkeit allein aus kaiserlicher Verleihung und Genehmigung des Grafencollegs entspringen konnte. Von der Erbfolgefähigkeit des Hans Otto in seine väterlichen Besitzungen, von der Fähigkeit, als Erbe seines Vaters darin die Landeshoheit auszuüben, war dabei keine Rede; das Standesinteresse der Wetterauischen Grafen, welches sich dagegen sträubte, den Sohn einer Schäferstochter unter sich sitzen zu lassen, war ganz befriedigt, wenn dem Hans Otto nur die gräflichen Titel abgesprochen wurden. Ob derselbe übrigens in seines Vaters Besitzungen succedirte oder nicht, berührte die Wetterauischen Grafen gar nicht; auch kam nach dem Reichsstaatsrecht sehr oft, wie nachher noch weiter gezeigt werden wird, der Fall vor, daß der Erwerber oder Erbe einer Landesherrschaft die von dem Vorgänger geführten Titel und Reichsstandschaft nicht ohne weiteres führen durfte, während doch nichts seiner Succession in die Landeshoheit und deren Ausübung in den Weg gelegt werden konnte. Es zeigt sich also an dem Pfensburgischen Falle nicht mehr und nicht minder, als daß derselbe Fall der rechtlichen Beurtheilung mehrfache Seiten darbieten kann und konnte. Daraus aber, daß die eine von der anderen ganz unabhängige Seite seiner Beurtheilung vor den Reichshofrath gehörte, folgt noch nicht, daß nicht die andere vor dem Reichskammergericht behandelt werden konnte und durfte. Es zeigt sich aber auch auf das Deutlichste aus dem auf den Antrag der Wetterauischen Grafen ergangenen kaiserlichen Rescripte v. 9. Nov. 1609, *) daß der Kaiser Rudolph II., indem er auf jenen Antrag der Wetterauischen Grafen rescribte, nichts verfügte, wodurch er an sich in den Pfensburger Successionsstreit selbst eingriff. Er untersagte nämlich

*) Abgedruckt bei J. Ch. v. Uffenbach a. a. O. S. 85.

dem Hans Otto nur einfach vorläufig die Führung des angemessenen Grafentitels, gab ihm aber zugleich auf, insofern er sich durch dieses Rescript für beschwert erachte, binnen zwei Monaten seine Einwendungen vorzubringen. *) Hieraus erhellet ersichtlich so viel, daß der Reichshofrath und beziehungsweise der Kaiser Rudolph II. die Ehe eines Reichsgrafen mit einer Bürgerlichen für keine derartige (notorische) Mißheirath hielt, daß aus derselben unter allen Umständen keine Successionsansprüche hätten entspringen können, indem sonst keine Frist zur Einbringung von Einwendungen zu gestatten gewesen wäre. Es erhellet aber aus dem kaiserlichen Rescripte vom 9. Nov. 1609 ferner, daß hier nichts vorliegt, als ein eigentlicher reichshofrathlicher Rescriptprozeß, welcher bekanntlich die Stelle des am Reichskammergericht üblichen Mandatsprozesses vertrat. **) Der vor dem Reichskammergerichte über die Erbfolge anhängig gemachte Prozeß (das Petitorium) wurde dadurch gar nicht berührt, noch auch in seinem für den Hans Otto und seine Nachkommen günstigen Verlaufe irgend behindert.

§ 52.

5) Nachweis, daß das kammergerichtliche Urtheil von 1670 keineswegs die definitive Entscheidung des Pfenburgischen Falles an Kaiser und Reich verwiesen hat, sondern daß die Zuständigkeit des Reichskammergerichts zur Entscheidung der Hauptsache unbestritten blieb.

Was aber das Kammergerichtsurtheil von 1670 anbelangt, welches über die Competenz des Mainzer geistlichen Gerichts

*) Graf Hans Otto von Pfenburg wurde hier (und zwar ganz genau den bekannten Grundsätzen des Reichshofrathsprozesses gemäß) von dem Reichshofrath und beziehungsweise vom Kaiser weit rücksichtsvoller und gerechter behandelt, als der dormalige Besitzer von Kniphausen jemals von der Bundesversammlung behandelt worden ist, indem die hohe Bundesversammlung bisher noch niemals demselben die Eingaben seiner Vetter mitgetheilt, oder ihn zu einer Vernehmung über deren Anträge aufgefordert hat!

**) Danz, Grundr. des reichsgerichtlichen Prozesses S. 601, 602. — v. Berg, Grundriss der reichsgerichtlichen Verf. u. Praxis S. 315.

die Beibringung einer Entschlieſung von Kaiſer und Reich fordert, ſo folgt daraus weiter nichts, als daß, wie noch Niemand beſtritten hat, es gewiſſe Fälle und Sachen gab, in welchen zur Zeit des Reiches nur Kaiſer und Reich die Entſcheidung geben konnten, und deren ſogar noch mehrere ganz beſtimmt angegeben werden können, als das Pözlſche Gutachten gethan hat. Es folgt aber daraus nicht, daß wenn zu dieſen Fällen auch die Frage über die Competenz des Mainzer geiſtlichen Gerichts in Eheſachen proteſtantiſcher Reichsſtände gehörte, deßhalb auch die rechtliche Entſcheidung über die Erbſolgefähigkeit des Hans Otto in ſeines Vaters Beſitzungen ſelbſt, unmittelbar vor Kaiſer und Reich gehört hätte, was damals auch von keiner Seite behauptet worden war.

§. 53.

6) Ähnlichkeit des Iſenburgiſchen Falles mit dem Ventinckſchen Falle.

Es iſt demnach allerdings nicht zu verkennen und ſehr bemerkenswerth, welche große Ähnlichkeit der Iſenburgiſche Fall mit dem Ventinckſchen Falle hat. Hier wie dort iſt es eine Frau aus dem Bauernſtande, die ſich durch ihre vortrefflichen Eigenſchaften allgemein hohe Achtung erwarb. Hier wie dort handelt es ſich um eine Verbindung, welcher die Agnaten die Eigenſchaft einer Ehe beſtritten, und hiñſichtlich deren ſie in der Erklärung ihres Verwandten über die Natur derſelben nur eine Concubinats-Erklärung finden wollten. Dort war es ein ſiegreiches reichskammergerichtliches Urtheil, welches den Kindern das Successionsrecht an der väterlichen Verlaſſenſchaft zuſprach, hier hat bereits ein Urtheil einer deutſchen Juristenfacultät (Jena) im Namen des an die Stelle der beiden höchſten Reichsgerichte für die Herrſchaft Knipphauſen getretenen Oberappellationsgerichtes von Oldenburg das Successionsrecht der Descendenten anerkannt; nur der Unterſchied findet zwifchen dem Iſenburgiſchen und Ventinckſchen Falle ſtatt, daß die Descendenz in dieſem letzteren Falle noch ein zweites beſtätigendes Erkenntniß — welches voraus-

sichtlich nicht ausbleiben kann — abzuwarten hat, um ebenfalls als voller Sieger aus dem Successionsstreite hervorzugehen!

§ 54.

B. Nachweis, daß der Reichshofrath keineswegs in allen Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien nur ein Gutachten an den Kaiser zu erstatten gehabt hat.

1) Die Behauptungen des Pözl'schen Gutachtens.

Die Bemühung des Pözl'schen Gutachtens ist sodann darauf gerichtet, auszuführen, daß der Reichshofrath in Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien kein eigenes selbständiges Entscheidungsrecht gehabt habe, daß er vielmehr hier nur als ein beratendes und begutachtendes Collegium bei dieser Art von Sachen, die im Wesentlichen Gnadensachen seien, zu handeln und nur ein Votum an den Kaiser zu erstatten befugt gewesen sei; daß wohl hierbei mitunter, wie auch sonst bei Gnadensachen, eine *causae cognitio*, auch ein Vernehmen beider streitenden Theile in prozeßähnlicher Weise stattgefunden habe, nicht aber eine wahre *contradictorische* prozeßualische Verhandlung, und daß endlich jedenfalls der Kaiser von dem an ihn erstatteten Votum des Reichshofraths habe abgehen und nach eigener Meinung entscheiden können. (Gutachten, S. 64 u. folg.)

Diese Darstellung des Verfahrens am Reichshofrathe in Status- und Mißheirathssachen enthält so viele Unrichtigkeiten, daß sie den sprechendsten Beleg dazu bildet, wie wenig hentzutage noch die Prozeduren dieses zweiten obersten Reichsgerichtshofes gekannt zu sein pflegen. Ueberdies wäre, wenn sogar Alles, was hier vorgetragen wurde, eben so richtig wäre, als es unrichtig ist, dies Alles für den Ventinck'schen Rechtsfall durchaus irrelevant.

§ 55.

2) Nachweis der Fälle, auf welche die Erstattung von Gutachten des Reichshofraths an den Kaiser gesetzlich beschränkt war.

Es ist schon an sich unrichtig, wenn die Thätigkeit des Reichshofraths da, wo sie auf die Erstattung eines Votums

an den Kaiser hinauslief, in allen Fällen nur als die beratende Thätigkeit eines Regierungscollegiums, eines Geheimenraths, dargestellt werden will. Vielmehr kamen solche Vota des Reichshofrathes auch reichsconstitutionsmäßig da vor, wo derselbe wirklich als Justizhof thätig und competent war, jedoch immer nur in gewissen einzelnen, reichsgesetzlichen, namentlich bestimmten Fällen, und unter diesen sind die Status- und Mißheirathsfachen, wo sie als reine Rechtsfachen erscheinen*), und soweit dabei kaiserliche Privilegien und Gnaden, wie Standeserhöhungen, nicht in Frage kamen, nicht begriffen.***) Es galt aber jederzeit als eine streng zu erweisende Ausnahme, wenn der Reichshofrath für verpflichtet erachtet werden sollte, in einem einzelnen Falle, anstatt eben so, wie das Reichskammergericht, selbständig und unabhängig durch eine „Sententia“ zu entscheiden, vorher dem Kaiser sein Votum vorzulegen und dessen persönliche Zustimmung einzuholen; denn der sonst in der Reichsgesetzgebung vielfältig, und besonders in den letzten Jahrhunderten des Bestandes der Reichsregierung immer mehr eingeschränkte Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege von persönlicher Einnischung des Kaisers galt im Allgemeinen gerade so gut für den Reichshofrath, als für das Reichskammergericht. Bei der eigenthümlichen und näheren Be-

*) Siehe oben § 48.

**) v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verf. § 148, S. 203. „In Justizsachen sollen dergleichen (Gutachten des Reichshofrathes an den Kaiser) nur in den in der Reichshofrathsordnung (Tit. V. § 18, 20) bestimmten Fällen, oder wenn wichtige, den allgemeinen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, stattfinden.“ — Die „bestimmten“ Fälle waren: „wenn im Reichshofrath Stimmengleichheit entstand und der Gegenstand hochwichtig war, oder sonst die Reichshofräthe sich nicht vereinigen konnten, der Präsident aber doch bemerkte, daß beider Theile Meinungen mit statthlichen Gründen bekräftigt waren, namentlich wenn der Referent und Correferent sich nicht über das Factum vereinigen konnten“. Danz, Grundf. des Reichsgerichtsproz. S. 470, 471. — Uebereinstimmen: Ö ö n n e r, deutsch. Staatsr. § 306. Nr. VII. — Leist, Lehrb. § 120. — Malblanc a. a. D. Bb. III. S. 243.

ziehung, in welcher der Reichshofrath aber eben dadurch, daß er zugleich ein beratendes Regierungscollegium, ein reichsconstitutionsmäßiger Staatsrath war, zu der Person des Kaisers stand, sowie auch bei der Eigenthümlichkeit, welche einzelne Status- und Mißheirathsachen dadurch allerdings zeigen konnten, daß sie eine mehrfache Seite der Beurtheilung darboten, indem bei ihnen außer der reinen Rechtsfrage auch Fragen über Verhältnisse vorkommen konnten, die als Gnaden- oder Lehenssachen zu erachten waren, erklärt es sich, warum nicht selten von Seiten des kaiserlichen Rabinets Uebergriffe in die Justiz des Reichshofraths gemacht wurden, und kaiserliche Einmischungen in dieselbe stattfanden, und Vota von dem Reichshofrath eingefordert wurden, wo solche Einmischungen und Zumuthungen reichsconstitutionsmäßig nicht hätten stattfinden dürfen; es war aber dies ein Mißbrauch, der keine Rechtsregel begründen konnte. *) Mißstände in der Behandlung der Justizsachen am Reichshofrath waren es, welche den Reichsständen, insbesondere den evangelischen, fortwährenden Stoff zu den lautesten Klagen gaben und jene Reihe reichsgesetzlicher Bestimmungen ins Dasein riefen, durch welche sich die Reichsstände bemühten, diesen Mißständen und dem großen Unfug, der nicht selten mit der Einmischung in die am Reichshofrath anhängigen Rechtsachen — und namentlich in die staatsrechtlichen Sachen — getrieben wurde, einen Damm entgegenzusetzen. **)

*) v. Berg, a. a. O. S. 203, bei Note e); mit Berufung auf Chr. E. Weiße, von den Fällen, in welchen die Erstattung der Reichshofrathsgutachten in Justizsachen den Gesetzen gemäß ist; in dessen Aufsätzen S. 90.

**) Ausführlich ist dies dargestellt bei Malblanc, a. a. O. Bd. III. S. 245—248. „Man glaubte, daß durch diesen Weg am Ende alle Justizsachen in die Hände des Kaisers gespielt werden könnten, daß dadurch die Grundpfeiler der deutschen Reichsjustiz, die mit so vieler Mühe gebaut worden, erschüttert würden, daß der Kaiser ganz willkürliche Ausprüche . . . nur nach den Maximen der Politik ertheilen würde . . . 1741 verlangten die altweltfürstlichen Häuser zu Offenbach, der kaiserlichen

§ 56.

3) Nachweis, daß die kaiserlichen Rescripte zur regelmäßigen Form des reichshofrätlichen Rescriptsprozesses gehörten und kein Selbstentscheidungsrecht des Kaisers in der Hauptsache begründeten.

Was sodann, abgesehen von dem Gegenstand des Rechtsstreites, die Form des Verfahrens am Reichshofrath anbetrifft, so wurde, sowie am Reichskammergericht zwischen ordentlichem und summarischem Prozesse unterschieden, und unter der der letzteren Klasse war es besonders der Rescriptprozeß, welcher hier regelmäßig die Stelle des an dem Reichskammergericht üblichen Mandatsprozesses vertrat. Die eigenthümliche Stellung des Reichshofraths zu der Person des Kaisers brachte es mit sich, daß ebenso wie die Eingaben der Partheien an den Reichshofrath formell unmittelbar an den Kaiser gerichtet werden mußten, *) auch die Rescripte, welche in Gnaden- und Lehenssachen und in Justizsachen im Rescriptprozeße vom Reichshofrathe ausgingen, so formulirt wurden, als wenn dieselben unmittelbar vom Kaiser ausgingen, **) woraus aber noch keineswegs

Capitulation einzurücken, daß der regierende Kaiser den Mißbrauch der Votorum ad Imperatorem abstelle, und solche nicht anders als nach der Reichshofrathsordnung zulasse“ u. s. w.

*) Hanzely, Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis. Frankfurt und Leipzig, 1785, S. 10, 30.

**) v. Berg, Grundriß der reichsgerichtl. Verf. und Praxis, § 251: „Der Reichshofrath hat schon sehr früh angefangen, in manchen Fällen, wo das Kammergericht Mandate erkennen würde, Rescripte zu erlassen. Diese Rescripte sind im weitläufigeren Sinne Schreiben, wodurch der Kaiser unmittelbaren Gliedern des Reiches etwas andeutet, oder mittheilt, oder befiehlt ... Kaiserliche Rescripte im engeren Sinne hingegen sind förmlich ausgefertigte Schreiben, wodurch der Kaiser einem unmittelbaren Gliede des Reiches auf eine wider dasselbe eingekommene Klage, ohne dessen vorgängige Vernehmung, etwas anbefiehlt oder untersagt; und diese sind es eigentlich, womit der Anfang zu dem Rescriptprozeß gemacht wird“; und eben das. § 253: „Ausgefertigt werden die Rescripte auf die gewöhnliche Weise“, d. h. (nach v. Berg § 167), sie werden von einem Reichshofrathssecretär, dem Reichshofvice-

folgte, daß in dem hierauf folgenden Rescriptprozeß, noch weniger aber, wenn die Sache in den ordentlichen Prozeß (das Petitorium) kam, auch in diesem ein Selbstentscheidungsrecht des Kaisers begründet gewesen wäre.*) Nur in jenen bestimmten Fällen, in welchen reichsconstitutionsmäßig der Reichshofrath verpflichtet war, ein Gutachten an den Kaiser zu erstatten (§ 55), stand es demselben nach einer constanten, übrigens auf kein Gesetz gestützten Praxis frei, dem Gutachten des Reichshofrathes entweder beizutreten (in welchem Falle das kaiserliche Placet nur kurz dem Gutachten beigelegt wurde**) oder eine davon abweichende Entschließung zu geben, welche sodann der Reichshofrath anzuerkennen und zu verkünden hatte.***) Dabei stand noch insbesondere fest, daß es bei Justizsachen, in welchen ein Votum des Reichshofrathes an den Kaiser gebracht wurde, durchaus erforderlich war, daß von dem Kaiser

kanzler und meistens auch von dem Kaiser unterschrieben. — Hiermit übereinstimmend: Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses § 399; — Hanzely, Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Frankfurt und Leipzig 1784, § 842: „die kaiserlichen Rescripte, so der Reichshofrath zu erkennen pflegt“ u. s. w. — Formularien solcher Mandate finden sich u. A. in J. F. W. De N. De W. Principia processus Judicii imp. anl., 2. Aufl. Frankfurt u. Leipzig 1754. S. 158 Nr. 82; S. 161 Nr. 84; S. 165 Nr. 86 u. s. w.

*) Den klarsten Beweis hierfür liefert das oben § 51 erwähnte kaiserliche Rescript vom 9. Novbr. 1609 in der Pfensburgischen Sache, neben welchem der Prozeß am Kammergerichte ungehindert fortging.

**) Ein vollständiges Muster eines solchen mit dem kaiserlichen Placet versehenen Votum findet sich in J. F. W. De N. De W. principia, S. 80 bis 105, Nr. 47. — Andere Formularien s. bei Hanzely, Grundlinien S. 159 u. folg.

***) Öttn er, deutsch. Staatsrecht. „Ueber die wichtige Frage, ob der Kaiser das Reichshofrathsgutachten abändern könne, brüden sich die Reichsgrundgesetze nicht bestimmt aus.“ — Zeist, Lehrb. des deutsch. Staatsr. § 120: „Das Recht des Kaisers, eine dem Gutachten gerade entgegengesetzte Entscheidung zu geben, läßt sich aber in keiner Weise in Zweifel ziehen.“ Pütter, epitome proc. imp. § 289; Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsproz. S. 271. — v. Berg, Grundriß der reichsgerichtl. Verf. u. Praxis § 148 S. 204: „Die Entscheidung beruht gänzlich auf dem Ermessen des Kaisers.“

der Präsident des Reichshofraths, der Reichsvicekanzler und auch einige andere Reichshofräthe, insbesondere der Referent und Correferent, je nach der Schwierigkeit der Sache, zugezogen werden mußten, die Zuziehung anderer kaiserlichen Cabinetsräthe allein aber nicht genügte.*)

§ 57.

4) Nachweis, daß Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien wirklich als Justizsachen am Reichshofrath behandelt worden sind und zu behandeln waren.

Es ist aber überdies durchaus unrichtig und widerlegt sich sogar vollständig durch die in dem Bözpischen Gutachten selbst angeführten Fälle, in welchen nach dessen Behauptung der Kaiser persönlich entschieden haben soll, daß die Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien lediglich als Reservatsachen, beziehungsweise als Gnaden- und Lehenssachen behandelt worden seien, und darüber kein eigentliches prozessualisches Verfahren stattgefunden habe oder habe stattfinden dürfen. Dies zeigt sich namentlich deutlich aus dem in der Mißheirathssache des Grafen Ludwig Heinrich zu Lippe-Bisterfeld ergangenen kaiserlichen Rescripte vom 25. September 1786, welches das Gutachten (ohne Angabe der Quelle) S. 77 angeführt hat. Die gräflichen Agnaten hatten in diesem Falle am Reichshofrath förmlich geklagt**); das kaiserliche Rescript vom 25. Septbr. 1786 bezeichnet die Sache selbst als eine Klagsache, und die Agnaten als „klagenden Theil“ und ihren Antrag als „eine gebetene Hülfe Rechts“, worunter nach notorischem, feststehendem juristischen Sprachgebrauche nur ein im wahren prozessualischen Verfahren nachgesuchtes Erkenntniß zu verstehen ist, so wie notorisch auch alle diese Ausdrücke nur von wahren Justizsachen gebraucht werden und gebraucht

*) Danz, Grunds. § 165, S. 271. — v. Berg, Grundriß § 148 S. 204.

**) Reuß, deutsche Staatskanzlei, Thl. XXI, Ulm 1788, S. 384.

werden können. Desgleichen ergibt sich aus dem in dem Bözl'schen Gutachten S. 74 angeführten kaiserlichen Rescripte vom 6. März 1744 — welches in der Sachsen-Meiningen'schen Mißheirathssache an den Reichshofrath ergangen ist, und worin der Kaiser Karl VII. von dem Reichshofrath vorläufig ein Gutachten verlangte, „ohne dermalen noch die Sache „in eine Communication oder prozessualische Handlungen einzuleiten“ — daß solche prozessualische Handlungen an sich ordnungsmäßig und statthaft waren, und regelmäßig stattfanden und stattfinden hatten. Es ergibt sich ferner aus dem, was das Bözl'sche Gutachten über den Sachsen-Meiningen'schen Fall S. 75 weiter anführt, daß die Meinungen'schen Agnaten selbst den ordentlichen Rechts- und Prozeßweg vor dem Reichshofrath, als den natürlichen und reichsgesetzlichen Weg zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, betreten hatten, daß daselbst Jahrelang lis pendens über diese Successionsache gewesen war, und daß es der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen (mit Recht) als eine große Beschwerde empfand, daß auf Betrieb der Agnaten diese Sache von dem ordentlichen Prozeßwege hinweg an die Ministerialconferenz gezogen wurde! Der Herzog Anton Ulrich hatte aber ein um so größeres Recht, sich durch das Rescript des Kaisers Karl VII. vom Jahr 1744 beschwert zu finden, als nicht nur, wie das Bözl'sche Gutachten S. 66, 67 selbst angibt, Kaiser Karl VI. im Jahr 1727 seine Kinder für rechthabende und beiderseits gleichbürtige Herzoge und Herzoginnen von Sachsen mit vollem Successionsrechte in Land und Leute erklärt, sondern überdies durch kaiserliche Resolution vom 8. Februar 1731, ganz dem Reichsrechte gemäß, die Frage über die kaiserliche Berechtigung — das Reservatrecht — von der Rechtsfrage: — „ob quoad effectum successionis das ertheilte diploma einem Dritten, der ein gegründetes Recht zu haben vermeint, im Wege stehen könne?“ — unterschieden und hinsichtlich letzterer Frage den Reichshofrath zur Instruirung des förmlichen Prozeßes selbst angewiesen hatte. Wer den feindlichen Gegensatz kennt, in

welchem der Kaiser Karl VII. (von Bayern) zu der Familie seines Vorgängers (dem österröichischen Hause) stand, und wenn man weiß, wie sehr dieser Kaiser die Unterstützung der sächsischen Fürsten nöthig hatte, wird wegen der Erklärung der ganz verschiedenen Behandlung, welche die Meiningen'sche Sache bei den Kaisern Karl VI. und Karl VII. gefunden hat, nicht im Zweifel sein können! Es zeigt sich aber auch noch sonst, und stand unbestritten fest, daß in Mißheirathssachen sowohl in Possessorio als in Petitorio vor den höchsten Reichsgerichten gehandelt werden konnte und gehandelt worden ist, wie z. B. in der Successionsache des Herzogs Friedrich Karl von Holstein=Plön, *) und gerade, daß dieser Gegensatz von Possessorium und Petitorium hier stattfand und stattfinden konnte, ist der schlagendste Beweis, daß solche Sachen wahre Justizsachen waren, daß sie als solche reichsconstitutionsmäßig behandelt werden mußten, und daß kaiserliche Uebergriffe und Machtsprüche, die in einzelnen Fällen stattgefunden haben mögen, nur Unregelmäßigkeiten sind, welche an sich den rechtlichen Charakter dieser Sachen als Justizsachen nicht principiell zu ändern vermögen.

§ 58.

5) Unterschied zwischen den Status- und Mißheirathssachen, welche als kaiserliche Reservatsachen oder als Justizsachen zu betrachten sind.

Das Pözl'sche Gutachten S. 79 kann selbst nicht umhin einzuräumen, daß der Reichshofrath sehr oft in Status- und

*) Es war dieß der Sohn des Herzogs Christian Karl und des Fräuleins von Eichelberg. Vergl. Pütter, Mißheirathen S. 213 folg. — Struben, Nebenstunden Thl. III. Hannov. 1761, S. 446. Vergl. hierüber auch meine Schrift über Mißheirathen S. 112 u. folg. — Ein anderes Definitivkenntniß des Reichshofraths über eine fürstliche Statusache (Leiningen=Dassburg) ist oben S. 14 in der Note angeführt worden. — Ein Beispiel des Schutzes von Standes- und Familienrechten der Gemahlin und Kinder durch reichshofrathliche Rescripte in Possessorio findet sich in dem Löwenstein-Wertheim'schen Falle (Ehe des Grafen Karl Ludwig mit einem Fräulein von Strietez), Pütter, Mißheirathen, S. 300.

Mißheirathsfachen der landesherrlichen Familien entschieden habe, ohne an den Kaiser zu begutachten. Anstatt aber das Prinzip anzugeben oder aufzusuchen, wonach zu beurtheilen war, ob ein Gutachten an den Kaiser reichsconstitutionsmäßig statthaft, oder der Reichshofrath zur Entscheidung befugt war, läugnet das Pözp'sche Gutachten schlechtweg ohne alle Begründung, daß der Reichshofrath in allen derartigen Fällen als unabhängiger Gerichtshof gesprochen habe oder habe sprechen dürfen, und wirft die Erkenntnisse (sententiae) und Gutachten (Vota) des Reichshofrathes ohne Unterschied durcheinander. *) Es kann hier nicht die Rede sein von dem, was der Reichshofrath in einzelnen Fällen dem Kaiser aus Devotion willfährig nachgab, wenn dieser ein Gutachten verlangte, wo er es reichsconstitutionsmäßig zu verlangen nicht befugt war, sondern es kann hier nur die Rede von dem sein, was reichsgesetzlich war. Nach den Reichsgesetzen stand aber fest, daß der Kaiser nur dann ein Selbstentscheidungsrecht hatte, wenn eine Sache wirklich Reservatsache war, d. h. wenn es sich um den Umfang einer Standeserhöhung oder um ein Reichslehn handelte, oder wenn in einer Justizsache einer der oben § 55 aufgeführten bestimmten Fälle vorlag. Allein ganz etwas Anderes war es, wenn bei einer Successionsache weder der Inhalt einer kaiserlichen Standeserhöhung, noch auch ein Reichslehen, noch überhaupt ein Land in Frage stand, worauf eine reichständische Stimme, oder ein Grafen- oder Fürstentitel dinglich haftete, sondern wenn es sich lediglich um eine Succession in eine einfache allodiale Herrschaft handelte, für deren Besitz an sich weder ein Grafen- noch ein Fürstentitel nöthig, sondern hinsichtlich deren notorisch völlig gleichgültig war, ob der Besitzer von hohem oder niederem oder etwa gar

*) Derartige Behauptungen sind auch schon zur Zeit des deutschen Reiches jederzeit von jenen Partheien aufgestellt worden, welche Ursache hatten, ein richterliches Urtheil in ihrer Sache zu scheuen; das Pözp'sche Gutachten selbst hat davon S. 68 Nr. 83 ein Beispiel aus einer Rechtsdeduction für die Gräfin von Ballenstädt (Charlotte Müßler) vom Jahr 1722 beigebracht.

nicht von Adel war. Möchte in einem solchen Falle immerhin etwa der Kaiser dem Erwerber einer allodialen Herrschaft, die bisher von einer persönlich als gräflich titulirten Familie besessen worden war, durch ein Rescript die Führung eines solchen Familientitels untersagen, so konnte doch dadurch die Erwerbung oder das Nachfolgerecht in eine solche allodiale Herrschaft nicht im Mindesten behindert werden, eben weil das Erwerb-, Besiz- und Nachfolgerecht in einem solchen Territorium nicht im Mindesten mit dem Familientitel zusammenhing. Daher konnte eine solche Sache auch recht gut gleichzeitig an beiden höchsten Reichsgerichten, beziehungsweise am Reichskammergerichte und am Reichshofrathe, z u g l e i c h betrieben werden, ohne daß die Entscheidung der Sache an der einen Stelle, sie mochte fallen, wie sie wollte, der Entscheidung derselben an der anderen im Mindesten präjudicirte, wie dies alles der oben angeführte *Jensenburgische* Fall auf das Deutlichste zeigt. In diesem Falle war, wie gezeigt worden, über die Frage, ob der Hans Otto des Grafentitels sich zu bedienen befugt sei, der Rescriptsprozeß am Reichshofrathe eingeleitet und dem Hans Otto, ganz den Grundsätzen des bedingten Mandatsprocesses analog, die Führung des gräflichen Titels sofort vorbehaltlich seiner Einwendungen untersagt worden. Der petitorische Prozeß am Reichskammergerichte über das Successionsrecht des Hans Otto in seines Vaters Territorien wurde aber durch dieses kaiserliche Rescript nicht im Geringsten behindert, sondern zum Vortheile des Hans Otto und seiner Descendenz nach langjährigem Processiren erledigt.

§ 59.

6) Anwendung obiger Grundsätze auf den *Ventin'schen* Successionsfall.

Genau so stehet aber auch der *Ventin'sche* Successionsfall. Auch hier handelt es sich nicht um ein Reichslehen, sondern nur um eine einfache reichsunmittelbare, aber nicht reichsständische Herrschaft, welche von dem letzten Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, Anton Günther, aus reinen Privatrechtstiteln besessen wurde und eben deßhalb, weil sie nur den

Charakter eines Privatbesitzthums hatte, von ihm zur Versorgung seines unehelichen Sohnes Anton verwendet werden konnte und verwendet worden ist. Es handelt sich auch nicht, wie in dem Meiningenschen Falle, um die Interpretation und den Umfang einer etwa der Frau Mutter des dormaligen Besitzers erteilten Standeserhöhung; es handelt sich lediglich um die Frage, ob derselbe nach den Grundsätzen des allgemeinen Reichsrechts für einen legitimen Sohn seines Herrn Vaters und als solcher für successionsfähig in dessen allodiale Herrschaft Kniphausen zu achten sei, ungeachtet die Mutter, wie im Osenburgischen Falle, dem Bauernstande entsprungen ist. Ueberdies steht in dem Bentinckschen Falle unbestreitbar fest, daß auf der Herrschaft Kniphausen so wenig der gräfliche Titel ruht, d. h. daß Kniphausen keine Grafschaft ist, so wenig als er auf Barel oder auf irgend einem der anderen Rittergüter oder Bauernhöfe ruht, welche das Aldenburgische, auf die Familie Bentinck übergegangene Fideicommiß begreift. Es steht ferner in der Bentinckschen Successionsache unbestreitbar fest, daß der dem Grafen Anton I., dem unehelichen Sohne des Grafen Anton Günther von Aldenburg, vom Kaiser erteilte Grafentitel ein bloßer Familientitel, d. h. ein in seiner Descendenz vererbliches Familienprädicat war. Es steht weiter in dem Bentinckschen Successionsfall fest, daß dieser gräfliche Familientitel dem Grafen Anton I. nicht mit Rücksicht auf Kniphausen oder auf irgend ein anderes Territorium von dem Kaiser verliehen worden ist, weil derselbe weder Kniphausen, noch irgend ein anderes Territorium mit Landeshoheit besaß, als er in den Grafenstand erhoben wurde, und weil er auch gar nicht wissen konnte, ob er jemals Kniphausen oder irgend ein anderes Territorium, oder auch nur ein Ritter- oder Bauerngut je werde sein nennen können, da er Alles, was er später besaß und der von ihm gegründeten Aldenburgischen Familie hinterlassen konnte, erst durch die Liberalität seines außerehelichen Vaters aus dessen viel späterem Testament (vom Jahr 1663, April 23) erhalten hat.

§ 60.

7) Fortsetzung. Nachweis, daß in dem Ventinck'schen Falle auf den Grafentitel nichts ankommt.

Es könnte sich, was den Adel des gegenwärtigen Besitzers, d. h. seine Befugniß, sich einen Grafen von Ventinck oder von Aldenburg-Ventinck zu nennen, betrifft, nach dem, was im § 59 ausgeführt worden ist, jedenfalls höchstens nur um eine Interpretation des Aldenburgischen oder des Ventinck'schen Grafendiploms handeln. Gesezt nun den Fall, es bestände heutzutage noch der Reichshofrath und der deutsche Kaiser, und ersterer oder beziehungsweise der Kaiser würde dem dermaligen Besitzer von Kniphausen den Grafentitel, sowohl den Aldenburgischen, als den Ventinck'schen zu führen untersagen, oder die hohe Bundesversammlung hätte (wie die Gegner es wünschen und glauben machen wollen) im Bundesbeschuß vom 12. Juni 1845 dem Grafen Gustav Adolph Ventinck diese Grafentitel abgesprochen — (was sie aber nach Ausweis des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 selbst notorisch nicht gethan hat) — (s. oben § 22 ff.) — so wäre doch damit nach den Grundsätzen des Reichsrechtes so wenig über das Successionsrecht des Grafen Gustav Adolph Ventinck in Kniphausen und in das Aldenburgische Fideicommiß überhaupt entschieden, als in dem Pfenburgischen Prozesse Jemanden beigegeben ist, behaupten zu wollen, daß durch das kaiserliche Rescript vom 9. November 1609, das dem Hans Otto den Grafentitel zu führen untersagte, über dessen Successionsrechte entschieden worden sei. Würde daher die hohe Bundesversammlung wirklich für competent geachtet werden können, anstatt des Kaisers jetzt darüber zu entscheiden, ob der Graf Gustav Adolph Ventinck den Grafentitel fortführen dürfe, und würde sie aus irgend einer Rücksicht — die sich aber keinen Falles rechtlich begründen ließe — demselben untersagen, den Grafentitel zu führen, so wäre damit für den gegenwärtigen Ventinck'schen Successionsstreit selbst nach Reichsrecht gar nichts entschieden, sondern es müßte

dieser Prozeß vor den Gerichten seinen ungehinderten Gang gerade so fortgehen, wie der Prozeß des Grafen Hans Otto von Isenburg ungeachtet des kaiserlichen Rescriptes vom 9. November 1609 seinen ungehinderten Fortgang gehabt hat. Nur die Gerichte könnten darüber entscheiden, ob etwa eine solche Aberkennung der Befugniß zur Führung des gräflichen Titels durch die hohe Bundesversammlung von Einfluß auf die Entscheidung des Prozesses über die Erbfolge sein würde, und wenn die Gerichte sodann, wie nach Recht und Gesetz nicht anders zu erwarten wäre, in ihrer Entscheidung aussprechen, würden, daß der Umstand, ob der dermalige Besitzer einen Grafentitel führen dürfe oder nicht, auf sein Successionsrecht keinen Einfluß habe — so müßte es dabei von Rechts wegen sein Bewenden behalten, und müßte ein solches Urtheil auch von jeder noch so hohen politischen Autorität — es müßte von der hohen Bundesversammlung gerade so für heilig und unumstößlich geachtet werden, wie auch niemals der Kaiser nach dem Reichsrechte, insbesondere nach der oben § 47, S. 94, Note * angeführten Wahlcapitulation Art. XVI. § 7, sich für befugt halten, oder je auch nur die Befugniß behaupten konnte, das in dem Isenburgischen Falle ergangene, den Descendenten des Grafen Hans Otto günstige Definitivverkenntniß des Reichskammergerichtes etwa aus dem Grunde umzustossen, weil er diesem schon früher die Führung des Grafentitels durch ein Rescript untersagt gehabt hatte!

§ 61.

8) Fortsetzung. Nichtzuständigkeit des Aldeburgischen Grafentitels.
Einflußlosigkeit des Bentinck'schen Grafentitels.

Es ist übrigens in dem Bentinck'schen Falle nicht zu übersehen, daß, wenn sogar dem dermaligen Besitzer der sogenannte Aldeburgische Grafentitel bestritten werden will — (der, wie nachher gezeigt werden wird, nach Reichsrecht den sämmtlichen jetzt lebenden Bentinck'schen Agnaten bestritten werden muß und von dem bisherigen Besitzer eben daher

nicht beansprucht wird) — demselben darum doch nicht der Ventinck'sche Grafentitel abgesprochen werden kann, da dieser auf einem ganz anderen kaiserlichen Diplom (vom Jahr 1732) beruht und jedenfalls der Familienstand eines Grafen Ventinck nicht von dem Familienstand eines Grafen von Aldenburg abhängig ist. Es ist daher ein großer Irrthum, wenn in den Prozeßschriften beider Theile auf die gedachten Grafentitel Gewicht gelegt werden will, als wenn auf die Berechtigung des Grafen Gustav Adolph Ventinck, den einen oder den anderen Grafentitel, den Aldenburgischen oder den Ventinck'schen, zu führen, das Geringste in der Successionsache selbst ankommen könnte, denn beide Grafentitel sind nur persönliche oder Familientitel, aber keine dinglichen oder Landesherrschaftstitel und hängen daher auch mit der Herrschaft Kniphausen in keiner Weise zusammen. Wäre daher der Baron Wilhelm von Ventinck, der die Aldenburgische Erbtöchter Charlotte Sophie heirathete, nicht als „Ventinck“ zum Grafen Ventinck erhoben worden, wäre er einfacher Freiherr geblieben, und wären also seine sämtlichen jetzt streitenden Descendenten auch als Ventinck's nur Freiherren, so würde nichtsdestoweniger Niemand in Deutschland auch nur im entferntesten daran denken, der Familie Ventinck die Succession in die Herrschaft Kniphausen und die Ausübung der Landeshoheit in derselben zu bestreiten, obschon gewiß sodann die hohe Bundesversammlung es nicht anerkennen würde, daß dieselben sich eigenmächtig und ohne von dem Kaiser jemals dazu autorisirt worden zu sein, das Prädicat als „Grafen“ von Aldenburg darum beilegen, weil sie weiblicher Seits von dem Grafen Anton I. abstammen und das Aldenburgische Fideicommiß ererbt haben: denn so viel steht als notorisch fest, daß zur Reichszeit selbst in jenen Fällen, wo eine wirkliche Grafschaft oder Fürstenthum auf einen Besitzer von niederem Adel kam, dieser niemals die mit dem Lande verbundenen Titel ohne vorgängige Genehmigung des Kaisers, d. h. niemals ohne vorgängige Standeserhöhung füh-

ren durfte. Daß aber die in dem Aldenburgischen Grafendiplome vom Jahre 1653 vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen der dem Grafen Anton I. und seiner Descendenz verliehene sogenannte Aldenburgische Grafentitel auf die Mitglieder der Bentinck'schen Familie hätte übertragen werden können, nicht eingehalten und erfüllt worden sind, wird später besonders ausgeführt werden. Da nun aber die Mitglieder der Familie Bentinck kraft des kaiserlichen Diploms von 1732 schon als „Bentinck“ einen Grafentitel zu führen berechtigt sind, so kann es nur als eine rechtlich völlig gleichgültige Sache betrachtet werden, wenn sie den bloßen Namen „Aldenburg“ als eine Stammeserinnerung ihrem an sich schon gräflichen Namen Bentinck beifügen. Gerade aber von diesem Bentinck'schen Grafentitel, der, wie nachher ausgeführt werden wird, gegenwärtig der einzige rechtlich gültige Grund des Grafenranges auch für jene Mitglieder der Familie ist, welche jetzt als agnatische Prätendenten auftreten, steht fest, daß derselbe zu dem Aldenburgischen Fideicommiss und namentlich zu der Herrschaft Kniphausen und der Succession in dieselbe gar keine dinglich-rechtliche Beziehung hat.

§ 62.

Fortsetzung. Nachweis, daß und welche Rechtsmittel nach dem Reichsstaatsrechte gegen kaiserliche Rescripte statthaft waren, und deren Irrelevanz bezüglich des Bentinck'schen Rechtsstreites.

Ist aber hiernach schon klar, daß nach den Grundsätzen des Reichsrechtes der Bentinck'sche Fall, so viel die Succession in die Herrschaft Kniphausen anbetrifft, nicht zur Selbstentscheidung des Kaisers geeignet war, da es sich dabei um keine kaiserliche Reservatsache, um keine Gnaden- oder Lehensache handelt, und auch sonst keine der reichsconstitutionsmäßigen Voraussetzungen des kaiserlichen Selbstentscheidungsrechtes Platz greift, so wäre es überdies eine ganz irthümliche Ansicht, wenn man glauben wollte, daß, wenn der Kaiser einmal eine Selbstentscheidung auf ein Reichshofraths-

gutachten gegeben habe, damit die Sache jedenfalls zu Ende gewesen sei. Denn nicht nur konnte, wie bereits oben § 57 gezeigt wurde, auf den Rescriptprozeß das ordentliche Verfahren folgen, sondern es konnte auch über Reichshofrathsconclusa, welche die auf erstattete Gutachten ergangenen kaiserlichen Rescripte in sich aufgenommen hatten, mittelst des Rechtsmittels der Supplication eine neue Entscheidung des Reichshofrathes veranlaßt werden, welche gar häufig eine Abänderung des früheren Reichshofrathsconclusums und beziehungsweise des kaiserlichen Rescriptes zur Folge hatte. *) Ueberdies fand aber auch gegen reichshofrathliche Erkenntnisse und beziehungsweise gegen kaiserliche Rescripte noch der Recurs an den Reichstag statt, wie auch das Bözpische Gutachten S. 86 bis 88 anerkennt. Allein die Statthaftigkeit dieses Recurses hing durchaus nicht, wie das Gutachten meint, davon ab, daß einer Sache überhaupt ein öffentlich-rechtliches Verhältniß zu Grunde lag, daher denn Sachen, welche in die Particularstaatsverfassung eines Reichsstandes eingriffen, notorisch den Recurs an den Reichstag nicht begründeten. Auch veränderte der Recurs an den Reichstag nicht den bisherigen Charak-

*) Wahlcap. (1742) art. XVII., § 2: „Das beneficium revisionis et supplicationis auch bei unserm kaiserlichen Reichshofrath wider dessen Erkenntnisse oder unsere selbst eigene, aus reichshofrathlichen Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte kaiserliche resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten, und wenn die formalia ihre Richtigkeit haben, Niemand versaget, weder durch übermäßige Exporteln schwer gemacht werden soll.“ — Pütter, instit. § 319, bemerkt hierzu: „Non nunquam facilius hic, mutari conclusa, contigit.“ — Moser, Reichshofrathspraxis, S. 392 § 13 folg.: „Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß in den bei dem Reichshofrath vorkommenden summarischen Prozeßes öfters bloße Vorstellungen und dergleichen statt förmlicher remediorum juris und die ergangenen zuweilen in vim sententiae erlassenen Verordnungen wieder hernach in totum abgeändert werden... Endlich so läßt der Reichshofrath zuweilen geschehen, daß die Partheien auch in processu ordinario post sententiam, ohne ein förmliches remedium juris zu ergreifen, Schriften wechseln, und spricht er sodann abermals definitive.“ —

ter einer Sache als Justizsache, sondern er setzte diesen vielmehr voraus, und er war allgemein und unstreitig als ein wahres, wenn gleich außerordentliches Rechtsmittel anerkannt und von der Reichsgesetzgebung zugelassen. Daß dabei die Form der Verhandlung wie bei Staatsachen eintrat, erklärt sich aber daraus, weil der Reichstag in keiner anderen Form verhandeln konnte. Die eigenthümliche Voraussetzung der Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels, wodurch dessen Gebrauch einigermaßen eingeschränkt werden sollte, war jedoch, daß eine Parthei über eines der höchsten Reichsgerichte in einer Sache Beschwerde führen zu können glaubte, bei welcher mehrere Stände des Reiches — ein oder der andere Religionstheil — oder alle Stände des Reiches auf gleiche Weise interessirt waren, wenn gleich in dem vorliegenden einzelnen Falle nur eine einzige Parthei darunter leiden sollte. *) Dahin rechnete man nun allerdings den Fall, wenn die Reichsgerichte Grundsätze aufstellten, welche mit den positiven und klaren Vorschriften der Reichsgrundgesetze und den darin aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätzen in Widerspruch standen. **) Daher war denn auch in Streitigkeiten unter Reichsständen wegen Religionsachen, welche das Bözlsche Gutachten S. 86—88 als Beispiel aufführt, allerdings ein Recurs an den Reichstag von den Entscheidungen der obersten Reichsgerichte statthaft. ***) Dasselbe läßt sich auch etwa noch hinsichtlich solcher Mißheirathssachen vertheidigen, bei

*) Danz, Grundsätze des Reichskammergerichtsprocesses, § 372 S. 652.
— v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, § 359 S. 451. —

**) Außerdem rechnete man noch hierher: 1) wenn die Reichsgerichte eine ihnen nicht zustehende Gerichtsbarkeit sich anmaßten; 2) wenn sie mit der Verfahrensart gegen die Theses anstießen. Danz, a. a. O. § 372. —

***)) Uebrigens gehörten bekanntlich die Religionsachen zu den privilegierten Sachen, in welchen nach dem westphälischen Frieden überhaupt selbst am Reichstage nicht mehr die Stimmenmehrheit entscheiden sollte. Von solchen gesetzlich ausgezeichneten Sachen sind übrigens keine Schlüsse auf andere Sachen und die hinsichtlich derselben geltenden Regeln zu ziehen.

welchen, wie im Meinungen'schen Fall, der Umfang der Berechtigung des Kaisers hinsichtlich der Standeserhöhung in Frage kam, da ihm die Wahlcapitulation art. XXII. § 4 in dieser Hinsicht positive Schranken gesetzt hatte. Uebrigens sieht man deutlich aus der Mühe, die es J. J. Moser machte, Gründe für die Rechtfertigung der Behandlung der Meinungen'schen Sache durch den Reichstag aufzustellen, und aus den Bedenken, die ihm dabei aufstießen, daß bis dahin die Praxis selbst in derartigen Status- und Mißheirathssachen der Reichsstände einen Recurs an den Reichstag nicht für zulässig gehalten hatte. (Vergl. Moser, Staatsr. Thl. 19, S. 365 u. folg., theilweise auch abgedruckt bei Bözl S. 80, 81.) — Ganz etwas Anderes ist es aber hinsichtlich jener Fälle, in welchen das kaiserliche Standeserhöhungsrecht gar nicht in Frage kommt, in welchen also der Kaiser als „fons nobilitationum“*) keine Kinder, von denen gewiß und zugestanden ist, daß sie aus notorischer Mißheirath entsprossen sind, für ebenbürtig und successionsfähig erklärt hat, sondern wo es sich lediglich um die Rechtsfrage handelt, welche Rechte den Kindern kraft ihrer Geburt ohne weiteres zukommen können, wo also auch nicht einmal möglicherweise von einem Mißbrauche des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes, und also auch nicht von einer den Reichsständen in ihrer Gesamtheit zuzufügenden „gemeinen Beschwerde“ die Rede sein kann. Daher findet man auch nicht, daß in dem Isenburgischen Falle die Agnaten den Recurs an den Reichstag ergriffen haben, was sie, nach der Hartnäckigkeit zu schließen, mit welcher sie ihren Streit am Reichskammergerichte über ein halbes Jahrhundert fortsetzten, gewiß nicht unterlassen haben würden, wenn sie sich in ihrem Falle, der mit dem Ventinischen eben darin die größte Aehnlichkeit hat, daß dabei keine kaiserliche Standeserhöhung in Frage kam, einigen Erfolg hätten versprechen können. Wollte man aber auch gegen die

*) So bezeichnet den Kaiser ein reichshofrätthliches Deputationsgutachten vom Jahre 1742. — Siehe Pütter, Mißheirathen S. 289, 290.

erwiesenen Rechtsgrundsätze annehmen, daß sogar in Successionsfachen der letztgedachten Art ein Recurs an den Reichstag hätte stattfinden dürfen, so wäre dies für die Entscheidung der Bentinckschen Successionsfache jedenfalls völlig irrelevant. Daß nämlich der Reichstag, der hauptsächlichste Factor der gesetzgebenden Gewalt im Reiche, in gewissen Sachen eine Art von richterlicher Entscheidungsbefugniß hatte, die aber nicht weiter ging, als bis zur Erstattung eines Reichsgutachtens an den Kaiser über die durch das wahre, aber außerordentliche Rechtsmittel des Recurses an ihn gebrachten Rechtsfachen, — dies war eine Singularität der deutschen Reichsverfassung, welche auf keine der jetzt bestehenden politischen Autoritäten übergegangen ist und so wenig eine Ausdehnung oder Analogie leidet oder zuläßt, als die dem Oberhause des englischen Parlaments in gewissen Fällen zustehende Gerichtsbarkeit. Auf die Bundesversammlung ist nämlich jene Befugniß des Reichstages, auf einen an sie gebrachten Recurs ein Gutachten zu geben, nicht übergegangen, weil kein Bundesgrundgesetz ihr ein gleiches Recht beilegt, und sie auch nach dem Berliner Abkommen nicht dazu berufen ist, neben dem Großherzoge von Oldenburg, der in Bezug auf Kniphhausen die Stellung des Kaisers einnimmt, die Stelle des ehemaligen deutschen Reichstages einzunehmen, und Höchstdemselben in etwaigen Recursfachen der Grafen Bentinck ein Gutachten zu geben, welches er sodann, eben seiner Stellung als Kaiser zufolge, doch wieder nach dem alten Reichsstaatsrechte ungenehmigt und unvollzogen lassen könnte. Eine andere politische Autorität, auf welche auch nur möglicherweise jenes Recht des Reichstages übergegangen sein könnte, ist aber nicht vorhanden. Dabei ist überdies wohl zu bemerken, was das Pözl'sche Gutachten ganz übersehen hat, daß auf den Großherzog von Oldenburg nach dem Berliner Abkommen nicht bloß die Hoheit des Kaisers, sondern „die Hoheit, wie sie vorhin bei „Kaiser und Reich war,“ übergegangen ist; daß er also in seiner Person die Rechte des Kaisers **und des Reiches** (der Reichsversammlung oder des Reichstages) vereinigt, daß

also schon aus diesem Grunde gegen seine Aussprüche kein Recurs mehr möglich wäre, wenn es ihm einmal beliebt hätte, von dem in der Reichshofrathsordnung Tit. V § 20 dem Kaiser eingeräumten Rechte, in jenen Sachen, welche zur Selbstentscheidung an ihn gebracht werden müßten, „nach seinem Willen und Gefallen“*) zu entscheiden, Gebrauch zu machen.

VI.

Die Beschränkung des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes durch die Reichsgesetzgebung und deren Bedeutung und beziehungsweise Bedeutungslosigkeit für den Ben-
tinschen Rechtsfall.

§ 63.

- 1) Die Beschränkungen des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes nach der Darstellung im Bözl'schen Gutachten.

Das Bözl'sche Gutachten, welches fortwährend das kaiserliche Standeserhöhungsrecht und Selbstentscheidungsrecht in Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien durcheinander mengt, und das eine als in dem anderen mitbegriffen darzustellen sich bemüht,**) kann sodann nicht umhin, anzuerkennen, daß dem Kaiser allmählig durch die Reichsgesetzgebung einige Beschränkungen hinsichtlich seines Standeserhöhungsrechtes gesetzt worden sind. Diese Bestimmungen findet nun das Bözl'sche Gutachten S. 70:

- 1) in der Wahlcapitulation seit 1658, worin sich der Kaiser verpflichtet (art. I. § 5 und art. XXII. § 2), Niemanden von den neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren ein Decret zur Aufnahme in den Fürstenrath oder in eines der gräflichen Collegien zu ertheilen, „bis dieselben sich dann vorher dazu

*) Worte der Reichshofrathsordnung Tit. V. § 20. —

**) Vergl. das Bözl'sche Gutachten S. 72, 78 u. f. w.

„mit einem Immediatfürstenthum, resp. Grafschaft oder Herrschaft genugsam qualificirt und mit einem standeswürdigen Reich'sanschlag in einen gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden wollen, ordentlich ge-
„willigt;“

2) in einer anderen Bestimmung der Wahlcapitulation seit 1658 (Art. 22 § 3), wonach der Kaiser verspricht, keinen der neuerhöhten Herren „zum Präjudiz oder Schmälerung eines alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädicaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen zu begaben“, und endlich

3) in der Wahlcapitulation seit 1742 (Art. XXII, § 4), worin sich der Kaiser verpflichtet: „Noch auch den aus un-
„streitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herren zur Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, viel-
„weniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und
„successionsfähig zu erklären, auch wo dergleichen bereits vorhin geschehen, solches für null und nichtig anzusehen
„und zu erachten.“ —

§ 64.

2) Nachweis, daß die Beschränkung des Kaisers, neue Reichsstände zu machen, nicht erst im Jahre 1658, sondern schon im Jahre 1653 eingeführt worden ist.

So viel nun die erstere dieser Bestimmungen anbetrifft, wodurch der Kaiser in dem Rechte, neue Reichsstände zu machen, so wesentlich beschränkt wird, so ist es sehr auffallend, daß die erste Aufnahme dieser Beschränkung des Kaisers von dem BözP'schen Gutachten in die Wahlcapitulation des Kais. Leopold I. v. 1658 gesetzt wird. Es scheint, daß es dem Gutachten darum zu thun war, den Glauben zu erzeugen, daß diese Beschränkung jünger sei, als das Albenburgische Grafendiplom vom 15. Juli

1653, und dies behauptet auch das Bözpfische Gutachten ausdrücklich S. 106, und leitet daraus ab, daß dieses Diplom also dem Grafen Anton I., Freiherrn von Albenburg noch Rechte zu ertheilen vermocht habe, welche später von den Kaisern durch ihre Grafendiplome unbestreitbar nicht mehr ertheilt werden konnten. Es findet sich jedoch die fragliche Beschränkung des kaiserlichen Rechtes, neue Reichsstände zu machen, schon in der Wahlcapitulation des römischen Königs Ferdinand IV., *) die von demselben bei seiner Krönung zu Regensburg am 8. Juni 1653 beschworen werden mußte, und ist, wie allbekannt, in diese Wahlcapitulation von 1653 zuerst aufgenommen und hiernach in der Wahlcapitulation Kaiser Leopolds I. von 1658 beibehalten worden. Es ist daher an sich ganz undenkbar, daß der Kaiser Ferdinand III. wenige Tage nachdem unter seiner eifrigsten Mitwirkung die Wahlcapitulation seines Sohnes Ferdinand IV. errichtet worden war, und nachdem sich überdies noch auf dem Reichstag zu Regensburg die Reichsstände in einer Sitzung vom 14. Mai 1653 auf das Entschiedenste darüber ausgesprochen hatten, welchen Beschränkungen der Kaiser fortan hinsichtlich der Verleihung der Reichsstandenschaft unterworfen sein müsse **) — gleichsam den Ständen zum Hohn eine Standeserhöhung für den Freiherrn Anton von Albenburg in einem Sinne und Umfange habe ertheilen wollen, der mit der neuen Wahlcapitulation seines Sohnes geradezu im Widerspruch stand. Dazu kommt noch, daß die Beschränkung, welche hier (1653) mit ausdrücklichen Worten in die Wahlcapitulation eingereiht wurde, schon im Jahre vorher von den Ständen durchgesetzt, und gleichzeitig gegen

*) v. Riegger, harmon. Wahlcapit. Josephs II., Bd. I., S. 37. — Die Königswahl Ferdinands IV., war zu Augsburg am 21. Mai 1653 geschehen. Pütter, Reichshistorie, 2. Aufl., Bd. II., S. 764. — (Seffter) gegenwärtige Lage des gräfl. Ventinā'schen Rechtsstreites, Berlin 1840, S. 28, hat dies ebenfalls übersehen.

**) Namentlich drangen auf die Feststellung einer solchen Beschränkung des Kaisers die evangelischen Stände. J. G. v. Meiern, Acta comitial. Ratisbonens. T. I. p. 121.

mehrere neugefürstete Häuser, auf demselben Reichstag von 1653 mit Zustimmung des Kaisers Ferdinand III., bereits practisch gehandhabt wurde, *) und daß der Kaiser Ferdinand III. selbst am Schlusse dieses Reichstags in dem Reichsabschiede vom 17. Mai 1654 denselben Grundsatz als einen mit Einwilligung der Kurfürsten und übrigen Reichsstände auf diesem Reichstage von ihm angenommenen ausdrücklich erklärt hat. **)

§ 65.

3) Nachweis des Unterschiedes zwischen den Beschränkungen des kaiserlichen Standeserhöhungsrechtes, welche in die Wahlcapitulationen von 1653 und 1742 aufgenommen wurden, und zugleich Nachweis, daß hieraus nicht auf ein unbeschränktes Selbstentscheidungsrecht des Kaisers in Mißheirathsachen zu schließen ist.

Es ist jedoch wohl zu bemerken, welcher große Unterschied zwischen den Beschränkungen ist, welchen der Kaiser zuerst durch die Wahlcapitulation von 1653, und welchen er sodann erst durch die Wahlcapitulation von 1742 unterworfen wurde. In ersterer wurde das Recht des Kaisers, Titel jeder Art, so hoch

*) Vergl. das Bayerische Votum vom 4. Mai 1653, in J. G. v. Meiern acta comital. Ratisbon. Tom. I. p. 123; — vergl. mit dem Bayerischen Votum vom 12. April 1653; ebendas. S. 99.

**) Die sehr ausführliche Erklärung Kaiser Ferdinand's III., wodurch er gedachten Grundsatz als einen auf dem ganzen Verlaufe des Reichstags von 1653 — 1654 für practisch gültig geachteten bezeichnet, findet sich in dem Reichsabschiede von 1654, § 197. Hierin wird ausdrücklich gesagt, daß diejenigen neuen Fürsten, die der Kaiser diesmal noch „ohne vorgehende Vollziehung der schulbigen Prästationen, und insonderheit der im Reiche unmittelbaren Begüterung“ in den Fürstenrath introduciren ließ, „von Niemand, wer der auch sei, über kurz oder lang, pro Exemplo, oder Praejudicio nicht annoch zu einiger Consequenz gezogen, und dieses beneficium sessionis et voti auf deren Erben und Successoren nicht extendirt werden solle . . . und solle forthin ohne vorgehende „Realerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisitionen, und insonderheit erstgemeldeter Begüterung, und ohne der Kurfürsten und „Stände Vorwissen und Consens keiner zu Session und „Stimme im Fürstenrath zugelassen werden.“

er wollte, zu verleihen, so wie zu genehmigen, daß der Neuerhöhte in ein reichsständisches Colleg aufgenommen werde, noch unbedingt anerkannt. Aber diese Genehmigung sollte von nun an nicht mehr ausreichen, um Jemanden die Reichsständschaft, d. h. Sitz und Stimme auf dem Reichstag, wirklich zu verschaffen; das Recht aber, von der vom Kaiser erlangten Genehmigung Gebrauch zu machen, sollte nunmehr lediglich von dem Beschlusse des Reichstags, und insbesondere des betreffenden reichsständischen Collegiums abhängen. Die Kaiser konnten demnach fortfahren und fuhren auch wirklich fort, nach wie vor, Reichsfürsten- und Reichsgrafentitel „mit Reichsständschaft“, d. h. mit der Erlaubniß, „sich einem oder dem anderen der reichsständischen Collegien beliebig beizugesellen“, zu erteilen. Allein diese Erlaubniß half jetzt dem Neugefürsteten oder in den Grafenstand Erhöhten nicht mehr zur wirklichen Reichsständschaft, wenn es den reichsständischen Collegien nicht beliebte, ihn aufzunehmen. Da die Prüfung der dinglichen Qualification des Bewerbers lediglich in dem Ermessen des betreffenden reichsständischen Collegiums lag, so konnte dieses in keiner Weise von dem Kaiser zur Aufnahme eines von ihm Neuerhöhten genöthigt werden. Dies sagt die Wahlcapitulation von 1653 und der jüngste Reichsabschied (1654) § 197, auf das Bestimmteste, und dies war auch die wahre ratio legis: denn die Fürsten, und namentlich die protestantischen, wollten nicht und konnten nicht wollen, daß der Kaiser (und beziehungsweise das Erzhaus Oesterreich) so, wie die Könige von England dahin gelangten, beliebig Pairs zu creiren und dadurch am Ende den Reichstag in ein bloßes Parlament umzuwandeln. *) Es handelte sich daher 1653 um das wesentlichste politische Recht, das höchste

*) Ausführlich handelt von der Einführung neuer Fürstenstimmen im Jahr 1653, und überhaupt von den großen Befürchtungen der protestantischen Fürsten wegen der häufigen Standeserhöhungen österreichischer katholischer Landfassen durch die drei Ferdinande: Pütter, historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 2. Aufl. Thl. II., S. 250 folg.

denkbare, dessen bisher Jemand durch eine kaiserliche Ständeserhöhung fähig werden konnte — nämlich um das Recht der Theilnahme an der Reichsregierung im Ganzen. Dieses Recht konnte der Kaiser von nun an nicht mehr einseitig gewähren, sondern was er unter dem beibehaltenen Namen der Reichsständschaft einem Ständeserhöhten noch gewähren konnte, war nur die Erlaubniß zur Bewerbung um Zulassung bei dem betreffenden reichständischen Collegium. Nur das blieb sonach stehen, daß das kaiserliche Zugeständniß der Reichsständschaft als vorausgängig nöthig war, damit sich Jemand auf dem Reichstage bei den betreffenden Collegien um Aufnahme melden konnte; es war aber dieses kaiserliche Zugeständniß, die sogenannte Verleihung der Reichsständschaft in den Fürsten- und Grafendiplomen, wesentlich verschieden von dem kaiserlichen Decret, welches nach Anleitung der Wahlcapitulation Art. XXII. § 2, dann erfolgen und die wirkliche Einführung des neuerhöhten Fürsten oder Grafen anordnen konnte, wenn die Vorschriften des Art. I. § 5 der Wahlcapitulation vorerst vollständig erfüllt worden waren.

Die Wahlcapitulation von 1742, Art. XXII. § 4, dagegen beschränkt den Kaiser in ganz anderer Weise, nämlich nicht in Bezug auf ein allgemeines politisches Reichsinteresse, sondern nur im Privatinteresse der alten reichständischen und insbesondere der alten reichsfürstlichen Geschlechter, wie dies aus dem im § 63 angegebenen Wortlaut der Wahlcapitulation von 1742 hervorgeht.

Wie aber daraus, daß der Kaiser hiernach in zweierlei ganz verschiedenen Richtungen hinsichtlich seines Ständeserhöhungsrechtes reichsconstitutionsmäßig beschränkt worden ist, gefolgert werden könne, daß hierdurch für ihn das angebliche unbeschränkte Selbstentscheidungsrecht in allen Status- und Mißheirathsfachen der landesherrlichen Familien neu bestätigt und gekräftiget worden sei, wird kein Unbefangener einzusehen vermögen. Alles, was hieraus, namentlich aus der Wahlcapitulation von 1742, Art. XXII. § 4, gefolgert werden könnte, beschränkt sich darauf, daß der Kaiser

in den Fällen, in welchen eine notorische Mißheirath vorlag, den Kindern durch Standeserhöhung keine Successionsfähigkeit mehr verleihen konnte und durfte, und daß auch die Reichsgerichte solche Kinder nicht mehr für successionsfähig erkennen durften, wenn vor ihnen über deren Successionsfähigkeit prozessirt wurde.

§ 66.

4) Fortsetzung, insbesondere Nachweis, daß der Lippe-Bisterfeld'sche Fall keine Analogie für den Bentinck'schen Fall darbietet.

Das Bözpf'sche Gutachten, welches überhaupt darauf abzielt, den Mißheirathssachen den Charakter von Justizsachen abzusprechen und sie als reine Vollziehungsgegenstände und somit als Sachen darzustellen, über welche zur Reichszeit die Verfügung lediglich der politischen Gewalt zustand, behauptet sodann S. 79 insbesondere von der Zeit nach Abfassung der Wahlcapitulation von 1742, daß da, wo der Thatbestand, d. h. die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer Nichtadelichen, constatirt war, jede weitere Verhandlung nicht bloß überflüssig, sondern sogar unstatthaft gewesen sei, und daß der Kaiser, seiner Wahlcapitulation nach, ohne Zulassung prozessualischer Weitläufigkeiten den Beschwerden gegen Eingriffe notorisch unberechtigter Personen abzuhelpen gehabt habe. Allein an dieser Behauptung ist nicht mehr richtig, als daß in Mißheirathssachen nach Abfassung der Wahlcapitulation von 1742 ebenfogut, wie vor derselben, der Rescriptprozeß eingeleitet werden konnte. Es war aber durch die Wahlcapitulation von 1742 nicht ausgeschlossen, daß nicht nach Lage des Falles noch ein weiteres Verfahren eintreten konnte, und dies ergibt sich sogar aus den Fällen selbst, welche das Bözpf'sche Gutachten S. 73—77 zum Behufe des Beweises seiner Behauptungen angeführt hat. Denn nicht nur ist von selbst einleuchtend, daß — wenn man auch die im Bözpf'schen Gutachten aufgestellte Theorie für richtig halten könnte — jedenfalls doch in dem Falle ein weiteres Verfahren hätte stattfinden müssen, wenn gegen ein kaiserliches Rescript die Behauptung

eines besonderen Familienherkommens oder Familienstatuts vor-
geschützt werden konnte, nach welchem Ehen mit bürgerlichen
Frauen nicht als Mißheirathen zu betrachten wären. Es ist
aber überdies in dem ersten der hierher gezogenen Fälle, in
dem Meiningen'schen Falle, notorisch, daß nach den kaiserlichen
Rescripten vom Jahr 1744, wodurch den vom Herzog An-
ton Ulrich mit der Philippine Schurmann
ehelich erzeugten Kindern die Successionsfähigkeit abgespro-
chen wurde, noch ein weiteres Verfahren an dem Reichstage,
und zwar in Folge des vom Herzoge Anton Ulrich selbst
ergriffenen Rechtsmittels des Recurses, stattgefunden
hat, welches nach der Verfassung des Reiches für ein wirkliches
prozeßualisches Verfahren geachtet werden mußte, wie oben
§ 62 nachgewiesen worden ist. Insbesondere ergibt sich aus
dem, im Böz'schen Gutachten S. 75 selbst angeführten Wort-
laute des auf den Recurs des Herzogs Anton Ulrich er-
gangenen Reichsgutachtens vom 24. Juli 1744 vollkom-
men klar, daß dasselbe den Recurs des Herzogs nicht als
unstatthaft, sondern als unbegründet, und zwar mit
der bekannten, unter solcher Voraussetzung gebräuchlichen ci-
vilprozeßualischen Urtheilsformel abgewiesen hat,
„daß des Herzogs zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht mit Ein-
gangs erwähntem recursu ein für allemal zur Ruhe zu
verweisen sei“ — und erst nachdem dies ausgesprochen, und
also in voller civilprozeßualischer Form auf das letztmögliche
Rechtsmittel in letzter Instanz definitiv erkannt worden war,
wurde der Kaiser, weil der Reichstag seine Entscheidung nicht
selbst als Urtheil verkünden und vollziehen konnte, ersucht, das
zu thun, was sich nunmehr nach Erschöpfung des letzten
Rechtsmittels rechtlich von selbst verstand, und in jeder Civil-
prozeßsache ebenso von selbst versteht, nämlich dem Herzoge
„einig weiteres Gehör nicht zu verstattn.“

Ein besonderes Gewicht legt aber das Böz'sche Gutachten
S. 77 auf die Mißheirathssache des Grafen Ludwig Heinrich
zu Lippe-Bisterfeld, indem es das darin ergangene kai-
serliche Rescript vom 25. September 1786 als besonders wichtig

für den Ventinck'schen Fall bezeichnet, weil darin die mit einer Persona plebeja eingegangene Ehe ausdrücklich als eine „notorische Mißheirath“ bezeichnet wird, „mithin der § 4 Tit. XXII. Unserer kaiserl. Wahlcapitulation hier eintritt.“

Es ist unverkennbar, daß die Absicht des Bözl'schen Gutachtens dahin geht, durch die Beziehung auf diesen Fall die Bedeutung, welche der Osenburg'sche Fall für den Ventinck'schen Rechtsstreit haben muß, aufzuwiegen. Allein das in dem Lippe-Bisterfeld'schen Falle ergangene kaiserliche Rescript vom 25. September 1786 ist nichts Anderes, als eine jener bekannten kaiserlichen Verfügungen, wie sie in dem reichshofrätlichen Rescriptsprozesse jederzeit vorkamen. *) Wie es aber mit der Lippe-Bisterfeld'schen Succession weiter gegangen, ob sich der Graf L. H. von Lippe-Bisterfeld bei diesem Rescripte beruhiget hat, oder was sonst noch in dieser Sache weiter geschehen, ist zur Zeit nicht bekannt. Wie dem aber auch sein mag, so ist soviel offenbar, daß das in der Lippe-Bisterfeld'schen Sache ergangene kaiserliche Rescript vom 25. September 1786 auf die Entscheidung des Ventinck'schen Successionsstreites keinen Einfluß haben, ja nicht einmal eine Analogie hierfür abgeben kann; denn in dem Lippe-Bisterfeld'schen Falle handelte es sich nach ausdrücklicher Angabe des Rescripts um ein „uraltet reichsständisches gräfliches Haus.“ Mit der gräflich Ventinck'schen Familie hat es aber eine ganz andere Verwandtniß, wie später näher gezeigt werden wird, indem hinsichtlich derselben nicht außer Acht zu lassen ist, daß ihr Stammvater auf mütterlicher Seite, Anton I., von dem sie ihr Recht auf Kniphausen ableitet, ein unehelicher Sohn eines Grafen von Oldenburg ist, der erst durch kaiserliche Standeserhöhung (1651) in den Freiherrnstand, und (1653) in den Reichsgrafenstand versetzt wurde. Dieser Graf Anton, Freiherr von Oldenburg, stand daher zu dem uralten, reichsständischen, gräflichen Hause Oldenburg, dessen Ebenbürtigkeitsrechte die Wahlcapitulation von 1742 ebenfogut zu schützen hatte und schützen wollte,

*) Siehe oben § 56, S. 110, Note **.

als die der uralten reichsständischen Häuser Sachsen=Meiningen, Lippe=Bisterfeld u. s. w., ganz in demselben Verhältnisse, wie die (jedemfalls doch wenigstens ehelich gebornen) Söhne des mit dem Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken vermählten Dienstmädchens, Katharina Margaretha Köstin, — die durch kaiserliche Standeserhöhung (gerade so wie Anton I. von Aldenburg) zuerst zu Reichsfreien und dann zu Grafen von Ottweiler erklärt worden waren. Von diesen Grafen v. Ottweiler berichtet aber das BözPische Gutachten selbst S. 77 und 78 mit großer Befriedigung, daß ein kaiserliches Rescript vom 13. August 1787 denselben, ihrer gräflichen Standeserhöhung ungeachtet, untersagt hat, sich „einiger Successionsfähigkeit oder sonstiger Vorzüge des fürstlichen Hauses Nassau anzumassen“, woraus sich mit unumstößlicher Gewissheit ergibt, daß die Kinder aus dieser Ehe, obschon sie Grafen v. Ottweiler blieben, doch offenbar nicht das Recht der Ebenbürtigkeit mit den „uralten reichsständischen Häusern“ und keine Ansprüche auf Behandlung nach den Grundsätzen der Wahlcapitulation von 1742, Art. XXII, § 4 hatten, und wenn sie solche hätten erheben wollen, nach der Theorie des BözPischen Gutachtens selbst durch kaiserliche Rescripte sine clausula hätten abgewiesen werden müssen. Dasselbe gilt von den Grafen von Bärenfeld, den Söhnen des Fürsten Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg und der Wilhelmine Charlotte Küßler, und ihrer Stellung zu dem altfürstlich Anhaltischen Hause, — welche Familie das BözPische Gutachten S. 76 nach Pütter, Mißheirathen S. 298, ebenfalls mit großer Befriedigung unter den notorisch nicht für ebenbürtig geltenden Grafenhäusern auführt, ohne zu bedenken, daß sich der Graf Anton I., Freiherr von Aldenburg, ganz in demselben, ja seiner unehelichen Abstammung wegen in noch ungünstigerem Verhältnisse befindet. *)

*) Daß der Adel der Mutter deren unehelichen Sohne nicht nützen kann, bedarf wohl nicht erst einer Ausführung.

VII.

Nachweis, daß die gräfliche Familie Ventinck oder Aldenburg = Ventinck nach dem Reichsstaatsrechte nicht zu jenen Familien gehörte, in welchen die Vorschriften der Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 Anwendung finden konnten.

§ 67.

A) Von den unstreitig notorischen Mißheirathen überhaupt.

- 1) Die Behauptung des Bözl'schen Gutachtens, was notorische Mißheirath sei, und die sogenannten Zugeständnisse der früheren Sachwalter des Grafen Gustav Adolph Ventinck.

Nachdem nun das Bözl'sche Gutachten hinlänglich seine Behauptung im Allgemeinen begründet zu haben vermeint, daß der Kaiser in allen Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien nach dem Reichsstaatsrechte, insbesondere nach der Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 mit Ausschluß der Reichsgerichte zu entscheiden befugt gewesen sei, so sucht es sodann dieses angebliche ausschließliche Entscheidungsrecht des Kaisers, in Bezug auf den Ventinck'schen Successionsfall, sofern er zur Reichszeit vorgekommen wäre, insbesondere nachzuweisen. Es wird daher zunächst behauptet (S. 88), daß die Ehe, woraus der factische Besitzer von Kniphausen abstamme, eine unstreitig notorische Mißheirath sei. Hierüber soll, nach der Meinung des Gutachtens S. 88, „ein „ernstlicher Streit kaum erhoben werden können, den Nachweis „vorausgesetzt, daß die gräflich Ventinck'sche Familie „reichsständisch war, oder was dasselbe ist, zum „hohen Adel gehörte.“

Es verdient hier besonders hervorgehoben zu werden, daß also nach der von dem Bözl'schen Gutachten S. 88 und S. 104 ganz deutlich und bestimmt erklärten Ansicht hoher Adel und reichsständische Eigenschaft der Familie gleichbedeutend sind, womit es freilich sodann in einem eigenthümlichen Widerspruch steht, wenn an einer anderen Stelle [(S. 97)

die Landesherrlichkeit einer Familie auch ohne Reichsstandschaft für genügend ausgegeben werden will, um die Eigenschaft des hohen Adels zu begründen.

Nach dem Gutachten S. 88 soll eine Meinungsverschiedenheit nur darüber obwalten können, ob und in wieferne die Ehe eines Standes des Reiches mit einer Frau von niederem Adel eine Mißheirath sei, dagegen soll eine solche Meinungsverschiedenheit nicht möglich sein, wenn ein Stand des Reiches sich mit einer Frau bürgerlicher Abkunft verehelicht.

Zum Beweise der Richtigkeit dieser Behauptung führt das Gutachten S. 89 vor Allem an, daß dies die Gegner selbst zugestanden hätten. Es werden hiernach zwei Stellen, die eine aus einer Abhandlung eines der früheren Rechtsbeistände des damaligen Besitzers*), und die andere aus der unter Mitwirkung desselben Schriftstellers verfaßten Dupliktschrift**) angeführt, worin eingeräumt werde, daß die Ehe eines Reichsstandes mit einer bürgerlichen Frau als Mißheirath zu betrachten sei.

Diese Thatsache ist an sich ganz richtig; aber was daraus für die Richtigkeit der Behauptungen des Gutachtens folgen soll, ist nicht abzusehen. Es ist eine sehr alltägliche Erscheinung in der gerichtlichen Praxis, daß ein Sachwalter Rechtsansichten ausspricht, welche den Interessen seiner Parthei eben so sehr zuwider, als an sich unrichtig sind; hat doch das Gutachten selbst (S. 59) entdeckt zu haben geglaubt, daß in dem Osenburgischen Falle eine „ungeschickte Verttheidigung“ stattgefunden habe. Es betrifft aber, abgesehen hiervon, das angebliche Zugeständniß der Vertheidiger des damaligen Besitzers keine Thatsachen, sondern einen Rechtsatz. Hinsichtlich der Rechtsätze ist es aber eine ebenso bekannte als unstreitige Regel, daß die Irrthümer der Advocaten in keiner Weise der Parthei schaden können, sondern nach der

*) Die A., die Gewissensche u. s. w. Halle, 1838, S. 226.

**) Dupliktschrift, herausgegeben von Dr. Dieß und Dr. Edenberg, Leipzig 1839, Nr. 205.

Regel „jura noscit curia“ von dem Gerichte selbst die richtigen Grundsätze bei seiner Entscheidung zu Grunde zu legen sind. *) Ueberdies erklärt sich recht gut, wie die früheren Sachwalter des dermaligen Besitzers dazu kommen konnten, der Mißheirathsfrage in Bezug auf reichständische Familien oder hohen Adel wenig Gewicht beizulegen, und anstatt auch diese Frage mit Gründlichkeit zu prüfen, sich ohne weiteres einer zwar sehr verbreiteten, aber nichts desto weniger ganz unrichtigen Meinung anzuschließen. Das Vertheidigungssystem, welches die früheren Vertheidiger des dermaligen Besitzers aufgestellt hatten, beruhte nämlich zum Theile darauf, daß sie den hohen Adel der Familie Ventinck durchaus in Abrede stellten; und daß sie daran — abgesehen von der nachher noch besonders nachzuweisenden materiellen Richtigkeit dieser Behauptung — vom advocatorischen Standpunkte aus völlig Recht gethan, hat der Erfolg bewiesen, indem das Jenaer Urtheil diese Vertheidigung als vollkommen begründet anerkannte, und demgemäß auch aussprach, daß die gräfliche Familie Ventinck nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts nicht zum hohen Adel gehöre. Es erhellt hieraus, daß es für die prozessualische Vertheidigung in der ersten Instanz ganz gleichgültig war, wie die Sachwalter oder das erkennende Gericht über die Anstandesmäßigkeit der Ehe eines Reichsstandes oder Herrn von hohem Adel mit einer bürgerlichen Frau dachten. Diese Frage hat erst seit dem Bundesbeschlusse von 1845, welcher die Familie Ventinck als zum hohen Adel gehörig anerkennt, Bedeutung, aber auch das nur unter der Voraussetzung, daß das in zweiter Instanz erkennende Gericht diesem Bundesbeschlusse einigen Einfluß auf die rechtliche Entscheidung der Sache zuerkennen würde.

*) Const. unica Cod. Ut quae desunt advocatis partium, iudex suppleat (2, 11). „Non dubitandum est, iudicem, si quid a litigatoribus, vel ab his, qui negotiis adsistunt, minus fuerit dictum, id supplere et proferre, quod sciat legibus et juri publico convenire.“

§ 68.

2) Nachweis, daß unter unstreitig notorischer Mißheirath nicht nothwendig die Ehe eines Herrn von hohem Adel und einer Frau des Bürger- oder Bauernstandes zu verstehen ist.

Das Bözl'sche Gutachten S. 89 glaubt sodann den Streit darüber, ob die Ehe eines reichsständischen Herrn mit einer Frau vom dritten Stande eine Mißheirath sei oder nicht, mit der Frage rein durch- und abgeschnitten zu haben: „wo sollte die Mißheirath zu finden sein, wenn die Ehe eines Herrn des hohen Adels mit einer Bürgerlichen oder gar mit einer Bäuerin eine solche nicht wäre?“ — Abgesehen aber davon, daß es ein großer Unterschied ist, ob es sich nur von einer unstandesmäßigen d. h. standesungleichen Ehe überhaupt, oder von einer unstreitig notorischen Mißheirath handelt, von welcher letzteren hier allein die Rede sein kann — abgesehen ferner davon, daß, wie alsbald gezeigt werden wird, das Wort „hoher Adel“ in einem sehr verschiedenen Sinne genommen wird und eine Bäuerin im Rechte nicht um das Mindeste hinsichtlich der Mißheirathsfrage tiefer steht, als eine Bürgerliche, so wäre jene Frage, wenn es auf nichts Anderes ankäme, sehr einfach dahin zu beantworten: daß zu der Zeit, als die Wahlcapitulation von 1742 abgefaßt wurde, noch ein großer Theil des deutschen Bauernstandes sich in der Leibeigenschaft befand, und daß daher eine notorische Mißheirath allerdings, und zwar in einem ganz unstreitigen Sinne vorhanden war, wenn man auch die Ehen von hochadelichen Männern mit bürgerlichen Frauen nicht als notorische Mißheirath betrachtete — nämlich die Ehen hochadelicher Männer mit unfreien Frauen. Daß dieser Fall wirklich unter den Begriff unstreitig notorischer Mißheirath gehörte, daß also dieser Begriff nicht inhaltslos sein würde, wenn auch die Ehen hochadelicher Männer mit bürgerlichen Frauen gar nicht darunter zu rechnen sind, ist an sich klar und unlängbar. Dafür aber, daß ein solcher eingeschränkter Begriff von unstreitig notorischer Mißheirath auch jetzt noch ein wirklich practischer ist, haben die Herren Reclamanten selbst den

Beweis geliefert, indem sie bekanntlich den — freilich ganz mißlungenen Versuch — gemacht haben, die Frau Mutter des dormaligen Besitzers der Herrschaft Kniphausen für eine Leibeigene auszugeben. *)

§ 69.

3) Erörterung des wahren Begriffes von unstreitig notorischer Mißheirath im Sinne der Wahlcapitulation art. XXII. § 4.

Es steht nun aber unbestreitbar fest, daß die Wahlcapitulation von 1742 art. XXII. § 4 nicht nur nicht definiert hat, was eine unstreitig notorische Mißheirath sei, sondern daß vielmehr die hierin liegende Unbestimmtheit sofort bei der Abfassung dieser Stelle so sehr gefühlt worden war, daß sogleich nach dem Wahlacte am 14. Februar 1742 ein kurfürstliches Collegialschreiben an den Kaiser erlassen wurde, worin die Kurfürsten auf die Errichtung eines „eigentlichen Regulativs derer dafür zu haltenden Mißheirathen“ drangen. **) Diese Unbestimmtheit dauerte aber bis zur Auflösung des deutschen Reiches fort. In die Wahlcapitulation des letzten deutschen Kaisers, Franz II., von 1790 wurde daher noch der Zusatz aufgenommen: „So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbelangt, was eigentlich notorische Mißheirathen seyen, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.“ Es ist daher von jeher von den ausgezeichnetesten Publicisten anerkannt worden, daß durch die Wahlcapitulation von 1742 an sich nichts an dem bis dahin bestandenen Mißheirathsbegriffe und Mißheirathsrechte geändert — daß kein neuer Mißheirathsbegriff reichsgesetzlich aufgestellt, son-

*) So wird z. B. noch in der unter Mitwirkung Heffter's (1840 Berlin) erschienenen Schrift: „die gegenwärtige Lage des Aldenburg-Bentinck'schen Reichsstelltes“ S. 136 wahrheitswidrig die Sara Margaretha Verdes als „leibeigener Geburt“ bezeichnet. Das Jenaer Urtheil S. 83 verwirft dies aber auf das Bestimmteste.

**) Pütter, Mißheirathen, S. 280, Note.

bern daß das kaiserliche Standeserhöhungsrecht und was damit zusammenhängt nur für den Fall beschränkt und beziehungsweise ausgeschlossen wurde, daß nach dem bisher reichsrechtlichen Begriffe eine unstreitig notorische Mißheirath vorlag. Dies ist der Grund, warum nicht etwa erst die neuesten Vertheidiger des dormaligen Besitzers von Kniphausen (wie das Pözpische Gutachten S. 90 zu verstehen gibt), sondern schon die älteren, und zwar die strengsten Publicisten aus der Reichszeit, wie Pütter, ausdrücklich den Grundsatz aufstellten, daß in der Lehre von der Mißheirath alles von dem Herkommen der einzelnen Häuser abhänge. *) Diesen Satz sprach somit ein Rechtsgelehrter aus, der in seinem Werke über Mißheirathen bekanntlich von der geschichtlich ganz unwahren Behauptung ausging, daß die Mißheirath ein uraltes, urgermanisches Rechtsinstitut des deutschen Fürstenstandes, daß dessen Geltung nur eine Zeit lang durch die Einflüsse der Romanistenschule verdunkelt worden, und daß es erst dem XVIII. Jahrhundert gelungen sei, dieses Rechtsinstitut wieder zu Kraft und Ehren zu bringen. **) Wenn man nun aber weiß, daß es

*) Pütter, Mißheirathen, S. 409, 410. — Ganz hiermit übereinstimmend hatten bei der Abfassung der Wahlcapitulation von 1790 Brandenburg, Braunschweig und Sachsen den weiteren Zusatz vorgeschlagen — da sie wohl voraussahen, daß das gewünschte Regulativ nicht so bald zu Stande kommen werde: — „indessen aber Uns nach den Haus- und Geschlechtsverträgen genau richten, dieselben unweigerlich bestätigen und weder selbst, noch durch den Reichshofrath willkürliche Entscheidungen zu geben.“ Dieser Zusatz wurde nur darum abgelehnt, weil man vorerst noch eine Prüfung der Hausverträge für nothwendig hielt und den Kaiser zu deren Bestätigung nicht unbedingt verbinden wollte. Häberlin, pragmatische Geschichte der neuesten Wahlcapitulation. Leipzig 1792. S. 297, 301, bemerkt ausdrücklich hierzu, daß also „noch kein Reichsgesetz vorhanden sei, welches bestimme, was für Heirathen für Mißheirathen zu halten seien, aber eben deswegen suche man in Hausverträgen solchen Streitigkeiten vorzubeugen.“

**) Die Nachweisung der Irrthümer in den geschichtlichen Grundlagen des Pütter'schen Werkes über Mißheirathen hat sich besonders meine Schrift: Ueber Mißheirathen. Stuttgart 1853, zur Aufgabe ge-

nach dem uralten, urgermanischen Rechte entschieden keine Mißheirathen unter den verschiedenen Klassen der Freien gab, daß namentlich dieser Grundsatz noch im XIII. Jahrhundert nach dem Sachsenspiegel im ganzen Norden von Deutschland galt, und daß derselbe Grundsatz unverbrüchlich in der gleichzeitigen Reichspraxis und in den kaiserlichen Rescripten aus dem XIII. Jahrhundert festgehalten wurde; wenn man sodann ferner weiß, daß die ersten Versuche, Ehen des Herrenstandes mit bürgerlichen oder ritterlichen Frauen als Mißheirathen zu behandeln, nur als Versuche einiger, insbesondere süddeutscher (alamanischer) Geschlechter erscheinen, eine particuläre Gewohnheit zu begründen, und daß diese Gewohnheit noch im XV. Jahrhundert als eine particuläre alamanische bezeugt und von den Publicisten jener Zeit als eine „unvernünftige“ Gewohnheit verworfen wurde; wenn man endlich auch das sich in das Gedächtniß ruft, was das Bözliche Gutachten selbst S. 58 — hierin ganz mit unserer Ansicht übereinstimmend — weitläufig auseinandersetzt und einräumt, daß die gesammte Jurisprudenz des XVI. und XVII. Jahrhunderts in der Ehe eines Reichsstandes und einer bürgerlichen Frau keine Mißheirath sah, und daß die Praxis des kaiserlichen Hofes, und sogar hinsichtlich eines in der eigenen kaiserlichen Familie vorgekommenen Falles, vollkommen mit dieser Jurisprudenz übereinstimmte *) — so muß man sich wohl die Frage aufwerfen: wann und wie sich denn das **gemeine** deutsche Herkommen gebildet haben sollte, nach welchem in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, zur Zeit des Meiningen'schen Falles und der Abfassung der Wahlcapitulation von 1742, die Ehe eines Reichsstandes mit einer bürgerlichen Frau eine unstreit-

macht, auf welche daher hier verwiesen wird, um Wiederholungen des dort Gesagten zu vermeiden. —

*) Die Ehe des Erzherzogs Ferdinand, Sohnes des Kaisers Ferdinand I. mit der Philippine Welser; siehe darüber meine Schrift: Ueber Mißheirathen, S. 31 u. folg.

tig notorische Mißheirath gewesen wäre? *) Ueberzeugt man sich demnach aus den eben angeführten unumstößlichen geschichtlichen Thatfachen, daß das römische und canonische Recht nicht etwa durch ignorante und unpassende Anwendung ein angeblich uraltes deutsches Rechtsinstitut mit dem Untergange bedroht, sondern daß sie sich vielmehr auf das Ge-
naueste dem ächten, ursprünglichen und unverfälschten deutschen Rechte angeschlossen hatten und gerade in dem Grundsätze, daß unter den verschiedenen Klassen der Freien keine Mißheirathen vorkommen können, mit demselben auf das Ge-
naueste übereinstimmen, und daß somit die Romanisten des XVI. u. XVII. Jahrhunderts das ächte deutsche Recht, wenn gleich in romanistische Argumente eingehüllt, wirklich bewahrt und practisch erhalten haben, **) so ist es doch gewiß das Aeußerste, was man, ohne der Geschichte geradezu ins Gesicht zu schlagen, zugeben kann, daß das als gemeines Reichsrecht, aber auch nur das als solches galt, daß, abgesehen von den Ehen mit unfreien Frauen, sich in den einzelnen reichständischen Häusern, aus Rücksicht auf ihre Familieninteressen, Mißheirathsgrundsätze hinsichtlich der Ehen mit Frauen von anderem Adel oder vom Bürgerstande durch Familienherkommen oder Familienstatuten bilden durften und sich auch, jedoch durchaus nicht gleichförmig, in vielen reichständischen Familien gebildet haben. Ueberdies war notorisch selbst die Autonomie der reichständischen Familien in der Bildung eines solchen Familienherkommens oder solcher Familienstatuten nichts weniger als unbeschränkt, und namentlich steht fest, daß der Kaiser regelmäßig solchen Hausgesetzen, welche die Ehe eines reichständischen Herrn mit einer Frau von anderem Adel

*) Die Begründung dieser geschichtlichen Thatfachen findet sich in meiner vorerwähnten Schrift über Mißheirathen.

**) Vergl. hierüber meine Schrift über Mißheirathen, § 4. § 17. § 26 u. folg.

für Mißheirath erklären wollten, die Bestätigung verweigerte.*)

§ 70.

4) Fortsetzung. Die Ansicht des Herrn Professor Hefster in Berlin.

Sollte es an der Hinweisung auf die vorerwähnten notorischen und unumstößlichen Thatfachen an sich nicht genügen, sollte etwa noch das Verufen auf eine literarische Autorität zur Bekräftigung der Thatfache für nöthig erachtet werden, daß bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, somit bis unmittelbar vor dem Meiningen'schen Successionsfalle und der Abfassung der dadurch veranlaßten Wahlcapitulation von 1742 kein gemeines deutsches Herkommen bestand und bestehen konnte, wonach Ehen reichsständischer Männer mit bürgerlichen Frauen eine (gemeinrechtlich) notorisch unstreitige Mißheirath gewesen wären, so wird wohl den strengsten Anforderungen, welche ein Gegner machen könnte, dadurch genügt sein, wenn man darauf verweist, wie sich der literarisch Bedeutendste unter den Wortführern der Herren Reclamanten, Herr Professor Hefster in Berlin, in seiner Schrift über die Abstammung des fürstlich Löwenstein-Vertheimischen Hauses**) S. 87 und 88 über diese Thatfache ausgesprochen hat. Derselbe sagt daselbst:

„Befragt man nun noch die deutschen Rechtskundigen jener früheren Zeiten, so wird man bei ihnen, ungeachtet der

*) Vergl. meine Schrift über Mißheirathen S. 81; auch das Pözl'sche Gutachten S. 73 hat hiervon mehrere Beispiele beigebracht. Sehr belehrend ist hierüber der Löwenstein-Vertheimische Fall, indem der Graf Karl Ludwig sich wenige Tage nach Abfassung der Wahlcapitulation von 1742 mit einer Fräulein von Strieitz vermählt hatte, und der Reichshofrath doch durch Mandate ohne Clausel 1751 und 1752 diese Gemahlin und deren Kinder „im Besitz des matrimonii aequalis, sammt Titel, Wappen, Rang, Succession der Kinder und allen übrigen effectibus, wie dieselben Namen haben“ gegen das Anbringen der Löwensteinischen Agnaten schützte. Pütter, Mißheirathen, S. 300.

**) Votum eines norddeutschen Publicisten u. s. w. Halle 1838.

„Mühe, welche sich Pütter gegeben hat, entgegengesetzte Zeugnisse hervorzufinden, immer doch nur allein den römisch-nistischen, zugleich aber auch auf das Reichsherkommen gestützten Grundsatz aufgestellt finden, daß die Ehe eines deutschen Reichsfürsten oder Reichsgrafen, wenn auch mit einer Person geringeren Standes eingegangen, dennoch alle wesentlichen Wirkungen eines ordentlichen Matrimoniums für Frau und Kind ohne Ausnahme habe. Unmöglich läßt sich jenen Männern eine so gänzliche Verblendung beimessen, daß sie etwas Anderes für Recht erachtet hätten, als was sie wirklich vor sich sahen. Sie suchten freilich auf das römische und canonische Recht: aber war beides nicht wirklich als Reichsrecht anerkannt und mit kaiserlichem Namen geheiligt?“

§. 71.

5) Fortsetzung. Die verschiedenen Ansichten der übrigen Publicisten, insbesondere Nachweis, daß die Wahlcapitulation Art. XXII § 4 nur bei reichsständischen Familien Anwendung finden kann.

Bei solcher Unläugbarkeit der geschichtlichen Thatsachen kann aber nicht zu befürchten sein, daß bei Publicisten und Staatsmännern eine Behauptung Beifall finden könnte, wie sie aller Geschichte zum Troß von den Wortführern der Bentinischen Agnaten aufrecht gehalten werden will, daß nämlich die Ehe mit einer bürgerlichen Frau bereits vor der Abfassung der Wahlcapitulation des Kaisers Karl VII. von 1742 gemeinschaftlich in sämtlichen reichsständischen Häusern als eine unstreitig notorische Mißheirath zu betrachten gewesen sei. Es kann hiernach auch nicht befürchtet werden, daß eine Behauptung Beifall fände, welche ein gemeines Herkommen, eine gemeinrechtliche Notorietät da annehmen will, wo es nach dem unwiderleglichen Zeugnisse der Geschichte sogar an der nothdürftigsten Zeit gebrach, innerhalb deren sich ein solches gemeines Herkommen, eine solche gemeinrechtliche Notorietät hätte bil-

den können. Im Gegentheile wird man hoffen dürfen, daß jeder Unbefangene in den vorliegenden geschichtlichen Thatfachen jenen Beweis als vollständig geführt erkennen wird, welchen das Bözl'sche Gutachten S. 90 zu vermissen geglaubt hat. Hält man sich aber nun an die oben S. 69 erwähnte unbestreitbare Thatfache, daß die Wahlcapitulation von 1742 keinen neuen Begriff von unstreitig notorischer Mißheirath aufgestellt hat, und daß ihr daher auch kein solcher willkürlich unterlegt werden darf, so ergibt sich, daß auch nach der Wahlcapitulation von 1742 gemeinrechtlich die Ehe eines reichsständischen Herrn mit einer bürgerlichen Frau nicht als unstreitig notorische Mißheirath betrachtet werden darf, sondern daß dahin, wie vorher, nur die Fälle gerechnet werden können, wenn entweder die Ehe mit einer unfreien Frau eingegangen war, oder wenn ein klares Familienstatut, oder ein unstreitiges notorisches Familienherkommen vorhanden war, wonach Ehen mit niedrigeren freien Frauen als Mißheirath geachtet werden mußten. Unter dieser letztern Voraussetzung konnte demnach sogar auch die Ehe mit einer Frau von niederem Adel als eine unstreitig notorische Mißheirath zu erachten sein, wenn gleich dies — obschon vielfach bestritten — doch nach der richtigeren Meinung sicher nicht als gemeinrechtlich anzunehmen war. *)

Dies ist die Rechtsansicht, welche sich als die allein richtiges geschichtlich begründete darstellt, und welcher auch die juristische Logik, gestützt auf die geschichtlichen Thatfachen, beizupflichten nöthigt. Diese Ansicht hat auch jederzeit unter den tüchtigsten, geschichtlich gebildeten deutschen Rechtslehrern unterschiedene Vertreter gefunden, und namentlich hat sich hierüber noch in neuester Zeit Mittermaier mit größter Entschiedenheit erklärt. **) Legt man nun diese Theorie der Beur-

*) Es ergibt sich hieraus, daß, wenn man auch die Ehen reichsständischer Herren mit bürgerlichen Frauen nicht insgesammt als unstreitig notorische Mißheirathen betrachtet, es dennoch diesem Begriffe gar nicht an zahlreichen Fällen fehlt, welche unter ihn zu stellen sind.

**) Grundsätze des deut. Privat.R. 7 Aufl. Bd. II. Regensburg 1847,

theilung des Bentinck'schen Successionsfalles zu Grunde, so ist offenbar, daß in demselben von keiner unstrittig notorischen Mißheirath die Rede sein kann, da weder ein Fall vorliegt, wo die Ehefrau eine Leibeigene war, noch ein Familienstatut oder ein Familienherkommen nachweisbar ist, wonach in dieser neugräflichen Familie die Ehen mit Bürgerlichen als unstrittig notorische Mißheirathen behandelt werden dürften.

Es soll jedoch durchaus hier nicht in Abrede gestellt werden, daß auch mehrere hochschätzbare und sogar auch einige der ausgezeichnetsten Lehrer des deutschen Rechtes, wie namentlich

§ 378: „Der Gang der Verhandlungen über jene Stelle (W.C. art. XXII. § 4) beweist aber schon, daß man von Seite der Fürsten selbst nicht einig war.“ — § 379: „Aus den geschichtlichen Nachweisungen ergibt sich, daß es an einem Reichsgesetze über Mißheirathen fehlt, daß ebenso kein festes Reichsherkommen bestand, da die Stelle in der Wahlcapitulation „mit den Worten: „unstrittig notorische Mißheirath“ nur die Folgen wahrer Mißheirath bestimmte, ohne zu erklären, was Mißheirath sei, und alle Verhandlungen ergeben, daß man einen festen Begriff gar nicht festsetzen wollte.“ — Ebendas. III.: „Am meisten läßt sich noch die Ehe einer Person des hohen Adels mit einer Nichtadelichen als Mißheirath betrachten; allein auch hier nur, wenn Familiengesetze oder Familienherkommen dieser Ansicht zur Seite stehen, oder die Ehe mit einer unwürdigen Person (persona turpis) geschlossen war.“ — Ebend. Note 16.: „Barum sollte die Ehe mit der Tochter eines achtbaren Bürgers nicht eben so beurtheilt werden, wie mit einer Person von niederem Adel?“ — Ganz in gleichem Sinne spricht sich auch mit voller Entschiedenheit aus, Welcker, der reichsgräflich Bentinck'sche Erbfolgestreit, Heidelberg 1847, S. 38—40 — Auch K. F. Eichhorn, obgleich er im Uebrigen der Pütter'schen Meinung sich zuneigt, sagt (Einleitung in das deutsche Privatrecht, 4. Aufl. 1836 § 292) ausdrücklich: daß die Reichsgesetzgebung „eine gesetzliche Verfügung, welche den Begriff der Mißheirathen feststellt, überhaupt nicht enthält, sondern sich auf das Herkommen beruft.“ — Das ist aber der Grundirrtum in der Lehre von den Mißheirathen, dessen Beseitigung meine Schrift über Mißheirathen, 1853, sich zur Aufgabe gesetzt hat, daß etwas als Herkommen auf die Autorität von Pütter hin angenommen wird, was niemals ein solches war, sondern von ununterbrochen von den ältesten Zeiten bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts das Gegentheil in der Praxis galt. —

Pütter, dagegen die Ansicht vertreten, als sei die Stelle in der Wahlcapitulation von 1742 art. XXII. § 4 nun einmal — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — in der Meinung aufgenommen worden, daß ein altes Herkommen Ehen reichsständischer Herren mit bürgerlichen Frauen gemeinrechtlich für eine Mißheirath erkläre, und dies habe eben durch die Worte „unstreitig notorische Mißheirath“ in der Wahlcapitulation ausgedrückt und gleichsam neu sanctionirt und über alle mögliche Zweifel festgestellt werden wollen. Man glaubt sich also hier auf die Absicht des Gesetzgebers berufen zu können, obschon, wie eben gezeigt wurde, eine solche Absicht nichts weniger als klar aus den Verhandlungen hervorgeht. Insbesondere berufen sich die Vertheidiger dieser Ansicht auf den Sachsen-Meiningen'schen Fall, welcher die nächste Veranlassung zu der Abfassung der gedachten Stelle der Wahlcapitulation gegeben habe: sie machen geltend, daß hier eben die Ehe eines reichsständischen Herrn mit einer bürgerlichen Frau in Frage stand, und daß diese Ehe in dem Reichsschlusse von 1747, welcher den Recurs des Herzogs Anton Ulrich als unbegründet abwies, als eine „bekannte“ Mißheirath bezeichnet worden sei. *)

Soll aber aus dem Meiningen'schen Falle durch Schlußfolgerungen ein Grundsatz abgeleitet und aus der Analogie dieses Falles der Begriff der notorischen Mißheirath gebildet werden, so dürfte doch nach den Regeln der Interpretation dieser Grundsatz nicht in einem weiteren Umfange aufgestellt

*) Pütter, Mißheirathen S. 321: „Da man bei Abfassung der kaiserlichen Wahlcapitulation 1742 und des darauf erfolgten Reichsschlusses zunächst den Fall der Vermählung des Herzogs Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen mit einer Person bürgerlichen Standes vor Augen gehabt hat, so kann es keinen Anstand mehr haben, es jetzt als eine nicht nur auf einem uralthergebrachten Gewohnheitsrechte beruhende, sondern auch als eine nunmehr reichsgrundgesetzlich befestigte Wahrheit anzunehmen, daß es eine unstreitig notorische Mißheirath sei, wenn ein deutscher Fürst eine Person von bürgerlicher oder noch geringerer Herkunft zur Ehe nimmt“ u. s. w.

werden, als wie für ihn die Grundlage in dem Meiningen'schen Falle gegeben ist. Bei diesem Falle ist aber zweierlei in Betracht zu ziehen: erstlich, daß dabei das besondere Familienherkommen und die besonderen Familienverträge der herzoglich sächsischen Häuser in Frage kamen, und zweitens, daß hier die Ehe eines Herrn aus einem altfürstlichen Hause in Frage stand. Hiernach müßte schon das Bedenken entstehen, ob aus dem Meiningen'schen Falle überhaupt auch nur ein gleicher Grundsatz für die Behandlung der Ehen in altgräflichen Häusern abgeleitet werden könnte, und wirklich faßt auch Moser (Staatsrecht Bd. XIX. S. 367) diese Stelle der Wahlcapitulation nur in dieser Einschränkung auf fürstliche Häuser auf, *) indem er daselbst ausdrücklich erklärt, daß der Reichshofrath nur dann sich blos auf die Execution eines kaiserlichen Rescripts zu beschränken habe, wenn es sich um die Ehe eines „reichsständischen Fürsten“ mit einer bürgerlichen Person handle. **) Für eine solche Auffassung der fraglichen Stelle in der Wahlcapitulation Karls VII. spricht insbesondere noch der Umstand, daß sich aus den Verhandlungen über die Abfassung dieser Wahlcapitulation mit Bestimmtheit ergibt, daß es altfürstliche Häuser waren, welche aus Rücksicht auf ihren Glanz die Aufnahme sehr strenger Mißheirathsgrundsätze betrieben, ***) und denen dabei um so mehr gleichgültig sein konnte, was bei den gräflichen Häusern als Mißheirath galt oder nicht, da notorisch in den gräflichen Familien niemals so strenge Mißheirathsgrundsätze hatten aufkommen oder sich hatten erhalten können, wie bei den fürstlichen Häusern. †)

*) Ähnlich lautet die Erklärung Pütter's, Mißheirathen S. 231 (siehe die vorige Note).

**) Darauf, daß ein Rescript noch kein Urtheil ist, ist schon oben aufmerksam gemacht worden.

***) Pütter, Mißheirathen S. 274 u. folg.

†) Dies geben selbst die Vertheidiger der strengsten Mißheirathstheorie zu, wie z. B. Pütter, Mißheirathen, S. 434 folg. — Struben, Nebenstunden, Bd. V. S. 249 sagt ausdrücklich: „Seit 230 Jahren ziehet niemand

Es ist offenbar, daß in dieser Beschränkung auf altfürstliche Familien aufgefaßt, die Bestimmung in der Wahlcapitulation Karl's VII. art. XXII. §. 4. auf den Ventinck'schen Fall ebenfalls keine Anwendung finden könnte, weil es sich hier nur um eine gräfliche Familie handelt. Wollte man aber auch mit noch andern Rechtslehrern die erwähnte Stelle in der Wahlcapitulation nicht blos von dem reichsständischen alten Fürstenstande, sondern überhaupt von dem sämmtlichen alten reichsständischen Grafen- und Herrenstande verstehen, *) so würde dieselbe auf den Ventinck'schen Fall (abgesehen davon, daß die Ventinck'sche Familie nur eine neugräfliche ist, und bei neugräflichen Familien, wie besonders gezeigt werden wird, dieselben Mißheirathsgrundsätze, wie bei den altgräflichen Häusern, nicht ohne weiteres Platz greifen) doch immer nur unter der Voraussetzung Anwendung finden können, daß die Familie Ventinck oder Aldenburg = Ventinck auch wirklich zu den reichsständischen Familien gehört habe.

die Successionsfähigkeit der Söhne eines Grafen, die ihm in der Ehe von einer adeligen Dame geboren sind, in Zweifel.“ — (Daran, daß noch früher von einem solchen Zweifel gar nicht die Rede sein konnte, hat Struben, in dem allgemeinen Irrthum der Juristen des vorigen Jahrhunderts von dem uralten Herkommen der Mißheirathen befangen, nicht gedacht). — Die Inconsequenz, die hiernach darin liegt, die Ehe eines Grafen mit einer Bürgerlichen gemeinrechtlich als eine Mißheirath erklären zu wollen, ist offenbar; weil in Bezug auf Ehen der niedere Adel vor dem Bürgerstande nichts voraus hat, daher auch zwischen niederem Adel und dem Bürgerstande gemeinrechtlich niemals eine Mißheirath angenommen wurde! — Vergl. die Aeußerung Mittermayer's, in seinem deutschen Privatr., § 379, Note 16 (siehe oben S. 147). —

*) So z. B. Leist, Lehrb. §. 26; — Öönnner, deut. Staatsr. §. 74. — Diese Ansicht liegt auch dem oben §. 66 angeführten kaiserlichen Rescripte in der Lippe-Biesterfeld'schen Sache vom 25. Sept. 1786 zu Grunde. — Sehr gut macht Welcker, a. a. O. S. 30, 49, darauf aufmerksam, daß die Aufnahme einer Ansicht in einem oder dem andern kaiserlichen Rescripte keine Bürgschaft ihrer juristischen Richtigkeit ist, besonders da in den einzelnen Fällen oft besondere Familienobservanzen und Statute in Betracht zu ziehen waren, oder anderweitige Einwirkungen stattfanden.

Daß sich dies so verhalte, hat das Bözl'sche Gutachten selbst anerkannt, indem es auf S. 88 und 104 hohen Adel und reichsständische Eigenschaft einer Familie für gleichbedeutend erklärt und anerkannt hat, daß die Beschränkungen, welche dem kaiserlichen Standeserhöhungsrechte und dem Successionsrechte der in unebenbürtiger Ehe geborenen Kinder in der Wahlcapitulation von 1742 gesetzt worden sind, jedenfalls doch nur auf die Stände des Reichs, oder aus einem solchen Hause entsprungene Herren zur Verhütung einer „Verkleinerung des Hauses“ bezogen werden können. Es richtet daher das Bözl'sche Gutachten seine Bemühung insbesondere darauf, den Nachweis zu liefern, daß der gräfl. Ventinck'schen Familie reichsständische Eigenschaft zukomme.

§ 72.

A) Von dem Wesen der Reichsständschaft. Nachweis, daß die Familie Ventinck oder Aldenburg = Ventinck niemals eine reichsständische Familie war.

- 1) Widerlegung der Behauptung im Bözl'schen Gutachten, daß die Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 die reichsständische Eigenschaft der gräfl. Familie Ventinck oder Aldenburg = Ventinck anerkannt habe, durch den Wortlaut dieses Bundesbeschlusses selbst.

Der Versuch, welchen das Bözl'sche Gutachten macht, nachzuweisen, daß die gräfl. Familie Ventinck oder Aldenburg Ventinck eine reichsständische Familie gewesen sei, beginnt auf S. 90 mit der Behauptung, daß die jenseitige Behauptung, „die Familie Ventinck sei kein Stand des Reichs, durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 rechtlich beseitigt sei.“

Diese Behauptung ist durchaus unrichtig und stehet mit dem Wortlaute des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 geradezu im Widerspruche. Der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 sagt nämlich keineswegs, daß die Familie Ventinck zur Zeit des deutschen Reiches reichsständisch oder ein Stand des Reiches gewesen, sondern er sagt buchstäblich nur:

„die Bundesversammlung erklärt, daß der gräflichen Familie
„Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur
„Zeit des deutschen Reiches die Rechte des hohen Adels
„und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen
„Bundesacte zustehen.“

Es ist aber von selbst einleuchtend, daß es etwas ganz
Anderes ist, ob die Bundesversammlung eine Familie für
eine wirklich früher reichsständische erklärt, oder ob sie
nur erklärt, daß einer Familie zur Zeit des deutschen Reiches
ein so hohes Standesverhältniß — möglicherweise also
auch ein anderes hohes Standesverhältniß als die Reichs=
standschaft — zukam, daß ihr deshalb die Rechte des hohen
Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte art. 14
zustehen, d. h. von der Bundesversammlung als ihr zustehend
anerkannt werden. Auch darf zum Behufe des richtigen Ver=
ständnisses des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 nicht
übersehen werden, daß die Herren Reclamanten in Gemeinschaft
mit ihrem als Kläger aufgetretenen Herrn Bruder den Bundes=
beschluß vom 12. Juni 1845 nicht wegen ihres als „Grafen
Bentinck“ ihnen zukommenden Standesverhältnisses, sondern
wegen ihrer Abstammung weiblicher Seits von den Grafen von
Altenburg erbeten und daher sich auch auf das Aeußerste
bemüht haben, die Titulatur als „Altenburg=Bentinck“
von dem Bundestage zu erlangen, und daß sie selbst den
Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 überdies auch nur von
sich „als Grafen von Altenburg=Bentinck“ verstanden
wissen wollen.

§ 73.

2) Die Behauptungen im Bözl'schen Gutachten, wer Reichsstand sei?

Da nun aber thatsächlich feststeht, daß die Grafen Ben=
tinck oder Altenburg=Bentinck niemals wirklich auf dem
Reichstage Sitz und Stimme in einem der Grafencollegien ge=
habt haben, und daß auch nicht das Bentinck'sche Grafen=
diplom vom Jahr 1732 den Grafen Bentinck, sondern nur
das Altenburgische Grafendiplom vom 15. Juli 1653 den

Freiherren von Albenburg mit der gräflichen Würde auch die Reichsstandschaft beilegte, so sucht das Gutachten, bevor es noch auf die Frage nach dem Uebergange der behaupteten singulären Berechtigungen der Freiherren von Albenburg auf die Grafen Bentinck eintritt, darzuthun, daß nicht blos diejenigen Herren zur Reichszeit als Reichsstände bezeichnet worden seien, welche wirklich Sitz und Stimme auf dem Reichstage geführt haben, sondern auch diejenigen Herren, welchen zwar nur erst die Reichsstandschaft in einem kaiserlichen Diplome beigelegt worden war, die aber doch nicht wirklich Sitz und Stimme in einem reichsständischen Collegium erlangt hatten, so wie endlich auch jene Herren, welche überhaupt nur Landeshoheit besaßen hätten.

§ 74.

3) Nachweis des Unterschiedes zwischen Ständen des Reichs im engeren und weiteren Sinne.

Was nun die in dem Gutachten insbesondere darüber versuchte Ausführung anbelangt, daß wirkliche Ausübung von Sitz und Stimme auf dem Reichstage nicht nothwendig zu dem Begriffe eines Standes des Reiches gewesen wäre, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Das Wort „Stand des Reiches, status imperii“ hatte seit dem 16. Jahrhundert eine zweifache Bedeutung, eine weitere und eine engere. In dem weiteren Sinne war Stand des Reiches ein jeder reichsunmittelbarer, welcher irgend ein wenn auch noch so kleines reichsunmittelbares Territorium besaß und in demselben landesherrliche Rechte ausübte. Die Eigenschaft als Stand des Reiches bedeutet in diesem Sinne also nicht mehr als Mitgliedschaft des deutschen Reichskörpers als unmittelbarer Reichsangehöriger und Inhaber irgend einer reichsunmittelbaren Befugung. In diesem weiteren Sinne gehörte auch die freie Reichsritterschaft mit zu den Ständen des Reiches und wurde denselben in diesem Sinne in den Reichsgesetzen mitunter ausdrücklich beigezählt. *) Niemals ist aber zur Zeit

*) So z. B. selbst in der Wahlcapitulation art. I. § 2. „... Fürsten,

des Reiches einem Publicisten beigegeben, daraus, daß eine Familie in diesem weiten Sinne zu den Ständen des Reiches gerechnet werden konnte, abzuleiten, daß deshalb in derselben Ehe mit bürgerlichen Frauen als Mißheirath betrachtet werden müßten, und notorisch ist dies in Bezug auf die freie Reichsritterschaft, die doch in diesem weiten Sinne auch unter den Ständen des Reiches mitbegriffen war, nicht der Fall gewesen. In einer Familie, die nur in diesem weiteren Sinne zu den Ständen des Reiches gehörte, konnte notorisch keine Ehe mit bürgerlichen Frauen als Mißheirath betrachtet werden, wenn nicht ein ausdrückliches kaiserliches Privilegium sie dazu ermächtigte, wie dies z. B. bei der von Greifenklau'schen der Fall war. Im engeren und eigentlichen Sinne waren dagegen Reichsstände nur Diejenigen, welche entweder — was die Regel bildete — ihrer Länder wegen, auf denen die Reichsstandschaft als dingliches Recht haftete, oder — ausnahmsweise — als Personalisten ohne ein mit der Reichsstandschaft als Realrecht behaftetes Land auf dem Reichstage wirklich Sitz und Stimme hatten.

Seitdem nun auf dem Reichstage von 1653 bis 1654 die Reichsstände durchgesetzt hatten, daß der Kaiser keine Personalisten mehr machen, überhaupt keinen Reichsstand mehr in ein reichsständisches Collegium setzen konnte, ohne daß dieser sich zuvor dinglich durch eine Immediatherrschaft genugsam qualifizirt und mit einem standeswürdigen Anschlag in einen gewissen Kreis eingelassen hatte und — „über solches Alles „neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank „darin sie aufgenommen werden wollen, in die Admision or=

Prälaten, Grafen, Herren und Stände, die unmittelbar freie Reichsritterschaft mit einbegriffen.“ Vergl. Öttnner, Staatsrecht § 263, Note 1. — Wo es sich aber um Gerechtsame oder Pflichten handelt, die nur denjenigen Herren, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, allein zukommen oder obliegen, werden die Reichsritterschaft und andere Herren von Adel, welche dem Kaiser zwar unmittelbar unterworfen sind, aber nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, von den ersteren stets sehr scharf unterschieden; so z. B. im Reichsabschied von 1564, § 21 und 29.

„deutlich gewilliget hatte“, *) so war der engere Begriff von Reichsständen überdies reichsgrundgesetzlich festgestellt, und diese Reichsstände im engeren Sinne waren von allen übrigen Reichsangehörigen, sie mochten sein, wer sie wollten, eben durch das dingliche Recht der Reichsstandschafft so wesentlich unterschieden, daß deßhalb die besten Publicisten aus der Reichszeit nur noch von ihnen die Bezeichnung Reichsstände gebrauchen. **) Nur mit diesen Reichsständen im engeren Sinne, handelte der Kaiser, nur diese machten das Reich aus, nur im Namen von diesen wurde von den Churfürsten mit dem Kaiser die Wahlcapitulation geschlossen, nur diese durften dem kurfürstlichen Collegium, wo es sich um Abfassung

*) Wahlcapitulation art. I. § 5. — Daß die Meinung des kurfürstlichen und fürstlichen Collegiums in Betreff des Sinnes dieser Stelle wirklich dahin ging, daß es allein in seinem Belieben („in arbitrio collegii“) stehen solle, ob es einen neuerhöhten Fürsten oder Grafen zu Sitz und Stimme aufnehmen wolle, geht klar aus dessen Beschluß vom 8. Januar 1654 hervor, wie von der Gegenseite selbst eingeräumt wird. (Geffter, Die gegenwärtige Lage des reichsgräfl. Aldenburg-Dentln'schen Reichs freites. Berlin, 1840, S. 28.)

**) Scheidemantel, Repertorium Bd. IV. S. 645: „Das eigentliche und wahre Kennzeichen eines Reichsstandes ist kein anderes, als Sitz und Stimme auf den Reichstagen.“ Daß der Reichsstand, „wenigstens in einiger Rücksicht als ein Reichsunmittelbarer zu betrachten ist“, wird dabei vorausgesetzt. (Ebendas. Nr. 2.) — Dasselbe gilt von der Landeshoheit (ebendas. Nr. 3): „Allein wenn gleich heutiges Tags und billig die Landeshoheit ein nothwendiges Erforderniß zur Reichsstandschafft ist, so macht sie doch nicht die Reichsstandschafft selbst aus“. Leist, Lehrb. § 57: „Die Reichsstandschafft ist aber kein persönliches, sondern ein Realrecht. Sie haftet in der Regel auf reichsunmittelbaren, mit Landeshoheit versehenen Ländern... Mit hin sollen die Reichsstände immer zugleich Regenten deutscher Partikularstaaten sein, aber das Landes- und Reichstaatsverhältniß darf nicht mit einander verwechselt werden. Indessen gibt es auch Länder, welche zwar mit der Landeshoheit versehen sind, denen aber dennoch keine Reichsstandschafft zukommt. Daraus ergibt sich auch, daß Landeshoheit allein für ein untrügliches Kennzeichen der Reichsstandschafft nicht gehalten werden kann.“ Uebereinstimmen: Öttnner, Staatsrecht, § 133. — Pütter, instit. § 26, 71.

der Wahlcapitulation handelte, ihre Wünsche und Monita vortragen, nur diesen galten auch die kaiserlichen Zusicherungen, welche zu Gunsten von Kurfürsten, Fürsten und Ständen in die Wahlcapitulation, wie z. B. in die Wahlcapitulation Karls VII. von 1742 Art. XXII. § 4, aufgenommen wurden. Wenn es über diese notorischen Verhältnisse, welche sozusagen das ABC des Reichsstaatsrechts ausmachten, noch eines Beweises bedürfte, so würde er sich vollständig in den Verhandlungen finden, welche auf dem Reichstage zu Regensburg der Abfassung der Wahlcapitulation von 1653 vorausgegangen sind, und worin zum ersten male auf ausdrückliches Verlangen dieser und nur dieser Reichsstände die Aenderung gemacht wurde, daß da, wo früher bei kaiserlichen Zusicherungen nur der Kurfürsten Erwähnung geschehen war, nunmehr diese Zusicherungen auf „Kurfürsten, Fürsten und Stände“ gestellt wurden.*)

§ 75.

- 4) Nachweis, daß die Standeserhöhung und Erwerbung der Reichsstandschaft an sich das bisherige Familienrecht des neuerhöhten Hauses nicht verändert.

So wenig Jemand wird bestreiten wollen, daß auch nach der Wahlcapitulation von 1653 der Kaiser uneingeschränkt befügt geblieben ist, die höchsten Titel, wie Reichsfürsten- und Grafentitel (den sogenannten reichsfürstlichen und gräflichen Stand) zu verleihen, ebenso wenig kann aber auf der anderen Seite mit irgend einem Scheine Rechts behauptet werden, daß der Kaiser nachher noch allein einen Reichsstand im engeren Sinne habe machen können. Die Verleihung der Reichsstandschaft in kaiserlichen Fürsten- und Grafendiplomen seit 1653 konnte daher auch nur noch die rechtliche Bedeutung einer kaiserlichen Erlaubnis haben, daß der Begnadigte sich um die wirkliche Reichsstandschaft, um Aufnahme mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag bei dem kurfürstlichen und dem betreffenden

*) Siehe J. G. v. Meiern, *acta comitialia Ratisbon.* Tom. I. p. 118 u. folg.: „Der Herrn Deputirten des Fürstenraths Erinnerungen über die Wahlcapitulation eines römischen Königs.“

Grafen = Collegium, in welches er aufgenommen zu werden wünschte, bewerben durfte, und erst wenn diese Collegien ihre freie, notorisch durch nichts erzwingbare Zustimmung nach für genügend befundener dinglicher Qualifikation des Bewerbers erteilt hatten, dann war er ein Reichsstand im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes, und seine Familie eine reichsständische Familie und seine für genügend befundene Immediatherrschaft ein reichsständisches Territorium. Erst von diesem Augenblicke an konnte daher der neue Reichsstand und seine Familie auf jene Rechte Anspruch machen, welche die Wahlcapitulation den wirklichen und eigentlichen Reichsständen mit Vorzug vor allen anderen Reichsangehörigen gewährte. Uebrigens ist hierbei noch besonders hervorzuheben, daß kein Reichsgesetz einem neu zu Sitz und Stimme gekommenen Reichsstande oder dessen Familie eine Verpflichtung auflegte, nur noch ebenbürtige Ehen einzugehen. Nirgends war es als eine Bedingung oder Wirkung der neuerlangten Reichsstandschafft vorgeschrieben, daß von diesem Augenblicke an in der neuen reichsständischen Familie ein anderes Ehe recht gelten müsse, als nach ihrem seitherigen Standesverhältnisse für sie gelten konnte, d. h. nirgends war vorgeschrieben, daß mit der Erwerbung der Reichsstandschafft selbstverständlich das gemeine römisch = canonische Reichsrecht, wonach jedes mit einer freien Mutter ehelich erzeugte Kind seines Vaters legitimer Erbe, und dessen Ranges und Standes ipso jure theilhaftig ist, für die neue reichsständische Familie außer Kraft gesetzt und aufgehoben sei. Eine solche Behauptung würde den alten reichsständischen Häusern, denen die neue Familie beigegeben wurde, durchaus absurd und lächerlich vorgekommen sein. Man denke doch nur daran, daß die ganze Mißheirathslehre nur auf den Glanz der altfürstlichen und altgräflichen Häuser und deren Bewahrung vor „Verkleinerung“ berechnet war, daß man sich, um sie zu begründen, jederzeit — wenn auch irrthümlich — auf ein uraltes Herkommen dieser Häuser berufen hat, und daß namentlich die Bestimmung über unstreitig notorische Mißheirathen in die Wahlcapitulation von 1742 nur allein auf Be-

trieb der altfürstlichen Häuser aufgenommen worden war und daher, wenn man auch den Kreis, in welchem sie zu wirken bestimmt war, noch so sehr ausdehnt, doch außer den altfürstlichen Häusern höchstens nur noch auf die altgräflichen reichsständischen Häuser bezogen werden kann.*)

Das Bözl'sche Gutachten, welches (S. 101) selbst nicht umhin kann, zuzugeben, daß die gedachte Bestimmung über notorische Mißheirathen in die Wahlcapitulation Karls VII. nur auf Betrieb der altfürstlichen Häuser gekommen ist, glaubt aber alle Argumente, welche über den Sinn der Worte „unstreitig notorische Mißheirath“ aus der Entstehungsgeschichte dieser Stelle hergenommen werden, durch die Bemerkung entkräften zu können, daß die Wahlcapitulation nur überhaupt von Ständen, aber nicht von alten Ständen des Reiches rede, und daß der Kaiser durch die Wahlcapitulation ebensowohl verpflichtet gewesen sei, die Rechte der neuen wie die der alten Reichsstände zu schützen. Allein eine solche Erklärung jener Stelle, die sich nur an deren Wortlaut allein halten, ihre Entstehungsgeschichte aber geradezu ignoriren will, ist um so mehr unzulässig, als das Gesetz selbst abichtlich den Begriff der notorischen Mißheirath unbestimmt läßt, und als daher das, was darunter zu verstehen ist, nur allein aus den der Abfassung dieser Stelle vorangegangenen Verhandlungen entnommen werden kann. Wenn aber der Kaiser ein Familienrecht der neuen Reichsstände in dem von der reclamantischen Seite behaupteten Sinne zu schützen gehabt haben sollte, so wäre hierbei doch die unerläßliche Voraussetzung, daß diese neuen Häuser ein solches Familienrecht, welches von ihrem bisherigen so wesentlich abwich, doch vorerst irgendwie hätten erworben haben müssen. Durch die fürstliche oder gräfliche Standeserhöhung, ja selbst durch die Erwerbung der Reichsstandschafft änderte sich aber an sich gar nichts in dem bisherigen Familienrechte des standeserhöhten oder zur Reichsstandschafft gelangten Hauses: sondern das Neu-

*) Siehe oben § 72.

ferste, was solchen Familien in dieser Hinsicht rechtlich eingeräumt werden konnte, war, daß man ihnen das Recht zugestand, durch Errichtung eines von dem Kaiser zu bestätigenden Hausgesetzes gewisse Ehen ihrer Mitglieder nach Maafgabe der bei den altfürstlichen und altgräflichen Häusern üblichen Grundsätze als Mißheirathen zu erklären. *)

Wie wenig eine andere Ansicht von dieser Sache Anspruch hat, als eine rechtsgeschichtlich begründete zu gelten, ergibt sich insbesondere daraus, daß unzweifelhaft feststeht, wie die altfürstlichen und altgräflichen Häuser über die Stellung der neuerhobenen Fürsten und Grafen zu ihnen dachten. Daß diese altfürstlichen und altgräflichen Häuser es auch nicht einmal für rechtlich möglich hielten, daß von den neuen Reichsständen ohne weiteres, d. h. ohne Dazwischenkunft eines neuen, gültig errichteten Hausgesetzes, dieselben Mißheirathsgrundsätze in Anspruch genommen würden, welche bei den alten Häusern galten, ergibt sich zur Genüge schon daraus, daß in die Wahlcapitulation Joseph's I. von 1690 Art. XXII § 3 — worin dem Kaiser die Verleihung „präjudicialer Dignitäten“ untersagt wird — sogar der Zusatz aufgenommen worden ist: „damit nicht hierin die geringeren Stände den höheren parificirt werden“. Wenn gleichwohl auch dieser Zusatz in den späteren Wahlcapitulationen wieder hinweggelassen worden ist, weil er in dieser Allgemeinheit allerdings unpassend erscheinen mußte, so folgt hieraus noch gar nicht, daß, wie das Bözl'sche Gutachten glaubt, hierdurch aller Unterschied zwischen den alten und neuen Reichsständen habe aufgehoben werden wollen: namentlich folgt dies nicht in Bezug auf den Begriff von unstreitig notorischen Mißheirathen, weil auch bei der Hinzufügung des gedachten Zusatzes in der Wahlcapitulation Joseph's I. gar nicht daran gedacht worden war, daß er sich auf diesen Gegenstand beziehen oder auf denselben irgend einen Einfluß äußern sollte. Vielmehr ist notorisch, daß

*) Vergl. oben § 69 a. G., S. 143. 144.

schon zur Zeit der Abfassung der Wahlcapitulation Karl's VII. und fortwährend bis zur Auflösung des deutschen Reiches die altfürstlichen Geschlechter mehrentheils eifrig danach strebten, daß sogar die Ehen ihrer Mitglieder mit Frauen aus den neugräflichen, neureichsständischen Familien reichsgrundgesetzlich als Mißheirathen erklärt würden *), und daß sie, da solches nicht gelang, dies zum Theil in Hausgeßen festsetzten.

Ueberdies ist es notorisch, welcher Anstrengungen des Juristenstandes seit den Zeiten Pütter's und Moser's es bedurfte, um hinsichtlich solcher Familien, die selbst kaum erst aus dem Bürgerstande — zu welchem auch die unehelichen Kinder reichsständischer Herren, ihrer Geburt nach, gehören — durch kaiserliche Standeserhöhungen empor gezogen worden waren, also hinsichtlich der **neugeadelten** Familien, auch nur die gemeinrechtlichen Eherechtsgrundsätze aufrecht zu erhalten und endlich soviel zur Anerkennung zu bringen, daß Ehen altgräflicher oder altfürstlicher Herren mit Töchtern aus solchen neugeadelten Familien, keine notorischen Mißheirathen seien! **) Wie hiernach für solche nicht bloß neugräfliche, sondern überhaupt erst neugeadelte Familien, die überdies wie die Aldenburgische, niemals mit Sitz und Stimme in einem reichsgräflichen Collegium aufgenommen

*) Vergl. das königlich Preussische Schreiben an den Kaiser Karl VII. (1744) bei Pütter, Mißheirathen S. 287. „Wir sollen auch aus deutschpatriotischer Gesinnung dafür halten, daß Eurer kaiserlicher Majestät Reichshofrath sowohl als Reichshofkanzlei pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden setzen, daß alle diejenigen fürstlichen Heirathen schlechterdings für ungleich zu halten, welche mit Personen unter dem **alten** reichsgräflichen Sitz und Stimme in comitiis habenden Stande contrahirt werden“ u. s. w.

**) Pütter, Mißheirathen S. 463, wollte sogar höchstens nur so viel einräumen, „daß für neugräfliche Häuser, wenn sie mit Sitz und mit Stimme in reichsgräflichen Collegien aufgenommen sind, eine Ausnahme gestattet werden könne, um Ehen mit Gemahlinnen aus solchen Häusern nicht für Mißheirathen gelten zu lassen.“

waren, die Geltung von Grundsätzen der Wahlcapitulation Karls VII. über unstreitig notorische Mißheirathen in Anspruch genommen werden will, ist rein unbegreiflich. Es wird die Gegenseite nicht einen einzigen Publicisten aus der Reichszeit namhaft machen können, der eine solche Familie jemals für eine ebenbürtige und für befugt geachtet hätte, irgend eine der mit der Ebenburt zusammenhängenden oder auch nur darauf bezüglichen Rechtswirkungen für sich in Anspruch zu nehmen.

§ 76.

5) Nachweis, daß Reichsstandschaftsfähigkeit noch nicht die Rechtswirkungen der wirklichen Reichsstandschaft begründet.

a) Nachweis, daß in dem Bözl'schen Gutachten die Erfordernisse der Reichsstandschaft unrichtig angegeben sind.

Da das Bözl'sche Gutachten selbst nicht daran denken kann, den Beweis zu führen, daß der Graf Anton I., Freiherr von Aldenburg, oder seine Descendenz jemals mit Sitz und Stimme in ein reichsständisches Grafencollegium aufgenommen worden sei, so setzt es sich zur Aufgabe, den Unterschied zwischen Ständen des Reiches im engeren und weiteren Sinne zu verwischen und danach der Meinung Eingang zu verschaffen, als wenn überall da, wo eine Person als Stand des Reiches bezeichnet werden könne, auch in der Familie derselben das strenge Mißheirathsrecht in Bezug auf Ehen mit bürgerlichen Frauen gelten müsse. Daher wird sogleich auf S. 90 Jeder für einen Stand des Reiches ausgegeben, „in dessen Person die subjectiven und „objectiven Qualifications-Bedingungen zur Theilnahme am „Reichstage verbunden waren, der also für seine Person „reichsunmittelbar und mit den herkömmlich erforderlichen Titeln ausgestattet ein unmittelbares Reichsland mit landesherrlichen Rechten besaß, d. i. „der reichsstandschaftsfähig war.“

Wenn es schon logisch mehr als bedenklich ist, anzunehmen, daß Jemand das wirklich sei, was er zu sein etwa

fähig wäre, so soll doch auf diese Sonderbarkeit der Argumentation hier weiter kein Gewicht gelegt werden. Aber das geht aus obiger Darstellung hervor, daß hier das Bözl'sche Gutachten das Wort „reichsstandschaftsfähig“ unlängbar in dem Sinne nimmt, daß damit die Fähigkeit zu wirklicher Session und votum auf dem Reichstage gemeint sei. Gerade aber unter dieser Voraussetzung sind in dem Bözl'schen Gutachten die subjectiven und objectiven Qualificationsbestimmungen der Reichsstandschaftsfähigkeit unrichtig und ungenügend angegeben: denn zur Reichsstandschaftsfähigkeit gehörte wesentlich

1) die kaiserliche Verleihung der Reichsstandschaft, ohne deren ausdrückliche Ertheilung Niemand auf dem Reichstage Sitz und Stimme haben konnte, wenn er gleichwohl schon den Fürsten- oder Grafentitel hatte; *)

2) sodann gehörte dazu seit 1653 (und zwar, wie oben § 64 gezeigt wurde, schon vor Ausfertigung des Aldenburg'schen Grafendiploms) die Zustimmung des Kurfürstencollegs, des Fürstenrathes und beziehungsweise einer der Grafenbänke; und

3) die Anerkennung der präsentirten Immediatherrschaft, von welcher der Bewerber Landesherr war, als eines für die dingliche Grundlage der Reichsstandschaft genügenden Landes, wovon die Uebernahme eines standeswürdigen Anschlags zu den Reichslasten möglich war, so daß also das dingliche Fundament der Reichsstandschaft noch durchaus fehlte, so lange die angezeigte Immediatherrschaft von dem Reichstage noch nicht als genügend anerkannt war: daß aber eine jede Immediatherrschaft hätte genügen können, war eben dadurch, daß die Wahlcapitulation deren Prüfung vorschrieb, direct ausgeschlossen. Dagegen kam

*) Es ist daher auch durchaus unrichtig, wenn das Bözl'sche Gutachten S. 95, 96 sagt, daß: „die persönliche Qualifikation vorausgesetzt, jeder ein Stand des Reiches sei, also zum hohen Adel gehöre, der ein unmittelbares Territorium und Landeshoheit besitze.“

4) auf den Titel an sich nichts an, indem weder der Fürsten- noch der Grafentitel für den Erwerb der Reichsstandschaft vorgeschrieben war, und jederzeit und bis zu Ende des deutschen Reiches auf dem Reichstage und auf den Grafenbänken notorisch auch solche Herren saßen, die nur von ihrer als reichsständisch anerkannten Immediatherrschaft den Titel als Freiherren führten. Wenn demnach das Gutachten S. 91 weiter sagt:

„Die wirkliche Einreihung in ein Collegium des Reichstags mit einem bestimmten Sitz- und Stimmrechte (jus sessionis ac voti), sowie die Ausübung dieses Sitz- und Stimmrechtes, die effective Reichsstandschaft, sind Folgen, welche sich an den Besitz der Eigenschaft eines Standes des Reiches knüpfen können und sich thatsächlich in der Regel daran knüpften, aber nicht Bedingungen dieser Eigenschaft“

so liegt hier offenbar nicht nur eine Vermengung der Begriffe eines Standes des Reiches im weiteren und im engeren Sinne vor, sondern es ist überdies ganz unwahr, daß sich an die bloße Eigenschaft eines Standes des Reiches (im weiteren Sinne), d. h. eines deutschen unmittelbaren Landesherrn überhaupt, die Reichsstandschaft, das eben gedachte jus sessionis ac voti, angeknüpft habe. Dies ergibt sich nicht nur aus den schon oben S. 155 Note ** vorgelegten übereinstimmenden Zeugnissen der besten Publicisten aus der Reichszeit, sondern es ergibt sich dies am deutlichsten aus dem Aldenburgischen Grafendiplom von 1653 selbst,*) indem der Graf Anton I. Freiherr von Aldenburg und seine Descendenten nie und zu keiner Zeit auch nur daran hätten denken können, sich für reichsständisch auszugeben, wenn ihnen dieses Diplom nicht die kaiserliche Einwilligung zur Einnahme eines Sitzes und einer

*) Das Aldenburgische Grafendiplom von 1653, von welchem vor einiger Zeit in den Zeitungen wie von einer neuen Entdeckung gesprochen wurde, steht vollständig längst abgedruckt in J. G. v. Meiern acta Comit. Ratibon. Thl. I. S. 904—921.

Stimme auf einer der Grafenbänke des Reichstages ertheilt hätte.

§ 77.

b) Nachweis, daß das Pözl'sche Gutachten die Fähigkeit zur Reichsstandschaft und die Zuständigkeit derselben verwechselt.

Es ist aber in der eben besprochenen Stelle des Gutachtens noch eine andere Unrichtigkeit und Verwechslung enthalten, indem nämlich die Fähigkeit, die Reichsstandschaft zu erwerben, mit der Zuständigkeit einer bereits erworbenen Reichsstandschaft durcheinander geworfen wird. Nur wo die letztere vorhanden ist, da ist die wirkliche (im Pözl'schen Gutachten sogenannte effective) Ausübung gleichgültig für das durch die Reichsstandschaft begründete hohe Standesverhältniß, den sogenannten hohen Adel, d. h. nur unter der Voraussetzung der kaiserlichen Verleihung der Reichsstandschaft und der reichscollegialischen Cooptation und gehöriger Habilitation war es gleichgültig für die hohe Adelseigenschaft, ob der Berechtigte einen Sitz auf der Grafenbank wirklich einnahm oder auf denselben wirklich angewiesen (admissus) worden war, oder ob er seine Stimme wirklich ausübte, oder sich ihrer enthielt, weil es ihm nicht beliebte, sie auszuüben,*) oder weil er durch Subjection unter einen anderen Reichsstand als Status exemptus daran gehindert wurde.**)

Nur unter dieser Voraussetzung war es also gleichgültig, ob man ein „nicht beihaltender Mitstand“ war, wie sich das im Pözl'schen Gutachten S. 93 angeführte Protokoll des fränkischen Grafentags vom 24. Mai 1785 ausdrückt. Aber sicher ist es keinem reichsständischen Collegium jemals beigefallen, einen Herrn, der sich niemals gehörig habilitirt hatte und nie von ihm cooptirt worden war, einen „nicht beihaltenden Mitstand“ zu nennen.

*) Nur von diesem Falle spricht die aus Moser, deutsches Staatsrecht Bd. VIII. S. 476 § 16, angezeigte Stelle in dem Pözl'schen Gutachten S. 95.

**) Ueber den Begriff von Status exempti s. oben § 2 S. 8.

Auf diese bereits durch Habilitation und Cooptation erlangte Zuständigkeit — die vollendete Erwerbung — der Reichsstandschaft gehet bei den im Bözl'schen Gutachten citirten Schriftstellen (Henning, Fritsch, Reinking u. s. w.) der Ausdruck: „Status qui deliberationum publicarum sunt capaces,“ und diese („qui de novo in imperii collegium sunt cooptati“) sind wahre Reichsstände und haben Anspruch auf deren hohen Stand, wenn auch die Admission, d. h. die Einführung und die Einweisung in einen Sitz und Stimme — das „actu votum et sessionem consequi“ — noch nicht wirklich erfolgt ist. Hätte das Bözl'sche Gutachten den Unterschied von Habilitation und Cooptation auf der einen Seite, und von Admission auf der anderen Seite nicht gänzlich übersehen, so würde es ihm schwerlich beizufallen sein, einen der von ihm angerufenen Schriftsteller für seine Meinung als Gewährsmann anzurufen. *) Ganz absurd aber wäre es, wenn man die Aeußerung des Coccejus, welche das Bözl'sche Gutachten S. 95 wiedergibt:

— „daß das jus comitiorum omnibus statibus debitum sei“ — von allen reichsunmittelbaren Landesherren oder Ständen des Reichs im weiteren Sinn verstehen und daraus ableiten wollte, daß sie auf ihr Verlangen zu Sitz und Stimme zugelassen werden mußten und davon gar nicht abgehalten werden durften. Denn hiernach müßte jeder Landesherr eines reichsunmittelbaren Territoriums sogar ein Recht gehabt haben, den Kaiser und den Reichstag zu zwingen, ihm die Reichsstandschaft zuzugestehen, da nun einmal ohne des Kaisers vorgängige Erlaubniß von einer Cooptation am Reichstag gar nicht die Rede hätte sein können. Es steht aber fest, daß der Kaiser

*) Der Unterschied von Habilitation und Cooptation einerseits und Admission andererseits zeigt sich besonders deutlich in dem vom Bözl'schen Gutachten selbst angeführten Beschluß der Wetterau'schen Grafen vom 12. Februar 1696, wonach diese (mit Recht) darauf drangen, daß die „habilitirten (und daher cooptirten) Grafen auch wirklich in ein Grafencollegium eintreten (sich admittiren und introduciren lassen) und die schuldigen onera tragen helfen sollen.“

niemals zur Verleihung der Reichsstandschaft gezwungen werden konnte, daß, wenn er sie einem Herrn verlieh, der sie bisher noch nicht gehabt hatte, dies immer eine Gnade war, und daß selbst im Falle des Erwerbes eines bisher reichsständischen Landes die darauf haftenden Stimme und Sitz auf dem Reichstag mit alleiniger Ausnahme der alten Stimmen nicht ipso jure auf den Erwerber übergangen, sondern es lediglich und allein bei dem Kaiser und den reichsständischen Collegien stand, ob sie den Uebergang der bisher auf dem Lande ruhenden Stimme auf den neuen Erwerber genehmigen oder auch eine neue Stimme verleihen wollten oder nicht. *) Hätte Coccejus das gesagt, was das Gutachten aus ihm herauslesen will, so hätte er eben eine Unrichtigkeit gesagt, die durch seinen Namen nicht zur geschichtlichen Wahrheit erhoben werden könnte. **) Uebrigens ist es für den Benztin'schen Fall ganz gleichgültig, ob zur Reichszeit Landesherren mit Immediatherrschaften schon als solche für Reichsstände zu achten gewesen wären; denn notorisch hatte Anton I., als er zum Reichsgrafen gemacht und mit der Reichsstandschaft vom Kaiser im Diplome von 1653 begnadigt wurde, keine solche Immediatherrschaft; er war damals kein Landesherr, und hätte daher sogar nach der eigenen Theorie des Böz'schen Gutachtens kein Recht gehabt, den Kaiser zur Verleihung der Reichsstandschaft oder den Reichstag zur Cooptation zu zwingen. Die Stimme und der Sitz auf dem Reichstag, die dem Anton I. von Aldenburg vom Kaiser verliehen wurden, waren also an sich keine Folge einer etwa bisher schon ihm angeblich zuständigen Eigenschaft als Stand des Reiches, da

*) Siehe oben S. 6.

**) Ganz entschieden hat sich gegen die Lehre, welche zuerst Lator, in der Zeitschr. f. deutsch. Recht Bd. III. Heft 1, S. 106 u. folg. aufbringen wollte, und die nun das Böz'sche Gutachten nachschreibt, — wonach die Fähigkeit statt der Erwerbung der Reichsstandschaft genügen soll, um den hohen Adel zu begründen — neuerlich mit vollem Rechte erklärt: H. A. Zacharia, deutsch. Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. 1853, § 93 S. 449 Note 5.

er diese ja vor der Ausfertigung des kaiserlichen Diploms von 1653 in Ermangelung aller und jeder Immediatherrschaft selbst nach der eigenen Theorie des Pözl'schen Gutachtens nicht haben konnte. Zu der Zeit aber, wo Anton I. aus dem väterlichen Testament (1663) die Herrschaft Kniphausen erhielt, war schon längst (durch die Wahlcapitulation Ferdinand's IV. von 1653 und Leopold's I. von 1658 und den jüngsten Reichsabschied von 1654, § 197) reichsconstitutionsmäßig der Grundsatz eingeführt, daß weder der Besitz eines unmittelbaren Reichslandes mit Landeshoheit, noch auch die kaiserliche Verleihung mehr die Reichsständschaft gewähren konnte, so lange die reichsständische Cooptation nicht dazu gekommen war.

Es hatte daher auch der Graf Anton I. durch die Verleihung der Reichsständschaft in dem kaiserlichen Grafendiplome von 1653 nichts erlangt, als eine Ernennung zum reichsständischen Personalisten, und etwas Anderes hat weder er noch irgend einer seiner Descendenten jemals erreicht, da sie niemals in einem reichsständischen Grafencollegium cooptirt worden sind. Ueberdies ist der Graf Anton I., Freiherr von Albenburg, nicht in dem § 197 des Reichsabschiedes von 1654 aufgeführt, in welchem die Personalisten namentlich aufgezählt sind, hinsichtlich deren die Reichsstände dem Kaiser auf dem Reichstage von 1653—1654 noch nachgegeben hatten, daß sie ohne genügende Habilitation (zum letztenmale) introducirt werden durften, und daher stand auch der Graf Anton I. von hier an — also fast unmittelbar von der Ausfertigung seines Grafendiploms an — unter der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des § 197 des Reichsabschiedes von 1654, wonach ohne Habilitation und Cooptation durch ein reichsständisches Collegium Niemand mehr wahrer Reichsstand sein konnte.

Liest man überdies die in dem Gutachten S. 95 aus Soccejus ausgezogenen Stellen ohne vorgefaßte Meinung, so wird man es unerklärlich finden, wie das Gutachten dieselben zur Unterstüzung seiner Behauptungen anführen konnte; denn Soccejus sagt hier ganz ausdrücklich, daß nicht alle Reichs-

unmittelbaren auch Reichsstände sind, sondern daß dies nur Diejenigen sind, welchen Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu steht; er will also die Bezeichnung von status imperii überhaupt nur von Denjenigen gebraucht wissen, welche nach der obigen Ausführung Reichsstände im engeren und eigentlichen Sinne sind, und darin stimmt er mit den berühmtesten Publicisten der Reichszeit, wie Moser, Pütter, Gönner, Leist u. s. w. überein, von denen das Pözl'sche Gutachten, S. 96, selbst nicht umhin kann, einzuräumen, daß dieselben den Begriff von Reichsstand wesentlich als dadurch bedingt betrachteten, daß Jemanden Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu stand. *) So mußten auch die Publicisten der Reichszeit den Begriff eines Reichsstandes im eigentlichen Sinne bestimmen, jene Männer, vor deren Augen der Reichstag lebendig da stand, und die wohl wußten, daß es auf dem Reichstage sogar Reichsgrafen gab, die zwar effectiv einen Sitz, aber keine Stimme auf demselben hatten, **) und die eben deshalb doch noch nicht zu den Reichsständen gerechnet werden durften und auch von keinem Publicisten aus der Reichszeit jemals dazu gerechnet worden sind.

§ 78.

- c) Nachweis, daß Mangel der Landeshoheit nicht der Grund ist, warum die Reichsritterschaft nicht zu den Ständen des Reiches im eigentlichen Sinne gerechnet werden konnte.

Bemerkenswerth ist es sodann, daß das Gutachten S. 90 Note 108 sich bemüht, den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft die Eigenschaft als Stände des Reiches vollkommen abzusprechen, und namentlich ist der Grund bemerkenswerth, aus welchem dies hier geschieht, weil nämlich dieselben bekanntlich keine Landeshoheit gehabt hätten. Auch

*) Siehe oben § 74, S. 155, Note **).

**) So z. B. hatte der Graf von Pappenheim als Reichserbmarschall auf dem Reichstage zwar einen Sitz, aber keine Stimme; ähnlich die Grafen von Werthern als Reichserbhüthener.

dies ist völlig unrichtig. Die Mitglieder der Reichsritterschaft waren allerdings keine „Reichsstände“ im engeren und eigentlichen Sinne, d. h. es stand ihnen notorisch das Recht nicht zu, auf dem Reichstag Sitz und Stimme zu führen, aber sie wurden — was das Gutachten nicht hätte ignoriren sollen — in den Reichsgesetzen selbst öfters unter der Bezeichnung „Stände des Reichs“ in begriffen, so oft nämlich mit dem Worte „Stände des Reiches“ nur die reichsunmittelbaren Herren, welche reichsunmittelbare Besitzungen hatten, insgesamt bezeichnet werden wollten, und von Verhältnissen die Rede war, wobei die eigentliche Reichsständenschaft, Sitz und Stimme auf dem Reichstage und was hiervon abhängt nicht in Frage kam. *) Der Streit aber darüber, ob die Mitglieder der freien Reichsritterschaft bezüglich ihrer reichsunmittelbaren Besitzungen Landeshoheit gehabt haben oder nicht, ist im wesentlichen kaum mehr als ein Wortstreit. Ihre reichsfreien Besitzungen hießen Territoria oder Gebiete eben so gut wie die der reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren; sie waren auch Territoria, im reichsstaatsrechtlichen Sinne des Wortes, d. h. Theile des Reichsgebietes, worin der Besitzer unter Hoheit des Kaisers und Reiches landesherrliche Rechte ausübte. **) Es mochten mitunter sehr kleine Territorien (sog. Territoria minutissima) sein; allein staatsrechtlich war dies ganz gleichgültig, wie das sogar das Bözpsche Gutachten selbst S. 42 Note 45 unter Berufung auf Gönner ***) und Brautlaht †) nicht ohne eine gewisse Betonung und Befriedigung im Hinblick auf die Kleinheit der Herrschaft Kniphausen ausgeführt hat. Es bedarf aber für einen des deutschen Reichsstaatsrechtes nur einigermaßen Kundigen nicht erst noch einer weitläufigen Auseinandersetzung, daß die landesherrlichen Rechte, deren Inbegriff, wie das Gutachten S. 37 und 42 selbst ausführt,

*) Siehe oben § 74, S. 153, Note *)

**) Leift, Lehrbuch § 46; Vergl. Gönner, Staatsrecht § 2.

***) Staatsrecht S. 333.

†) Epitome jur. publ. L. 1. c. Nr. 6.

die L a n d e s h o h e i t des Landesherrn bildete, vielfach durch die Größe des Territoriums bedingt waren, und daß namentlich der Umfang des Besteuerungsrechts, der Militärge-
walt, der Gerichtsbarkeit, insbesondere die Zahl der Instanzen u. s. w., so wie auch der Umfang der Gesetzgebungsbefugniß, die sich der Landesherr beilegen konnte, wesentlich durch die Größe des Landes bedingt war, *) welche ebenso auch Einfluß auf die Beschränktheit oder Unbeschränktheit der Regierungsgewalt durch Landstände hatte, da auch das Vorkommen landständischer Elemente in dem Territorium historisch hauptsächlich von dessen Umfang abhing. **)

Selbst Diejenigen, welche aus dem Grunde, weil einige der sonst gewöhnlich von den Landesherrn unter dem Namen der Landeshoheit ausgeübten Hoheitsrechte in den reichsritterlichen Gebieten dem Kaiser vorbehalten waren oder von den ritterschaftlichen Cantons- oder Kreissdirectorien ausgeübt wurden, Bedenken trugen, die Regierungsgewalt der Mitglieder der Reichsritterschaft in ihren Territorien eine L a n d e s h o h e i t zu nennen, nannten sie doch eine L a n d e s h e r r l i c h k e i t und gaben dabei selbst zu, daß in der grammatischen Bedeutung dieser Wörter kein Unterschied, und daß in den Reichsgesetzen den Reichsritterlichen die Landeshoheit nirgends ausdrücklich ausgesprochen sei, und dieselben vielmehr in mehreren wichtigen Rechten den Landesregenten vollkommen gleichstehen, und daß es an sich ganz gleichgültig sei, ob man auch von der Landeshoheit der Reichsritterlichen spreche, weil dadurch der Gewalt der größeren Landesherrn doch nichts ab-

*) So legten sich die Landesherrn in den großen Territorien, wie Oesterreich, Preußen, Bayern u. s. w. sogar endlich ein wahres Gesetzgebungsrecht bei, während in den kleinern Territorien die Landesherrn nur „Verordnungen“ machten, ein Unterschied, der schon im XIII. Jahrhundert wohl bemerkt und sogar sprachlich scharf bezeichnet war, indem man damals das Wort „Leges“ sogar nur allein von Reichsgesetzen brauchte, die landesherrlichen Verordnungen aber im Gegensatz hiervon als Statuta bezeichnete.

**) Daß die Landeshoheit partikulär bald mehr, bald weniger Rechte unter sich begriff, war unbestritten. Leist, Lehrb. § 17.

gebrochen werde. *) Es stehet aber überdies fest, daß die Bezeichnung „Landeshoheit“ für die Regierungsgewalt eines Landesherrn überhaupt erst spät in Gebrauch kam, **) und daß noch der westphälische Frieden dafür nur die Bezeichnungen *jus territoriale* u. dergl., oder in der deutschen Uebersetzung „hohe Landesobrigkeit“ hat, welche letztere Bezeichnung auch für die Regierungsgewalt eines reichsritterschaftlichen Herrn in seinem Territorium so wenig als wie für die eines Reichsstandes beanstandet werden kann. Ebenso war reichsgrundgesetzlich ausgesprochen, daß diese Regierungsgewalt der Mitglieder der Reichsritterschaft in ihren Gebieten eine „Hoheit“ sei, und zwar im Wesen dieselbe Hoheit, wie sie den Reichsständen in ihren Territorien zustand. ***) Desgleichen legten die höchsten Reichsgerichte den Reichsrittern *Jura territorii* bei und erklärten dieses bald mit dem Ausdrucke Landeshoheit, bald mit dem Ausdrucke Landesherrschaft. †) Das alles findet seine vollkommene Bestätigung in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. I. § 5., indem diese den Grund, warum nicht jedes reichsfreie Territorium zur dinglichen Begründung der Reichsstandschafft, d. h. zur Habilitation, genügen soll, nicht darin setzt, daß die landesherrlichen Rechte in dem

*) Vergl. Leitz, Lehrbuch, § 46. — Gönnner, Staatsrecht, § 265, bezeichnet daher die Regierungsgewalt der Mitglieder der Reichsritterschaft in ihren Gebieten als einen „Inbegriff von Rechten, welcher der Landeshoheit ganz analog ist“.

**) Die Urkunden K. Friedrich's II. von 1220 u. 1232, welche man allgemein als die ersten urkundlichen kaiserlichen Anerkennungen der Landeshoheit zu betrachten pflegt, sprechen nur einfach „*de juribus Domini terrae*“, welcher Bezeichnung der Ausdruck „Landesherrlichkeit“ am Genauesten entspricht.

***) In der Wahlcapitulation Art. I. § 2 versprach der Kaiser, „dann auch Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit einbegriffen, bei ihren Hoheiten, geistl. und weltl. Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen Jeden bei seinem Stand und Wesen zu lassen.“

†) J. G. Kerner, Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, Lemgo, 1786, Bd. I. S. 67.

einen oder dem andern Gebiete höher oder geringer gewesen wären, sondern lediglich darin, daß nicht jedes reichsfreie Territorium genügend sei, um einen standeswürdigen Anschlag davon leisten zu können. Für den Ventinck'schen Successionsfall hat aber die Frage nach der Landeshoheit der Reichsritter nur in so fern einiges Interesse, als sich auch hieraus deutlich zeigt, was auch sonst nirgends und niemals bestritten war und auch in dem Pözl'schen Gutachten ohne Einschränkung als richtig eingeräumt wird, *) daß die Eigenschaft des hohen Adels zur Ausübung einer Landesregierung nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechtes niemals erfordert wurde, indem die Reichsritter entschieden nicht zum hohen Adel gerechnet werden konnten.

§ 79.

d) Nachweis, daß die Unterscheidung, welche die Landeshoheit zwischen deutschem und ausländischem Adel begründen kann, nicht bewirkt, daß alle deutschen landesherrlichen Familien für reichsständische zu achten sind, und daß, wenn man eine Familie den reichsständischen Personalfisten gleichstellt, sie eben dadurch in den niederen Adel verwiesen ist.

Das Pözl'sche Gutachten, welches S. 96 nicht umhin gekonnt hatte, einzuräumen, daß Pütter und Moser den Begriff eines Reichsstandes von der Zuständigkeit einer Stimme und eines Sitzes auf dem Reichstage abhängig gemacht hatten, und daß (S. 98) Moser die Grafen Ventinck den Reichsständen nicht beigezählt hat, gibt sich sodann Mühe auszuführen (S. 97), daß demungeachtet diese Schriftsteller eigentlich und hauptsächlich die Landeshoheit, die Regierung über Land und Leute als das wesentliche Merkmal angegeben hätten, wodurch sich der hohe deutsche Adel vor dem hohen Adel anderer Länder auszeichnet hätte.

Es ist nun allerdings richtig, daß nicht nur Moser und Pütter, sowie auch andere Publicisten der Reichszeit einen

*) Siehe unten § 80.

Unterschied des hohen deutschen Adels — als welchen sie aber nur allein die reichsständischen Familien in dem engeren und eigentlichen Sinne des Wortes begreifen, — von dem Adel anderer Länder darin gesehen haben, daß der deutsche hohe Adel auch Landeshoheit hatte, oder über Land und Leute regierte, und gewiß war dies auch ein wirklicher thatsächlicher Unterschied. Allein daraus, daß die deutschen Reichsstände **auch** Landeshoheit hatten, und daß sie durch ihre Regierung über Land und Leute allein schon sich von dem ausländischen Adel unterschieden, folgt keineswegs, daß sie wegen ihrer Landeshoheit nach deutschem Staatsrechte den hohen Adel Deutschlands bildeten, sondern diesen bildeten sie, — wie Moser und Pütter und die übrigen berühmtesten Publicisten der Reichszeit immer gelehrt haben, *) und wie das Bözl'sche Gutachten selbst bisher auszuführen gesucht und mehrmals, wie z. B. Seite 88, 96 u. s. w. ausdrücklich angegeben hat, — nur allein wegen ihrer Reichsstandshaft, welche den Besitz einer Landesherrschaft ohnehin voraussetzte. **) Uebrigens ist hier nicht davon die Rede, wie sich die deutschen landesherrlichen Familien vom ausländischen Adel, sondern allein davon, wodurch sich die reichsständischen oder deutschen hochadelichen Familien von den übrigen deutschen Landes-

*) So z. B. Gönner, Staatsrecht, § 68, II. „Zu dieser Klasse (dem hohen Adel) gehören nur die mit Sitz und Stimme auf Reichsversammlungen versehenen Fürsten und Grafen, sammt den Gliedern dieser Familien in weltlichen Ländern.“ — K. E. Schmid, Lehrb. des deutschen Staatsrechts, Jenae 1821, S. 266. „Zu dem hohen Adel gehörten nur diejenigen Glieder des Reichs, welche an der Reichsregierung, sowohl mit individuellem, als mit corporativem Stimmrecht in der Reichsversammlung Theil nahmen.“ — Eichhorn, deutsches Privatrecht, § 56. — Man sehe noch unten § 106.

**) Dies ist es, was Pütter, Mißhelrathen, S. 329, 330, im Auge hat, wenn er den hohen deutschen Adel darin begründet erklärt, daß die deutschen Fürsten „Land und Leute als wahre Staaten zu regieren und als Reichsstände zugleich an der allgemeinen Reichsregierung ihren verhältnißmäßigen Antheil haben.“

herrlichen Familien unterschieden. Wenn aber sodann das Bözliche Gutachten S. 98 weiter die Meinung ausspricht: „daß Moser und Pütter in Erwägung, daß ständische Befugnisse auch von dem Adel anderer Länder und den reichsständischen Personalisten ausgeübt wurden, gewiß niemals einen mit Landeshoheit regierenden, zur Reichsständschaft berechtigten und qualificirten Fürsten oder Grafen, wenn er noch in keinem Reichscollegium Sitz genommen hätte, geringeren Standes als einen Personalisten geachtet haben würden,“ — so dient hierauf zur Erwiderung, daß

1) nicht jedem sog. hohen, d. h. hochtitulirten Adel anderer Länder — (denn nur von diesem konnte hier die Rede sein) — ständische Befugnisse zustanden, z. B. nicht dem dänischen, russischen und dem französischen seit Ausbildung der absoluten Monarchie in Frankreich:

daß ferner

2) es eine ganz andere Frage ist: ob deutsche Reichsstände durch Vermählung mit Frauen aus hochtitulirtem ausländischen Adel eine notorische Mißheirath im Sinne der Wahlcapitulation begehen, oder ob der deutsche reichsständische Adel und der hochtitulirte ausländische Adel einander vollkommen standesgleich sind, und daß sehr wohl letztere Frage verneint werden kann, ohne daß darum die erstere bejaht werden dürfte: *)

daß aber, von diesem allem abgesehen,

3) die Familie Aldenburg nun einmal, wie schon gezeigt wurde, aber nachher noch genauer ausgeführt werden soll, an sich keine wirklich reichsständische, sowie auch keine zur Reichsständschaft gehörig qualificirte Familie war, indem sie in dem Grafendiplom von 1653 nur erst die kaiserliche Genehmigung zur Führung von Sitz und Stimme auf dem Reichstag erhalten, aber niemals sich vorschriftsmäßig habilitirt, noch

*) Vergl. Meine Schrift, über Mißheirathen, § 56 u. folg.

auch die Cooptation durch die reichsständischen Collegien erlangt hatte. *)

4) Soferne aber das Pözl'sche Gutachten aus der Landeshoheit über Kniphausen und der kaiserlichen Zusicherung der Reichsständschaft in dem Aldenburgischen Grafendiplome von 1653 selbst nur ableiten will, daß die Familie Ventinck keinen geringeren Stand als den eines Personalisten gehabt haben könne, so würde, wenn dies als richtig angenommen wird, gerade hieraus unmittelbar mit voller juristischer Consequenz sich ergeben, daß die Familie Ventinck nicht zum deutschen hohen Adel gehört, eben weil sich nun einmal, was geschichtlich unumstößlich feststeht, der hohe deutsche Adel als ein dinglicher ausgebildet hatte, **) und daher auch die bloße Personalisten reichsstaatsrechtlich notorisch nicht zum hohen deutschen Adel gerechnet werden konnten und auch von den besten Publicisten aller Zeiten nie dahin gerechnet worden sind. ***) Somit hat das Pözl'sche Gutachten durch

*) Siehe oben § 77. — Die Behauptung in dem Pözl'schen Gutachten S. 97, daß die gräfliche Familie Ventinck zur Reichszeit „neben dem vollen Rechte der Reichsständschaft“ über ein unmittelbares Reichsland mit Landeshoheit regiert habe, verstößt gegen alle thatsächliche, geschichtliche Wahrheit! —

**) Schmid, Lehrbuch S. 266: „Dieser (hohe) Adel war . . . ein Real-Adel, indem er den Familienbesitz eines mit Reichsständschaft versehenen Reichslandes voraussetzte,“ u. s. w. — Gönner, Staatsrecht, § 68 (siehe oben S. 173, Note *).

***) Ueber die Einführung der letzten Personalisten, welche der Reichstag dem Kaiser Ferdinand III. auf dem Reichstag von Regensburg 1653 — 1654 gestattete, worunter aber der Graf Anton I., Freiherr von Aldenburg, sich nicht befand, siehe oben § 77, S. 167. — Seitdem galten Personalisten als „inconstitutionell“. Leiß, Lehrb. § 37. — Daß die Personalisten nicht zum hohen Adel gerechnet wurden, bis sie ein Territorium erworben hatten, ergibt sich aus dem Reichsabschied v. 1548 § 66; Reichsabschied v. 1654 § 197; und der Wahlcapitulation Art. I. § 5. — Uebereinstimmen: Moser, v. d. deutsch. Reichsständen, 1767, S. 816 folg. — Klüber, öffentl. Recht, § 262 Note c. — Maurenbrecher, deutsch. Staatsrecht, Frankfurt 1837, § 69. — H. A. Zachariae, deutsch. Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. Göttingen 1853, § 93, S. 447 Note 2.

seine Argumentation die von der reclamantischen Seite aufgestellte Behauptung des hohen Adels der Familie Bentinck selbst so gründlich vernichtet und widerlegt, daß den Bertheidigern des dormaligen Besitzers der Herrschaft Kniphausen in dieser Beziehung kaum noch eine kleine Nachlese zu halten übrig gelassen ist.

§ 80.

e) Widersprüche im Pözl'schen Gutachten.

Es ist aber sodann auf den offenbaren Widerspruch aufmerksam zu machen, in welchen das Pözl'sche Gutachten in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Seiten mit sich selbst geräth.

Auf S. 96 wird nämlich ausdrücklich gesagt: „Wenn der factische Besitzer behauptet (Denkschrift S. 34), *) es sei unrichtig und völlig gegen die Geschichte, wenn man der Ansicht Geltung zu verschaffen suche, als habe die Ausübung der Landeshoheit den Besitz des hohen Adels vorausgesetzt, so räumen wir ihm das gerne ein.“

Auf S. 97 des Pözl'schen Gutachtens wird dagegen gelehrt:

„daß die Landeshoheit, die Regierung über Land und Leute als die wesentlichste Eigenschaft des hohen deutschen Adels galt.“

Sonach wird gleichsam in einem Athem gesagt, daß hoher Adel und Landeshoheit gar keine Beziehung zu einander

*) Die von dem dormaligen Besitzer der Herrschaft Kniphausen, dem Grafen Gustav Adolph Bentinck, bei der hohen Bundescentralcommission eingereichte Denkschrift (Frankfurt a. M. 1850) hatte S. 34 aus mehrfachen Beispielen nachgewiesen, daß es zur Zeit des Reiches nicht selten Familien von notorisch niederem Adel, ja sogar Bürgerliche gegeben habe, welche durch Erbschaft in den Besitz von Territorien gekommen waren und darin, jederzeit von Kaiser und Reich ungehindert, die Landeshoheit ausgeübt hätten. Es ist hier noch daran zu erinnern, daß jene Besitzerin der Herrschaft Kniphausen, von welcher sie der Graf Johann XVI. von Oldenburg erwarb, selbst notorisch nur ein Fräulein von niederem Adel gewesen war. Siehe oben S. 97, Note *.

hätten, und daß Landeshoheit das Wesen des hohen deutschen Adels ausmache. Diese beiden Sätze zu vereinigen, ist wohl eine etwas stärkere Zumuthung, als sie ein Unbefangener wird vertragen können; doch wird sie Denjenigen nicht befremdlich sein, welche mit den früheren von reclamantischer Seite ausgegangenen Ausführungen vertraut sind. Zwar sucht das Bözlsche Gutachten, S. 95, 96, diesen Widerspruch dadurch zu heben oder zu verdecken, daß es zu der Landeshoheit noch eine „persönliche Qualification“ fordert, damit der Inhaber derselben zum hohen Adel gehören könne. Aber auch wenn dies zugegeben werden könnte (was nach § 79 durchaus nicht der Fall ist), so würde daraus doch nur folgen, daß das Wesen des hohen Adels in der „persönlichen“ Qualification und nicht, wie in demselben Bözlschen Gutachten, S. 97, gesagt wird, in der Landeshoheit läge; es wäre also damit der zuerst gerügte Widerspruch keineswegs beseitigt, sondern nur ein anderer neuer Widerspruch an seine Stelle gesetzt, die Sache selbst aber in keiner Weise gebessert. Daß aber die persönliche Qualification, d. h. selbst Fürsten- und Grafentitel, keinen Inhaber der Landeshoheit zum Reichsstand und somit zum Mitgliede des hohen Adels machen kann, sondern nur allein die von allem Titel und Rang unabhängige kaiserliche Verleihung der Reichsstandschafft, sofern die reichscollegialische Cooptation darauf erfolgt ist, ist bereits oben § 76 u. folg. nachgewiesen worden, und muß es daher, aller Drehungen und Wendungen ungeachtet, bei dem von dem Gutachten S. 96 selbst eingeräumten Grundsatz, daß Landeshoheit und hoher Adel durchaus in keiner ursächlichen Beziehung zu einander stehen, sein Bewenden haben.

§ 81.

1) Die Verwerfung der im Bözlschen Gutachten nach der Lador'schen Abhandlung aufgestellten Theorie durch die neueste Erklärung (1853) des Herrn Professor H. A. Zachariae in Göttingen.

Frägt man aber, warum sich das Bözlsche Gutachten so viele Mühe gibt, der offenbar rechts- und geschichtswidrigen

Ansicht Eingang zu verschaffen, als wenn ein jeder deutscher Landesherr als solcher und ohne besondere kaiserliche Verleihung und Cooptation der reichsständischen Collegien das Recht der Reichsstandschaft gehabt hätte, oder — was dasselbe wäre — daß zur Begründung des hohen Adels schon die Fähigkeit zur Reichsstandschaft genügt hätte, so kann auch dies kein Räthsel für Denjenigen sein, der mit dem seitherigen Gange des Ventinck'schen Rechtsstreites näher bekannt ist. Den Vertheidigern der Herren Reclamanten konnte es nämlich nicht entgehen, daß eben die wirkliche und dingliche Reichsstandschaft der Familie Ventinck oder Aldenburg-Ventinck nun einmal nicht zu erweisen ist, daß somit dieser Familie das wesentliche Merkmal fehlt, von dessen Dasein die Eigenschaft des sogenannten hohen Adels nach der unbestreitbaren Ansicht der berühmtesten und tüchtigsten Publicisten der Reichszeit abhängig war. Darum wurde alsbald der Versuch gemacht, eine andere Lehre aufzubringen und der Ansicht Eingang zu verschaffen, daß die Landeshoheit das Wesen des hohen Adels ausgemacht habe. *) Es gelang unter Anderem, dieser Ansicht Eingang in den von dem k. dänischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, verfaßten Commissionsbericht vom 4. Juli 1844 zu verschaffen, **) und einen oder den anderen der neueren Publicisten durch die hierfür gebrauchten Argumente zu verblenden. Auf die falsche Prämisse, „daß alle hochtitulirten Inhaber einer Landeshoheit ohne weiteres für Reichsstände zu achten seien, wurde sodann die Schlussfolgerung gebaut, daß die Familie Ventinck unter die reichsständischen Familien gerechnet werden müsse, und hieran wurde kühn die Behauptung angereiht, daß also die Familie Ventinck

*) K. A. Tabor, Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffes des hohen Adels, in der Zeitschrift für deutsch. R. von Meyser und Wilda, 1840, Bd. III. Heft 1, S. 106 u. folg., und Wilda, der reichsgräflich Ventinck'sche Erbfolgestreit, ebendas. (1840) Heft 2, S. 197.

**) Vergl. die Protoc. der Bundesversammlung. 1844, 22. Sitzung vom 4. Juli, § 292 p. 571, woselbst der Commissionsbericht ausdrücklich auf die Tabor'sche Abhandlung Bezug nimmt.

sogar nach der herrschenden Meinung (der communis opinio) der Publicisten der älteren und neueren Zeit zum hohen Adel gehört habe. Die Unrichtigkeit der Behauptung aber, daß jeder hochtitulirte Landesherr als solcher schon zu Sitz und Stimme auf dem Reichstag berechtigt gewesen sei, liegt nach den vorstehenden Ausführungen nicht nur auf offener Hand, sondern sie ist auch in den neuesten Tagen durch einen der anerkannt besten neueren Publicisten und gewissenhaftesten Forscher, der sich bisher noch in keiner Weise in dem Ventinck'schen Rechtsstreite weder für die eine noch für die andere Parthei betheiligt hat, nämlich Herrn Professor Zachariä in Göttingen, für durchaus falsch und grundlos erklärt worden. *) Der Ausspruch dieses hochgeachteten Gelehrten verdient eine um so größere Beachtung, als auch er sich früher durch die von der reclamantischen Seite verbreiteten Schriften hatte beirren lassen, und eben deßhalb in dem gedachten von Bichlin'schen Commissionsvortrage (Protoc. der Bundesversammlung 1844, p. 565) selbst wieder als Autorität für die Richtigkeit der Tabor'schen Ansichten angeführt worden war, nunmehr aber ohne irgend eine äußere Veranlassung, lediglich in Folge seiner fortgesetzten wissenschaftlichen Forschungen mit der Freimüthigkeit, welche dem nur für Wahrheit und Recht strebenden Manne der Wissenschaft geziemt, seine frühere Billigung der Tabor'schen Ansicht als eine irrige zurückgenommen, und ausdrücklich erklärt hat, daß er zur herrschenden Meinung als der allein richtigen zurückkehre. **) Es

*) H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. Göttingen 1853, § 93, S. 450 in der Note. — Uebrigens findet sich eine vollständige Widerlegung der Tabor'schen Theorie schon in: Göhrum, geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, II Bde, Tübingen 1846, was Herr Professor H. A. Zachariä a. a. O. ebenfalls ausdrücklich anerkennt.

**) H. A. Zachariä a. a. O. S. 450 sagt ausdrücklich: „Eine Zeitlang habe auch ich diese Ansicht für die richtige gehalten, muß aber bei wiederholter Prüfung der Sache bekennen, daß ich zu der herrschenden Meinung, welche besonders durch die gründlichen Ausführungen der Ent-

ist dieß um so wichtiger, als hiermit die reclamantische Seite den einzigen Namen von wissenschaftlicher Bedeutung verloren hat, den sie unter den bisher am Ventin'schen Rechtsstreite unbetheiligt gebliebenen Publicisten für ihre Behauptung aufführen konnte, und somit stehet diese Behauptung der reclamantischen Seite wieder offenkundig da, als das, was sie ist — nämlich eine nach dem Bedürfnisse des Parteistandes punktes zugerichtete Irrlehre.

§ 82.

g) Nachweis, daß die Landeshoheit nach dem zur Reichszeit damit verbundenen Begriffe durchaus keiner Souveränität zu vergleichen und Ebenburt keine Bedingung ihrer Erwerbung durch Erbfolge in den nicht-reichständischen Territorien ist.

Der Grund, warum man auf reclamantischer Seite sich schmeichelte, mittelst einer künstlich erregten Begriffsverwirrung die landesherrlichen Familien sammt und sonders als Reichsstände, und die Landeshoheit somit als das Wesen des hohen Adels bildend aufgefaßt zu sehen, liegt unverkennbar darin, daß man darauf rechnete, durch die besondere Betonung

scheidungsgründe des Urtheils der Jenaer Juristenfacultät in der Ventin'schen Sache und in der Schrift von Böhrum gestützt worden ist, zurückzukehren genöthigt bin.“ — Auch Mittermayer, den der Pechlin'sche Commissionsvortrag (S. 567) für die Tabor'sche Ansicht (wohl mit Unrecht) anführte, hat in der neuesten (7.) Auflage seines deutsch. Priv.-R. (1847) Bd. I, § 58, S. 211, Note 22, sich für die Richtigkeit der herrschenden, und vom Jenaer Urtheil vertretenen Meinung erklärt. — Hüllmann aber, Ursprung der deutsch. Fürstenwürde, 1842, S. 265, 266, welchen der Pechlin'sche Commissionsvortrag ebenfalls angeführt hat, spricht nicht von dem, was seit dem XVI. Jahrhundert, beziehungsweise seit der Einführung der kaiserlichen Wahlcapitulationen practisches Reichsrecht war, sondern spricht nur über die Entstehung der Reichsstandschast die Meinung aus, daß die Stammgüter der herrschenden Geschlechter die Grundlage ihres Ansehens oder hohen Adels gebildet hätten, und daß also die Reichsstandschast nicht ursprünglich das Wesen des hohen Adels gebildet habe; worauf es aber bei Beurtheilung practischer Fälle aus der letzten Zeit des Reiches nicht weiter ankommen kann.

der „Regierung über Land und Leute“ in den Augen der des Reichsrechtes weniger Kundigen die Landeshoheit wie eine Art der Souveränität, und gleichsam die Würde derselben gefährdet erscheinen zu lassen, wenn ein von einer bürgerlichen Mutter Geborener zu dem Besitze einer Landeshoheit käme. Es ist aber dabei nicht nur das zu erinnern, daß zwischen der Landeshoheit nach deutschem Reichsrechte und der heutigen Souveränität ein gar großer Unterschied im Wesen ist; daß namentlich zur Reichszeit nur der Kaiser allein als Souverän galt und alle Landesherren nur als Unterthanen betrachtet wurden, *) so wie auch die Grafen von Bentinck oder Aldenburg=Bentinck heutzutage nichts Anderes als „Unterthanen“ sind, **) und daß es zur Zeit des Reiches für nichts weniger als unverträglich mit der Würde der Landeshoheit angesehen wurde, daß deren Inhaber — wie das Gutachten S. 96 ausdrücklich zugegeben hat — nur von niederem Adel oder gar nur bürgerlichen Standes waren, ***) sondern es gehet überdies aus der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 selbst klar hervor, daß man zur Reichszeit durchaus nichts die Würde weder der Landeshoheit, noch der Reichsstandschaft Gefährdendes darin erblickte, wenn ein Sohn einer bürgerlichen Mutter sogar in einem reichständischen Territorium zur Regierung kam. Wäre die Ansicht des Reichsrechtes eine andere gewesen, so hätte die Succession solcher Descendenten geradezu verboten werden müssen; dies ist aber nicht

*) Gönner, Staatsrecht § 93: „Nur der Kaiser ist Herrscher und Souverän im Gesamtstaate.“ Ebenda selbst § 52: „Die Reichsstände haben ihres entscheidenden Einflusses auf die Reichsregierung ungeachtet, weder als Reichsstände, noch als Landesherren, Antheil an der Reichssouveränität.“ — Leißt, Lehrbuch § 15: „Doch bleibt jeder einzelne Reichsstand immer Unterthan der Reichsstaatsgewalt.“ —

**) Ganz richtig hat dies der an der hohen Bundesversammlung erstattete Commissionsbericht vom 24. Juli 1828 ausdrücklich hervorgehoben. Siehe oben S. 25. —

***) Siehe oben § 80, Note * —

geschehen, sondern nur die Bestimmung wurde getroffen, daß zu Gunsten von Agnaten und anderen Erbberechtigten unter gewissen Voraussetzungen ein Ausschluß von Söhnen einer bürgerlichen Mutter stattfinden kann. Gerade aber durch die Aufnahme der gedachten Bestimmung wurde eben wieder das Princip, daß sogar aus einer notorischen Mißheirath erzeugte Söhne, an sich betrachtet, allerdings successionsfähig in Land und Leute sind, und daß weder der Kaiser, noch der Reichstag ein Recht hatte, sie ihrer Abstammung von einer bürgerlichen Mutter wegen für unwürdig einer solchen Succession zu erklären, so ferne es sich nur um eine allodiale Herrschaft, und nicht um ein Reichslehen handelte, auf das Bestimmteste anerkannt und befestigt. *)

Wären die mit einer bürgerlichen Frau erzeugten Kinder eines reichsständischen Herrn nicht von Geburt aus successionsfähige Mitglieder der reichsständischen oder sogenannten hochadelichen Familien, so hätte es gar keiner Bestimmung in der Wahlcapitulation bedurft, um sie unter gewissen Voraussetzungen zu Gunsten von Agnaten und anderen Erbberechtigten zurücksetzen und durch dieselben ausschließen lassen zu dürfen. Dieser Ausschluß aber erscheint sonach als eine juristische Singularität des höchsten Grades, und zwar um so mehr, wenn man bedenkt, daß man zur Zeit des Reiches nach dem gemeinen Reichsrechte die Grundsätze des römischen und canonischen Rechtes über das Successionsrecht legitimer Kinder mindestens für eben so unverbrüchlich hielt, als heutzutage irgend ein Grundsatz für heilig und unverbrüchlich geachtet wird, der in eine Verfassungsurkunde aufgenommen worden ist. **) Hieraus aber ergibt sich soviel, daß der Begriff einer

*) Daher sprachen die Publicisten der Reichszeit auch nur von einem „Vorzugsrecht in der Succession,“ welches die Agnaten vor den aus notorischer Mißheirath erzeugten Kindern hätten. Vergl. Pütter, Mißheirathen, S. 275, Note b.

**) Wie man namentlich über das Recht der Kinder auf einen Pforttheil bei hochfürstlichen Familien noch im XVI—XVIII. Jahrhundert dachte, beweisen nicht nur die Vorgänge in Mißheirathssachen — vergl. meine

notorischen Mißheirath nur in der engsten Begränzung sowohl was die Fälle an sich, als was die Familien anbetrifft, in denen sie etwa vorkommen können, genommen werden darf, und daß daher von einem Grundsatz, der kaum für alte reichsständische Häuser gelten kann, kein Schluß auf gleiche Gültigkeit desselben bei neuen reichsständischen Häusern, oder gar bei solchen Häusern, die nicht einmal wirklich reichsständig waren, gerechtfertigt werden kann.*)

VIII.

Nachweis, daß die Familie Bentinck oder Aldenburg=Bentinck nach dem Inhalte ihrer Grafendiplome zur Reichszeit nicht zu dem hohen Adel gerechnet werden konnte.

§ 83.

A) Unbestritten ist, daß die Familie Bentinck nach dem Bentinck'schen Grafendiplome von 1732 nicht zum hohen Adel gehören kann.

Wendet man sich aber nunmehr zur Prüfung der besonderen Verhältnisse der Bentinck'schen Familie, so ergibt sich unwiderlegbar, daß sie nicht zu jenen Familien gehörte, die zur Reichszeit zu dem hohen Adel gerechnet wurden und in welchen nach der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 die Agnaten

Schrift über Mißheirathen, § 31 u. folg. — so wie auch die Grundsätze über Errichtung von Primogeniturordnungen u. dergl., welche man wegen der darin enthaltenen Abänderung des gemeinrechtlichen Pflichttheilsrechtes selbst bei reichsfürstlichen Familien für unverbindlich hielt, so lange nicht die kaiserliche Genehmigung dazu gekommen war.

*) Daß die neugräflichen Häuser nicht ohne weiteres, d. h. nicht ohne Errichtung eines vom Kaiser genehmigten Familienstatutes, ein Mißheiratherecht als in ihnen geltend behaupten können, sagt deutlich Pütter, Mißheirathen, S. 120.

für befugt erachtet werden konnten, einen von einer bürgerlichen Mutter geborenen Descendenten unter der Behauptung, als sei derselbe aus notorischer Mißheirath geboren, von der Succession auszuschließen. Dies wird sogar durch alles Dasjenige, was das Gutachten selbst S. 104 u. folg. über die Standesverhältnisse der Familie Ventinck oder Aldenburg-Ventinck beigebracht hat, auf das Vollständigste unterstützt und bestätigt.

Vor Allem stehet fest, daß das Ventinck'sche Grafendiplom vom Jahre 1732 eines jener Grafendiplome der gewöhnlichsten Art ist, wodurch nur die reichsgräflichen Titel, der reichsgräfliche Stand und Rang ertheilt wurden, wodurch aber der Titulargraf notorisch nicht in die Klasse des hohen oder reichsständischen Adels kam. Den Grafen, bis dahin Freiherren von Ventinck, wird darin das Prädicat Hoch- und Wohlgeboren („Illustres et Magnifici“) verliehen. Von Verleihung der Reichsständschaft ist darin keine Rede: überhaupt ist darin nicht die Rede von Ventinck'schen Immediatherrschaften, so wie auch notorisch ist, daß der Freiherr Wilhelm von Ventinck, der hiermit in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, damals keine Immediatherrschaft besaß. Es ist daher selbst von reclamantischer Seite niemals behauptet worden, daß durch das Ventinck'sche Grafendiplom der hohe Adel der Familie Ventinck oder das Recht der Reichsständschaft, oder das Recht, mit bürgerlichen Frauen erzeugte Kinder als in notorischer Mißheirath geboren von den gräflich Ventinck'schen Familienrechten auszuschließen, begründet worden sei. Vielmehr sagt das Pözl'sche Gutachten S. 112, Note 141, selbst ausdrücklich: „Graf Wilhelm von Ventinck war allerdings nur **Titulargraf**.“ Dagegen wird eben daselbst behauptet, seine zur Succession in die Aldenburgischen Rechte und Besitzungen gelangten Nachkommen seien keine bloßen Titulargrafen mehr gewesen. Insofern hiermit eine Veränderung ihres vom Vater ererbten Standes durch ihre Abstammung mütterlicher Seits von dem Grafen

Anton I., Freiherrn von Aldeburg, behauptet werden will, wird diese Behauptung sogleich nachher (§ 84) bei der Erörterung über das Aldeburgische Grafendiplom näher beleuchtet werden. Insofern aber das Gutachten hier (S. 112, Note 141) noch einen Grund gegen die Eigenschaft der Wilhelm Ventinck'schen Nachkommen als Titulargrafen darin finden will, daß es sagt: „ein Titulargraf regiert nicht über Land und Leute, und wird auch niemals als solcher souverän,“ so hat der Verfasser des Gutachtens wohl hierbei vergessen, daß er selbst (S. 96) eingeräumt hat, daß der Besitz und die Ausübung der Landeshoheit gar keinen Grafentitel voraussetzt: und ferner hat derselbe übersehen, daß, wenn, vom „Souverän werden“ in Folge der Auflösung des deutschen Reiches die Rede war, dies den „Landesherrn“ als solchen begegnet ist, wobei ganz gleichgültig war, ob sie einen, und welchen Titel sie hatten, ob sie also nebenbei Grafen waren oder nicht.

Es ist aber von größter Wichtigkeit, diesen Umstand, daß die Familie Ventinck durch das Ventinck'sche Grafendiplom von 1732 nur Titulargrafen geworden sind, wohl in's Auge zu fassen: denn hiernach ist klar, daß wenn in der Familie Ventinck von hohem Adel, Reichsstandschaft und Mißheirath überhaupt die Rede sein könnte, dies doch alles nur aus dem Aldeburgischen Grafendiplome von 1653 abgeleitet werden könnte. Hieraus ergibt sich jedenfalls so viel als unumstößliche Wahrheit, daß, falls der dermalige Besitzer von Kniphausen, der Graf Gustav Adolph Ventinck, nach etwaigen Aldeburgischen Familienrechten nicht zur Succession in das Aldeburgische Familienfideicommiß oder Theile desselben sollte gelangen können, er nichts destoweniger doch jederzeit als ein **Graf** Ventinck anerkannt und als zur Führung des Ventinck'schen Grafentitels und Wappens berechtigt betrachtet werden müßte, eben weil die Grafen von Ventinck als solche unbestreitbar und unbestritten nur zu dem niederen Adel gerechnet werden können.

§ 84.

B) Nachweis, daß auch das Aldenburgische Grafendiplom von 1653 den hohen Adel der Familie Aldenburg oder Aldenburg-Bentink nicht begründen kann:

- 1) weil damals der Kaiser das Cooptationsrecht der reichsständischen Collegien bereits anerkannt hatte.

Da, wie so eben (§ 83) gezeigt wurde, das Bentink'sche Grafendiplom unbestritten einen hohen Adel der Familie Bentink nicht begründen kann, so ist es daher auch wirklich nur das Aldenburgische Grafendiplom von 1653, auf welches das Bözl'sche Gutachten, so wie auch die früheren Schriftsätze der Herren Reclamanten, alles Gewicht zu legen sucht, wenn es auf den Nachweis ankommt, daß die Familie Bentink von hohem Adel sei, und hieraus erklärt sich auch, weshalb die Herren Reclamanten so sehr darauf Gewicht legen, als Grafen von Aldenburg-Bentink bezeichnet zu werden.

Prüfet man nun das Aldenburgische Grafendiplom von 1653, so ergibt sich Folgendes:

- 1) Das Aldenburgische Grafendiplom von 1653 verleiht dem bisherigen Freiherrn Anton von Aldenburg vorerst den Reichsgrafentitel „für sich und seine eheliche Descendenz beiderlei Geschlechts,“ was sich ebenso in allen bekannten Grafendiplomen und ebenso namentlich auch in dem Bentink'schen Grafendiplom von 1732 findet. Es verleiht ihm und seiner Descendenz beiderlei Geschlechts aber außerdem noch Sig und Stimme auf den Reichstagen u. s. w., und dies ist der Punkt, worauf sich nun die Herren Reclamanten vorzugsweise stützen, um die reichsständische Eigenschaft der Familie Aldenburg, und somit deren hohen Adel darzuthun.

Allein hiergegen ist zu bemerken:

- a) Die Verleihung der Reichsstandschafft an Anton I. ist geschehen zu einer Zeit, wo bereits mit kaiserlicher Anerkennung der Grundsatz auf dem Reichstage in thatsächlicher Uebung bestand, daß die kaiserliche Verleihung allein nicht mehr genüge, um einen wirklichen

Reichsstand zu machen, sondern daß dazu Cooptation der reichsständischen Collegien nöthig sei; sie ist geschehen, wenige Wochen nach her, nachdem diese thatsächliche Uebung mit Wissen und Willen des Kaisers Ferdinand III. in die Wahleapitulation seines Sohnes des römischen Königs Ferdinand IV. aufgenommen, also reichsgrundgesetzlich sanctionirt worden war, und die Sicherstellung dieses Grundsatzes schien den Reichsständen so wichtig, daß sie sogar denselben durch Ferdinand III. selbst noch in den Reichsabschied von 1654 § 197 aufnehmen ließen, also kurze Zeit nach Ausfertigung des Aldenburgischen Grafendiploms, und ehe noch Graf Anton I. auf dem Reichstage eingeführt werden konnte, wie oben § 77, S. 167 gezeigt worden ist. Man kann daher auch durchaus nicht sagen, daß Graf Anton I. von dem Kaiser zu einer Zeit mit der Reichsstandschafft begnadigt worden sei, wo die kaiserliche Gnade allein noch ausreichte, ein wirkliches Reichsstandschafftsrecht zu begründen. Diese (frühere) Befugniß hatte der Kaiser notorisch bereits thatsächlich aufgegeben, als er das Aldenburgische Grafendiplom verlieh, und konnte nur mit großer Mühe von dem Fürstencollegium erlangen, daß dasselbe noch einige im Reichsabschied von 1654 § 197 bestimmt benannte Personalisten auf seinen Wunsch cooptirte, unter welchen aber Graf Anton I., Freiherr von Aldenburg, nicht aufgeführt ist. Unter diesen Umständen würde gewiß kein Publicist der Reichszeit es sich habe beifallen lassen, zu behaupten, es sei dem Freiherrn Anton I. von Aldenburg vom Kaiser die Reichsstandschafft noch zu einer Zeit verliehen worden, wo derselbe zu deren Verleihung unbeschränkt befugt gewesen sei; vielmehr würde kein Publicist der Reichszeit in jener Verleihung mehr gefunden haben, als was darin nach Lage des Falles allein zu erkennen ist, nämlich eine kaiserliche Erlaubniß, sich um die Cooptation auf dem Reichstage zu bewerben.

b) Wollte man aber nichtsdestoweniger gegen die geschichtliche Wahrheit behaupten, daß der Kaiser dem Freiherrn Anton I. von Aldenburg in dem Grafendiplom von 1653 das

Reichsstandschaftsrecht noch mit voller Wirkung habe verleihen können, so hat er sie ihm darin nicht als ein dingliches Recht, nicht wegen einer etwa von dem Freiherrn Anton I. von Aldenburg besessenen reichsständischen Immediatherrschaft (deren er notorisch damals keine besaß) verliehen, sondern der Freiherr Anton I. von Aldenburg konnte im äußersten Falle durch die kaiserliche Standeserhöhung, so wie sie in dem Grafendiplom von 1653 enthalten ist, nur reichsständischer Personalist und nichts anderes werden. Nimmt man also das äußerst Mögliche an, was der Graf Anton I. durch das Grafendiplom von 1653 geworden sein könnte, so gehörte er eben doch nicht zu dem hohen Adel, weil notorisch Personalisten nie zu demselben gerechnet wurden, wie bereits oben § 79, S. 175, Note *** nachgewiesen worden ist. Ueberdies war Graf Anton I. wie eben in § 84 gezeigt wurde, nicht einmal als Personalist von dem Reichstage cooptirt oder admittirt worden.

c) Wäre aber auch anzunehmen, was gegen die Kundbarkeit ist, daß Personalisten zum hohen Adel zu rechnen wären, so würde doch in der Descendenz Anton's I. kein Mißheirathrecht Platz greifen können, da, wie dies bereits oben § 75 und § 82 nachgewiesen wurde, daraus, daß eine neugräfliche Familie zum hohen Adel gerechnet werden kann, noch durchaus nicht folgt, daß bei ihr ohne weiteres die Ehe mit Bürgerlichen eine notorische Mißheirath sei, sondern dies bei neugräflichen Familien die Errichtung eines besondern vom Kaiser zu bestätigenden Hausgesetzes voraussetzen würde.

§ 85.

2) Nachweis, daß dem Freiherrn Anton I. von Aldenburg die Ebenburt mit dem altgräflichen Hause Aldenburg und somit auch mit den übrigen altgräflichen und altfürstlichen Häusern nicht verliehen worden ist.

2) Kann aber nach den eben gedachten Rechtsgrundsätzen auch nicht der mindeste Zweifel darüber bleiben, daß der Freiherr Anton I. von Aldenburg im Jahr 1653 nicht in den hohen Adel erhoben worden ist, so sind überdies die Verhält-

nisse, die bei seiner Standeserhöhung obwalteten, von der Art, daß nach den damaligen Begriffen an eine Cooptation desselben in einem reichsständischen Collegium, also an eine Anerkennung seines hohen Adels durch den Reichstag gar nicht gedacht werden konnte. Der Freiherr Anton I. von Aldenburg war nämlich, wie oben (§ 3) erwähnt wurde, ein unehelicher Sohn des Grafen Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst mit einem adelichen Fräulein von Ugnad erzeugt. Niemals ist derselbe durch nachfolgende Ehe legitimirt worden: ja nicht einmal ein Eheversprechen hatte stattgefunden, und seine Mutter war mit einer Geldsumme abgefunden worden. *) Auch ist keine solche kaiserliche Legitimation (legitimatio plena per rescriptum) erfolgt, wodurch er wie ein durch nachfolgende Ehe legitimirtcs Kind zu seinem Vater in die Stellung eines filius legitimus gebracht worden wäre. Derselbe wurde vielmehr auf den Wunsch seines Vaters, des Grafen Anton Günther von Oldenburg, nur in so weit vom Kaiser per rescriptum legitimirt, daß er von der Anrückigkeit, welche nach den damals geltenden Rechten den unehelich Gebornen anlechte, befreit und fähig wurde, in den Freiherrenstand erhoben zu werden, worauf sodann später seine weitere Erhebung in den Reichsgrafenstand eingeleitet wurde. Der erste Graf von Aldenburg befand sich somit in ganz denselben Verhältnissen, wie so viele andere uneheliche Descendenten reichsständischer und somit hochadelicher Herren, welchen ihre illegitimen Väter aus besonderer Zuneigung oder um ihr Gewissen zu beruhigen, zu einer ausgezeichneten Stellung verhelfen wollten, ohne jedoch im Entferntesten daran zu denken, dieselben ihrem eigenen oder anderen altfürstlichen oder altgräflichen Häusern gleichstellen und für dieselben auch Successionsfähigkeit in die Stammgüter und in das Familienfideicommiß und Geburrt beanspruchen oder begründen zu wollen. **) Die Stellung des ersten Grafen von Al-

*) Jenaer Urtheil S. 37. — Sie verheirathete sich 1646 mit dem ostfriesländischen geheimen Rathe, Drossen von Warenholt.

**) Wären nicht Exempla odiosa, so könnten hier Duzende von

denburg zu dem Oldenburgischen und den anderen alten reichsständischen Häusern war demnach im Wesen dieselbe, wie sie Kinder aus morganatischen Ehen oder aus Mißheirathen haben, welche von den Ehegatten selbst als unstreitig notorisch anerkannt werden, und für welche später die Väter durch kaiserliche Standeserhöhung gräfliche Titel auswirkten, ohne dabei zu beabsichtigten, sie ihrem eigenen Hause gleichzustellen und ihnen darin volles Successionsrecht einzuräumen. Es stand demnach der Graf Anton I. von Oldenburg zu dem altgräflichen Hause Oldenburg, und daher auch zu den übrigen altgräflichen deutschen Häusern durch die erlangte kaiserliche Standeserhöhung genau in demselben Verhältnisse, in welchem die Söhne des Fürsten Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg und der Wilhelmine Nüßler, die Grafen von Bärenfeld, zum hochfürstlich Anhaltischen Gesamtthause, oder die Söhne des Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken und der Katharina Margaretha Köstin, — welche letztere genau so, wie der Graf Anton I. von Oldenburg, zuerst in den Freiherrnstand und dann zu Grafen von Ottweiler erhoben worden waren, — zum hochfürstlichen Nassauischen Gesamtthause standen. *) Von diesen Grafen von Bärenfeld und den Grafen von Ottweiler hat das Gutachten selbst S. 76 und 78 mit besonderer Betonung nachgewiesen, daß sie ihres durch kaiserliche Standeserhöhung erlangten Grafentitels unge-

gräflichen und selbst fürstlichen Familien aufgeführt werden, die von unehelichen Söhnen reichsständischer Herren abstammen; aber dafür wird sich auch nicht ein einziges Beispiel finden lassen, daß irgend eine dieser Familien, so groß auch ihr jetziger Glanz, und so hoch und geachtet ihre Stellung an den souveränen Höfen sein mag, jemals für ebenbürtig geachtet worden wäre! — Es läßt sich nicht mehr sagen, als daß Ehen wirklich reichsständischer Herren mit Frauen aus jenen Familien, nachdem dieselben einmal die hohen Standestitel erlangt hatten, keine notorischen Mißheirathen sind, wenn sie gleichwohl nicht vollkommen standesgleiche Ehen sind! — Siehe meine Schrift über Mißheirathen § 64; vergl. mit § 54 Note ** S. 87.

*) Siehe oben S. 135.

achtet in der hochfürstlich Anhaltischen und in der hochfürstlich Nassauischen Familie für unebenbürtig und successionsunfähig behandelt wurden, und eben daher nach dem Reichsstaatsrechte auch nicht den übrigen reichsständischen Häusern für ebenbürtig und also überhaupt nicht zum hohen Adel gehörig betrachtet werden konnten; und doch hatten die Grafen von Bärenfeld und die Grafen von Ottweiler vor dem Grafen Anton I., Freiherrn von Aldenburg, noch das voraus, daß sie von ehelicher Geburt waren, während der Graf Anton I. erst noch einer Legitimatio per rescriptum minus plena bedurfte, um von dem anklebenden Makel der unehelichen Geburt befreit und den in einem altfürstlichen Hause, in welchem Mißheirathsrecht galt, mit einer bürgerlichen Frau erzeugten ehelichen Kindern so weit gleichgestellt zu werden, daß er, wie diese, der Erhebung in den Freiherrn- und dann in den Grafenstand für befähigt gehalten werden konnte.

§ 86.

- 3) Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß dem Freiherrn Anton von Aldenburg im Grafendiplome von 1653 nicht erlaubt worden ist, sich einen Grafen von „Aldenburg“ zu nennen.

So wie die Grafen von Bärenfeld und die Grafen von Ottweiler sich nicht für befugt halten durften, sich Grafen oder Fürsten von Anhalt oder von Nassau zu schreiben (§ 85), so durfte der Graf Anton I. und seine Descendenz nicht den Namen Aldenburg führen, um jeden Verdacht, als handle es sich um eine rechtliche Gleichstellung, um die Verleihung der Ebenbürtigkeit mit den Agnaten des Aldenburgischen Hauses und sonach auch mit den übrigen reichsständischen Häusern zu vermeiden: ja sogar das schien bei seiner Erhebung in den Grafenstand bedenklich, ob er auch nur den Namen Aldenburg (den er bisher mit freiherrlichem Titel unbedenklich geführt hatte) — als nunmehriger Graf führen dürfe, weil das Aldenburgische Haus sich selbst auch Aldenburg schrieb, und gewiß ist es auffallend, daß das Grafendiplom

Anton's I. von der bekannten Form aller anderen Grafen- und Fürsten-Diplome darin abweicht, daß es nicht, wie dies Regel ist, *) nach der Verkündigung, daß der „Freiherr“ Anton von Aldenburg in den Reichsgrafenstand erhoben worden sei, sofort ihn im Contexte selbst als einen „Grafen von Aldenburg“ bezeichnet, sondern ihn immer nur — in sonst ganz ungebräuchlicher Weise „benannter Graf Anton, Freiherr von Aldenburg“ nennt, und ihm nur die Erlaubniß gibt, wenn er eine Grafschaft an sich bringen würde, „davon sich im Grafenprädicat zu denominiren.“ **) Das Aldenburgische Grafendiplom von 1653 zeigt also hier wirklich eine in ihrer Art einzige und wohl beispieldlose Eigenthümlichkeit oder Besonderheit, aber wahrlich nicht zu Gunsten der Behauptung des hohen Adels der Aldenburgischen Familie! ***)

*) Diese regelmäßige Form zeigt u. A. das Bentind'sche Grafendiplom von 1732; namentlich zeigt sie auch das Ranzau'sche Grafendiplom von 1650, welches notorisch nach dem Wunsche des Grafen Anton Günther von Aldenburg dem für seinen außerehelichen Sohn Anton erbetenen Grafendiplome als Vorbild dienen sollte, woraus deutlich die Absichtlichkeit hervorgeht, mit welcher man bei der Abfassung des Aldenburgischen Grafendiploms von der regelmäßigen Form abging. — (Vergl. den Abdruck des Ranzau'schen Grafendiploms, in: Vorläufige Berichtigung und Widerlegung einiger falschen Nachrichten, die Grafschaft Ranzau betreffend, von Kuno, Graf zu Ranzau und Breitenburg, Heidelberg 1840, als Beil. B. — Auf das Genaueste zeigt auch die regel- und ordnungsmäßige Form das Formular Nr. 213 in J. F. W. de N. de W. principia processus judicii imperialis aulici, Frankf. u. Leipz. 1764, S. 420.

**) Die Worte des Diploms von 1653 sind: „... daß wann benannter Graf Anton, Freiherr von Aldenburg, edler Herr von Barel, eine Graf-Herrschaft, oder anderes immediate vom römischen Reich dependirende Gut, an sich bringen würde, selbiges zur unmittelbaren freigehörigen Grafschaft... erheben und er sich mit allen ehelichen Leibeserben und Erbenerben davon im Grafenprädicat zu ewigen Zeiten zu denominiren, schreiben und tituliren... sollen.“

***) Diese „Sonderbarkeit“ des Aldenburgischen Grafendiploms hat schon das Aldenburgische Votum, in der Sitzung der Bundesver-

Es widerlegt sich daher geradezu durch den Inhalt des Grafendiploms die Behauptung der reclamantischen Seite, daß der Freiherr Anton von Aldenburg zu einem Grafen von Aldenburg erhoben worden sei; vielmehr ist hier mit großer Sorgfalt, um dem altgräflichen Hause Aldenburg nicht zu nahe zu treten und voraussichtliche agnatische Proteste zu vermeiden, — auf Veranlassung des Grafen Anton Günther von Aldenburg selbst — der Titel Graf **nicht** mit dem Namen von Aldenburg in Verbindung gebracht worden. *) Deutlicher konnte der Kaiser nicht ausdrücken, daß der Graf Anton I., Freiherr von Aldenburg, ungeachtet des verliehenen, vor seinem Taufnamen zu führenden Grafentitels und sonstiger Rechte, wie Sitz und Stimme auf dem Reichstage (als Personalist), dem alten Aldenburgischen oder Aldenburgischen Hause nicht ebenbürtig und nicht in demselben successionsfähig gemacht werden sollte: denn nach diesem Grafendiplome stand es jedem Mitgliede des alten Aldenburgischen Grafenhauses unbestreitbar frei, mit seinem Widerspruch hervorzutreten und darauf bei den Reichsgerichten zu klagen, oder (nach der Theorie des Bözl'schen Gutachtens) von dem Kaiser unmittelbar zu verlangen, daß dem Grafen Anton I. und dessen Descendenten untersagt werde, sich einen Grafen von Aldenburg zu schreiben. Dieses Recht hat auch noch heut zur Stunde jedes Mitglied des Aldenburgischen Gesamthauses, weil sich an dem Aldenburgischen Grafendiplom von 1653 seitdem nichts geändert hat, und keinem jetzt lebenden Mitglied das Schweigen

sammlung vom 4. Juli 1844, Protokoll S. 592, hervorgehoben, hat aber die wichtigen Rechtsfolgen nicht genügend entwickelt, die sich hieran knüpfen.

*) Anton Günther selbst nennt in seinem Testamente von 1663 seinen außerehelichen Sohn Anton, ganz genau dem Wortlaut des Diploms von 1653 gemäß, „den Hochwohlgebornen Herrn Anton, des Heiligen Römischen Reichs Grafen, Freiherrn von Aldenburg, Erben zu Barel und Kniphausen,“ indem er ihm zugleich Haus und Amt Barel und Haus und Herrschaft Kniphausen legirt. Protocolle der Bundesversammlung, 1844, S. 535.

der bereits Verstorbenen zu einer Annahmung der Descendenten des Grafen Anton, Freiherrn von Aldenburg, präjudiciren kann. *) War es aber nicht die Absicht des kaiserlichen Grafendiploms von 1653 — und sie konnte es nach dem eben Vorgetragenen nicht sein — den Grafen Anton I. dem altgräflichen hochadelichen Hause Aldenburg für standesgleich zu erklären, so war er eben damit zugleich auch nicht den übrigen reichsständischen Geschlechtern für standesgleich erklärt und konnte es nicht sein, weil die Standesgleichheit an sich, wie die Legitimität eines Kindes, ein untheilbares Recht ist, weil man nicht einem Theile den reichsständischen Häuser standesgleich, den übrigen aber nicht standesgleich zu gleicher Zeit sein konnte, und weil es überhaupt unerhört gewesen wäre, daß eine Person und deren Descendenz den übrigen Reichsständen für standesgleich hätte gelten sollen, welche in dem eigenen reichsständischen Hause, aus welchem sie entsprungen war, nicht für standesgleich gelten konnte und durfte. Wenn man sich an das erinnert, was oben S. 159 gezeigt wurde, daß die alten reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser die neu zur Reichsstandschaft erhobenen Häuser überhaupt nicht als standesgleich wollten gelten lassen, daß sie sogar noch 1690 in der Wahlcapitulation den Zusatz durchsetzten, daß der Kaiser den größeren Ständen nicht die kleinen „parificiren“ möge, so wird doch sicher kein Unbefangener darüber im Zweifel sein können, daß die altfürstlichen und altgräflichen Häuser 1653 nimmermehr den neuen Grafen Anton I., der bisher nicht einmal ein „kleiner,“ sondern gar kein Stand des Reiches gewesen war, in welchem Sinne man auch dies Wort nehmen möge, für standesgleich hätten anerkennen können oder müssen.

*) Daß später der erste Graf von Aldenburg-Bentind, gelegentlich einer Successionsangelegenheit in seiner eigenen Familie, in Reichshofrathsacten als „Erbgraf von Aldenburg“ bezeichnet wurde, wie das Gutachten S. 108 angibt, hat, die Richtigkeit dieser Thatsache vorausgesetzt, hiergegen durchaus keine Bedeutung, indem, abgesehen davon, daß nicht erhellet, wer ihn so bezeichnet hat, damals die Bedeutung der Aldenburgischen Titel gar nicht in Frage war und nicht zur Entscheidung ausstand.

Dem Rechte nach kann hiernach gar nicht von einem Grafen von Aldenburg, oder von einer gräflich Aldenburgischen Familie und einem gräflich Aldenburgischen Familienrechte u. s. w. die Rede sein, sondern nur von einer freiherrlich von Aldenburgischen Familie, deren Mitglieder durch das Diplom von 1653 das Recht erhalten haben, sich als Grafen nach einer von ihnen zu erwerbenden Grafschaft, oder zur Grafschaft zu erhebenden Herrschaft zu benennen, die aber niemals weder eine Grafschaft erworben haben, noch ihre Immediatherrschaft zur Grafschaft haben erheben lassen, wovon sie sich als Grafen benennen und schreiben dürften.

§ 87.

4) Nachweis, daß nach den Aldenburgischen Familienstatuten Ebenbürtigkeit kein Erforderniß der Successionsfähigkeit ist.

3) Untersucht man nunmehr aber, ob etwa in den besonderen Aldenburgischen Familiengesetzen eine ausdrückliche Vorschrift über das Erforderniß einer Standesmäßigkeit der Ehen vorkomme, so muß dies nach Ausweis der betreffenden Documente geradezu verneint werden. In dem Grafendiplome von 1653 ist nämlich durchaus keine Bestimmung enthalten, welche auch nur entfernt auf die Ebenbürtigkeit bezogen werden könnte. In dem Testamente des Grafen Anton Günther v. Aldenburg v. 1663, worin derselbe die Herrschaft Kniphausen, das Amt Varel und die Zahder Vogtei zu einem untheilbaren Fideicommiß für seinen unehelichen Sohn Anton I. und dessen Descendenz verbindet und die Succession nach Primogenitur-Ordnung anordnet, findet sich auch nichts weiter, als daß der Primogenitus des Grafen Anton in diesem Fideicommiß folgen solle, „sofern derselbe qualificirt ist.“ *) Es ist aber nicht nur an sich einleuchtend, daß dieser Ausdruck nicht auf eine Abstammung aus ebenbürtiger Ehe bezogen werden kann, da dem Grafen Anton I., Freiherrn von Aldenburg, wie in § 86 gezeigt wurde,

*) Protocolle der Bundesversammlung 1844 S. 535.

selbst kein Recht der Ebenbürtigkeit zukam, sondern auch der Zusammenhang der Stelle lehrt, daß hier nur von einer solchen Qualifikation des Primogenitus die Rede ist, wie sie auch die goldene Bulle Karl's IV. von 1356 Cap. XXV. § 3 bei den Erstgeborenen in den kurfürstlichen Häusern wegen der verordneten Untheilbarkeit der Länder fordert. *) Eine andere oder gar höhere Qualifikation für den Primogenitus seines außerehelichen Sohnes Anton zu fordern, hatte aber der Graf Anton Günther von Oldenburg wahrlich keine Veranlassung. Mit Recht hat daher auch das Pözp'sche Gutachten auf diese Stelle des Testaments des Grafen Anton Günther von Oldenburg kein Gewicht gelegt.

Dagegen scheint es, daß in dem Pözp'schen Gutachten S. 108 u. 109 einiges Gewicht darauf gelegt werden will, daß in einem Vergleiche, der von dem Grafen Wilhelm Bentinck mit seiner Gemahlin, der Gräfin Charlotte Sophie, der Oldenburgischen Erbtöchter, am 18. August und 6. September 1754 abgeschlossen worden war, **) von einem „droit de Primogéniture établi dans la maison d'Oldenbourg“ die Rede ist. Allein bekanntlich schließt eine Primogenitur-Ordnung keinesweges das Erforderniß der ebenbürtigen Abstammung in sich; auch ist das Vorkommen einer Primogenitur-Ordnung keine Eigenthümlichkeit des hochadelichen Familien- und Erbrechts, sondern es finden sich solche Primogenitur-Ordnungen notorisch auch sehr häufig bei dem niederen Adel, ja sogar in einigen Gegenden Deutschlands bei

*) Aurea Bulla cap. XXV. § 3: „Primogenitus filius succedat in eis (principatibus) sibi que soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.“ Uebrigens schreibt auch die goldene Bulle Karl's IV. nirgends vor, daß die kurfürstlichen Söhne, um succediren zu können, aus ebenbürtiger Ehe geboren sein sollen, sondern fordert in cap. VII. § 2 nur: „filium primogenitum, legitimum, laicum.“

**) Nachtrag zu der reichsgräflich Oldenburg-Bentinck'schen Denkschrift, Frankfurt 1843, S. 22.

dem Bauernstande. *) Dagegen aber findet sich in dem Testamente des Grafen Anton II., Freiherrn von Aldenburg, vom 25. October 1727, welches zu den wichtigsten Familienstatuten der Aldenburgischen Familie gehört, folgende Stelle, worin er seine Ansichten über die Verheirathung seiner Erbtöchter Charlotte Sophie ausspricht, die deutlich zeigt, wie wenig das damalige Haupt der Familie einen Grundsatz der Standesmäßigkeit oder Ebenbürtigkeit als in seiner Familie geltend oder statutenmäßig anerkannt betrachtete:

„Wir tragen dabei zu Unserer herzlichsten Frau Gemahlin
„Liebden das herzliche Vertrauen, Sie werden Sich in die=
„sem Falle weder an Hoheit, Vermögen, Alliance,
„noch sonst einige dergleichen Absicht richten, sondern wenn
„Sie Gott um seinen Beistand deßhalb angerufen haben,
„blos denjenigen zum Gemahl vor unsere Gräfin Tochter
„vorschlagen und erwählen, der das beste und aufri=
„tigste Gemüth hat, und mit welchem Unsere Tochter nach
„ihrem Ermessen am glücklich= und vergnügtesten wird
„leben können.“

§ 88.

5) Nachweis, daß in der Aldenburgischen Familie auch kein Familienherkommen in Bezug auf Ebenbürtigkeit der Ehen besteht.

a) die Verheirathungen der beiden Aldenburgischen Erbtöchter 1677 und 1733.

Die Erklärung, welche Graf Anton II. in seinem Testamente vom Jahre 1727 darüber gegeben hat, daß in der Aldenburgischen Familie die Successionsfähigkeit nicht von Standesmäßigkeit der einzugehenden Ehen abhängt, findet ihre volle Bestätigung in den Ehen, welche von den Mitgliedern der freiherrlichen und seit 1653 in den Reichsgrafenstand erhobenen Familie von Aldenburg seitdem geschlossen worden sind. Vor allem ist es bemerkenswerth, daß gerade in zwei besonders wichtigen Fällen, nämlich in den beiden Fällen,

*) Mittermayer, deutsches Privatrecht § 468 Note 15.

in welchen es sich um die Verheirathung von Erbtöchtern handelte, von diesen standesungleiche Ehen geschlossen worden sind, sofern man nämlich von der (freilich an sich unrichtigen) Voraussetzung ausgeht, daß die freiherrlich von Aldenburgische Familie seit ihrer Erhebung in den Reichsgrafenstand zu dem hohen Adel gehört habe. Der erste Fall ereignete sich im Jahre 1677, in welchem Anton I. seine älteste Tochter erster Ehe, Antonie Auguste, die damals die Erbtöchter war, *) mit Friedrich Ulrich Gölbenlów vermählte. Dieser war ein natürlicher Sohn des Königs Friedrich III. von Dänemark **) und der Gräfin Samsoe gewesen: er war also, da die außereheliche Geburt keinen Adel fortpflanzen kann, wie hoch auch der Rang der außerehelichen Erzeuger sein mag — seinem Geburtsstande nach ein Bürgerlicher, und war dies so lange, bis er zum Grafen zu Laurwigen erhoben worden war. Der Graf von Gölbenlów stand also, was die Geburtsverhältnisse anbelangt, dem Grafen Anton I., Freiherrn von Aldenburg, in aller und jeder Beziehung vollkommen gleich: einer wie der andere war ein außerehelicher Sohn eines regierenden Herrn, und nachher in den Grafenstand erhoben. Nur der Unterschied fand zwischen den beiden Herren statt, daß Anton I. durch den deutschen Kaiser, Gölbenlów aber durch den König von Dänemark in den Grafenstand erhoben worden war: daß also Ersterer wenn auch nicht zum hohen, doch jedenfalls zum deutschen Adel, Göl-

*) Anton I. hatte aus seiner ersten Ehe mit der Gräfin Auguste Johanna von Sayn-Wittgenstein fünf Töchter, aber keinen Sohn: sein Sohn Anton II. stammt aus der zweiten Ehe mit Charlotte Emilie La Tremouille, Tochter des französischen Herzogs von Tarente, und wurde erst nach dem Tode Anton's I. am 26. Juni 1681 geboren. Vergl. Senaer Urtheil S. 63.

**) Durch Versehen ist in meiner Schrift über Mißheirathen S. 131 statt König Friedrich III. der Name Christian V. gesetzt worden, von welchem die Verleihung des Titels als Grafen von Daneskiöld Samsoe an die Descendenten des Grafen Gölbenlów ausging.

denlöw aber zum hochtitulirten ausländischen Adel gehörte, welcher eben deshalb, weil bei ihm von Reichsstandshaft nicht die Rede sein konnte, im Vergleiche mit dem deutschen hohen oder reichsständischen Adel nur dem niederen deutschen Adel gleich geachtet zu werden pflegte. Ueberdies scheint es, daß der deutsche kaiserliche Hof zu jener Zeit, wo dem Grafen G ü l d e n l ö w die damalige präsumtive Aldeburgische Erbtöchter angetraut wurde (1677), den Adel desselben noch gar nicht anerkannte, eben weil er nicht von dem deutschen Kaiser verliehen war. *) Demungeachtet würde Niemand in Deutschland gezweifelt haben, daß, wenn Anton II. nicht noch nach seines Vaters Tode geboren worden wäre, durch die dem Grafen G ü l d e n l ö w angetraute Aldeburgische Erbtöchter das gesammte Aldeburgische Fideicommiß, Kniphausen einschläßig, auf deren Kinder vererbt haben würde, wenn gleichwohl der Graf G ü l d e n l ö w etwa in Deutschland nur als ein Bürgerlicher hätte betrachtet werden wollen. **)

Der zweite Fall, wo sich eine Aldeburgische Erbtöchter vermählte, fand im Jahre 1733 statt, und diese Erbtöchter, Charlotte Sophie, war es, welche durch ihre Heirath mit dem kurz zuvor (1732) in den Reichsgrafenstand erhobenen Freiherrn Wilhelm von Bentinck das Aldeburgische Fideicommiß wirklich auf ihre Söhne, die Grafen Ben-

*) Es ergibt sich dies daraus, daß vom Kaiser Leopold I. im J. 1686, also neun Jahre nach der Vermählung des Grafen G ü l d e n l ö w e mit der präsumtiven Aldeburgischen Erbtöchter, ein Curatorium für den Herzog Albrecht II. von Sachsen-Coburg ausgestellt wurde, worin als Mitvormünder aufgeführt werden: „Friedrich Ulrich G ü l d e n l ö w zu Laurwigen, und Franz Heinrich Fridag, Frei- und edler Herr in Gddens.“ (Abdruck der Dupliffchrift, Leipzig 1839, S. 269.)

**) Von den übrigen Töchtern des Grafen Anton I. heirathete die zweite, Sophie Elisabeth, den Freiherrn Franz von Fridag, die dritte, Dorothea Justine, einen Anton Wolf von Harthausen, die vierte, Louise Charlotte, einen Obersten von Bielfe, und nachher in zweiter Ehe einen Grafen von Dernath, und die fünfte, Wilhelmine Juliane, den Grafen Georg Ernst von Wedel. Jenaer Urtheil S. 63.

tinck, vererbte. Gerade wenn man bei Beurtheilung dieser Ehe wieder von der (unrichtigen) Unterstellung ausgeht, daß die freiherrlich Aldenburgische Familie seit der Erhebung ihres Stifters in den Reichsgrafenstand zum hohen Adel gehöre, so mußte auch diese Ehe der letzten Aldenburgischen Erbtöchter für eine unstandesmäßige (wenn auch nicht für notorische Mißheirath) geachtet werden, weil der Graf Wilhelm Bentinck als Titulargraf unbestritten nur dem niederen Adel angehörte. Eben unter jener (unrichtigen) Voraussetzung wäre daher durch die zwei wichtigsten Ehen, die in der Aldenburgischen Familie geschlossen wurden, der Beweis thatsächlich erbracht, daß Standesmäßigkeit der Ehen in der Aldenburgischen Familie nie als Bedingung der Successionsfähigkeit betrachtet worden sei, indem die beiden Häupter und Stifter dieser Familie, die zugleich den ganzen Mannsstamm ausmachten, bevor das Fideicommiß an die Grafen Bentinck durch ihre Mutter, die Erbtöchter Charlotte Sophie, übergang, durch die That und mit ausdrücklichen Worten (siehe § 87) erklärt haben, daß sie oder, — was in diesem Falle ganz dasselbe ist — die Aldenburgische Familie, Standesmäßigkeit der Ehen für kein Erforderniß der Successionsfähigkeit in ihre Herrschaften hielten.*). Soviel ist doch wohl hiernach klar, daß in der Aldenburgischen Familie, die erst 1653 mit Anton I. als gräfliche gestiftet wurde und schon 1738 mit dessen Sohne Anton II. im Mannsstamme erloschen ist, (welche beide Herren ihre Erbtöchter ohne Rücksicht auf Standesmäßigkeit vermählt haben, sofern sie sich selbst etwa für hochadelich hielten) von keinem auf Herkommen beruhenden Mißheirathrechte, oder gar von einem derartigen uralten Herkommen die Rede sein kann. Wie demnach die dermal lebenden Grafen Aldenburg-Bentinck — welche sämmtlich aus der

*) Anton II., der 1738 starb, unterschrieb selbst noch den Ehevertrag seiner Erbtöchter Charlotte Sophie mit dem Titulargrafen Wilhelm von Bentinck zu Barel am 30. Mai 1733, laut des vorliegenden Ehevertrags. —

1733 geschlossenen Ehe des Titulargrafen Wilhelm von Bentinck mit der Aldenburgischen Erbtöchter Charlotte Sophie abstammen, welche also sämmtlich alle ihre Ansprüche, in das Aldenburgische Fideicommiß zu succediren, einer Verbindung verdanken, die gerade unter der Voraussetzung des hohen Adels der Erbtöchter Charlotte Sophie nach der mildesten Ansicht eine unstandesmäßige Ehe, nach der strengeren Ansicht, wie sie Pütter und andere Publizisten der Reichszeit vertraten, geradezu eine Mißheirath gewesen wäre — behaupten können, daß nach den Aldenburgischen Familienrechten Standesmäßigkeit der Ehe eine Bedingung der Successionsfähigkeit in das Aldenburgische Fideicommiß überhaupt und in die Herrschaft Kniphausen insbesondere sei — dies wird Jedem unbegreiflich erscheinen müssen, der nicht durch längere Beschäftigung mit der Bentinck'schen Successionsache an die Kühnheit der auf der reclamantischen Seite vorgetragenen Behauptungen und Schlußfolgerungen bereits einigermaßen gewöhnt worden ist.

§ 89.

b) Die Heirathen der Grafen Anton I. und Anton II., Freiherren von Aldenburg.

Was nun aber die Heirathen der Herren Grafen aus der Aldenburgischen Familie anbelangt, so muß man vorerst die Ehen der beiden Grafen Anton I. und Anton II., Freiherren von Aldenburg, und der übrigen Grafen Aldenburg-Bentinck unterscheiden. Die Grafen Anton I. und Anton II. haben beide Frauen aus altem reichsständischen, oder doch aus hochtitulirtem ausländischen Adel geheirathet; Graf Anton I. war nämlich in erster Ehe mit einer Gräfin von Sayn-Wittgenstein, und in zweiter Ehe mit einer Prinzessin la Tremouille verheirathet; Graf Anton II. aber hatte sich mit der Landgräfin Wilhelmine Marie von Hessen-Homburg (1711) vermählt. Es leuchtet aber von selbst ein, daß der Umstand, daß diese beiden Herren sich mit Frauen von so hohem Stande vermählt hatten, für die Aldenburgische

Familie kein Herkommen begründen konnte, nach welchem fortan nur Standesmäßigkeit der Ehe Successionsrechte für die Descendenz hätte bewirken können. Abgesehen nämlich davon, daß zwei Fälle doch wohl unmöglich zur Begründung eines Herkommens für genügend erachtet werden könnten — insbesondere da, an sich betrachtet, das Heirathen eine *res merae facultatis* ist — so haben gerade diese beiden Herren durch die That bewiesen, daß sie aus der Standesmäßigkeit ihrer eigenen Ehen (sofern sie sich selbst etwa als hochadelich betrachteten, was durch nichts erwiesen ist) keine rechtliche Nothwendigkeit für ihre Descendenz ableiteten, sich gleichfalls nur mit solchen hohen Familien zu verbinden, indem sie beide ihre Erbtochter an Herren von nichtreichsständischem Adel verheiratheten. Uebrigens liegt es nicht einmal in der Absicht oder in dem Interesse der Herren Reclamanten, aus den Ehen der Grafen Anton I. und Anton II. einen Schluß auf das Erforderniß wirklich ebenbürtiger Ehen in der Aldenburgischen Familie gezogen zu sehen, weil von den sämtlichen Herren Grafen aus der Aldenburg-Ventinskischen Familie nur erst einer, nämlich der Graf Karl Ventinsk, und zwar erst in der neuesten Zeit, dazu gelangt ist, eine Ehe mit einer Dame aus einem wirklich reichsständischen gräflichen Hause (der Gräfin Mathilde zu Waldeck und Pyrmont) zu schließen, deren Mutter übrigens auch nur eine geborene Freiin von Schilling, und erst von dem Könige von Württemberg in den Grafenstand erhoben worden ist.

Dagegen suchen die Herren Reclamanten, und insbesondere das Bözpsche Gutachten S. 107 u. folg., aus den Ehen der beiden Grafen Anton I. und Anton II. eine Vermuthung dafür abzuleiten, daß die Familie Aldenburg für reichsständisch gegolten habe, indem sich außerdem wohl solche hochgeborene Damen nicht mit ihnen vermählt haben würden. Es soll also hier in Ermangelung eines directen Beweises der reichsständischen Eigenschaft der Aldenburgischen Familie ein künstlicher Beweis versucht werden; es soll, gleichsam nach Analogie des künstlichen Beweises über die Legitimität eines Kindes,

ein Beweis über die Reichsstandschaft durch Nomen, tractatus und fama geführt werden. Allein einem solchen Versuche einer künstlichen Beweisführung über die reichsständische Eigenschaft der Familie Aldenburg stehet nicht nur von Haus aus das entgegen, daß ein solcher künstlicher Beweis durch Schlußfolgerungen da nicht in Betracht kommen kann, wo das Gegentheil bereits direct und positiv nachgewiesen ist, und daß daher darauf, ob etwa die Grafen von Aldenburg von einem oder dem andern alten reichsständischen Hause für hochadelich und ebenbürtig gehalten worden sind, nichts ankommen kann, nachdem einmal feststeht, daß dieselben sowohl wegen der unehelichen Geburt Anton's I., und wegen der damit verbundenen Versagung des altgräflich Aldenburgischen Namens und Wappens und Titels, als auch wegen Mangels dinglicher Reichsstandschaft, d. h. eines wirklich reichsständischen Landes, und wegen Mangels der Habilitation und Cooptation durch ein Grafencollegium nicht zum reichsständischen oder sogenannten hohen Adel gerechnet werden konnten. Sodann aber ist ein Schluß von dem hohen Geburtsstande und Range der Gemahlin auf den Geburtsstand und Rang des Gemahls in keiner Weise bündig und zulässig, da es nicht selten der Fall ist, daß Damen aus alten reichsständischen fürstlichen oder gräflichen Häusern aus persönlicher Zuneigung und Anerkennung der vortrefflichen Eigenschaften des Geistes und Herzens eines neuntitulirten Fürsten oder Grafen oder aus einem neufürstlichen oder neugräflichen Hause entsprungenen Herrn sich zu einer Verbindung mit demselben entschließen, und das Glück und die Befriedigung ihres Herzens höher stellen, als die Beobachtung strenger Ebenbürtigkeitsgrundsätze. Schon Pütter, Mißheirathen S. 359, erwähnt, daß öfter kaiserliche Standeserhöhungen, wie Grafentitel u. s. w., zum Vortheile von Männern erbeten worden, mit welchen sich sonst eine Gräfin oder Prinzessin unter ihrem Range verheirathet haben würde; namentlich auch in der Rücksicht, um einer solchen Dame den Verlust ihres bisherigen Familienstandes erträglicher zu machen; daß aber daraus, daß ein Mann, der gräflichen Titel führt,

die Hand einer Dame aus reichsständischer Familie erhalten hat, gefolgert werden dürfe, daß er selbst zum reichsständischen oder hohen Adel gehöre, davon ist weder bei Pütter noch bei irgend einem Publicisten aus der Reichszeit eine Spur zu finden.

Wenn sodann das BözP'sche Gutachten S. 107 darauf Gewicht legen will, daß die Landgräfin*) Wilhelmine Marie von Hessen-Homburg auch nach ihrer Vermählung mit dem Grafen Anton II. ihre landgräflichen Titel beibehalten und dasselbe Heirathsgut wie ihre Schwester, die Großherzogin von Weimar, erhalten habe, während in anderen Fällen bei Verheirathung hessischer Prinzessinen mit gräflichen und freiherrlichen Herren strengere Grundsätze gehandhabt worden seien, so beweist dies Alles doch nicht das Mindeste für die reichsständische Eigenschaft des Grafen Anton II., sondern nur soviel, daß die Agnaten des landgräflich hessischen Hauses bei der Vermählung der Landgräfin Wilhelmine Marie zu Hessen-Homburg die strengen Grundsätze, welche sie nach dem Herkommen ihres alten Hauses etwa in Anwendung zu bringen befugt gewesen wären, aus irgend einer persönlichen Rücksicht auf die Landgräfin Wilhelmine Marie nicht zur Anwendung gebracht haben, was sie nach Belieben unterlassen konnten, da kein Mißheirathsrecht jemals den Agnaten die Verbindlichkeit auflegt, daß sie in jedem einzelnen Falle dessen Grundsätze handhaben müßten.**)

Wenn aber das BözP'sche Gutachten S. 107 um den hohen Adel der „Grafen von Aldenburg“ recht in das Licht zu setzen, es für das Wichtigste erklärt, daß der König von Dänemark, indem er dem Grafen Anton II. eine nahe Verwandte der Königin zur Gemahlin gab, denselben als ebenbürtig anerkannt habe, so hat es mit dieser Wichtigkeit

*) Mit diesem Titel unterzeichnete sie selbst den Ehevertrag ihrer Tochter Charlotte Sophie mit dem Grafen Wilhelm Bentinck, am 30. Mai 1733.

**) Ausdrücklich stellt die Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 alles in das Belieben der Agnaten.

wohl gar wenig auf sich; denn abgesehen davon, daß diese ganze Behauptung unschlüssig ist, und der König von Dänemark recht wohl sich gnädig bewogen finden konnte, die fragliche Ehe zu gestatten, wenn gleich er nicht im Entferntesten daran dachte, eine Ebenburt des Grafen Anton II. anzuerkennen, so handelt es sich hier nicht darum, was einem ausländischen Monarchen anzuerkennen beliebte, sondern ob der Graf Anton II. wirklicher deutscher Reichsstand war oder nicht, und daß er es nicht war, ist thatsächliche, unumstößliche Wahrheit. Uebrigens bestanden in dem k. dänischen Hause bekanntlich nach dem dänischen Königsgesetze von 1665 durchaus keine Ebenbürtigkeits- und Mißheirathsgrundsätze.

§ 90.

c) Die Hetrath des Grafen Anton I. von Aldenburg mit der Prinzessin la Tremouille insbesondere.

Da nun einmal das Bözl'sche Gutachten S. 107 den hohen Adel der Aldenburgischen Familie in das Gebiet der „Fama“ hinübergespielt hat, so ist es nicht mehr als billig, daß auch die Kritik in dieses Gebiet hinübertritt und die Meinungen und Urtheile der Zeitgenossen über den „hohen Adel“ der „Grafen von Aldenburg“ an's Licht zieht. In dieser Beziehung ergeben sich nun ganz interessante Aufschlüsse aus den Briefen der Frau von Sévigné an ihre Tochter, die Frau von Grignan. *) Aus diesen Briefen ersieht man, daß die Prinzessin la Tremouille schon im Jahre 1675 an dem Hofe von Kopenhagen sich befand, und dort von dem Könige so wie von der Königin sehr vorgezogen wurde: daß ein jüngerer Bruder des Königs stark in die Prinzessin verliebt war und auch sie keine Abneigung gegen den Prinzen hatte: daß die Königin die Bewerbungen des Prinzen unterstützte, der König aber seinen Günstling, den Grafen Griffenfeldt (der ursprünglich Schumacher hieß, und später in Un-

*) Lettres de Madame de Sévigné à sa fille et à ses amis. Nouvelle édition, par Ph. A. Grouvelle. à Paris, 1806.

gnade fiel) vorschob, da er für seinen Bruder wohl eine glänzendere Verbindung in Aussicht nehmen mochte; daß aber die Prinzessin dem Grafen Griffenfeldt Gehör zu geben sich nicht entschließen konnte. *) Unter diesen Umständen mußte es dem Könige von Dänemark nur erwünscht sein, als man bemerkte, daß der Graf Anton I. Freiherr von Albenburg, der als ein sehr vortrefflicher und dabei sehr reicher Mann geschildert wird, die Neigung der Prinzessin gewann, und daher erklärt es sich auch, warum der König so sehr die Prinzessin, die auch bereits schon 28 Jahre alt und nichts weniger als reich war, drängte und sie leicht bereben konnte, dem Grafen Anton I. ihre Hand zu geben. **) Die Heirath wurde möglichst beeilt, und nicht einmal die Einwilligung der Familie der Prinzessin eingeholt. Die Mutter der Prinzessin, die Herzogin von Tarente, eine geborne Prinzessin von Hessen-Kassel, war wegen dieser Heirath sehr aufgebracht gegen ihre Tochter, ***) ganz Deutschland seufzte über den Schimpf, den man dem Wappenschilder der guten Tarente angethan hatte, †) und die Frau von Sévigné und ihre

*) Vergl. den Brief der Frau von Sévigné an ihre Tochter, vom 2. October 1675.

**) Schreiben der Frau von Sévigné an ihre Tochter vom 3. Mai 1680. S. 316.

***) Die Frau von Sévigné schreibt an ihre Tochter am 7. Juli 1680 über die Herzogin von Tarente: Sa fille est transportée de joie; elle est en Allemagne, ravie d'avoir quitté le Danemarck, charmée de son mari et de ses richesses. Elle s'est un peu précipitée de se marier avant les signatures de toute sa famille: la mère est en colère, etc. — Die Heirath fand statt, 10. Mai 1680.

†) Schreiben der Frau von Sévigné an ihre Tochter vom 3. Mai 1680: „Toute l'Allemagne soupire de l'outrage qu'on fait à l'écusson de la bonne Tarente, mais le Roi lui parla l'autre jour si agréablement sur cette affaire, et son neveu, le Roi de Danemarck, et même l'amour, lui font de si pressantes sollicitations, qu'elle s'est rendue. Elle vint me conter tout cela l'autre jour.“ — Der Prinzessin selbst hatte man, wie sich aus demselben Briefe der Frau von Sévigné ergibt, den Glauben beigebracht, der Graf Anton I. sei aus einer organatischen Ehe erzeugt worden.

Tochter hatten Monate lang an der gekränkten Mutter zu trösten und ihr ihre „deutsche Standesidee“ auszu-
reden. *) So urtheilte man über die Heirath des Grafen
Anton I. mit einer Dame von französischem Adel, deren
Verbindung mit einem Herrn aus einem wirklich reichsständi-
schen altfürstlichen oder altgräflichen Hause nach der strengen
Theorie, welche Pütter und andere Publicisten aus der Reichs-
zeit vertheidigten, sogar selbst als eine Mißheirath hätte erklärt
werden müssen, und sonach wird wenigstens so viel offenbar
geworden sein, daß die Verbindung des Grafen Anton I. mit
der Prinzessin la Tremouille nicht als ein Beweis für dessen
reichsständische Eigenschaft und hohen Adel angeführt werden
konnte.

§ 91.

d) Die Ehen der Grafen von Bentinck, insbesondere Nachweis, daß
Ehen mit Frauen von niederem Adel kein Herkommen begründen
können, wonach Ehen mit bürgerlichen Frauen Mißheirathen wären.

Was nun endlich noch die Ehen der Grafen Bentinck
oder Aldenburg=Bentinck anbelangt, so hat, wie bereits
oben § 89 gezeigt worden, das Bözpische Gutachten S. 110
selbst angegeben, daß dieselben sämmtlich, mit einer ein-
zigen neueren Ausnahme (der Ehe des Grafen Karl mit
einer Gräfin von Waldeck), nur mit Frauen aus dem nie-
deren Adel eingegangen worden sind. Wenn nun aber das
Bözpische Gutachten die Behauptung aufstellt, daß diese Ehen
(den hohen Adel der Familie Aldenburg=Bentinck vor-
ausgesetzt) standesmäßige Ehen seien, daß also in der
Aldenburg=Bentinck'schen Familie bisher nur standes-
mäßige Ehen vorgekommen und somit durch das Familienher-

*) Schreiben der Frau von Sévigné an ihre Tochter vom 21.
Juli 1680: „La bonne Princesse vint me voir ... Elle me conta les
torts de sa fille de n'avoir point rempli son écusson d'une souverai-
neté: je me moquai fort d'elle; je la renvoyai en Allemagne,
pour tenir ce discours et dans le bois des Rochers je lui fis
avouer, que sa fille avait très-bien fait, etc.

kommen als Erforderniß der Successionsfähigkeit festgesetzt wären, so ist hierbei ganz außer Acht gelassen, daß ein Begriff der Standesmäßigkeit der Ehe ohne Standesgleichheit und Ebenburt beider Ehegatten dem deutschen Reichsstaatsrechte völlig unbekannt ist und mit seinen notorischen Sätzen im vollsten Widerspruche steht. Die Ehen von Herren aus reichsständischen altfürstlichen und altgräflichen Häusern mit Frauen aus dem niederen Adel waren und sind jederzeit unstandesmäßige Ehen, wenn sie gleichwohl — was mit bestem Grunde zu vertheidigen ist, und worin man dem Bözlichen Gutachten unbedingt beipflichten muß — keine notorischen Mißheirathen sind, d. h. keine gesetzlichen Nachtheile für den Rang und Stand der Kinder und deren Successionsrecht begründen. Die Kinder, die aus Ehen solcher Herren aus altgräflichen oder altfürstlichen Familien mit Frauen des niederen Adels stammen, haben aber unlängbar Mütter aus einem Stande, der sich in seinem Geburtsstandesrechte, namentlich was Ehe-, Familien- und Erbrecht anbelangt, von dem Bürgerstande nicht unterscheidet, und in diesen Beziehungen mit ihm nur einen einzigen Stand ausmacht: *) und gerade dies ist der Grund, weshalb sie selbst unstandesmäßig Geborene sind, und nicht für befugt geachtet werden können, den Kindern bürgerlicher Frauen einen Vorwurf unstandesmäßiger Abstammung zu machen. Wenn daher in einer landesherrlichen Familie (und ein Mehreres war die Aldenburg-Bentinck'sche Familie niemals) regelmäßig keine anderen höheren Ehen, als mit Frauen von niedereem Adel vorgekommen sind, und etwa nur ausnahmsweise einmal eine Ehe mit einer hochadelichen Frau eingegangen worden ist, so liegt eben hierin der Beweis vor, daß in einer solchen landesherrlichen Familie nie ein Ebenbürtigkeitsprincip bei den Verheirathungen berücksichtigt worden ist, und daß sich überhaupt in derselben kein Familienherkommen, wonach gewisse Ehen als Mißheirathen

*) Vergl. oben, S. 150, Note.

behandelt werden müßten, gebildet hat. Es liegt vielmehr eben durch eine solche Thatsache der Beweis vor, daß sich die betreffende landesherrliche Familie in ihren Ehen stets gerade so, wie der niedere Adel insgemein, gehalten hat, der auch regelmäßig nur aus seines Gleichen zu heirathen pflegt, und auch wohl ein- oder das anderemal dazu kommt, eine Ehe mit einer hochadelichen Dame schließen zu können, bei dem aber nichts destoweniger gewiß ist, daß — sofern nicht ein gültiges Familiengesetz etwas Anderes bestimmt — eine noch so lange und ununterbrochene Reihe von Heirathen aus niederen Adelsgeschlechtern keinem Familienmitgliede einen rechtlichen Zwang auflegen kann, bei Verlust des Successionsrechtes seiner Descendenz keine Bürgerliche zur Gemahlin zu nehmen.

§ 92.

- 5) Nachweis, daß aus der Beziehung der Herrschaft Kniphausen zu außerordentlichen Reichsteuern die reichsständische Eigenschaft der landesherrlichen Familie nicht gefolgert werden kann.

Wenn nun das Bözl'sche Gutachten S. 105 daraus, daß in einigen kaiserlichen Resolutionen aus den Jahren 1689, 1736, 1760 u. s. w. die freie Herrschaft Kniphausen gleich „wie andere exemte Stände“ zu außerordentlichen Reichslasten beigezogen oder daß die Besitzerin von Kniphausen in einem westphälischen Kreisschreiben von 1748 als ein „unmittelbarer Reichsstand“ bezeichnet wird, ableiten will, daß also die Familie Aldenburg oder Aldenburg-Ventink eine reichsständische sei, so läuft dies auf eben jene Verwechselung der Begriffe von Ständen des Reiches im weiteren Sinne mit Reichsständen im engeren und eigentlichen Sinne hinaus, worüber bereits oben § 74 das Nöthige gesagt worden ist. Es ist überdies aber notorisch, daß wegen der Herrschaft Kniphausen niemals Sitz und Stimme auf dem Reichs- oder Kreistag geführt worden ist, noch auch geführt werden durfte, daß also auf dieser Herrschaft weder Reichs- noch Kreisstandschafft als Realrecht haftete. Wenn daher das Bözl'sche Gutachten S. 106

weiter sagt, daß die Herrschaft Kniphausen alle Erfordernisse gehabt habe, um die Aufnahme der Familie Aldenburg und nachher Aldenburg = Bentinck in ein Grafencolleg zu begründen, so ist dies nicht nur eine an sich unerwiesene einseitige Behauptung, indem es erst von der Prüfung der reichsständischen Collegien abhing, ob sie diese Herrschaft für genügend anerkennen wollten, sondern es ist auch sogar notorisch, daß eine solche Anerkennung der Herrschaft Kniphausen durch die reichsständischen Collegien nie stattgefunden hat. Jedenfalls müßten es daher die Grafen Aldenburg oder jetzt Aldenburg = Bentinck sich selbst zuschreiben, wenn sie zu der Zeit, wo es noch möglich war, es versäumt haben, Kniphausen zu einem Territorium erklären zu lassen, worauf eine reichsständische Stimme und Sitz als Realrecht ruhe. Der Versuch, den hohen Adel oder die Reichsstandschaft der gräflichen Familie Aldenburg oder Aldenburg = Bentinck dinglich, durch Darstellung der Herrschaft Kniphausen als eines unmittelbaren reichsständischen Reichslandes, zu begründen, ist demnach eben so vollständig mißlungen, als der vorgedachte Versuch, den hohen Adel der Familie aus dem Aldenburgischen Grafendiplom von 1653 darzuthun. Ueberdies stehet in Bezug auf die Herrschaft Kniphausen fest, daß zur Erwerbung derselben und zur Ausübung der Landeshoheit in derselben durchaus keinerlei hoher Titel oder Rang, keine Eigenschaft des hohen Adels gehörte, so wenig, als sie ihrem Besitzer einen solchen gab, sondern daß sie, wie bereits oben S. 97 gezeigt wurde, schon vor der Erwerbung durch den Grafen Johann XVI. von Aldenburg von einem einfachen Freiherrn besessen wurde, und daß überhaupt, um in derselben als einer einfachen reichsunmittelbaren Herrschaft succediren zu können, wie das Gutachten oben S. 96 selbst eingeräumt hat, nicht einmal die Eigenschaft des niederen Adels erfordert werden kann. Daher bedurfte auch ein Erwerber der Herrschaft Kniphausen niemals einer kaiserlichen Standeserhöhung, um diese Herrschaft besitzen und die Landeshoheit darin ausüben zu können. Es ist daher auch klar und unbe-

freitbar, daß selbst der Graf Anton I. die gräfliche Standeserhöhung nicht dazu bedurfte, um in der ihm von seinem natürlichen Vater bestimmten und in dessen Testamente vom Jahr 1663 legitirten Herrschaft Kniphausen regieren zu können: und somit stehet unumstößlich fest, daß gerade zur Reichszeit und nach Reichsrecht die Grafen Aldenburg oder Aldenburg=Bentinck wegen Kniphausen weder zum hohen Adel gehörten, noch gehören konnten.

§ 93.

6) Bedeutungslosigkeit einer beiläufigen Aeußerung Pütter's über den Aldenburgischen und Bentinckschen Familienstand.

Wenn endlich das Bözpsche Gutachten S. 98, 99 sich auch noch darauf bezogen hat, daß Pütter in seinen Rechtsfällen *), in einem im Jahre 1771 abgefaßten Gutachten, in Betreff der Succession der Gräfin Wilhelmine Maria von Aldenburg, gebornen Landgräfin von Hessen=Homburg, die damals in Frage stehenden Verträge der Mitglieder der Aldenburg=Bentinckschen Familie als Verträge „unter reichsständischen Familien des hohen Adels,“ zwischen „personae illustres“ geschlossen bezeichnet habe, „die nach dem unter Illustren geltenden Rechte und Herkommen zu beurtheilen seien,“ so könnte an sich auf einen Irrthum eines Schriftstellers über die Qualification einer Familie nichts ankommen, wo dieselbe aus den geschichtlichen Thatfachen selbst bereits, so wie hier, vollständig und genau ermittelt ist. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß das angezogene Gutachten von Pütter nicht die Aufgabe hatte, den gräflich Aldenburgischen und Bentinckschen Familienstand zu untersuchen, sondern daß es sich lediglich um eine Rechtsfrage unter Familiengliedern handelte, welche sich gegenseitig in keiner Weise den Familienstand und die Familienrechte bestritten. Es handelte sich in dem Pütterschen Gutachten überdies um den Nachlaß einer Dame aus wirklich reichsständischem Hause, nämlich der Landgräfin Wil-

*) Pütter, Rechtsfälle, Bd. IV. Göttingen 1801, S. 376 folg.

helmine Maria. Auf die Bezeichnung „illustres“ hatten aber nicht nur die wirklichen Reichsstände, sondern schon die Titulargrafen Anspruch. Dies ergibt sich deutlich aus dem Ventinck'schen Grafendiplom von 1732, welches den Grafen Ventinck ausdrücklich die Befugniß erteilt, sich illustres zu nennen und als solche behandelt zu werden, obschon ihr einfaches Grafendiplom sie notorisch nicht in den hohen Adel versetzte oder zu Reichsständen machte. Auch nimmt Pütter seine Entscheidungsgründe für die Gültigkeit des damals in Frage stehenden Erbvertrages nicht etwa von einem singulären Rechte des hohen Adels, sondern von dem gemeinen deutschen Rechte her, welches auch bei den reichsständischen und „illustres“ anzuwenden sei.*) Auch zuletzt, wo es auf die Frage ankommt, wo der Gerichtsstand des Herrn Grafen Wilhelm von Ventinck sei, nimmt Pütter seine Entscheidungsgründe dafür, daß der Graf von Ventinck vor den Reichsgerichten zu belangen sei, nicht von einer angeblichen Reichsstandschaft desselben, sondern lediglich davon her, daß derselbe „für seine Person“ als ein unmittelbares Mitglied des Reiches anzusehen sei und „unmittelbare“ Reichslande besitze: da derselbe aber auch mittelbare Güter unter Oldenburgischer Landeshoheit besitze, so erkennt ihn Pütter auch als der gräflich Oldenburgischen Gerichtsbarkeit für unterworfen an, „als einen, der einen zweifachen Gerichtsstand hat, und nach Wahl des Klägers an beiden Orten belangt werden kann.“ Hieraus folgert sodann Pütter — was sehr bemerkenswerth ist — „daß „das alles also auch in Ansehung der Frau Gräfin (der Altdenburgischen Erbtochter Charlotte Sophie) gelten „muß, als welche dem Gerichtsstande ihres Herrn Gemahls folgen muß“ **) — womit also Pütter deutlich seine Ansicht dahin ausspricht, daß die Altdenburgische Erbtochter durch ihre Verheirathung vollständig in die Familie ihres Gemahls, des Grafen Wilhelm Ventinck, über-

*) Pütter, Rechtsfälle, Bd. IV, S. 388, Nr. 66, 67.

**) Pütter, a. a. O. S. 393, Nr. 114, 116.

gegangen sei, also jetzt keinen besonderen Gerichtsstand als Gräfin von Aldenburg mehr anzusprechen habe.

IX.

Nachweis, daß die Rechte, welche das Aldenburgische Grafendiplom von 1653 verliehen hat, auf die dermaligen Grafen Bentinck nicht übergegangen sind.

§ 94.

- 1) Die Behauptung des Bözpfchen Gutachtens, daß die persönlichen Rechte aus dem Aldenburgischen Grafendiplom von 1653 auf die Grafen Bentinck übergegangen seien.

Das Bözpfche Gutachten S. 108 sucht sodann auszuführen, daß die Rechte des Mannsstammes der Grafen von Aldenburg auf die weibliche Linie Aldenburg-Bentinck übergegangen seien. Es wird deshalb zuerst behauptet, daß die Ehe der Erbgräfin Charlotte Sophie von Aldenburg und des Grafen Wilhelm Bentinck eine standesmäßige gewesen sei. Dies wäre nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts durchaus nicht richtig, wenn man unterstellt, daß die gräflich von Aldenburgische Familie zum hohen Adel gehört habe: denn da der Graf Wilhelm Bentinck seines einfachen Grafendiploms von 1732 ungeachtet notorisch doch immer nur zu dem niedern Adel gerechnet werden konnte, so war die Ehe unter obiger Unterstellung offenbar eine unstandesmäßige: *) jedoch hat es für den vorliegenden Fall keine praktische Bedeutung, hierüber zu streiten, weil die gedachte Ehe doch nach der milderen Ansicht, welche man — insoweit mit dem Bözpfchen Gutachten übereinstimmend — für die richtigere halten muß, keine notorische Mißheirath war, also jedenfalls das

*) Vergl. oben § 88 u. 91.

Successionsrecht der daraus erzeugten Kinder nicht in Abrede gestellt werden könnte. Standesmäßig aber kann die Verbindung der Erbgräfin Charlotte Sophie von Aldenburg mit dem Grafen Wilhelm Bentinck allerdings unter der Voraussetzung genannt werden, die bereits als die richtige nachgewiesen worden ist, daß nämlich die Erbgräfin Charlotte Sophie selbst nicht zum hohen Adel gehörte. Richtig ist, daß die Besitzungen des gräfl. Aldenburgischen Hauses auf die aus der Ehe des Grafen Wilhelm Bentinck mit der Erbgräfin Charlotte Sophie entsprossenen legitimen Descendenten übergehen konnten und übergegangen sind; und dies konnten sie um so mehr, als die Agnaten des altgräfl. Hauses Aldenburg dem nicht widersprachen, und als alle diese Besitzungen, wie § 93 gezeigt wurde, hinsichtlich ihrer Vererbung keinen hohen Adel, ja überhaupt keinen Adel des Erwerbers voraussetzten. Daß aber auch alle Rechte des Aldenburgischen Hauses auf die Descendenten des Grafen Wilhelm Bentinck übergingen, namentlich auch jene Rechte, welche immer als besondere, persönliche Rechte dem Aldenburgischen Hause und insbesondere dem Mannsstamme desselben in dem Grafendiplome von 1653 verliehen waren, dies ist nicht richtig. Uebergehen konnten nämlich nach allgemeinen Grundsätzen nur jene Rechte der Aldenburgischen Familie, welche mit den Besitzungen selbst zusammenhängen, also die Regierungs- und andern dinglichen Rechte in denselben, und die familienfideicommissarischen Bestimmungen und was damit in Verbindung steht, wie die Primogenitur. Die rein persönlichen Vorzüge, namentlich der sogenannte Aldenburgische Grafentitel und Sitz und Stimme auf dem Reichstage, ist aber damit nicht auf die Grafen Bentinck übergegangen, und zwar darum nicht, weil diese Rechte nach dem Inhalt des Grafendiploms von 1653 selbst auf die Männer vom Weibe nicht übergehen, oder doch wenigstens nicht ohne besondere neue Thatfachen übergehen konnten, welche letztere aber nicht eingetreten sind.

§ 95.

2) Erörterung des Aldenburgischen Grafendiploms von 1653:

- a) Nachweis, daß ein „Grafentitel von Aldenburg“ auf die Grafen von Bentinck nicht übergehen konnte, weil ein solcher in dem Diplom von 1653 nicht enthalten ist.

Liest man nämlich das Aldenburgische Grafendiplom mit Aufmerksamkeit, so muß man Folgendes erkennen:

Ein „Aldenburgischer“ Grafentitel konnte schon um deswillen nicht auf die Descendenten des Grafen Wilhelm von Bentinck übergehen, weil überhaupt, wie oben § 86 nachgewiesen wurde, gar kein Aldenburgischer Grafentitel existirte, weil namentlich der Kaiser um keinen solchen gebeten worden war und auch keinen solchen hatte verleihen wollen, um nicht den legitimen Agnaten des altgräflichen Hauses Aldenburg oder Aldenburg einen Grund zu rechtsbegründeten Beschwerden zu geben. Es gab, wie oben gezeigt wurde, auch nach Verleihung des Grafentitels in dem Diplome von 1653 — für welchen Titel in dem gedachten Diplome angeordnet worden war, daß er mit einer neu zu erwerbenden Grafschaft in Verbindung gesetzt werden solle, was aber nie geschehen ist — staatsrechtlich doch nur einen „Freiherrn“ von Aldenburg, und so heißt auch Anton I. im Grafendiplom von 1653 und im väterlichen Testamente von 1663, wie oben § 86 gezeigt wurde, immer nur Graf Anton, Freiherr von Aldenburg. Wollten daher die Descendenten des Grafen Wilhelm Bentinck ihrem väterlichen Namen den Aldenburgischen Namen beifügen, so mochten sie dies immerhin des an sie erfolgten Uebergangs der Aldenburgischen Besitzungen wegen thun; aber der Aldenburgische Name, den sie mit ihrem gräflich Bentinckschen Namen verbinden konnten, war nur der **freiherrlich** Aldenburgische Name, da kein anderer auch nach dem Grafendiplom von 1653 existirte, und hiernach auch von dem altgräflichen und hochfürstlich Aldenburgischen Gesammthause kein anderer als der freiherrlich Aldenburgische Titel und Name anerkannt zu werden braucht.

§ 96.

b) Der gemeinrechtliche Grundsatz „Femina est finis familiae“ hindert jeden Uebergang der sog. gräflich Aldenburgischen persönlichen Vorrechte auf die Grafen Ventinck.

Selbst wenn die Familie der Freiherren von Aldenburg und somit auch die Aldenburgische Erbtöchter Charlotte Sophie wegen des sogenannten Aldenburgischen Grafendiploms von 1653 zum hohen Adel gehört hätte — was übrigens erwiesener Maassen nicht der Fall ist — so würde sich dieser hohe Adel nach dem allbekannten Rechtsgrundsatz „Femina est finis familiae“ nicht auf ihre mit dem Grafen Wilhelm Ventinck erzeugten Söhne haben verpflanzen können: denn diese Söhne als legitime Söhne des Grafen Wilhelm Ventinck mußten rechtlich dem Range und Stande ihres Vaters folgen. Da nun ihr Vater, der Graf Wilhelm Ventinck, selbst nur ein einfaches Grafendiplom von 1732 hatte und demnach, wie auch von reclamantischer Seite nicht nur nicht bestritten, sondern ausdrücklich zugegeben wird (siehe oben § 83), nur Titulargraf war und nicht zum hohen Adel gehörte, so können auch seine Descendenten, wie hoch auch der Stand ihrer Mutter gewesen sein möchte, und obschon sie von mütterlicher Seite her die Erben des Aldenburgischen Fideicommisses geworden sind, durchaus keinen höhern Adel in Anspruch nehmen, als ihr Vater, der Graf Wilhelm Ventinck, gehabt hatte. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes vermag selbst das Pözl'sche Gutachten nicht in Abrede zu stellen und erkennt ihn S. 110 ausdrücklich als „im Allgemeinen für richtig“ an. Es glaubt aber das Gutachten in dem Aldenburgischen Grafendiplome besondere Gründe gefunden zu haben, warum dieser Grundsatz im vorliegenden Falle nicht Platz greifen könne oder solle, indem in der Familie von Aldenburg von Anfang an bestimmt sei, daß die Rechte des Mannsstammes auch auf die weibliche Nachkommenschaft, d. i. auf die neue Familie, welche die weibliche Descendenz gründen würde, übergehen. Das Pözl'sche Gut-

achten findet es daher S. 110 wunderbar, sich auf jenen Satz zu berufen, um daraus den Nichtübergang der gedachten Oldenburgischen Rechte auf die Grafen Bentinck abzuleiten.

Gewiß hätte auch das Pözl'sche Gutachten Grund zur Verwunderung, wenn irgend etwas von dem, was es voraussetzt, in dem Oldenburgischen Grafendiplome von 1653 zu finden wäre. Da dies aber nur nicht der Fall ist, so wird das Recht, etwas wunderbar zu finden, nunmehr auf die andere Seite übergehen dürfen, und dieselbe wohl zu dem Zweifel berechtigt sein, ob der Herr Verfasser des Gutachtens sich die Mühe genommen habe, das Oldenburgische Grafendiplom selbst nachzulesen und es mit den übrigen Grafen- und Fürstendiplomen, welche die deutschen Kaiser erteilten, zu vergleichen, oder ob derselbe nicht auch hier wieder den Angaben der Wortführer seiner Herren Quärenten ein zu unbedingtes Vertrauen geschenkt habe?

§ 97.

c) Nachweis, daß das Oldenburgische Grafendiplom von 1653 buchstäblich keine anderen Bestimmungen über die Fortpflanzung des Grafentitels und seiner Anhänge enthält, als wie sie sich in allen kaiserlichen Fürsten- und Grafendiplomen finden.

Prüfet man aber den Inhalt des Oldenburgischen Grafendiploms, so enthält dasselbe in Bezug auf die weibliche Descendenz des Grafen Anton, Freiherrn von Oldenburg, durchaus keine andere Bestimmung, als wie sie in sämtlichen, auch in den einfachsten Grafendiplomen, sogar auch in dem Bentinck'schen Grafendiplom von 1732, buchstäblich übereinstimmend ebenso vorkommt; daß nämlich alle seine ehelichen Descendenten, männlichen und weiblichen Geschlechts (Manns- und Frauenspersonen abstiegender Linie), als rechtgeborene Reichsgrafen und Gräfinnen gelten und alle die im Diplom besonders aufgezählten Vorzüge gebrauchen und genießen sollen. Davon aber, daß von dem notorischen gemeinrechtlichen

Grundsatz, „Femina est finis familiae“ eine Ausnahme gemacht werden solle, daß eine Erbgräfin von Oldenburg ihren Grafentitel und was damit zusammenhängt auf ihre weitere legitime Descendenz übertragen dürfe — davon ist in dem Diplome von 1653 mit keiner Silbe die Rede. Wer dies aus dem Oldenburgischen Grafendiplome herauslesen wollte, müßte **das Gleiche** als den übereinstimmenden Inhalt **aller** kaiserlichen Fürsten- und Grafendiplome behaupten wollen, da diese in dieser Beziehung durchaus gleichlautend sind — mit anderen Worten: man müßte behaupten wollen, daß in jeder durch ein kaiserliches Diplom erhöhten Familie der Grundsatz „Femina est finis familiae“ eben durch das Diplom selbst ausgeschlossen wäre, daß somit für alle durch kaiserliche Diplome in den Fürsten- und Grafenstand erhobenen Familien der umgekehrte Satz das gemeine Recht bilde: „Femina non est finis familiae“ — eine Behauptung, die zu absurd wäre, als daß man sich dabei aufzuhalten nöthig hätte. Es wird doch Niemand glauben machen wollen, daß der Graf Anton Günther von Oldenburg für seinen außerehelichen Sohn Anton vom Kaiser Ferdinand III. irgend ein anderes Recht hätte erbitten wollen oder erlangt hätte, als irgend ein deutscher Kaiser irgend einem andern deutschen kurfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Hause ertheilt hat, und wofür auch nicht ein einziges Beispiel beizubringen sein würde? Die von den Sachwaltern der Herren Reclamantenersonnene Auslegung des Oldenburgischen Grafendiploms, welche der Herr Verfasser des Gutachtens sich angeeignet hat, würde voraussetzen, daß die Worte „Manns- und Frauenpersonen“ im Oldenburgischen Diplome in einem nie erhörten Sinne genommen werden dürften, wofür aber in dem Oldenburgischen Grafendiplom ebensowenig irgend ein Anhaltspunkt geboten ist, als eine solche Auslegung mit den juristischen Interpretationsregeln in Einklang gebracht werden könnte. Nach den Regeln der juristischen Auslegungskunst ist aber bei der Auslegung von Privilegien vornehmlich dar-

auf zu sehen, in welchem Sinne und Umfang dergleichen Privilegien von der höchsten politischen Autorität überhaupt verliehen zu werden pflegen; es ist hierbei die rechtliche Vermuthung in der Natur der Sache gegründet, daß der neu zu Privilegirende die Gleichstellung mit den bereits Privilegirten anstrebte. Insbesondere ist in dem vorliegenden Falle gewiß, daß der Graf Anton Günther von Oldenburg für seinen natürlichen Sohn Anton ein Grafendiplom nach dem Vorbilde des Ranzau'schen Grafendiploms von 1650 gewünscht und nachgesucht hatte; *) in diesem Ranzau'schen Grafendiplome ist aber so wenig als in irgend einem anderen Grafendiplome von einer so exorbitanten, geradezu nicht nur gegen das gemeine deutsche Recht, sondern gegen die Natur der Sache verstößenden Bestimmung die Rede, wie eine solche von der Gegenseite behauptet werden will.

§ 98.

d) Nachweis, daß gerade die besondere Bestimmung in dem Diplom von 1653, wodurch dem letzten Manne vom Manne in der Oldenburgischen Familie die Vererbung des Grafentitels und seiner Anhangs durch Testament oder Adoption erlaubt wird, die Geltung des Grundsatzes, „*Femina est finis familiae*“ voraussetzt.

Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß das Oldenburgische Grafendiplom dem Grafen Anton, Freiherrn von Oldenburg, die Reichsstandschaft, wie oben gezeigt wurde, nur als Personalisten verlieh, daß dieselbe mit keiner seiner etwaigen damaligen oder künftigen Besitzungen in Verbindung gebracht und auf derselben als Realrecht constituirt wurde, daß also daraus, daß die Besitzungen, welche der Graf Anton I. hinterließ, soferne sie allodial waren, auf alle seine Descendenten, auch auf die Töchter und die Nachkommen vom Weibe übergehen konnten, noch keinesweges folgt, daß auf

*) Weitläufig wird dies von der Gegenseite selbst erzählt in der Schrift: Die gegenwärtige Lage des reichsgräflich Oldenburg-Deninschen Rechtsstreits, Berlin 1840, S. 54. Siehe auch oben S. 192.

diese Letztgenannten auch die persönlichen Vorrechte, welche das Diplom von 1653 gewährt, wie z. B. namentlich das Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu führen, übergehen sollen. Dieß ist um so weniger anzunehmen, als in dem Albenburgischen Grafendiplome nirgends eine Standesmäßigkeit der Ehen der Descendenten des Grafen Anton I. vorgeschrieben ist, also sehr leicht der Fall möglich war, daß eine Erbtöchter einen niederen Adlichen oder sogar einen Bürgerlichen heirathete,*) und daß sonach die Albenburgischen Besitzungen unbestreitbar an eine von Vatersseite her nur niedere adeliche, oder sogar nur bürgerliche Descendenz vererben mußten, wie das erstere durch die Vermählung der Erbgräfin Charlotte Sophie mit dem Freiherrn Wilhelm Ventinck wirklich geschehen ist, da dessen Grafendiplom von 1732 notorisch denselben nicht in den hohen Adel versetzt hat. Es ist nun schlechterdings undenkbar, daß der Kaiser bei Ausfertigung des Albenburgischen Grafendiploms der Meinung sein konnte, daß die persönliche Reichsstandschaft sofort auf jeden Erben der Albenburgischen Besitzungen ohne weiteres übergehen solle, obschon dieser im Uebrigen an der Succession in diese Besitzungen und die damit verbundene Landeshoheit weder gehindert werden konnte noch sollte. Vielmehr ergibt sich das Gegentheil klar aus dem Albenburgischen Grafendiplome selbst,**) wo der Kaiser den Fall, daß der Albenburgische Mannstamm erlöschen sollte, voraussieht und dabei wohl erwägt, daß hiermit nach dem gemeinrechtlichen, von ihm auch in diesem Diplome nicht aufgehobenen Grundsatz „Femina est finis familiae“, der Augenblick näher gerückt wäre, wo mit einer Albenburgischen Erbtöchter, als dem letzten Weibe vom Manne, der Albenburgische Name und zugleich der den Freiherrn von Albenburg verliehene Grafen-

*) Daß dies nicht blos möglich, sondern wirklich geschehen ist, beweiset das, was oben § 88 über die Verheirathungen der fünf Töchter Anton's I. angegeben worden ist.

**) Vergl. den Abdruck bei J. G. von Meiern, acta comitialia Ratisbon. T. I. p. 910, 911.

titel, die zugesicherte Reichsstandschaft und das neu ausgeschmückte Wappen erlöschen würden und müßten, weil die Descendenten der letzten Frau eben nach bekanntem gemeinen Rechte keine Grafen von Aldenburg mehr sein können, sondern in die Familie des Gemahles der Erbtöchter gehören. Gerade für diesen Fall enthält nun das Aldenburgische Grafendiplom eine kaiserliche Bestimmung, welche schlechterdings unmotivirt sein würde, wenn nicht als deren unbestreitbare Voraussetzung angenommen werden müßte, daß der Kaiser selbst sein Diplom von 1653 nicht anders verstand, als wie alle von ihm und seinen Vorfahren und Nachfolgern am Reiche ausgegangenen Grafen- und Fürstendiplome auch zu verstehen sind — nämlich daß eine Erbtöchter als finis familiae zu betrachten sei. Diese Bestimmung, die nur unter solcher Voraussetzung verständlich und begreiflich ist, ist, daß dem letzten Manne vom Aldenburgischen Mannsstamme, wenn er gleich eine oder mehrere Töchter (Erbtöchter) hat, das Recht verliehen wird, „ungeachtet“ des Vorhandenseins solcher Erbtöchter (die also, ganz den vorhergehenden Bestimmungen des Diploms gemäß, auch hier als an sich zur Succession, zur Führung des gräflichen Titels und Wappens, und zur Reichsstandschaft berechtigt anerkannt werden) „beliebig einen jeglichen aus dem Geschlecht der von „Aldenburg oder einen Andern“ durch letzten Willen oder unter Lebenden „zu adoptiren, auch demselben den Grafentitel, sammt allen dessen Präeminenz, Ehr und Würdigkeit zu testiren und zu verschaffen ... jedoch soll mehrbesagter Graf Anton, Freiherr zu Aldenburg, Edler Herr zu Barel, dessen Erben und Nachkommen denjenigen, so sie inskünftig zu adoptiren, und zu Erben zu instituiren gesehnet, Uns und Unseren Nachkommen am Reich vorher namhaft zu machen schuldig und verbunden sein.“

Offenbar ging der Kaiser hier von der Ansicht aus, daß mit der Erbtöchter (als Finis familiae) der dem Grafen Anton I. für sich und seine ehelichen Descendenten, Manns- und Frauenspersonen, verliehene Grafentitel und persönliche Reichs-

standschaft erlöschen müsse, und gerade um dieses Erlöschen zu verhüten, um dem Grafen Anton I., oder seinem letzten männlichen Descendenten die weitere Vererbung der vertriehenen Grafenwürde und ihrer Anhänge möglich zu machen, und augenscheinlich um denselben in den Stand zu setzen, auf einen Schwiegersohn oder auf den Sohn einer Erbtöchter u. s. w. die gräfliche Würde mit ihren Anhängen übertragen zu können, wurde die obige ganz besondere Erlaubniß, über den Grafentitel und dessen Anhänge zu testiren gewährt. Hätte der Kaiser sein Diplom anders verstanden, hätte er die Erbtöchter nicht als *Finis familiae* nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes betrachtet, so würde er keine Veranlassung gehabt haben, dem Letzten vom Mannstamm eine derartige besondere Erlaubniß zur testamentarischen Vererbung des Grafentitels zu ertheilen, da im gegentheiligen Falle ein Erlöschen dieses Grafentitels an sich gar nicht zu erwarten gewesen wäre. Es ist unverkennbar, daß der Kaiser gerade durch diese weitreichende Vorsicht für den Fall des Erlöschens der Aldenburgischen Familie dem Grafen Anton I., Freiherrn von Aldenburg, einen besonderen Beweis seiner Gewogenheit geben wollte, und daher mag es die gräfliche Aldenburg-Bentinsche Familie vielleicht zu bedauern haben, daß Graf Anton II. in seinem Testamente seinen Grafentitel mit Anhängen dem Gemahle seiner Erbtöchter, oder deren Söhnen nicht legirt und dem Kaiser die nach dem Grafendiplom v. 1653 vorgeschriebene Anzeige nicht gemacht hat. Allein dies ist nun einmal nicht geschehen; der Grafentitel, welcher dem Grafen Anton I., Freiherrn von Aldenburg, im Diplome von 1653 verliehen war, ist nun einmal sammt seinen Anhängen, somit auch mit der von diesem Titel (nicht von der Innehabung der Aldenburgischen Besitzungen) abhängig gemachten (persönlichen) Reichsstandschaft nach dem Wortlaute und dem Geiste dieses Diploms, längst erloschen. Nach dem Reichsstaatsrechte kann es daher keine reichsständischen Grafen, Freiherren von Aldenburg mehr geben, sondern was es jetzt gibt, sind nur noch Grafen von Bentinck, Erben der freiherrlich Aldenburgischen Besitzungen.

§ 99.

e) Nachweis, daß weder die Aldenburgische Erbtochter Charlotte Sophie, noch deren Söhne den Uebergang des sogenannten Aldenburgischen Grafentitels auf die Familie Bentinck für begründet gehalten haben.

Daß die Sache sich so verhält, daß seit dem Abgange Anton's II. und seiner Tochter Charlotte Sophie nur noch Grafen Bentinck als Erben der Aldenburgischen Besitzungen vorhanden sind, ergibt sich auf das Deutlichste aus dem von dem Gutachten selbst mehrfach angezogenen Vertrage der Aldenburgischen Erbtochter Charlotte Sophie mit ihrem Gemahl, dem Grafen Wilhelm von Bentinck, vom 18. August, respective 6. September 1754, *) worin dieselbe ihren beiden Söhnen, „den Grafen Bentinck,“ ihre (die aldenburgischen) Besitzungen abtritt. Hier bezeichnet die Mutter, die letzte des Aldenburgischen Stammes — das letzte Weib vom Manne — ganz richtig nach den Grundsätzen des Reichsrechtes und des kaiserlichen Diploms von 1653 ihre Söhne lediglich als Grafen Bentinck, und weder als Grafen noch als Freiherren von Aldenburg, was sie beides juristisch nicht sein konnten, weil sie als legitime Söhne dem Range und Stande des Vaters folgen mußten und die Schritte, wodurch der sogenannte Aldenburgische Grafentitel mit seinen persönlichen Anhängen auf sie hätte gebracht werden können, eben niemals gethan worden sind. Es cedirte die Gräfin Charlotte Sophie auch nicht etwa ihren Grafentitel und Namen ihren Söhnen, was sie nicht konnte, weil derselbe nicht an ihren (den Aldenburgischen) Familienbesitzungen haftete, sondern auf rein persönlicher Qualifikation und kaiserlicher Verleihung beruhte, und weil das Aldenburgische Grafendiplom die Erlaubniß zur Uebertragung dieses Titels nur dem Letzten im Mannsstamme (was Anton II. gewesen war), nicht aber einer Aldenburgischen Erbtochter verstattet hatte. Es wurde aber mit

*) Nachtrag v. 1843, S. 22.

Recht hierbei in der Familie nichts vermist und entstand daraus in Wahrheit auch nicht der mindeste Nachtheil für die Söhne der Aldenburgischen Erbtöchter Charlotte Sophie, da der Gemahl derselben, Wilhelm von Ventinck, selbst den Grafentitel erlangt hatte, also seine Söhne doch eben so wohl Grafen waren, als sie es nach dem Aldenburgischen Diplom hätten sein können, wenn Anton II. von seinem Rechte, ihnen diesen letzteren Grafentitel zu legiren, Gebrauch gemacht hätte. Nur dann wäre ein practischer Unterschied vorhanden gewesen, wenn das Aldenburgische Grafendiplom den hohen Adel gewährt hätte: allein da es dies nicht that, weil es im höchsten Falle nur den Freiherren von Aldenburg die Eigenschaft von reichsständischen Personalisten verlieh, Personalisten aber weder zum hohen Adel gehörten, noch auf dem Reichstage mehr zugelassen wurden, so hatten auch die Söhne des Grafen Wilhelm Ventinck keinen Grund, Gewicht darauf zu legen, den mit ihrer Mutter erlöschenden Aldenburgischen Grafentitel mit dem eigenen zu verbinden. Wenn demungeachtet die Ventinck'sche Familie nach Angabe des Gutachtens S. 109 das gräfliche Wappen, welches den Freiherren von Aldenburg im Diplom von 1653 verliehen worden war, mit dem ihrigen verband, so that sie etwas, was ihr der Kaiser nach dem Reichsrechte wohl zu verwehren befugt gewesen wäre, was aber ungerügt blieb, weil Niemand ein Interesse haben mochte, ihr diese Erinnerung an ihre mütterliche Abstammung zu verwehren, die an sich rechtlich eben so bedeutungs- und einflusslos ist, als der nunmehrige Gebrauch des Titels als Grafen von Aldenburg-Ventinck von Seiten der Herren Reclamanten auf den Ausgang ihres Successionsstreites.

§ 100.

Ergebniß der bisherigen Untersuchung.

Nach allen diesen Thatfachen und Beweisen wird jeder Unpartheiische gerade im Gegensatze zu dem Gutachten S. 111 zu der rechtlichen Ueberzeugung kommen müssen:

„daß die Grafen von Oldenburg, so wie die in ihre
„Rechte eingetretenen Grafen von Bentinck niemals
„Reichsstände im eigentlichen Sinne des Wortes waren,
„daß sie namentlich nicht zu jenen reichsständischen Familien
„gehörten, welche nach dem Reichsrechte allein den hohen
„Adel bildeten, und daß daher nach dem Reichsrechte nie-
„mals der Art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation auf sie
„angewandt werden konnte.“

Hieraus ergibt sich aber von selbst, ebenfalls in geradem
Gegensatz mit dem Gutachten S. 112 a. G.:

„daß nach der Verfassung des deutschen Reiches, wenn sie
„zur Zeit noch gälte, der Kaiser keinesweges berufen
„wäre, den Bentinck'schen Successionsstreit mit Ausschluß
„der Reichsgerichte zu entscheiden, und daß selbst, wenn
„dies der Fall wäre, derselbe **keinenfalls** zu **Gunsten** der
„Herren Reclamanten hätte entscheiden können!“

X.

Nachweis, daß das angebliche kaiserliche Reservatrecht der
Selbstentscheidung in Mißheirathssachen durch das Ber-
liner Abkommen vom 8. Juni 1825 nicht auf den Groß-
herzog von Oldenburg übergegangen ist.

§ 101.

- 1) Nachweis, daß das Berliner Abkommen nicht bezweckt hat, durch angeb-
liche Standschaft bedingte Rechte der Grafen Bentinck wieder
herzustellen.

Es ist nunmehr an der Reihe, einen Blick auf die staats-
rechtlichen Verhältnisse der Bentinck'schen Familie zu werfen,
wie sich dieselben durch das Berliner Abkommen vom 8. Juni
1825 und durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 ge-
staltet haben.

Nach dem Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 Art. I. trat der Graf von Bentinck für sich und seine Familie in Bezug auf die Herrschaft Kniphausen unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden. Das Böpische Gutachten S. 112 knüpft hieran die Behauptung, „es wären von diesem Momente an demzufolge alle Voraussetzungen, von welchen zur Zeit des Reiches die Standschaft abhing, die dinglichen sowohl als die persönlichen, durch einen völkerrechtlichen Vertrag anerkannt, und der Graf sei dadurch auch in die durch die Standschaft bedingten Rechte wieder eingesetzt worden, deren Ausübung ihm eine Zeitlang thatsächlich unmöglich gewesen wäre.“

Diese Behauptung ist aber durchaus unrichtig. Das Berliner Abkommen Art. I. restituirt dem Grafen Bentinck nach Ausweis seines eben angeführten Wortlautes nichts weiter als den Besitz und Genuß der Landeshoheit bezüglich der Herrschaft Kniphausen, und der persönlichen Rechte und Vorzüge, welche ihm vor der Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden. Nach dieser kam ihm aber, wie oben § 74 ff. nachgewiesen wurde, nur die Eigenschaft eines Standes des Reiches im weiteren Sinne, d. h. nur allein in der Bedeutung eines „unmittelbaren Mitgliedes des Reiches,“ wie sich Bütter in seinem 1771 ausgearbeiteten Responsum sehr richtig ausdrückte,*) nicht aber die Reichsstandschaft in dem engeren und eigentlichen Sinne zu, wie sie das Gutachten gerne den Grafen Bentinck vindiciren möchte. Das Berliner Abkommen hatte aber nichts weniger im Sinne, als dem Grafen Bentinck mehr zu gewähren, als was ihm zur Zeit des deutschen Reiches zustand, und hat ausdrücklich erklärt, daß er in die persönlichen Vorzüge „so“ wieder eintreten solle, wie sie ihm zur Zeit des deutschen

*) Siehe oben § 93.

Reiches zustanden. Da aber erwiesener Maassen Kniphausen nie ein reichsständisches Land gewesen war und nie auf demselben (als Land) eine Stimme und Sitz auf dem Reichstage gehabt hatte, so kann nach dem Berliner Abkommen so wenig von einer Wiederherstellung der dinglichen, als der persönlichen Voraussetzungen der Reichsständschaft im eigentlichen Sinne die Rede sein, weil die ersteren nie, die letzteren nur unvollständig bei den Grafen von Aldenburg, und bei den Nachkommen des Grafen Wilhelm von Bentinck selbst diese nicht mehr, vorhanden waren, wie oben § 98 gezeigt worden ist. Die auch hier wieder von dem Gutachten S. 112 an seine unrichtige Behauptung angeknüpfte Folgerung, daß sonach seit dem Jahre 1825, wenn das Reich noch fortbestanden hätte, unzweifelhaft der Kaiser auf Grund des Art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation eben so berechtigt wie verpflichtet zur Entscheidung des Bentinck'schen Successionsstreites gewesen wäre, fällt demnach mit ihrer unrichtigen Voraussetzung von selbst als unbegründet hinweg.

§ 102.

- 2) Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 keine Standschaft der Familie Bentinck anerkannt hat.
- a) Rückblick auf die Incompetenz der hohen Bundesversammlung, einen solchen Beschluß durch Stimmenmehrheit zu fassen.

Das Gutachten, welches aus den oben angegebenen Gründen das einzige Heil für die Sache der Herren Reclamanten darin findet, daß für dieselben die Behauptung der „Standschaft“ gerettet werde, und sich um so mehr an diesen Strohalm anklammert, als es sich selbst nicht verbergen kann, daß mit der Nichtzuständigkeit der Reichsständschaft alle seine Behauptungen von dem hohen Adel der Bentinck'schen Familie im Sinne des Reichsrechtes, von der Anwendbarkeit der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 auf den Bentinck'schen Successionsfall, und von dem angeblichen Selbstentscheidungs-

rechte des Kaisers hinwegfallen, *) will sodann eine weitere Anerkennung der „Standtschaft“ der Grafen Ventinck in dem Bundesbeschluß v. 12. Juni 1845 **) gefunden haben, welcher aussprach, daß der gräflichen Familie Ventinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen.

Es ist nun schon oben § 19 erklärt worden, daß es nicht die Aufgabe dieser Abhandlung ist und sein soll, den Streit über die Competenz der Bundesversammlung zur Abfassung dieses Bundesbeschlusses fortzuführen, ***) sondern daß nur dessen Sinn und rechtliche Bedeutung nach der Meinung und im Geiste jener Majorität der Bundesglieder, die für diesen Beschluß gestimmt haben und dessen Gültigkeit aufrecht erhalten, entwickelt und erörtert werden soll. Nur allein aus dem Grunde, weil das Bözpsche Gutachten S. 113 geglaubt hat, im Vorbeigehen die formelle und materielle Competenz der Bundesversammlung zur Fassung des Beschlusses vom 12. Juni 1845 als eine ausgemachte Sache darstellen zu müssen, mag hier dagegen die kurze Bemerkung stattfinden, daß durch dasjenige, was das Gutachten S. 113 vorgebracht hat, die von Oldenburg noch fortwährend (und mit volstem Rechte, wie sich später zeigen wird) bestrittene Competenz der Bundesversammlung nicht im Mindesten nachgewiesen worden ist, und daß in der im Gutachten versuchten Gegenausführung der Hauptpunkt, um welchen sich die Streitfrage bewegt, völlig mit Stillschweigen übergangen worden ist. Unrichtig ist es nämlich

1) wenn das Gutachten S. 113 die Competenz der Bundesversammlung aus der von ihr übernommenen Garantie des Berliner Abkommens ableiten will. Denn die Rechte und

*) Ausdrücklich gibt dies das Gutachten selbst zu S. 118 Note 145, a. G.

**) Siehe oben S. 31.

***)) Vergl. meinen Aufsatz in dem Archiv für civil. Praxis Bd. XXVII. Heft 3, über das Verhältniß der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen.

Pflichten eines Garanten sind dem Begriffe der völkerrechtlichen Garantie zufolge durch den Inhalt des garantirten Vertrags selbst bestimmt und begrenzt: es stehet aber fest, und ist wiederholt in den Partheischriften, die von reclamantischer Seite ausgingen, selbst ausgeführt worden, daß die hohen Mächte, welche den Abschluß des Berliner Abkommens vermittelten, die Frage, ob die Familie Ventinck zum hohen Adel gehöre oder nicht, als durchaus nicht in dem Abkommen begriffen und als keinen Gegenstand desselben betrachteten, sondern ausdrücklich für eine solche Frage erklärten, welche durch das Berliner Abkommen weder bejahend noch verneinend entschieden werden solle und könne. *) Ebenso war es nach der ausdrücklichen Erklärung der hohen vermittelnden Mächte als feststehend angenommen, daß Kniphausen niemals Reichsstandschafft gehabt, und daß daher auch die Familie Ventinck wegen des Besizes dieser reichsunmittelbaren Herrschaft niemals auf Reichsstandschafft Anspruch gehabt habe. Wenn daher eine Competenz der Bundesversammlung, der Familie Ventinck einen hohen Adel zuzuerkennen, begründet werden soll, so müßte dies jedenfalls in einer ganz anderen Weise geschehen, als durch die Berufung auf die Uebnahme der Garantie des Berliner Abkommens durch die Bundesversammlung.

2) Ebenso wenig kann die Competenz der Bundesversammlung durch Berufung auf den Art. 17 der Wiener Schlußacte von 1820 begründet werden, denn dieser Artikel sagt nur im Allgemeinen, daß die Bundesversammlung berufen sei, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde die richtige Anwendung zu sichern. Es hebt aber dieser Artikel 17 die Bestimmungen jener Artikel der Bundesacte und der Wiener Schlußacte, welche für gewisse Beschlüsse die regelmäßige Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit aus-

*) Siehe die Erklärung der vermittelnden Mächte oben S. 77, Note *.

schließen, keineswegs auf, namentlich nicht den Art. 7 der deutschen Bundesacte und den Art. 15 der Wiener Schlußacte, wonach selbst da, wo Jura Singulorum obwalten, ohne freie Zustimmung der Betheiligten (hier Oldenburg's) kein dieselben verpflichtender Beschluß gefaßt werden kann. *) Das aber ist der wesentliche Streitpunkt, von dessen Entscheidung die Competenz der Bundesversammlung zur Erlassung des Beschlusses von 1845 in formeller Beziehung abhängt, ob Jura Singulorum für Oldenburg vorhanden sind oder nicht, und daß dies wirklich der Fall ist, wird sich in unwiderlegbarer Weise darthun lassen.

*) Als es sich im Jahre 1828 an dem deutschen Bundestage darum handelte, die Verhältnisse des früher wirklich reichs- und kreisständisch gewesenen Hauses Schönburg zum Königreiche Sachsen zu ordnen, welches letztere in dieser Beziehung gegen die fünf Großmächte auf dem Wiener Congresse ausdrückliche Verpflichtungen übernommen hatte (von Meyer, Staatsacten 2. Aufl., Thl. I. S. 206, 207), so erklärte es die österreichische Präsidialgesandtschaft in dem Vortrage am 7. August 1828, Sig. 22 § 144, doch nur als „einen Wunsch des Kaisers von Oesterreich,“ daß der deutsche Bund sich dahin erklären möge, dem gräflich Schönburgischen Hause in Rücksicht auf „seine früheren Verhältnisse während dem Bestande des deutschen Reiches“ diejenigen persönlichen und Familienrechte und Vortheile zuzuerkennen, welche durch die Bundes- und Schlußacte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den im Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen Reichsständen zugesichert wurden. Hierauf wurde in derselben Sitzung diesem Vortrage entsprechend mit Stimmeneinhelligkeit beschloffen, „den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg ... zu bedeuten, daß die souveränen Fürsten und freien Städte sich vereinigt haben, dem Hause Schönburg, in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum deutschen Reich“ die gedachten persönlichen und Familienrechte und Vortheile einzuräumen. Der Großherzog von Oldenburg hätte aber mit um so größerem Rechte erwarten dürfen, daß in der Ventinck'schen Sache ganz nach Maßgabe der Präcedenz in der Schönburgischen Sache verfahren werde, als notorisch die Stellung der Familie Ventinck zur Zeit des Reiches keine so ausgezeichnete war, wie die des Hauses Schönburg, und als das, was er der Familie Ventinck zu gewähren verpflichtet ist, genau durch das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1828 bestimmt war.

3) Ebenso vergeblich ist die Berufung auf Art. 63 der Wiener Schlußacte, worin es für eine Obliegenheit der Bundesversammlung erklärt wird, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der Art. 14 der deutschen Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Denn damit dieser Art. 63 der Wiener Schlußacte Platz greifen und von den Herren Reclamanten für sich angerufen werden könnte, wäre nothwendig, daß bei ihnen die Voraussetzungen zuträfen, welche der Art. 14 der deutschen Bundesacte genau bestimmt, d. h. daß sie zur Zeit des deutschen Reiches wirkliche Reichsstände und nicht bloße Inhaber einer Landeshoheit ohne dingliche Reichsstandschaft gewesen wären, und daß überhaupt es in der Absicht der Mächte gelegen hätte, ihre Stellung zum deutschen Bunde durch Artikel 14 der Bundesacte zu regeln. Allein es steht nicht nur nach den obigen historischen Ausführungen, sondern auch nach den ausdrücklichen, von den Herren Reclamanten selbst so oft angezogenen Erklärungen der hohen, das Berliner Abkommen vermittelnden Mächte fest, daß weder die gräfliche Familie Ventinck, noch die Herrschaft Kniphausen jemals reichsständisch waren. Somit fehlet aber die wesentliche Voraussetzung, unter welcher ein Bundesglied bundesgrundgesetzlich für verpflichtet geachtet werden kann, den hohen Adel einer Familie anzuerkennen: auch steht eben so fest, daß die Rechte, welche der Familie Ventinck sowohl als persönliche Vorzüge, als wegen der Herrschaft Kniphausen gegenwärtig zustehen, nicht aus dem Art. 14 der deutschen Bundesacte herkommen, bei dessen Abfassung Niemand an die Familie Ventinck dachte, sondern daß dieselben lediglich auf dem Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 beruhen, und daß daher auch die einzelnen Bundesglieder bundesgesetzlich nicht schuldig sind, der Familie Ventinck ein Mehreres zu gewähren, als das Berliner Abkommen ihr beilegt, dessen Garantie die Bundesversammlung übernommen hat.

§ 103.

b) Nachweis, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 fog. Jura Singulorum, insbesondere die Familienrechte, des großherzoglichen Hauses Oldenburg verlegt.

Daß aber das altgräfliche und hochfürstliche, jetzt großherzogliche Haus Oldenburg außerdem, daß es keine bundesmäßige Verpflichtung eingegangen hat, den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Familie Ventinck anzuerkennen, noch ganz besondere Rechtsgründe hat, um in dieser Hinsicht Jura Singulorum zu behaupten, ergibt sich unwiderleglich aus dem, was oben über die Abstammung der Freiherren, dann Grafen, von Oldenburg angeführt worden ist. Unlängbar war der Graf Anton I., Freiherr von Oldenburg, ein natürlicher Sohn (Spurius) eines Mitgliedes des altgräflichen Oldenburgischen Hauses, und zwar ein solcher Spurius, welcher niemals, weder durch legitimatio per subsequens matrimonium, noch durch eine kaiserliche legitimatio plena per rescriptum (deren Statthastigkeit an sich sehr zu bezweifeln gewesen wäre) in die Stellung eines filius legitimus seines Vaters gebracht worden ist. So hohe Titel der Graf Anton Günther von Oldenburg demnach auch für diesen seinen natürlichen Sohn vom Kaiser auswirken mochte, so war doch dieser (nach der eigenen Ausführung des Pözl'schen Gutachtens) durch die Wahlcapitulation art. XXII. § 4 gebunden, diesen natürlichen Sohn in keine Stellung zu bringen, welche zu einer Verkleinerung des altgräflichen Hauses Oldenburg hätte dienen können, und niemals wäre daher der Kaiser berechtigt gewesen, denselben dem altgräflichen Hause Oldenburg ohne dessen ausdrückliche Zustimmung für ebenbürtig zu erklären. Sicher hat auch der Kaiser nie im Sinne gehabt dies zu thun, so wenig wie es im Sinne des Grafen Anton Günther von Oldenburg selbst lag, dies vom Kaiser zu verlangen, daher er denn auch, wie oben § 86 gezeigt wurde, sich für seinen natürlichen Sohn Anton nicht einmal den Titel eines „Grafen“ von Oldenburg, sondern überhaupt nur einen neben dem Namen eines

Freiherrn von Oldenburg zu führenden Grafentitel, der erst auf eine zu erwerbende Grafschaft bezogen werden sollte, vom Kaiser erbat und erlangte. So wenig das fürstliche Haus Anhalt die Grafen von Bärenfeld, oder das fürstliche Haus Nassau die Grafen von Ottweiler für ebenbürtig anerkannte, und so wenig dies etwa diesen hohen Häusern vom Kaiser, oder jetzt von der hohen Bundesversammlung, ohne Verletzung ihrer Jura Singulorum zugemuthet werden könnte, eben so wenig kann nach den Grundsätzen des Reichsrechtes dem Oldenburgischen Fürstenhause durch einen Bundesbeschluß, zu dem es nicht selbst freiwillig zugestimmt hat, aufgedrungen werden, daß es die Grafen von Ventinck oder Oldenburg-Ventinck für sich ebenbürtig anerkennen müsse. Denke man sich den Fall, daß die Ventinck'sche Familie in gleicher Weise, wie sie von einem natürlichen Sohne eines oldenburgischen Grafen abstammt, von einem natürlichen Sohne eines Prinzen des österreichischen Kaiserhauses oder des preussischen Königshauses abstammte, so würde sicher das kaiserlich österreichische oder das königlich preussische Haus eine jede Zumuthung von Seiten der Bundesversammlung, eine solche Familie als sich ebenbürtig anzuerkennen, mit gleicher Entschiedenheit zurückweisen und sich eben so auf Jura Singulorum berufen, d. h. diese Frage als eine seinen eigenen Glanz und besonderen Familienangelegenheiten betreffende bezeichnen, wie dies jetzt der Großherzog von Oldenburg thut. Mit welcher Kraft aber solche Kronen, wie die kaiserlich österreichische und die königlich preussische am Bundestage aufzutreten wissen, wenn sie einmal die Ueberzeugung gefaßt haben, daß eine Sache zu ihren Juribus Singulorum gehöre, davon haben frühere Vorgänge am deutschen Bunde bereits ein sprechendes Zeugniß gegeben.

§ 104.

3) Nachweis, daß der Art. 14 der deutschen Bundesacte nur den wirklichen Reichsständen den hohen Adel und die Ebenburt gewährleistet, daß aber die Ventinck'schen Agnaten, indem sie als reichsständisch gelten wollen, ihr früheres Angriffssystem aufgegeben, eben dadurch aber mit den Ansichten der hohen Bundesversammlung, worauf der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 beruht, sich in Widerspruch gesetzt haben.

Da der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 der Familie Ventinck wegen ihres früheren Standesverhältnisses zur Reichszeit den hohen Adel und die Ebenburt im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zuspricht, so ist vor allem in Betracht zu ziehen, welcher Klasse von Personen dieser Art. 14 der Bundesacte nach der ursprünglichen Absicht der Stifter des deutschen Bundes den hohen Adel und die Ebenburt gewähren wollte. Daß aber der Art. 14 der deutschen Bundesacte, soweit er von ehemaligen deutschen Reichsständen spricht, nur von wirklichen Reichsständen, die auf dem Reichstage, ihrer Länder wegen, Sitz und Stimme gehabt haben, spricht, und überdies nur von solchen Reichsständen, welche seit 1806 erst mittelbar geworden sind,*) ergibt sich nicht nur auf das Bestimmteste aus den der Abfassung dieses Artikels vorhergegangenen Verhandlungen auf dem Wiener Congresse und aus den in Folge desselben in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ergangenen Declarationen, Gesetzen und Verordnungen über die Rechte der Standesherrn,**)

*) Daß die Grafen von Ventinck nicht in den Jahren 1806—15 mittelbar geworden sind, räumt das Gutachten S. 119 Note 146 selbst ein. Wenn aber eben daselbst weiter gesagt wird: „die ratio des Art. 14 (der Bundesacte) liege offenbar nicht in dem Mittelbargeworden sein, sondern in der ehemaligen Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit u. s. w.“, und wenn es ebendasselbst 6 Zeilen später heißt: „daß die Bundesacte nur die Thatsache des Mediatseins zur Bedingung macht“, so scheint das Gutachten mit sich selbst nicht im Klaren darüber zu sein, durch welche Argumentation es den von ihm selbst als thatsächlich begründet zugestandenen Einwand beseitigen will.

**) Vergl. auch die oben S. 77 angeführte Erklärung der das Wiener Abkommen vermittelnden hohen Mächte. Offenbar wollten die souve-

sondern es dienet sogar auch das zu einem sprechenden Belege für die Richtigkeit dieser Ansicht, daß die Herren Reclamanten selbst in der neueren Zeit ihr Angriffssystem, um die von ihnen behauptete Ebenbürtigkeit und hohen Adel zu retten, vollständig geändert haben. Denn wenn sie früher selbst auszuführen suchten, daß der Begriff des hohen Adels nur ein doctrineller und kein reichsgesetzlicher Begriff sei (was seine vollkommene Richtigkeit hat), und wenn sie demnach sich bemühten darzuthun, daß auch andere hochtitulirte und mit Landeshoheit versehene Familien außer den eigentlichen Reichsständen zu dem hohen Adel gerechnet werden könnten und müßten, *) so sind sie in den neuerlich in ihrem Interesse ausgegangenen Schriften, wohin auch das hier beurtheilte Gutachten gehört, geradezu in offenem Widerspruche mit ihrer früheren Argumentation der gegentheiligen Behauptung beigetreten, — welche allerdings nach dem Reichsrechte die allein richtige ist, — daß der hohe Adel nur den Reichsständen zusehe, und sofort wurde alle Anstrengung von reclamantischer Seite darauf gerichtet, darzuthun, daß die Familie Bentinck oder Aldenburg-Bentinck eine reichsständische Familie sei. Ob die Herren Reclamanten durch diese Umschwenkung in das Lager ihrer bisherigen Gegner ihrer Sache genützt haben, wird kein Sachverständiger zu bezagen wagen. Denn offenbar haben sie dadurch ihr Kriegsterrain selbst weit mehr beschränkt, als dies zu der Zeit der Fall war, wo sie aus dem vagen und schwankenden doctri-

rären deutschen Bundesfürsten im Art. 14 der deutschen Bundesacte nur ihren bisherigen Mitreichsständen, mit denen sie auf dem Reichstage zusammengesseßen und gestimmt hatten, „zum Troste“ in dem Unglücke, welches dieselben durch die Mediatisirung betroffen hatte, die Zusicherung der Fortdauer eines gleichen Standesverhältnisses, wie es ihnen bisher zukam, gewähren.

*) Vergl. die aus den gemeinschaftlichen Erörterungen der Rechtsbeistände des Herren Klägers hervorgegangene Schrift: Die gegenwärtige Lage des reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Rechtsstrettes, Berlin 1840, S. 34 u. folg.

neuen Begriffe von hohem Adel argumentirten. Nunmehr steht also die Sache so, daß mit dem einfachen und, wie sich gezeigt hat, leicht zu führenden und unwiderlegbaren Gegenbeweise, daß die Familie Ventinck oder Aldenburg-Ventinck nicht zu den reichsständischen Familien gehörte, alle ihre Ansprüche auf einmal und unrettbar vor dem Urtheile der Geschichte und der Wissenschaft, und folglich auch vor dem richterlichen Urtheile fallen müssen.

Das Interessanteste bei dieser Tergiversation ist aber, daß die Herren Reclamanten dadurch in den offenbarsten Widerspruch mit dem Inhalte des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 und den Ansichten der Bundesversammlung über den hohen Adel getreten sind, aus welchen dieser Bundesbeschluß hervorgegangen ist; und dies ist es, was zunächst dargethan werden soll und auch unwiderleglich dargethan werden kann.

§ 105.

Fortsetzung: insbesondere Nachweis des Unterschiedes, ob die Berechtigungen aus dem Art. 14 der deutschen Bundesacte einer Familie als einer ehemals reichsständischen oder wegen eines anderen hohen Standesverhältnisses derselben zugestanden werden.

Es ist schon oben (§ 72) darauf hingewiesen worden, daß der Bundesbeschluß von 1845 keineswegs ausspricht, daß die Familie Ventinck zur Zeit des Reichs eine reichsständische gewesen wäre, sondern daß er nur allein der Familie Ventinck „nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte“ zugesteht, und es ist eben daselbst schon vorläufig darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein großer und wesentlicher Unterschied ist, ob einer Familie zur Zeit des Reiches die „Reichsständschaft“ oder überhaupt nur ein „Standesverhältniß“ beigelegt wird, welches hoch genug ist, um derselben die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Art. 14 zuzugestehen. Es ist aber einleuchtend, welchen großen Unterschied es macht, ob einer Fa-

mitte der hohe Adel und die Ebenburt darum beigelegt werden, weil sie früher wirklich reichsständisch war und im Jahre 1806 oder seitdem mediatisirt worden ist, oder ob sie nur sonst ein hohes Standesverhältniß zur Zeit des deutschen Reiches hatte, wegen dessen es angemessen oder billig scheint, ihr die Theilnahme an den persönlichen Auszeichnungen zuzugestehen, welche Art. 14 der deutschen Bundesacte den wirklichen ehemaligen Reichsständen einräumt. In dem ersten Falle handelt es sich um ein Recht, in dem zweiten um ein freiwilliges Zugeständniß; im ersten Falle stehet also eine bundesgrundgesetzliche Verpflichtung der einzelnen Bundesglieder, in dem zweiten lediglich eine Vereinbarung derselben in Frage, wie dies oben § 102 S. 230, an dem Schönburgischen Falle nachgewiesen worden ist, welchen die hohe Bundesversammlung im Jahre 1828 genau nach dieser Unterscheidung behandelt hat.

§. 106.

Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung der Familie Ventinck die Berechtigungen aus Art. 14 der Bundesacte keinesweges wegen ihrer angeblichen Reichsständschaft, sondern nur wegen der ihr durch das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 zurückgegebenen Landes-
hoheit zugestanden hat.

Es ergibt sich nun aber aus den Verhandlungen der hohen Bundesversammlung, insbesondere aus den Commissionsberichten und aus den Abstimmungen der einzelnen Bundesglieder — namentlich aus den Abstimmungen derjenigen Bundesglieder, welche für den Bundesbeschluß von 1845 stimmten, auf das Bestimmteste, daß weder die hohe Bundesversammlung, noch ihre Berichterstatter, noch auch die einzelnen abstimmenden Bundesregierungen jemals die gräflich Ventinck'sche Familie als eine ehemals reichsständische Familie betrachtet haben, daß sie vielmehr eben so wie die hohen, das Berliner Abkommen vermittelnden Mächte davon ausgingen und es als feststehend anerkannten, daß weder die Familie Ventinck oder Albenburg-Ventinck als solche, noch auch die Herrschaft Kniphau-

sen Reichsstandschaft gehabt haben. Allein demungeachtet sprach sich die Mehrheit der deutschen Bundesregierungen dahin aus, daß die gräfl. Ventinck'sche Familie ein so hohes Standesverhältniß zur Zeit des deutschen Reiches gehabt habe, und beziehungsweise noch habe, daß ihr wohl der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der deutschen Bundesacte zugestanden werden könne. Der Grund dieses hohen Standesverhältnisses der Familie Ventinck wurde von der Bundesversammlung also keinesweges in deren Reichsstandschaft, sondern ausdrücklich in deren Landeshoheit in der Herrschaft Kniphausen gesetzt, welche nach dem Berliner Abkommen noch fortbesteht; es wurde als unpassend erkannt, wenn einer Familie, welche sonach singulärer Weise noch in dem Besitze der Landeshoheit ist, der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Art. 14 nicht zugestanden werden wollte, während diese Eigenschaften doch den Standesherrn, welche mit ihrer ehemaligen Reichsstandschaft sogar ihre frühere Landeshoheit eingebüßt haben, zugestanden seien. *)

*) Vergleiche den Hauptvortrag der Bundescommission, erstattet von dem Freiherrn von Pechlin am 4. Juli 1844, Protocolle der Bundesversammlung S. 583, 584. Dasselbst wird ausdrücklich gesagt: „Dem Haupte der (Ventinck'schen) Familie ist die Landeshoheit erhalten: demnach leidet der Art. 14 auf die Grafen Ventinck keine directe Anwendung: eine analoge Anwendung aber ist gerechtfertigt, wenn dessen Sinn auch sie trifft... Wenn gleich die fürstlichen und gräfl. Häuser, denen der Art. 14 den hohen Adel beilegt, als ehemalige Reichsstände bezeichnet sind, so ist doch hiermit nicht ausgesprochen, daß auf solche der hohe Adel beschränkt sein solle.“ Ganz bestimmt ist folgende Erklärung der Bundescommission in demselben Hauptvortrage vom 4. Juli 1844, Protocolle S. 524 ad 12: „Der Ausschuß hat gesagt, worin er in staatsrechtlicher Beziehung den Vorzug der gräfl. Ventinck'schen Familie vor mediatisirten gräfl. Familien sehe, nämlich in die dem Besitzer erhaltene Landeshoheit. Daß sie in Bezug auf persönliche Rechte und Vorzüge eine begünstigte sei, hat der Ausschuß nicht gesagt und nicht sagen wollen.“ — Die erste ausdrückliche Erklärung einer deutschen Bundesregierung, daß sie die Zuständigkeit einer Landeshoheit, gleichviel ob damit Reichsstandschaft verbunden gewesen oder nicht, für genügend betrachte, um „eine subjective Standesqualifikation, und zwar den Stand

Dieser und kein anderer war der Grund, warum der Familie Ventinck von der Mehrzahl der deutschen Bundesregierungen der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Art. 14 zugestanden wurde, und daher ist es eben so verkehrt als unnütz, wenn die Herren Reclamanten oder deren Wortführer nunmehr dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 einen anderen Grund — eine angebliche, unerweisliche „Standtschaft“ der Familie Aldeburg-Ventinck oder der Herrschaft Kniphausen — unterlegen wollen, welcher andere Grund nach dem offenkundigen Ausweis der Bundesprotocolle nun einmal dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 nicht zu Grunde liegt.

Das, worauf es demnach practisch allein ankommt, ist lediglich Folgendes. Die deutsche Bundesversammlung hat nun einmal durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 der Familie Ventinck wegen ihres Standesverhältnisses zur Zeit des Reiches, d. h. wegen ihrer landesherrlichen Eigenschaft — den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der deutschen Bundesacte Art. 14 durch Majoritätsbeschluß beigelegt: sie wird und kann, um dem Ansehen ihrer hohen Stellung nichts zu vergeben, von diesem Bundesbeschlusse nicht mehr abgehen; sie wird ihn formell aufrecht erhalten, wenn auch bei ihr nachträglich die Ueberzeugung Platz greifen wird, daß ein solcher Beschluß bei genauerer Kenntniß der Sachlage nicht ergangen sein und schwerlich mehr ergehen würde. Es fragt sich demnach nur noch: was hat die hohe Bundesversammlung durch den Beschluß vom 12. Juli 1845 der Familie Ventinck zugestanden oder bezeugt, und was kann diese Erklärung der hohen Bundesversammlung rechtlich für einen Einfluß auf die Ventinck'sche Successionsache und die von den Ventinck'schen Agnaten in neuester Zeit gestellten Anträge haben?

des hohen Adels“ zu begründen, findet sich in der königlich preussischen Abstimmung in der Ventinck'schen Sache im Jahre 1845, 1. Sitzung vom 9. Januar, § 8, Protocolle S. 13, 14.

§ 107.

4) Der Begriff und das Wesen des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit nach dem Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte, und zwar:

a) der Begriff und das Wesen des hohen Adels.

Betrachtet man nun die Wortfassung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, so ist darin klar und deutlich gesagt, was der Familie Bentinck in Folge ihres Standesverhältnisses zur Zeit des Reiches von der hohen Bundesversammlung zugestanden und bezeugt wird, nämlich der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte. Es fragt sich also nur: was ist unter hohem Adel und Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zu verstehen?

Vorerst ist nun so viel klar, daß „hoher Adel“ hier ein besonderes Standesverhältniß, und „Ebenbürtigkeit“ ein durch dieses Standesverhältniß bedingtes Recht bezeichnet.

Der Ausdruck „hoher Adel“ — welcher bekanntlich, und wie auch von der Gegenseite zugegeben wird, *) in der ganzen Reichszeit in keinem einzigen Reichsgesetze erscheint, worüber auch das Reichsrecht niemals eine reichsgesetzliche Bestimmung gab, und der zum ersten male in dem Art. 14 der deutschen Bundesacte gesetzlich gebraucht wurde — kann aber der Natur der Sache nach in keinem anderen Sinne verstanden werden, als wie er zur Zeit des deutschen Reiches im gemeinen Leben und in der Wissenschaft gebraucht worden ist. Daß dies die Meinung der Urheber des Art. 14 der Bundesacte ist, ergibt sich deutlich daraus, daß daselbst nach Erwähnung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, als eines den „ehemaligen Reichsständen“ verbleibenden Rechtes, ausdrücklich beigefügt

*) Die oben § 104, Note ** angeführte gemeinschaftliche Schrift der klägerischen Rechtsanwälte S. 34 sagt selbst: „der Ausdruck „hoher Adel“ kam bekanntlich in der deutschen Reichsgesetzgebung nicht vor, wie schon Heffter (Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht) nachgewiesen hat. Es fehlte daher durchaus an einer legalen Begriffsbestimmung desselben.“

ist, daß ihnen dieses Recht verbleiben solle „nach dem bisher damit verbundenen Begriffe.“ *) Der Begriff, welcher aber zur Zeit des Reiches unstreitig mit dem „hohen Adel“ verbunden war, und worin sämtliche Publicisten der Reichszeit ohne Ausnahme übereinstimmten, so weit auch im übrigen ihre Ansichten darüber, wer zum hohen Adel zu rechnen sei, auseinander gehen mochten, **) war der: daß es das höchste Geburtsstandsverhältniß ist, in welchem eine reichsunmittelbare Familie stehen kann. Streitig war nur, ob dieses Geburtsstandsverhältniß den damaligen wirklichen reichsständischen Häusern allein und ausschließlich zukam — für welche Ansicht sich jederzeit die weitaus überwiegende Mehrzahl der Publicisten und Germanisten, und zwar die bedeutendsten Namen unter denselben insgesamt, ***) bekanntlich auch der wissenschaftlich bedeutendste Publicist auf der Gegenseite, Herr Professor Heffter in Berlin selbst, mit der größten Entschiedenheit ausgesprochen haben †) — oder, ob

*) Deutsche Bundesacte Art. 14: „Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenburt in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.“

**) Es ist daher ganz irrig, wenn in der eben angeführten gemeinschaftlichen Schrift der Bentind'schen Rechtsbeistände gesagt wird: „Auch die Publicisten waren darüber (was hoher Adel sei) sehr verschiedener Meinung.“ — Niemals war streitig, was hoher Adel sei, sondern nur allein das war streitig, wer dazu gehöre!

***) So Moser, Pütter, Gönner, Reist, Struben, Eichhorn, Michaelis, Mittermaier u. s. w. Vergl. hierüber oben die Angaben in § 79 u. 81, woselbst auch die neuerlich erklärte Bestimmung des Herrn Professor H. A. Zacharia in Göttingen, zu dieser Ansicht aufgeführt ist.

†) Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Berlin 1829 S. 15: „Zum hohen Adel rechnete man allein die mit Reichsstandschast versehenen Großen des Reichs und ihre Familien. Man be-

noch andere Familien, die eine besonders ausgezeichnete politische Stellung einnahmen, wie dies z. B. bei Familien der Fall war, die Landeshoheit ohne Reichsstandschast besaßen, ebenfalls dem hohen Adel beigezählt werden dürften oder müßten. Betrachtet man nunmehr den Art. 14 der deutschen Bundesacte, so wird man erkennen, daß sowohl nach der Satzverbindung, als auch nach der Absicht der Gesetzgeber der Ausdruck „hoher Adel“ darin durchaus nichts anderes bedeuten kann, als jenes hohe und zugleich höchste Standesverhältniß, welches zur Zeit des Reiches den wirklich reichsständischen Familien als Geburtsstand zukam, und welches unbestreitbar den seit 1806 souverain gewordenen ehemaligen Reichsständen nach wie vor geblieben ist. Es sagt aber allerdings der Art. 14 der deutschen Bundesacte nicht ausdrücklich, daß dieses höchste Geburtsstandsverhältniß, welches er „hoher Adel“ nennt, auf die ehemals wirklich reichsständischen Familien beschränkt sei; auch verbietet derselbe allerdings nicht, daß dem erwähnten Geburtsstandsverhältnisse der ehemaligen wirklich reichsständischen und jetzt souveränen Familien nicht noch ein oder das andere ausgezeichnete Geburtsstandsverhältniß im Allgemeinen durch ein Bundesgesetz beigezählt, *)

frage deshalb die älteren Publicisten. Es ist falsch, wenn man auch die bloßen Landesherren ohne Reichsstandschast, dahin rechnen will, (wie Vollgraff, von den deutschen Standesherrn S. 552 u. folg. thut). Landeshoheit war zwar seit 1654 Bedingung der Reichsstandschast, jedoch nicht die einzige, mit deren Eintritt sofort die Reichsstandschast erlangt war“. — Uebereinstimmen: Klüber, öffentl. Recht § 262 Note c, „daß sogar die nichtreichsständischen (und nicht reichsfürstlichen) Landesherren zum hohen Adel gehört hätten, meint gegen die Kundbarkeit Vollgraff;“ Maurenbrecher, Staatsrecht, § 132 Note i. „Sämmtliche Publicisten außer Vollgraff stimmen darin überein“ u. s. — Weiß, System des deutschen Staatsrechts, Regensburg 1843, § 72, S. 179: „Der ehemalige unmittelbare Reichsadel war theils reichsständisch, theils nicht-reichsständisch; jener bildete den hohen, dieser den niederen Adel;“ Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts, Sulzbach 1832 S. 100, 101; Philipp's, deutsches Privatrecht. 3. Auflage 1847. Bd. II, S. 307; — von Dresch Abhandlungen, 1830, S. 121 flg.

*) Zu einem solchen Bundesgesetze müßte jedenfalls nach Art. 6

oder durch eine freie Uebereinkunft der Bundesglieder nicht im einzelnen Falle auch eine andere als eine ehemals wirklich reichsständische Familie für hochadelich erklärt oder erkannt werden könne. Auf der anderen Seite gehet aber aus der Fassung und der Absicht des Art. 14 der deutschen Bundesacte eben so klar hervor, daß er die Bundesglieder bundesgrundgesetzlich nicht weiter verpflichten wollte, als den ehemals wirklich reichsständischen Familien die Anerkennung eines unverändert gebliebenen, mit ihnen, den nunmehrigen souveränen Fürsten Deutschlands gleichen Geburtsstandes zu gewähren. Hieraus ergibt sich von selbst, daß wenn die Bundesversammlung durch einen Bundesbeschluß noch anderen als den ehemals wirklich reichsständischen Familien das hochadeliche Standesverhältniß zugestehen oder als denselben zuständig anerkennen will, dies nur unter der Voraussetzung geschehen kann, daß dadurch keine sog. Jura Singulorum eines Bundesgliedes gekränkt werden, widrigenfalls ein solcher Bundesbeschluß für das betreffende Bundesglied nach Art. 7 der Bundesacte und Art. 15 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 für unverbindlich geachtet werden müßte. Sieht man nun aber ganz davon ab, ob und in wiefern der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 Jura Singulorum von Oldenburg oder von anderen Bundesgliedern gekränkt haben möge, so hat die h. deutsche Bundesversammlung durch diesen Beschluß, welcher bezeugt oder erklärt, daß sie den hohen Adel der Familie Ventinck im Sinne der Bundesacte Art. 14 anerkenne, hiermit eben doch nichts anderes bezeugt und erklärt, als daß sie das Standesverhältniß, in welchem sich die Familie Ventinck zur Zeit des deutschen Reiches befand, als ein so hohes anerkenne, daß sie kein Bedenken trage, den Geburtsstand der Familie Ventinck als einen eben so hohen oder gleich hohen, wie den der ehe-

der Bundesacte und Art. 13 der Wiener Schlußacte Stimmeneinheitlichkeit gefordert werden, da es jedenfalls ein Beschluß wäre, welcher die Bundesacte selbst (die authentische Interpretation, oder eine ausdehnende Erklärung, somit also eine Abänderung der Bundesacte) betreffen würde.

maligen wirklichen Reichsstände anzuerkennen. Es hat aber die h. Bundesversammlung hiermit weder gesagt, daß die Familie Ventinck jemals wirklich reichsständisch gewesen sei — was aller geschichtlichen Wahrheit zuwider sein würde — noch hat die h. Bundesversammlung durch die Anerkennung des „hohen Adels“ der Familie Ventinck ausgesprochen, daß in deren Familienrechte auch alle jene Singularitäten Platz greifen müßten, welche in dem Familienrechte der ehemaligen wirklichen Reichsstände etwa unter Umständen nach Maafgabe der Wahlcapitulation Artikel XXII. § 4 stattfinden können, aber selbst bei diesen letztgenannten Familien nicht einmal nothwendig statt finden müssen.

Damit also, daß die hohe Bundesversammlung einer Familie die Erklärung gibt, daß ihr nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Reiches der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Art. 14 zustehen, hat dieselbe noch keinesweges erklärt, daß diese Familie „also reichsständisch“ gewesen sei. Dies ergibt sich auf das Bestimmteste daraus, daß die hohe Bundesversammlung — und zwar mit Zustimmung des betreffenden Souveräns, der Krone Bayern — das Gleiche schon früher einer andern Familie ebenfalls als zustehend erklärt hat, welche notorisch nicht reichsständisch war, und nie eine Stimme auf dem Reichstag geführt, auch nie ein Recht eine solche zu führen gehabt oder auch nur beansprucht hatte. Dies ist nämlich die reichsgräfliche Familie Pappenheim, welche auch nur eine reichsunmittelbare, aber keine reichsständische Herrschaft, und wegen ihres Erbamtes als Reichserbmarschall nur einen Sitz, aber keine Stimme auf dem Reichstage gehabt hatte. *)

*) Es geschah diese Anerkennung der Familie Pappenheim als einer Familie, welcher nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Reiches der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit nach dem Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen, durch Bundesbeschluß vom 9. Sept. 1831, aber erst, nachdem die Krone Bayern diese Familie selbst hierzu am Bundestage angemeldet, und ihre noch im Jahr 1829 ausdrücklich erklärte Weigerung, dem Haupte der Familie Pappenheim das Prädikat „Erlauch“ zu geben, auf-

§ 108.

b) Der Begriff und das Wesen der Ebenburt.

Wenn sodann die Bundesacte Art. 14 von Ebenburt spricht, so ist unläugbar hierunter die Rechtswirkung zu verstehen, welche die Eigenschaft des hohen Adels, die Standsqualifikation, wie sie das königlich preussische Botum vom 9. Januar 1845 nennt, *) für die Mitglieder dieses Standes in ihrer Stellung zu einander begründet; es ist mit anderen Worten die Ebenburt die practische Aeußerung des Wesens des hohen Adels. Die Ebenburt besteht aber nach dem zur Reichszeit damit verbundenen Begriffe, auf welchen die Bundesacte Art. 14 ausdrücklich verweist, und nach der notorischen Wortbedeutung, welche auch in der officiellen französischen Uebersetzung der deutschen Bundesacte durch „le droit de naissance égale avec les maisons Souveraines“ ihre ausdrückliche Bestätigung findet, **) lediglich darin, daß eine Familie von den übrigen Familien des hohen Adels, und namentlich von den souveränen Häusern für geburtsstandesgleich in dem Sinne geachtet werden muß, daß ein jedes Mitglied einer hochadelichen oder souveränen Familie mit einem jeden Mitgliede einer anderen hochadelichen oder souveränen Familie, welches entweder in dieser seiner Familie notorisch und unstreitig als vollberechtigtes Mitglied anerkannt wird oder sein Recht als solches gerichtlich erstritten hat, eine vollkommen standesmäßige Ehe eingehen kann, ***) und daß keine solche Ehe unter irgend einem

gegeben hatte. Klüber, Deffentl. R. 3. Aufl. § 315 Note h. — Siehe oben S. 168 Note **.

*) Siehe oben § 106 Note *, S. 230.

**) Klüber, Acten des Wiener Congresses Thl. VII. S. 477.

***) Wie es oft zu geschehen pflegt, daß der Nachtheil, welchen Jemand auf einen anderen bringen will, diesem Vortheil bringt, so wird sich auch in dem Ventin'schen Falle ereignen, daß, wenn der dermalige Besitzer der Herrschaft Kniphausen, der Graf Gustav Adolph Ventin, wie nicht zu bezweifeln, seinen Prozeß vor den Gerichten gewonnen haben wird,

Verwande für unstandesmäßig erklärt werden dürfte. *) Insbesondere lag dieser Bestimmung des Art. 14 der Bundesacte die Rücksicht zu Grunde, den nunmehr mediatisirten ehemaligen Reichsständen, den sogenannten Standesherrn, eine Gewähr dafür zu geben, daß sie nicht etwa wegen ihrer nunmehrigen staatsrechtlichen Subjection von den souveränen Häusern als standesungleich und Ehen mit standesherrlichen Frauen oder Männern von den souveränen Häusern als unstandesmäßige Ehen erklärt werden könnten. Ein *Meheres* ist aber in dem Begriffe der Ebenburt nicht enthalten. Namentlich ist nicht darin enthalten, daß in jeder Familie, welche das Recht der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte hat, eben deßhalb auch ein Recht oder eine Pflicht bestehe, Ehen ihrer Mitglieder mit bürgerlichen Frauen für *notorische* Mißheirathen zu erklären. Dies zeigt sich am deutlichsten daraus, daß unstreitig allen souveränen Häusern Europa's die Ebenbürtigkeit mit den ehemaligen deutschen wirklichen Reichsständen zukommt, und doch stehet notorisch fest, daß die ausländischen souveränen Häuser zu keiner Zeit Mißheirathsgrundsätze in dem Sinne der Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 anerkannt haben. Demungeachtet ist es niemals im deutschen Staatsrechte erhört gewesen, daß einer Prinzessin oder einem Prinzen eines auswärtigen souveränen Hauses von einem deutschen Fürstenhause die Ebenburt darum bestritten worden wäre, oder hätte bestritten werden

derselbe eben deßhalb, weil nun einmal die Familie Bentinck als solche durch den B. V. vom 12. Juni 1845 als zu dem hohen Adel gehörig erklärt ist, ebenfalls von der Bundesvers. dem hohen Adel zugezählt werden muß, und sodann jede deutsche Prinzessin mit demselben ohne alles Bedenken eine vollkommen standesmäßige Ehe eingehen kann, wie dies ausdrücklich die oben S. 34 mitgetheilte k. preussische Instruction, pr. 29. April 1850, und der ebenfalls schon oben S. 47 mitgetheilte Hauptvortrag der Bundescommission vom 4. Juli 1844 ausgesprochen hat.

*) Hieraus erklärt sich z. B., daß kein souveränes deutsches Fürstenhaus als befugt betrachtet werden dürfte, in einem Hausgesetze Ehen seiner Mitglieder mit standesherrlichen Frauen für Mißheirathen zu erklären.

können, weil sich in deren Ahnenreihe eine bürgerliche Mutter oder Ahnfrau findet.

§ 109.

c) Fortsetzung; insbesondere Widerlegung der Behauptungen des Bözl'schen Gutachtens.

Das Recht der Ebenburt, wie es der Art. 14 der deutschen Bundesacte dem hohen Adel zugesetzt, bestehet also nur darin, daß Mitglieder souveräner Häuser aus einer für ebenbürtig anerkannten Familie standesmäßig heirathen können. Es ist aber damit den Mitgliedern solcher Familien durchaus keine Verbindlichkeit auferlegt, nur standesgleiche Ehen einzugehen, sondern ob dies erfordert werden dürfe oder nicht, ist für jede einzelne der unter sich ebenbürtigen Familien rein eine innere Familienangelegenheit, in welche sich weder eine andere Familie, noch auch die Bundesgesetzgebung einzumischen hat, welche letztere auch notorisch nicht beabsichtigt, sich irgend hierin einzumischen. Dies ergibt sich auch deutlich und unwiderleglich aus der Wahlcapitulation Art. XXII. § 4, welche nur den Erbfolgern in der betreffenden Familie selbst das Recht einräumt, eine Ehe als Mißheirath anzuklagen.

Es ist daher auch eine ganz willkürliche Unterstellung, wenn das Bözl'sche Gutachten S. 118 behauptet, das Recht der Ebenburt bestehe seinem wesentlichen Inhalt nach in der Ausschließung derer, die nicht ebenbürtig sind. Bei dieser Behauptung wirft das Gutachten zwei durchaus verschiedene Verhältnisse durcheinander; nämlich einmal die Frage, was dazu gehöre, damit eine Familie überhaupt den souveränen Häusern ebenbürtig sei, und sodann die andere Frage, was dazu gehöre, damit ein Mitglied in seiner eigenen Familie ebenbürtig sei? Nur über die erstere Frage enthält die Bundesacte eine Bestimmung im Art. 14; nur über diese erstere Frage allein ist auch die Bundesversammlung competent zu entscheiden, wie dies der von dem Freiherrn von Pechlin am 4. Juli 1844 erstattete Hauptvortrag der Bundescommission (Protoc. S. 575) sehr klar auseinander

gesetzt hat. *) Von der andern Frage schweigt aber die Bundesacte und überhaupt die gesammte Bundesgesetzgebung vollständig und absichtlich — eben weil diese Frage nur die innere Hausverfassung der souveränen und ihnen ebenbürtig gestellten Familien anbetrifft; hierüber zu entscheiden ist auch die Bundesversammlung in keiner Weise competent, wie dies ebenfalls der angeführte Vortrag des Freiherrn von Pechlin treffend nachgewiesen hat. Wenn daher das Pözpische Gutachten S. 118 meint, das Recht der Ebenburt wäre bedeutungslos, wenn auch die Nichtebenbürtigen in den Besitz und Genuß jener Familienrechte, wovon die Ebenburt die Bedingung ist, gelangen und in demselben verbleiben könnten, so hat dieser Einwand gar keinen Bezug auf jene ebenbürtige Stellung der hochadelichen Familien unter einander, wovon allein die Bundesacte handelt und handeln will; in Bezug auf das innere Familienverhältniß erledigt sich aber dieser Einwand durch die Erwägung, daß, wenn eine hochadeliche Familie nicht nachweisen kann, daß und aus welchem Grunde, und in welchem Umfange in ihr ein besonderes Mißheirathsrecht gelten könne und dürfe, sodann eben auch die Kinder einer bürgerlichen Mutter successionsfähig sind, wie dies der angeführte Vortrag des Freiherrn von Pechlin ganz verständlich andeutet. Einen solchen Grund, ein Mißheirathsrecht als geltend in der Familie zu behaupten, können nun freilich Agnaten, wie die Ventinck'schen, nicht haben, wo der angeblich hochadelich gewordene Stammvater selbst nur ein natürlicher Sohn war, wo die ganze Familie (Altenburg) mit Vater und Sohn (Anton I. und II.) sofort wieder erlosch, wo beide Herren, der Gründer und der letzte Stammherr, ihre Erbtöchter unstandesmäßig verheirathet haben, (der andern Töchter ganz zu geschweigen), wo in der Descendenz der Erbtöchter vor dem Eintritte der jetzigen angeblichen Mißheirath noch keiner ihrer Descendenten — (deren hohen Adel vorausgesetzt) — eine standesgleiche Ehe einge-

*) Siehe oben S. 47.

gangen hatte, wo weder ein Familienstatut errichtet worden war, welches Mißheirathsgrundsätze aufgestellt hätte, noch ein Familienherkommen sich gebildet hat, da die ganze Familie Albenburg-Bentinck noch zu neu ist, als daß sich in ihr ein Herkommen hätte bilden können, selbst wenn man dessen Bildung so ohne weiteres für zulässig halten könnte und nicht vielmehr bei einer solchen neugräßlichen Familie an dem Erforderniß der Errichtung eines Hausgesetzes mit kaiserlicher Genehmigung festhalten müßte! Wenn daher das Bözpsche Gutachten S. 113 aus dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 ableiten will, daß deßhalb, weil der gräßlichen Familie Bentinck darin der hohe Adel und die Ebenburt im Sinne der Bundesacte zugestanden worden, die von einer bürgerlichen Mutter gebornen Kinder in der Herrschaft Renthauseu nicht successionsfähig seien, so liegt nicht nur die Unschlüssigkeit dieser Behauptung, sondern sogar auch das klar vor, daß, um eine solche Schlußfolgerung zu rechtfertigen, „der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit“, welche der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 der Bentinck'schen Familie zugesteht, **nicht** „in dem Sinne der Bundesacte, Art. 14“ — wie es der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 angibt — sondern in einem ganz anderen, ungerechtfertigten und verkehrten Sinne genommen werden müßten. Das was der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 der Familie Bentinck wirklich zuerkennt, ist nichts weiter, als das Recht, sich gleich den deutschen Standesherrn, den deutschen souveränen Häusern für ebenbürtig zu halten. Ueber die innere Bentinck'sche Hausverfassung hat sich die hohe Bundesversammlung nirgends ausgesprochen, und so wenig die Bundesgesetzgebung überhaupt der hohen Bundesversammlung ein Recht beilegt, sich in die inneren Familienverhältnisse der deutschen hochadelichen Häuser einzumischen, ebenso wenig berechtigt der Wortlaut und Inhalt des Bundesbeschlusses v. 12. Juni 1845, anzunehmen, daß die hohe Bundesversammlung sich in diese inneren Verhältnisse der Bentinck'schen Familie ungebührlich habe einmischen wollen; im Gegentheile liegen, wie oben (§ 15—26) ausführlich gezeigt worden ist, die be-

stimmtesten Erklärungen, sowohl der Bundescommissionen, als der einzelnen hohen Bundesregierungen vor, daß eine solche Einmischung von der hohen Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 weder beabsichtigt worden, noch geschehen sei. Sonach muß also das Bemühen der reclamantischen Seite, den Glauben zu verbreiten, als habe die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 bereits über die Succession in Kniphausen selbst entschieden und durch Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit der Familie Ventinck stillschweigend und selbstverständlich den dermaligen Besitzer der Herrschaft Kniphausen für einen „unbefugten Eindringling“ erklärt, als ein offenbar bundesprotocollwidriges Vorgehen und somit auch als ein vergebliches Bemühen erkannt werden.

§ 110.

4) Nachweis, daß der Großherzog von Oldenburg zur Selbstentscheidung in der Kniphauser Successionsache weder befugt, noch verpflichtet ist:

a) da hinsichtlich derselben schon nach Reichsrecht die richterliche Competenz der Reichsgerichte begründet war.

Das Bötzsche Gutachten S. 116 — 126 sucht sodann auszuführen, daß nach dem Berliner Abkommen der Großherzog von Oldenburg eben so berechtigt, als verpflichtet sei, in der Ventinck'schen Successionsache selbst zu entscheiden, beziehungsweise den dermaligen Besitzer als aus notorischer Mißheirath entsprossen aus dem Besitze der Landeshoheit in Kniphausen zu setzen, und dagegen die Herren Reclamanten in diese einzusetzen. Die rechtliche Grundlage für diese Behauptung will darin gefunden werden, daß der Großherzog von Oldenburg durch das Berliner Abkommen an die Stelle des deutschen Kaisers getreten und daß somit auf denselben eben sowohl das Recht, als die Pflicht übergegangen sei, nach Maßgabe der kaiserlichen Wahlcapitulation den (angeblich) in notorischer Mißheirath gebornen dermaligen Besitzer der Landeshoheit in Kniphausen für successionsunfähig in derselben zu erklären, und zwar mit Ausschluß der Gerichte, gerade so wie (nach Ansicht der Herren Reclaman-

ten) der deutsche Kaiser selbst dies zu thun berechtigt und verpflichtet gewesen wäre.

Diese ganze Argumentation beruhet aber auf der an sich irrigen und als unrichtig bereits oben (§ 41 u. folg.) nachgewiesenen Voraussetzung, daß überhaupt der deutsche Kaiser — wenn sich der Ventinck'sche Successionsfall noch zur Zeit des Reiches ereignet haben würde — nach der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 berechtigt und verpflichtet gewesen sein würde, hier selbstentscheidend mit Beiseitesetzung der Reichsgerichte einzuschreiten, sowie auf der weiteren nicht minder unrichtigen und als solche schon oben (§ 29, § 108) nachgewiesenen Voraussetzung des Gutachtens S. 113, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, indem er die Familie Ventinck für ebenbürtig mit den souveränen deutschen Häusern erklärt, damit ausgesprochen habe, daß in ihr die mit bürgerlichen Frauen erzeugten Kinder nicht successionsfähig seien. Mit dem bereits geführten Nachweise der Unrichtigkeit dieser Voraussetzungen muß also die daraus gezogene Folgerung schon von selbst fallen, abgesehen von anderen Gründen, welche gegen eine solche Annahme streiten und sie als durchaus unzulässig erscheinen lassen. Der Grund der im Bözl'schen Gutachten aufgestellten Behauptung ergibt sich aber mit vollständiger Klarheit aus nachstehenden Betrachtungen. Die Bestimmung der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 hängt nämlich, wie ihr Wortlaut und das allgemeine Rubrum des art. XXII. ausweist, auf das Genaueste mit dem kaiserlichen Reservatrechte der Standeserhöhung zusammen, welches kaiserliche Recht notorisch aus der kaiserlichen Machtvollkommenheit (*Plenitudo potestatis*) abgeleitet wurde, wie dies auch mit dürren Worten in dem Ventinck'schen Grafendiplome von 1732 ausdrücklich gesagt ist. *) Dieses Standeserhöhungsrecht stand aber, abgesehen von der schon durch die Wahlcapitulation des römischen Königs Ferdinand IV. v. 1653 eingeführten Beschränkung hinsichtlich der Verleihung der Reichsstandschaft, dem Kaiser,

*) Ventinck'sches Grafendiplom von 1732, Dec. 29.: „... pro competente Nobis summa autoritate et potestatis plenitudine“ etc. —

wie das Bözpsche Gutachten selbst weitläufig ausgeführt hat, bis zur Wahlcapitulation des Kaisers Karl VII. von 1742 unbeschränkt zu: hatte er der niedrig gebornen Gemahlin eines Reichsstandes und beziehungsweise dessen Kindern einmal die Standeserhöhung ertheilt, so konnte und durfte vor der Abfassung der Wahlcapitulation von 1742 deren Ebenbürtigkeit und Successionsrecht nicht mehr bestritten werden. In diesem Standeserhöhungsrechte wurde nun der Kaiser durch die Wahlcapitulation von 1742 zu Gunsten der Agnaten in den reichsständischen Häusern beschränkt, insofern als er verpflichtet wurde, sein Standeserhöhungsrecht nicht zu Gunsten von Kindern zu gebrauchen, die aus notorischer Mißheirath geboren waren, und von denen feststand, daß sie also ohne vorhergängige kaiserliche Standeserhöhung an sich gar nicht hätten succediren können. Da es aber in solchen Fällen doch oft vorkam, daß der Kaiser auf Bitten des Vaters oder der Kinder den letzteren eine Standeserhöhung ertheilte, so konnte hiernach die Frage entstehen, in welchem Sinne und Umfange der Kaiser die Standeserhöhung gegeben habe, ob nur in der Meinung, den Kindern an sich einen hohen Stand und Titel zu verleihen, oder in der Meinung, daß sie wirklich für ebenbürtig und successionsfähig gelten sollten. *) Auch konnte, wie ebenfalls oben ausgeführt wurde, dabei die Vorfrage vorkommen, ob der Kaiser die Frau an sich für würdig und geizenschaftet hielt, die Standeserhöhung zu erlangen, worüber natürlich nur sein subjectives Ermessen und Belieben entscheiden konnte. In diesen und ähnlichen Fällen, wo also das kaiserliche Reservatrecht, die Standeserhöhung, in Frage kam, wo es sich darum handelte, wie ein solches kaiserliches Diplom ausulegen sei, wie in dem Meiningen'schen Falle, oder ob es überhaupt zu ertheilen sei, wie in dem Falle des Grafen Edzard Eberhard Wilhelm von Ostfriesland und der Sophie Marie Fölten, **) wo also keine eigentliche

*) Diese Unterscheidung machte der Kaiser Karl VI. in der Meiningen'schen Sache. Pütter, Mißheirathen, S. 248.

**) Siehe Pütter, Mißheirathen, S. 217.

oder reine Justizsache, sondern eine Gnadensache vorlag, da kam es allerdings nach dem Reichsrechte auf die persönliche Meinung des Kaisers an. *)

Allein von einer solchen Sache ist nun einmal in dem Bentinckschen Successionsfalle gar nicht die Rede. Die Mutter des dermaligen Besitzers der Herrschaft Kniphausen hat so wenig, wie er selbst, eine Standeserhöhung jemals nachgesucht, noch erhalten; es hat sie auch der Vater des dermaligen Besitzers niemals für seine Descendenz und Gemahlin nachgesucht, aus demselben Grunde, aus welchem nach dem Anführen des Bötzp'schen Gutachtens S. 110 der Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar dieselbe für seine Gemahlin Katharina von Brandenstein nicht nachgesucht hat, weil er behauptete (und mit Recht) — daß seine Ehe ohnedies von voller rechtlicher Wirkung sei. Es

*) Das Gutachten S. 122 beliebt es eine Verdrehung zu nennen, wenn man das Recht des Kaisers zur Selbstentscheidung aus dem Standeserhöhungsrecht (der Plenitudo potestatis) ableitet und folglich auch auf die Fälle, wo Standeserhöhungen in Frage stehen, beschränkt: es meint vielmehr, „die fragliche Berechtigung des Kaisers sei im Gegentheil eine Verbindlichkeit, wodurch seine Machtvollkommenheit (sein Standeserhöhungsrecht) beschränkt wird.“ Es braucht hier gar nicht geltend gemacht zu werden, daß vielmehr das eine Verdrehung ist, wenn das Gutachten hier eine von ihm selbst behauptete Berechtigung des Kaisers eine Verbindlichkeit nennt: sondern es genügt, um die Grundlosigkeit dieses Einwandes darzuthun, darauf zu verweisen, daß ja eben nach der eigenen Ausführung des Gutachtens die fragliche kaiserliche Berechtigung der Selbstentscheidung gerade von der Voraussetzung abhängig ist, daß es sich überhaupt um eine kaiserliche Standeserhöhung handelt. Daß aber die Standeserhöhung lediglich von der „Plenitudo potestatis“ des Kaisers ausging, kann man jeden Augenblick in dem Bentinckschen Grafendiplom von 1732 nachlesen. (Die Diplome des Kaisers Ferdinand III., wie das Aldenburg'sche, das Rankau'sche und andere Grafen- und Fürstendiplome setzen dafür den entsprechenden deutschen Ausdruck: „aus angeregter kaiserlicher Hoheit“; oder: „aus solcher kaiserlicher Höhe und Würdigkeit, darin uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hat.“ Niemals fehlt in einem solchen Diplome die Bezugnahme auf die kaiserliche Plenitudo potestatis.)

handelt sich auch in dem vorliegenden Falle gar nicht um eine Succession in ein Land, zu dessen Regierung ein besonderer Titel erforderlich wäre, wie z. B. etwa der Fall sein würde, wenn es sich um eine Grafschaft oder ein Fürstenthum handelte, sondern es handelt sich lediglich um die Succession in ein kleines unmittelbares Reichsland, um eine Herrschaft, die durchaus keinen Titel voraussetzt, die von jedem niederen Adlichen, so wie von jedem Bürgerlichen (wie das Bözp'sche Gutachten selbst S. 96 zugibt) besessen werden konnte, und auch vor der Erwerbung durch den Grafen Johann XVI. von Oldenburg von einem einfachen Edelmann besessen worden ist, und ebenso von der gesammten Familie Ventinck, wie die Erklärung der hohen, das Berliner Abkommen vermittelnden Mächte v. J. 1825 (S. v. S. 77) ausdrücklich besagt, besessen werden kann, „gleichviel ob die Familie Ventinck zum hohen Adel gehört oder nicht;“ es handelt sich mit einem Worte um eine einfache Herrschaft, welche einem natürlichen Sohne von seinem Vater zu seiner Versorgung und zur weiteren Vererbung auf seine Descendenz ohne irgend eine Clausel standesmäßiger Abstammung (welche Clausel auch bei der notorischen illegitimen Geburt des Grafen Anton I. sehr am unrechten Orte gewesen sein würde) hinterlassen worden ist. Es steht in dem vorliegenden Falle auch weder ein Reichslehen, noch überhaupt ein Land in Frage, worauf die Reichsstandschaft als dingliches Recht haftete, so daß also auch alle die Rücksichten, welche das Bözp'sche Gutachten S. 83 aus Moser referirt hat — aus welchen allenfalls eine Competenz des Kaisers zur Selbstentscheidung abgeleitet werden könnte — hier nicht Platz greifen. Es handelt sich im Ventinck'schen Fall nicht, wie die Wahlcapitulation voraussetzt, um ein „Beilegen“ von Rechten an Kinder, denen sie nicht zustehen, sondern um die ganz andere Frage, ob sie den Kindern ipso jure zustehen, d. h. um ihre Zuständigkeit von Geburt aus; es handelt sich auch nicht um die Rechtsfolgen einer notorischen Mißheirath, sondern darum, ob eine solche vorhanden ist oder nicht. Es handelt sich also in dem vorliegenden Falle um eine reine Rechtsfrage, in

welcher schon nach dem Reichsstaatsrechte kein rechtlicher Grund hätte aufgefunden werden können, um eine persönliche Einmischung des Kaisers zu rechtfertigen, und worin also unbestreitbar, wie oben § 45 ff. nachgewiesen wurde, das Reichskammergericht nicht minder competent, wie der Reichshofrath, und jedes dieser beiden obersten Reichsgerichte befugt war, ohne Einmischung des Kaisers urtheilsmäßig zu entscheiden.

§ 111.

b) Nachweis, daß mit der Hoheit über Kniphausen auf den Großherzog von Oldenburg das ehemalige kaiserliche Standeserhöhungsrecht, und somit die rechtliche Grundlage des kaiserlichen Selbstentscheidungsrechtes nicht übergegangen ist.

Wollte man aber auch davon ganz absehen, daß schon nach dem Reichsrechte der Ventinck'sche Successionsfall nicht zur Selbstentscheidung durch den Kaiser qualificirt war, so müßte doch erst noch nachgewiesen werden, daß mit der Hoheit des Kaisers über Kniphausen und die Ventinck'sche Familie nach dem Berliner Abkommen auch das Standeserhöhungsrecht auf den Großherzog von Oldenburg übergegangen sei. Denn offenbar handelt der art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation, aus welchem die Verpflichtung des deutschen Kaisers, und nunmehr des für Kniphausen und die Familie Ventinck an seine Stelle getretenen Großherzogs von Oldenburg abgeleitet werden will, *) von dem Standeserhöhungs-

*) Wenn so gar großes Gewicht auf die kaiserliche Wahlcapitulation gelegt werden will, so muß doch auch daran erinnert werden, daß dieselbe den jedesmaligen deutschen Kaiser erst von dem Augenblicke an verpflichtete, wo er sie beschworen hatte, und daß ihre Verbindlichkeit nur eine rein persönliche war, und an sich nicht auf seinen Nachfolger überging, so daß also bei der Abfassung jeder neuen Wahlcapitulation die Grundsätze der alten Wahlcapitulation so lange in Frage gestellt waren, bis sie der neuen wirklich inserirt worden waren. Daß man der Anfertigung der neuen Wahlcapitulation bei der Wahl eines neuen Kaisers oder römischen Königs seit 1711 ein Project einer sogenannten perpetuirlichen Wahlcapitulation zu Grunde legte, änderte an dem Verpflichtungsgrunde des jeweiligen Kaisers durchaus nichts.

rechte und setzt eine Beschränkung des Kaisers hinsichtlich des Gebrauches desselben fest, wie das Bözpl'sche Gutachten selbst zum öftern wiederholt angibt. Hat nun aber der Großherzog von Oldenburg aus dem Berliner Abkommen das Standeserhöhungsrecht in Bezug auf die Familie Bentinck nicht, so ist für ihn jedenfalls der art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation gar nicht vorhanden und nicht auf sein Verhältniß zur Familie Bentinck anwendbar, eben weil keine Beschränkungen eines Rechtes denkbar sind, welches an sich nicht existirt, oder, um die Sprache des Bözpl'schen Gutachtens S. 122 zu reden, weil keine „Verbindlichkeit des Kaisers, „wodurch seine Machtvollkommenheit beschränkt wird“, vorhanden sein kann, wo die Machtvollkommenheit selbst nicht vorhanden ist. Nun stehet aber in dem vorliegenden Falle wirklich so viel fest,

- a) daß das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 dem Großherzog von Oldenburg nirgends ausdrücklich das kaiserliche Recht der Standeserhöhung über die Familie Bentinck beilegt. Gewiß würde auch Niemand sich eine solche Beilegung dieses Rechtes durch das Berliner Abkommen eifriger verbeten haben, als die gräflich Bentinck'schen Agnaten.
- b) Es stehet ferner fest, daß der Großherzog von Oldenburg nie daran gedacht hat, sich dieses kaiserliche Recht der Standeserhöhung, die Plenitudo potestatis, über die Familie Bentinck beizulegen, und auch jetzt ist dies nicht nur von Oldenburgischer Seite nicht beansprucht, sondern vielmehr hat sich Oldenburg fortwährend eifrigst gegen alle Forderungen verwahrt, welche aus der Zuständigkeit eines solchen Rechtes abgeleitet werden könnten: und endlich
- c) ist es nach der Verfassung des deutschen Bundes unmöglich, daß das kaiserliche Standeserhöhungsrecht bezüglich der Familie Bentinck und der Herrschaft Knipphausen auf den Großherzog von Oldenburg übergegangen sei, da dieser sonst das Recht haben würde, durch eine einseitig ertheilte Standeserhöhung nach seinem Belieben einen jeden Knipphauser Einwohner in den hohen deutschen Adel zu

erheben. Es ist aber notorisch, daß deutsche souveräne Fürsten wohl Land sässigen Adel mit Fürsten- und Grafentiteln, aber keinen hohen deutschen Adel verleihen können, sondern eine solche Verleihung nur von der hohen Bundesversammlung selbst und allein ausgehen könnte. *)

d) Zu allem Ueberflus erklärt es aber sogar auch noch das Pözp'sche Gutachten S. 123 ausdrücklich als die Ansicht der von ihm vertretenen Seite, daß das kaiserliche Recht der Standeserhöhung dem Großherzog von Oldenburg nicht zustehe — woraus dann doch wohl von selbst folgt, daß ihm auch jene Rechte nicht zustehen können, welche in jenem kaiserlichen Reservatrechte wurzeln oder nur allein in Rücksicht auf dasselbe dem deutschen Kaiser zustanden. Zwar gibt das Pözp'sche Gutachten S. 123 dafür, warum das Recht der Standeserhöhung dem Großherzog von Oldenburg über die Familie Bentinck nicht zustehe, einen ganz falschen Grund an, nämlich „weil das „Berliner Abkommen in Artikel III. Absatz 2 die aus der „Gesetzgebungsgewalt von Kaiser und Reich fließenden Befugnisse dem Großherzoge mit klaren Worten entziehe, und des Rechts, Bestimmungen zu treffen, welche mit „Ordnungen und Gesetzen zu vergleichen sind, dem Bundestage vorbehalte, und weil dahin (zur Gesetzgebungsgewalt) namentlich das Recht der Standeserhöhung gehöre.“**)

*) Vergleiche z. B. Maurenbrecher Staatsrecht, §. 132 Note f. — Etwas anderes ist die Frage, ob der Großherzog von Oldenburg den hohen Adel der Familie Bentinck anerkennen kann? Dies steht Höchstdemselben natürlich jeden Augenblick frei, um so mehr als der deutsche Bund durch Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 dies schon gethan hat, also es sich nur darum handeln könnte, ob der Großherzog von Oldenburg seinen bisherigen Widerspruch etwa aufgeben und auf die weitere Behauptung der ihm wirklich zustehenden Jura Singulorum (siehe oben §. 103.) verzichten wollte. Auf die richterliche Entscheidung der Bentinck'schen Successionsache könnte dies alles aber nicht den mindesten Einfluß haben.

**) Auch auf Seite 69 hat schon das Gutachten die Behauptung durchblicken lassen, daß das Standeserhöhungsrecht ein Theil der gesetzgebenden Gewalt sei, und hat seine Befriedigung darüber ausgedrückt, daß es der

Nun ist zwar bisher noch niemals in der deutschen Publicistik die Behauptung erhört gewesen, daß das Standeserhöhungsrecht unter die Rechte der „Gesetzgebungsgewalt“ zu rechnen sei, und schon ihr Wesen, als einer Unterart der Privilegien-gewalt, deren Ausübung jeder Zeit und in allen Staaten für ein ausschließliches Attribut der Krone und für eine Function der vollziehenden Gewalt geachtet, ja sogar von dem Herrn Verfasser des Gutachtens in gleicher Weise in seinem Bayer-schen Staatsverfassungsrecht *) als ein ausschließliches Recht des Königs, wobei die Ständeversammlung nicht wie bei Gesetzgebungsgegenständen mitzuwirken hat, dargestellt wor-den ist — widerspricht einer solchen Auffassung des Standes-erhöhungsrechtes als eines Ausflusses des Gesetzgebungsrechtes.

Allein gerade das, daß das Gutachten — ganz sich den Ideengang der übrigen Wortführer der Herren Reclamanten in den bei dem deutschen Bunde gemachten Eingaben an-eignend — sogar kein Bedenken trägt, einen offenbar ganz falschen Grund für seine Behauptung vorzubringen, ist ein deut-licher Beweis für die Wichtigkeit, welche die Gegenseite über-haupt ihrer (übrigens von keiner Seite bestrittenen) Behauptung beilegt, daß dem Großherzog von Oldenburg das Standeser-höhungsrecht über die Familie Bentinck nicht zustehe. Der Grund, warum diesem Sage — der doch, wie die Gegenseite nicht zu bemerken scheint, in seiner logischen Consequenz gerade zum Nachtheile der Herren Reclamanten ausschlagen und ihr be-liebtes kaiserliches Selbstentscheidungsrecht, wie gezeigt wurde, geradezu als unbegründet erscheinen lassen muß — in dem Bözl'schen Gutachten so große Wichtigkeit beigelegt wird, ent-hüllt sich alsbald durch das Gutachten selbst S. 123. So große

Großherzog von Oldenburg nicht habe, weil sonst der factische Besitzer von Kniphausen vielleicht auch auf die Ansicht und Meinung kommen könnte, „daß diese Angelegenheit unter die allerhöchsten Vorrechte gehöre und von einer allergnädigsten kaiserlichen „Declaration dependiere“ — als wenn es ein exclusives Recht der Herren Reclamanten gäbe, auf diese Meinung zu kommen und sie in ihrem Interesse auszubenten!

*) J. Bözl, Bayerisches Staatsverfassungsrecht, Würzburg 1847, S. 70.

Mühe sich nämlich das Gutachten scheinbar gibt, für den Großherzog von Oldenburg das Selbstentscheidungsrecht in dem Ventin'schen Successionsstreit in Anspruch zu nehmen, so thut es dies doch nur unter der Voraussetzung, daß der Großherzog von Oldenburg lediglich zu Gunsten der Ventin'schen Agnaten sprechen werde; so wie dies bedenklich wird, so soll durch obige Behauptung eine Hinterthüre offen gehalten werden, die Sache von der Selbstentscheidung des Großherzogs von Oldenburg hinweg an die h. Bundesversammlung zu bringen, wo die Herren Reclamanten ein geneigteres Gehör zu finden hoffen. Es haben aber die Wortführer der Herren Reclamanten wohl schwerlich bedacht, daß, indem sie den Uebergang des kaiserlichen Standeserhöhungsrechts, der kaiserlichen Plenitudo potestatis, auf den Großherzog von Oldenburg in Bezug auf die Familie Ventin & überhaupt läugnen (worin man ihnen gerne beipflichtet und womit sie abermals in's feindliche Lager übergehen), eben damit ihre gesammte Argumentation aus der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 oder aus den „Beschränkungen“, welchen darin das kaiserliche Standeserhöhungsrecht unterworfen worden ist, als völlig irrelevant hinweg fallen muß.

§ 112.

- c) Nachweis, daß das Selbstentscheidungsrecht des Kaisers eine Singularität der Reichsverfassung war, die durch das Berliner Abkommen nicht auf den Großherzog von Oldenburg übertragen worden ist.

Würde man aber auch annehmen — was durchaus unrichtig wäre — daß das kaiserliche Selbstentscheidungsrecht in dem von reclamantischer Seite behaupteten Umfange in der alten deutschen Reichsverfassung begründet gewesen wäre, so wäre es nichts desto weniger selbst nach dieser ein höchst singuläres Recht, welches lediglich auf besonderen Eigentümlichkeiten der deutschen Reichsverfassung beruhte, die mit derselben untergegangen sind. Es ist daher durchaus kein Sophisma, wie das Bötzsche Gutachten S. 112 meint, sondern eine unläugbare

historische Thatsache, daß das Selbstentscheidungsrecht des deutschen Kaisers schon zur Zeit des Reiches ein exorbitantes Recht war, und daß es in keinen anderen, als in den reichsgesetzlich bestimmten Fällen gebraucht und als Singularität durchaus nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden durfte. Hiergegen ist es aber wahrlich kein stichhaltiger Einwand, wenn das Bötzsche Gutachten S. 122 äußert: „das ganze Verhältniß des Großherzogs zu dem Grafen sei exorbitant und anomal“, denn hieraus würde nur soviel folgen, daß dieses Verhältniß nur mit der größten Behutsamkeit auf den ihm durch das Berliner Abkommen gegebenen Grundlagen zu behandeln und insbesondere der darin wirklich enthaltenen Anomalie keine größere Ausdehnung zu geben ist, als der Wortlaut und der wahre Sinn des Berliner Abkommens dies zu thun nöthiget, daß aber am Wenigsten davon die Rede sein könnte, noch andere Anomalien aus der erloschenen Reichsverfassung herauf zu beschwören und auch deren Anwendung und Geltung zu begehren, weil ja doch das ganze Verhältniß zwischen dem Großherzog und dem Grafen anomal sei!

§ 113.

- d) Nachweis, daß das kaiserliche Selbstentscheidungsrecht durch die Bestimmungen des Berliner Abkommens über die Competenz des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg abichtlich ausgeschlossen worden ist.

Es ergibt sich aber überdies vielmehr gerade aus dem Wortlaute und dem wahren Sinne des Berliner Abkommens auf das Bestimmteste, daß es nicht im Entferntesten in der Absicht des Berliner Abkommens lag, eine Befugniß zur Selbstentscheidung des Großherzogs von Oldenburg in irgend einer Sache, welche die Stellung der Herrschaft Kniphausen oder der Familie Bentinck zu ihm oder dem Großherzogthum betrifft, einzuräumen, und gewiß würde Niemand eifriger diese angebliche Selbstentscheidungsbefugniß des Großherzogs von Oldenburg bestreiten, als die Herren Reclamanten, wenn sie nicht in dem vorliegenden Falle in dem Glauben befangen wären,

oder wenigstens der Meinung Eingang verschaffen zu können glaubten, daß die Einmischung des Großherzogs von Oldenburg in den Bentinck'schen Successionsstreit lediglich zu ihren Gunsten geschehen könne. Es liegt nämlich nicht nur klar vor, daß das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 auch nicht mit einem Worte einer solchen allerdings „exorbitanten“ Berechtigung des Großherzogs von Oldenburg Erwähnung thut, sondern daß dieß auch nicht im Entferntesten die Absicht des Berliner Abkommens war, ergibt sich daraus, daß es ausdrücklich in allen Fällen, in welchen Streitigkeiten vorkommen, sei es in der gräflich Bentinck'schen Familie, sei es zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck oder seiner Familie, eine richterliche Entscheidung anordnet und also absolut und in allen Fällen die persönliche Einmischung des Großherzogs von Oldenburg in die Entscheidung ausschließt. Dies lag auch um so mehr in dem Interesse der gräflichen Familie, wenn begründet sein sollte, was das Pözp'sche Gutachten mehrfach ganz unverholen ausdrückt, daß auf Seiten des großherzoglichen Hauses Oldenburg Gelüste vorhanden wären, die Herrschaft Kniphausen in eine größere Abhängigkeit von sich zu bringen. Das Gutachten scheint nicht zu bemerken, daß, wenn der Großherzog von Oldenburg wirklich solche Absichten hätte, höchst derselbe sich wahrlich kein besseres Mittel wünschen könnte, als die Anerkennung eines Selbstentscheidungsrechtes in Successions- und Besitzstreitigkeiten der Bentinck'schen Familienglieder unter sich, wie es ihm die Bentinck'schen Agnaten aufnöthigen möchten. Nimmt man nun noch hinzu, daß das Berliner Abkommen Art. VI. Lit. d) ganz allgemein sagt, daß in jenen Fällen, „in welchen zur Zeit des deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen waren, diese durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden sollen“ so ergibt sich hieraus abermals mit Sicherheit, daß von einem Selbstentscheidungsrechte des Großherzogs von Oldenburg unter allen Umständen nicht die Rede sein kann. Eben so gewiß darf angenommen werden, daß die hohen ver-

mittelnden Mächte nicht im Entferntesten daran dachten, ein solches Recht dem Großherzog von Oldenburg einzuräumen und eben dadurch die Stellung der Familie Ventinck und die Geltung des Abkommens selbst wieder unter Umständen höchst precär zu machen. In der angeführten Stelle des Berliner Abkommens werden nämlich die ehemaligen beiden höchsten Reichsgerichte ganz den richtigen Grundsätzen des alten Reichsrechts gemäß als einander in der Competenz gleichstehend aufgefaßt, aber auch beide als (notorisch) untergegangen erwähnt, so daß darüber fortan aller Streit sogar als völlig irrelevant erscheinen mußte, ob etwa in Bezug auf eine Sache früher das Reichskammergericht, oder nur etwa der Reichshofrath competent war. Das Berliner Abkommen bestimmt aber nun ohne alle weitere Berücksichtigung dieses früheren, aber jetzt ganz unpractischen Unterschiedes ganz klar und deutlich, daß in jenen Fällen, wo die Reichsgerichte — also gleichviel ob das eine, oder das andere, oder beide zugleich — competent waren, das Oberappellationsgericht zu Oldenburg deren Stelle vertreten soll. Nun ist aber oben nachgewiesen worden, daß bei Sachen, die von dem Reichskammergericht entschieden wurden, niemals, bei den Sachen aber, welche von dem Reichshofrath entschieden wurden, nur in einzelnen, reichsgesetzlich genau bestimmten Fällen — worunter der Ventinck'sche Successionsfall nicht gehört — eine Einmischung des Kaisers in die Entscheidung stattfinden konnte; daß ferner in den (wenigen) Fällen der letztgedachten Art der Kaiser selbst mit in den Justizorganismus des Reiches hineingehörte und jedenfalls niemals allein, sondern nur nach Anhörung des Reichshofrathes entscheiden konnte. Indem das Berliner Abkommen nun an die Stelle der beiden höchsten Reichsgerichte das Oberappellationsgericht zu Oldenburg substituirt, *) hat es nicht gesagt, daß dieses Oberappellationsgericht zu Oldenburg etwa in verschiebener Weise, bald

*) In der (späteren) Convention von 1834, Nr. 2) heißt es „Surrogat der ehemaligen Reichsgerichte“.

nach Maafgabe des alten reichskammergerichtlichen Prozesses, bald nach Maafgabe des Reichshofrathsprozesses verfahren, und die Eigenthümlichkeiten des einen oder des andern Prozesses beobachten müsse, je nachdem der Fall nach dem alten Reichsrechte vor dem Reichskammergericht oder vor dem Reichshofrath zu verhandeln gewesen wäre, sondern es hat vielmehr das Berliner Abkommen lediglich das bei dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg an sich übliche Verfahren und die daselbst geltenden prozeßrechtlichen Grundsätze als die nunmehr anwendbaren vorausgesetzt. *) Nun war es aber zur Zeit des deutschen Reiches eine der auszeichnendsten Eigenthümlichkeiten des Reichshofrathsprozesses, daß in gewissen Fällen der Reichshofrath ein Gutachten an den Kaiser zu erstatten und dessen Willensmeinung zu vernehmen oder dessen Entscheidung einzuholen hatte. Hätte diese bei allen anderen Reichsgerichten, so wie bei allen deutschen Landesgerichten jederzeit un erh ö r t e Singularität des Reichshofrathsprozesses auch für gewisse Fälle im Berliner Abkommen beibehalten werden sollen, so wäre die ausdrückliche Aufnahme einer solchen Bestimmung absolut unerläßlich gewesen, da hiernach von dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg ein Verfahren einzuhalten sein würde, welches seiner Praxis und den von ihm zu beobachtenden Prozeßgesetzen durchaus fremd ist. Es darf aber wohl als unbestreitbar vorausgesetzt werden, daß weder der Großherzog von Oldenburg, noch der Graf Bentinck, welche als die Contrahenten des Berliner Abkommens erscheinen, damals auch nur im Entferntesten daran dachten, daß in jenen Fällen, wo früher der Reichshofrath dem Kaiser nur ein Votum zu erstatten hatte, auch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg auf ein solches Votum beschränkt und dem Großherzog von Oldenburg das Entscheidungsrecht unter dem Namen der Hoheit, wie sie früher

*) Auf dieser Grundlage und Grundansicht beruht auch die zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem letztverstorbenen Grafen von Bentinck abgeschlossene Convention vom Jahr 1834, worin nur für gewisse, hier nicht in Betracht kommende Fälle einige besondere Bestimmungen zugesetzt wurden.

bei Kaiser und Reich gewesen ist, vorbehalten sein solle: und das muß doch wohl und kann allein das Entscheidende sein, was die Contrahenten bei dem Abschlusse des Vertrages dachten und beabsichtigten, oder nicht dachten und nicht beabsichtigten. Ebenso unbestreitbar ist, daß die hohen vermittelnden Mächte gleichfalls an nichts weniger dachten, als daß gewisse Singularitäten des Reichshofrathsprozesses nach dem Berliner Abkommen von dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg beobachtet werden sollten, und auch die hohe Bundesversammlung hat zuverlässig im Berliner Abkommen weder eine solche Einrichtung geahnet, noch deren Garantie beabsichtigt oder übernommen. Auch ist Niemanden in Deutschland beigestiegen, dem Berliner Abkommen eine solche Deutung geben zu wollen, als den Wortführern der Herren Reclamanten, und auch diesen erst seit 1845, nachdem sie den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 erlangt hatten, der den hohen Adel der Familie Bentinck anerkannte und worauf hin sie ihre Schritte begannen, um dessen sog. Vollziehung in's Werk zu setzen.

§. 114.

- e) Nachweis, daß die an den Großherzog von Oldenburg gestellte Zumuthung, in dem rechtshängigen Bentinck'schen Rechtsstreit bezüglich der Herrschaft Kniphausen durch Selbstentscheidung einzugreifen, allerdings die Zumuthung enthält, eine Cabinetsjustiz auszuüben.

Hiermit ist man nun bei dem Hauptpunkte angelangt, um welchen die Thätigkeit der Herren Reclamanten und ihrer Wortführer sich bewegt, und den das BözP'sche Gutachten S. 120 a. G. des § 57 deutlich als solchen erkennen läßt: nämlich den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 als eine Entscheidung der hohen Bundesversammlung darzustellen, welche nur noch zu vollziehen sei — und nur diese sogenannte Vollziehung eines Bundesbeschlusses ist es, was man von dem Großherzog von Oldenburg zu verlangen sich den Schein gibt, und die als eine Pflicht desselben dargestellt

wird, welche sich auf die durch das Berliner Abkommen ihm über die Familie Ventinck und ihre Herrschaft Kniphausen übertragene Hoheit des Kaisers und Reiches gründe und nichts anderes sei, als die Pflicht, den Art. XXII. § 4 der kaiserlichen Wahlcapitulation in dem von den Herren Reclamanten beliebten Sinne zu handhaben. Darum wird in dem Bözl'schen Gutachten S. 118 Note 145 wiederholt, was schon früher behauptet worden war, daß es sich jetzt um eine ganz andere Sache handle, als im Jahre 1828, wo die Bundesversammlung die Reclamation des Vaters der nunmehrigen Reclamanten abwies; es wird ebenfalls wiederholt behauptet, daß es sich um keine Justizsache handle. Namentlich will hieraus und aus dem Grunde, daß von dem Großherzog von Oldenburg nur die Vollziehung eines Bundesbeschlusses (v. 1845) verlangt werde, abgeleitet werden, daß es sich hier nicht um die Veranlassung einer Cabinetsjustiz handle,*) ungeachtet nichts Geringeres verlangt wird, als daß der Großherzog *lit pendente* in den Prozeß über die Ventinck'sche Succession eingreife und

*) Das Bözl'sche Gutachten führt bei dieser Gelegenheit, S. 220 meinen Aufsatz an: „Ueber das Verhältniß der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen, im Archiv f. civil. Prax. 1847 Bd. 27 Heft 3“, worin ich das juristische Publikum zuerst auf den in der Ventinck'schen Successions-sache gemachten Versuch, eine Cabinetsjustiz zu veranlassen, aufmerksam gemacht habe, und führt dagegen, als eine Widerlegung meiner Schrift enthaltend, die Schrift des Herrn Prof. Vollgraff: „Kritische Beleuchtung u. s. w., Frankfurt 1845“ auf. Die Billigkeit hätte aber doch wohl geboten, wenn man dies zu thun für nothwendig fand, auch meiner Erwiderung auf die Schrift des Herrn Professor Vollgraff: „Antikritik u. s. w. Heibelberg, 1845“, und insbesondere der vortrefflichen Schriften des Herrn Dr. Eckenberg in Halle: „Antikritischer Beitrag u. s. w. Leipzig, 1845“ und des Hrn. Prof. Michaelis in Tübingen: „Votum über den reichsgräflich Ventinck'schen Erbfolgestreit, Heft III. Tübingen 1845, Erwähnung zu thun. Hiergegen hat sich sodann wieder Herr Dr. Labor vernehmen lassen, in der Schrift: „Die Statusfrage des hohen Adels u. s. w. Göttingen, 1845“, welche in dem Bözl'schen Gutachten ihr getreues Echo, aber in dem IV. Hefte des Votums des Herrn Professor Michaelis, Tübingen 1848, längst ihre vollständige Widerlegung gefunden hat.

brevi manu den dormaligen Besizer aus dem Besitze von Kniphausen werfe.

Es ist aber diese Behauptung der reclamantischen Seite, daß es sich nur um eine vom Großherzog von Oldenburg erbetene Vollzugsmaßregel für den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, und beziehungsweise (sic!) für die Wahlcapitulation art. XXII. § 4 handle, nichts anderes als eine Wiederholung der oben bereits mehrfach in ihrer vollen Richtigkeit und Unwahrheit nachgewiesenen Behauptung, daß durch den Bundesbeschluß von 1845 implicite von der Bundesversammlung ausgesprochen worden sei, daß der dormalige Besizer der Herrschaft Kniphausen aus notorischer Mißheirath geboren und darum successionsunfähig sei. *) Da aber die hohe Bundesversammlung den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 notorisch nicht in diesem Sinne gegeben hat, sondern vielmehr, nach Ausweis der Bundesprotocolle, durchaus nicht darüber entscheiden wollte, ob der dormalige Besizer als ein successionsfähiges Mitglied der Familie Bentinck zu betrachten sei, so stellet sich auch die Behauptung des Gutachtens S. 120, daß es sich nicht um eine von dem Großherzog von Oldenburg verlangte Cabinetsjustiz, sondern um eine einfache, rechtlich zulässige Vollstreckung handle, vollständig als unwahr und unrichtig dar. So wie die Sache liegt, kann von dem Großherzog von Oldenburg nicht mehr verlangt werden, als höchstens, daß er den Bundesbeschluß von 1845 publicire, und da er das für Kniphausen bereits längst gethan und dies dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg längst insinuiert hat, so ist damit von Seiner Seite alles geschehen, was mit dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 geschehen kann und in dieser Successionsache möglicherweise von Einfluß sein könnte. **) Ein anderer Vollzug, als der darin

*) Vergl. oben § 22 und folg.; u. § 109.

**) Auch nach dem Bundesbeschluß vom 12. Mai 1853 verlangt der deutsche Bund von dem Großherzog von Oldenburg nicht mehr, als daß derselbe den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auch in Oldenburg publicire. Würde der Großherzog von Oldenburg aber auch seine bis-

liegt, daß der Bundesbeschluß von 1845 in den einzelnen Bundesstaaten einfach publicirt wird, ist so lange nicht möglich, als der Bund nicht selbst diesem Bundesbeschlusse durch einen neuen Bundesbeschluß einen anderen Sinn gegeben hat, als in welchem er gefaßt worden ist, und dies ist noch nicht geschehen und wird voraussichtlich nicht geschehen! Das aber, was dem Großherzog von Oldenburg von den Herren Reclamanten zugemuthet wird, ist

1) daß er den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 interpretire, — wozu das Recht überhaupt nicht ihm, sondern nur der hohen Bundesversammlung selbst zustehen könnte — und zwar, daß er in den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 einen Sinn hinein lege und denselben in einem Sinne vollziehe, den derselbe sogar nach den ausdrücklichen Erklärungen und Abstimmungen der Majorität der Bundesglieder, welche ihn zu Stande brachten, nun einmal notorisch und bundesprotocollmäßig nicht haben kann: — und

2) daß er folglich ohne allen Rechtsgrund in einen rechtshängigen Prozeß eingreife, daß er pendente lite, mit Verletzung der bekanntesten Rechtsgrundsätze, den dermaligen Besitzer aus dem ihm sogar von dem Herrn Kläger vertragsmäßig während des Processes zugestandenen Besitze durch einen Machtspruch entseze und der richterlichen Entscheidung ein Object entziehe, über welches sich die Gerichte bereits zu entscheiden für competent erklärt haben.

Dies aber ist Cabinetsjustiz, und hat so zu allen Zeiten in Deutschland geheissen und wird so genannt werden, so lange es eine deutsche Rechtswissenschaft und im deutschen Volke ein Rechtsbewußtsein gibt: daher darf

herige, vollkommen durch seine Jura Singulorum rechtsbegründete Betzerung aufgeben und diese Publication vornehmen, so wäre dies jedenfalls für die fernere Behandlung der Bentin'schen Successionsache an der hohen Bundesversammlung, und selbstverständlich für die Entscheidung der Gerichte über den rechtshängigen Prozeß, eben so irrelevant, als die bisher erfolgten Publicationen des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in Oesterreich, Preußen, Württemberg u. s. w.

man auch darüber vollkommen beruhigt sein, daß alle die vorgebrachten Sophismen, so künstlich man auch damit den wahren Rechtspunkt zu umhüllen und zu verdecken suchte, nicht nur an dem Rechtsgeföhle des Großherzogs von Oldenburg, sondern auch an dem Rechtsgeföhle der Männer, welche die hohe deutsche Bundesversammlung bilden, scheitern werden und scheitern müssen.

§ 115.

N) Nachweis, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 dem Großherzog von Oldenburg nicht die Verpflichtung auflegt, im Falle er selbst entscheiden würde, zu Gunsten der Bentin'schen Agnaten zu entscheiden.

Es gehört aber ein ungemeiner Grad von Selbsttäuschung und Verblendung dazu, wenn die Herren Reclamanten auch nur einen Augenblick glauben konnten, durch das neue Angriffs-system, welches ihre Wortführer in der letzten Zeit erfunden haben, ihrer Sache einen Vorschub leisten zu können.

Der ganze Versuch, den Großherzog von Oldenburg zu veranlassen oder zu nöthigen, daß er in der Kniphäuser Successions-sache selbst entscheide, könnte doch nur unter der Voraussetzung für die Herren Reclamanten einige Bedeutung haben, wenn wahr wäre, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 bereits ausgesprochen habe, daß der dermalige Besitzer von Kniphäusen aus notorischer Mißheirath geboren und darum successionsunfähig sei. Dies ist aber nun einmal nicht der Fall, vielmehr erkennet die Majorität, welche den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zu Stande brachte, wie oben § 22 — 26 gezeigt wurde, selbst ausdrücklich an, daß damit über den Status und die Successionsrechte des dermaligen Besitzers nicht entschieden sei und auch nicht entschieden sein solle, sondern daß die Entscheidung darüber dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg verbleiben müsse.

Hieraus ergibt sich aber von selbst:

1) daß die Bundesversammlung zu keiner Zeit die Abstammung des dermaligen Besitzers von Kniphäusen als

eine Abstammung aus unstreitig notorischer Mißheirath betrachtet hat, indem sie selbst durch Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828 die Frage nach der Successionsfähigkeit desselben an das Oberappellationsgericht zu Oldenburg zur Austragung im ordentlichen gerichtlichen Prozeß verwiesen hat;

2) daß somit auch die hohe Bundesversammlung das Verfahren des Großherzogs von Oldenburg, welcher den dermaligen Besizer nicht auf die seit 1828 wiederholten Bitten der Reclamanten aus dem Besitze setzte, sondern dieselben auf den gerichtlichen Prozeßweg wies, schon 1828 gebilligt hat und bei dieser ihrer Billigung bis zur Stunde verblieben ist, und ohne Verletzung aller Rechtsgrundsätze diese ihre Billigung nicht zurücknehmen kann.

3) Daraus aber, daß die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 nach Ausweis der Bundesprotocolle (siehe oben § 21 u. folg.) nicht über die Successionsfähigkeit des dermaligen Besitzers von Kniphausen und über die angebliche Mißheirathseigenschaft der Ehe, aus welcher er stammt, entschieden hat und nicht darüber entscheiden wollte, ergibt sich endlich, daß somit auch der Großherzog von Oldenburg — wenn er sogar nach der von den Herren Reclamanten und ihren Wortführern aufgestellten Theorie schuldig wäre, als Nachfolger des deutschen Kaisers die Successionsache der Familie Bentinck selbst zu entscheiden — dennoch durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 durchaus nicht gebunden wäre, zu Gunsten der Herren Reclamanten zu sprechen und den dermaligen Besizer für successionsunfähig wegen Abstammung aus einer notorischen Mißheirath zu erklären. Ausdrücklich ist dies auch bereits schon in dem am 20. September 1851 erstatteten Commissionsvortrage ausgesprochen und anerkannt worden (siehe oben S. 72).

Der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 spricht nämlich (wie im § 109 gezeigt wurde) nicht mehr aus, als daß die Familie Bentinck, als eine seit der Reichszeit im Besitze einer Landeshoheit sich befindende, zu dem hohen Adel gerechnet und den übrigen souveränen Häusern für ebenbürtig geachtet

werden soll: der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 sagt aber nicht, daß auch innerhalb der Familie Ventinck gewisse oder welche Ebenburts- oder Mißheirathsgrundsätze gelten oder gelten müßten, so wenig als art. 14. der deutschen Bundesacte eine derartige Forderung in Bezug auf irgend ein deutsches oder europäisches souveränes oder standesherrliches Haus ausspricht. Es ist nun aber oben (§ 107) nachgewiesen worden, daß

a) die Familie Aldenburg = Ventinck nicht zu den reichsständischen Häusern (dem hohen Adel im engeren und eigentlichen Sinne) gehörte, auf welche der art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation überhaupt Anwendung finden könnte;

b) daß die Familie Aldenburg = Ventinck durchaus keine Mißheirathsgrundsätze im Sinne des deutschen Reichsrechtes weder durch Familienstatuten, noch durch ein Familienherkommen bei sich eingeführt hat (siehe oben § 88 — 90);

c) daß die Familie Aldenburg = Ventinck sich jederzeit nach jenen Rechtsgrundsätzen bei Schließung von Ehen gehalten hat, welche bei dem niederen Adel gelten, und daß sie daher auch in dieser Hinsicht nur nach den Grundsätzen des gemeinen Reichsrechtes beurtheilt werden kann (siehe oben §. 91);

d) daß aber die Familie Aldenburg ihrer Abstammung nach zu dem altgräflichen Hause Oldenburg motorisch in dem Verhältnisse steht, daß dem altgräflichen Hause Oldenburg zur Reichszeit das Recht zustand, jede Behauptung der Ebenbürtigkeit von Seiten der Familie Aldenburg, als eines unächten Zweiges der altgräflichen Oldenburgischen oder Aldenburgischen Familie mit Entschiedenheit als eine unbefugte Anmaßung zurückzuweisen — (siehe oben § 86, S. 193, u. § 103); —

e) daß daher gerade das altgräfliche Haus Oldenburg — nach der Theorie des Pözl'schen Gutachtens — unstreitig befugt gewesen wäre, das persönliche Einschreiten des Kaisers auf den Grund des art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation zu fordern, wenn der unächte oder Aldenburgische Zweig die Ebenburt überhaupt beansprucht hätte, weil dies

ein Eingriff in die Familienrechte des altgräflichen und hochfürstlichen Oldenburgischen Hauses ist;

f) daß also der unächte oder Oldenburgische Zweig, die Grafen Oldenburg und Oldenburg-Ventinsk, zu dem altgräflichen und hochfürstlichen Hause Oldenburg in demselben, oder vielmehr in einem noch tieferen Verhältnisse stehen, als die Grafen von Bärenfeld zum Hause Anhalt und die Grafen Ottweiler zum Hause Nassau — (siehe oben § 85, S. 190).

§ 116.

g) Nachweis, daß die Selbstentscheidung des Großherzogs von Oldenburg nur gegen die Ventinsk'schen Agnaten ausfallen könnte, und daher von denselben gar nicht ernstlich gewünscht, vielmehr das Recht dazu dem Großherzog jetzt bestritten wird.

Nach diesen Thatsachen ist von selbst klar und einleuchtend, daß, wenn der Großherzog von Oldenburg, dem Wunsche der Herren Reclamanten nachgebend, selbst entschieden hätte oder entscheiden würde, nichts weniger als feststeht, daß die Entscheidung zu ihren Gunsten ausfallen könnte. Im Gegentheile kann nach Maafgabe der in § 114 und § 115 angeführten Thatsachen so wenig zweifelhaft sein, daß die Entscheidung des Großherzogs von Oldenburg ebenso bestimmt gegen die Herren Reclamanten ausfallen müßte, als voraussichtlich auch das Urtheil eines Juristencollegiums niemals zu Gunsten der Herren Reclamanten wird ausfallen können. Schwerlich ist auch den Herren Reclamanten und ihren Wortführern entgangen, wie mißlich es mit ihrer Sache stehen möchte, wenn der Großherzog von Oldenburg die ihm angesonnene Selbstentscheidung zu ertheilen genöthigt würde. Deutlich zeigt sich diese Befürchtung auch in dem Pözp'schen Gutachten, indem dasselbe ungeachtet seiner scheinbar angestregten Bemühung, nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht des Großherzogs von Oldenburg zur Selbstentscheidung in der Knipphauser Sache in das Licht zu setzen, eine gewisse Befriedigung darüber nicht unterdrücken kann, daß es nicht zu dieser Selbstent-

scheidung des Großherzogs von Oldenburg gekommen ist. Dies ergibt sich ganz deutlich daraus, daß das Gutachten S. 126, Note 150, sich angelegentlichst bemüht, das von ihm selbst behauptete Selbstentscheidungsrecht des Großherzogs von Oldenburg als in dem gegenwärtigen Stadium, in welchem die Sache jetzt schwebt, nicht Platz greifend zu bezeichnen. Das Gutachten kann nämlich nicht umhin einzuräumen, daß der Großherzog von Oldenburg das ihm von den Herren Reclamanten beigemessene Selbstentscheidungsrecht auch durch sein Oberappellationsgericht zu Oldenburg, ja durch irgend eine andere Behörde ausüben lassen könne, jedoch, wie das Gutachten meint, immerhin nur in commissarischer Weise ohne eigene Competenz des Oberappellationsgerichtes oder einer anderen beauftragten Behörde, so daß dieses oder diese eigentlich nur — wie früher der Reichshofrath an den Kaiser — ein Gutachten an den Großherzog von Oldenburg zu erstatten habe. *) Dies soll aber jetzt nicht mehr geschehen können, weil der oberste Gerichtshof in Oldenburg sich als solcher für competent erklärt und zu Gunsten („hinc illae lacrymae“) des dermaligen Besitzers erkannt, der Großherzog aber die Abhülfe (richtiger gesagt: die Cabinetsjustiz!) verweigert habe, und also gegen beide eine Beschwerde begründet sei, welcher nur durch die Bundesversammlung abgeholfen werden könne.

§ 117.

h) Widerlegung der Gründe, aus welchen das Börsche Gutachten befreit, daß das Selbstentscheidungsrecht des Großherzogs von Oldenburg (dessen Zuständigkeit vorausgesetzt) Platz greifen könne.

Der Herr Verfasser des Gutachtens hat unverkennbar bei vorstehender Ausführung vergessen, daß er sich selbst bis daher

*) Wenn das Gutachten, S. 115 auch für das alte Reichsrecht behauptet, der Kaiser habe allerdings den Reichshofrath in seinem Namen entscheiden lassen können, aber dies sei nur eine Commission gewesen, woraus dem Reichshofrath keine eigene Competenz erwachsen sei, so ist dies gegen die Notorietät, und war das nach der Reichsverfassung alles geradezu

auf das Angestrengteste bemüht hat, den Prozeß, den der älteste Bruder der Herren Reclamanten bei dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg gegen den dormaligen Besitzer der Herrschaft Kniphausen führt, als eine von den gegenwärtig am Bundestage eingebrachten Reclamationen der jüngeren Herren Brüder ganz verschiedene Sache darzustellen. Diese letztgedachten Reclamationen sind notorisch bei dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg noch in keiner Weise verhandelt worden. Gerade also dann, wenn man mit dem Bötzschen Gutachten eine materielle Verschiedenheit des Prozeßes und der Reclamationen für richtig halten wollte, müßte man die Behauptung des Gutachtens, daß das Oberappellationsgericht in dieser Sache, d. h. bezüglich der Reclamationen der jüngeren Brüder, bereits sich für competent erklärt und entschieden habe, für gänzlich verkehrt und unschlüssig erkennen. Auch ist nicht einzusehen, wie das Oberappellationsgericht, durch seine Entscheidung gegen den Kläger, den Herren Reclamanten Grund zu einer Beschwerde gegeben haben soll, die sich doch selbstgeständlich vor dem Oberappellationsgerichte nicht in den Prozeß eingelassen haben und nicht genug Worte finden können, um ihren Tadel auszusprechen, daß der Kläger durch seine Einlassung vor dem Oberappellationsgerichte die Rechte der legitimen Familie „compromittirt“ habe!*) Ueberdies ist nirgends ein Gesetz nachzuweisen, welches dem Großerzoge v. Oldenburg für den Fall, daß er als politische Autorität an der Stelle des ehemaligen deutschen Kaisers

umgekehrt; vielmehr war der Reichshofrath allerdings kraft eigener Competenz befugt, Alles, selbst in Reservatsachen, zu entscheiden, was der Kaiser nicht an sich zog, sofern er es überhaupt nach den oben gegebenen Nachweisungen (§ 48) reichsconstitutionsmäßig an sich ziehen durfte; und gerade in dieser eigenen Competenz, alle diese dem Kaiser reservirten Rechte auszuüben, bestand das Wesen des Reichshofraths (siehe die oben § 48, S. 95, Note angeführte Stelle aus Pütter, instit. § 304) — so wie auch das Kammergericht nach ausdrücklicher Erklärung des jüngsten Reichsabschlusses (Ferdinand III.) 1654 § 165, kraft seiner eigenen Competenz „den Kaiser sammt Kurfürsten und Ständen des Reiches repräsentirt.“

*) Sieh oben, S. 39.

eine Entscheidung geben müßte, verböte, sich zur Bearbeitung und Vorbereitung derselben (beziehungsweise zur Erstattung eines Gutachtens) seines Oberappellationsgerichtes zu bedienen, selbst wenn es wirklich bereits als Gerichtshof in derselben Sache gesprochen hätte, so wie sich notorisch auch der deutsche Kaiser hierzu seines Reichshofrathes bediente und sogar bedienen mußte, wenn gleich dieser, wie gar vielfach geschehen ist, in derselben Sache bereits als Gerichtshof und aus eigener Competenz erkannt hatte. Uebrigens kann es sich auch gar nicht darum handeln, ob der Großherzog v. Oldenburg jetzt etwa noch seinem D. A. Gerichte einen commissarischen Auftrag erteilen könne, an seiner Statt zu entscheiden, oder ihm in der Kniphauser Sache für seine Selbstentscheidung ein Gutachten vorzubereiten; denn der jüngst verstorbene Großherzog von Oldenburg hat dies Alles dem Wesen nach längst gethan, indem er von Anfang an die Bentin'schen Agnaten auf den Rechtsweg vor sein — und folglich in seinem Namen sprechendes — Oberappellationsgericht verwiesen und notorisch jederzeit und wiederholt erklärt hat, daß er die Entscheidung des Oberappellationsgerichtes, wie sie auch fallen möge, anerkennen und vollziehen werde. Ob der Großherzog von Oldenburg dabei nebenher erklärte, daß er diese Verweisung der Bentin'schen Agnaten an das Oberappellationsgericht zu Oldenburg darum ausgesprochen habe, weil er dieses dazu an sich für competent halte, oder ob er die Agnaten vor das Oberappellationsgericht wies, weil er diesem ein Commissorium geben wollte, statt Seiner Selbst zu sprechen, oder ob er von seinem Oberappellationsgerichte ein Gutachten, dem er im Voraus seine Genehmigung zusicherte, verlangte — dies Alles könnte keinen rechtlichen Unterschied begründen, und zwar namentlich nicht unter der Voraussetzung, daß dem Großherzoge von Oldenburg das Recht der Selbstentscheidung und der commissarischen Beauftragung einer beliebigen Behörde zustände, was ja eben das Pözp'sche Gutachten für den Großherzog von Oldenburg behauptet. Wer beliebig eine Behörde committiren kann, der kann

auch dadurch kein Recht einer Parthei kränken, daß er sie an irgend ein Gericht mit der Erklärung verweist, daß er dieses für das competente halte. Dies ist es, was der jüngstverstorbene Großherzog gethan hat, und daß er so handelte, daß er eine Sache, die er (mit vollem Rechte) als eine Justizsache erkannte, vor das Gericht verwies, welches er (ebenfalls mit vollem Rechte) als das competente betrachtete, und daß er seiner subjectiven Ansicht keinen Einfluß auf die Behandlung des Bentind'schen Rechtsstreites gestattete — das wird zu allen Zeiten als ein sprechender Beweis der Gerechtigkeitsliebe gerühmt werden, welche das ganze Leben dieses erhabenen Fürsten ausgezeichnet hat. Diesen Ruhm wird dem verstorbenen Großherzoge auch keine Sophistik zu schmälern vermögen.

§ 118.

- 1) Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß der Großherzog von Oldenburg die Selbstentscheidung zu geben bereit ist, wenn das in dem Art. VII. des Berliner Abkommens angeordnete Schiedsgericht ihn dazu für verpflichtet erklären sollte, daß ihn aber das Schiedsgericht hierzu nicht für verpflichtet erklären kann.

Aber auch die Behauptung ist nicht einmal in der Wahrheit begründet, daß der Großherzog von Oldenburg die Ausübung des von den Herren Reclamanten ihm beigemessenen Selbstentscheidungsrechtes so geweigert habe, daß dadurch eine Beschwerde der Herren Reclamanten an die hohe Bundesversammlung erwachsen sei. Vielmehr hat der Großherzog von Oldenburg wiederholt erklärt, die Selbstentscheidung geben zu wollen, so wie das, nach dem Berliner Abkommen Art. VII. für die Erledigung von Streitigkeiten zwischen ihm und den Grafen Bentind über den Sinn und die Bedeutung des Abkommens und die ihm dadurch eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten angeordnete, Schiedsgericht ihn für verpflichtet erklären würde, selbst zu entscheiden. *) In keinem Falle könnte

*) Man sehe die Großherzoglich Oldenburgische Erklärung in der 32. Sitz. der B. V. § 259 v. 20. December 1851: „Eine derartige Streitigkeit soll

sonach davon die Rede sein, daß — wenn das Selbstentscheidungsrecht des Großherzogs von Oldenburg begründet wäre — derselbe durch seine bisherige Weigerung sich an demselben verfaßt haben und deshalb dasselbe an die hohe Bundesversammlung devolvirt sein könnte, da ihm in dem Berliner Abkommen jedenfalls hierfür keine peremptorische Frist gesetzt ist, und eine solche überhaupt nur erst durch das nach Art. VII. des Berliner Abkommens eintretende Schiedsgericht gesetzt werden könnte. Ueberdies ist bereits in dem Commissionsvortrage vom 20. September 1851 ausführlich und mit schlagenden Gründen entwickelt worden *), daß, wenn selbst die fragliche Verbindlichkeit des Großherzogs von Oldenburg zur Selbstentscheidung in dem Berliner Abkommen gegründet wäre, und von ihm ohne rechtlichen Grund verweigert würde, darum doch nicht das Recht der Selbstentscheidung auf die hohe Bundesversammlung übergehen, sondern deren Befugniß sich lediglich darauf beschränken würde, daß einem in Gemäßheit des Berliner Abkommens, Artikel VII., ergangenen schiedsgerichtlichen Erkenntniß zum Vollzug geholfen werde. Daß aber das oben erwähnte schiedsgerichtliche Urtheil niemals dahin ausfallen könnte, daß der Großherzog von Oldenburg verpflichtet sei, den Bundesbeschluß vom 12. April 1845 in dem von reclamantischer Seite behaupteten Sinne auszuführen, ergibt sich unwiderleglich aus dem Grunde: weil in solchem Falle das Schiedsgericht sich unbefugt anmaßen würde, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zu interpretiren und zwar ihm einen Sinn zu unterlegen, den er notorisch und nach Ausweis der Bundesprotocolle nicht hat: und weil hierdurch die h. Bundesversammlung, welcher nach Art. 31 der Wiener Schlußacte obliegt, über die Vollziehung der von ihr in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse in dem

nun nach dem Berliner Abkommen Art. VII. schiedsrichterlich von dem großherzoglichen Oberappellationsgerichte entschieden werden. Statt aber diesen in dem Abkommen bestimmten Weg einzuschlagen, wandten sich die Reclamanten an die damalige Centralgewalt" u. s. w. —

*) Siehe oben § 35 und 36.

von ihr wirklich gewollten Sinne zu sorgen, auf Anrufen des
dermaligen Besitzers von Kniphausen gegen eine solche Miß-
deutung und Mißhandlung des notorischen und wahren
Sinnes ihres Beschlusses vom 12. Juni 1845 Maafregeln
ergreifen und einschreiten müßte, wenn gleich der
Großherzog sich einen solchen schiedsrichterlichen Ausspruch
gefallen lassen wollte.

Durch diese Bemühungen des Gutachtens, das scheinbar
so eifrig dem Großherzoge von Oldenburg beigemessene
Recht der Selbstentscheidung als in dem jetzigen Stadium der
Sache nicht mehr Platz greifend darzustellen, ist aber unver-
kennbar so offen wie möglich eingestanden, daß, seit die Hoff-
nung, es werde der Großherzog von Oldenburg auf die
Ansicht eingehen, als habe der Bundesbeschluß vom 12. Juni
1845 (implicit) die Successionsunfähigkeit des damaligen
Besizers der Herrschaft Kniphausen ausgesprochen, ver-
schwunden ist — die Herren Reclamanten nicht nur kein In-
teresse, sondern sogar eine förmliche Scheu vor dem von ihnen
selbst früher erfundenen und so heftig angestrebten Selbstent-
scheidungsrechte des Großherzogs von Oldenburg haben.
Somit erklärt sich auch das Streben der Herren Reclamanten,
durch irgend eine neue, der Sache zu gebende Wendung die
Entscheidung an eine andere Behörde zu bringen, von wel-
cher ein willfähriges Eingehen in die Absichten der Herren
Reclamanten zu erwarten ist, und diese schmeichelhafte Rolle ist
der hohen Bundesversammlung zugedacht, da man in der Ab-
fassung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 schon Proben
ihrer Geneigtheit und der Möglichkeit eines sonst nirgends
zu hoffenden Erfolges zu haben glaubt. Wäre dies nicht der
eigentliche Kriegsplan der reclamantischen Wortführer, den das
Pöpsche Gutachten gleichsam in die Welt einführen und be-
vorworten soll, so wäre nicht einzusehen, warum sich die Herren
Reclamanten so sehr sträuben, den im Berliner Abkommen Art. VII.
vorgeschriebenen Weg zu betreten und die zwischen ihnen und
dem Großherzog von Oldenburg obschwebende Streit-
frage, ob Höchstderselbe schuldig sei, den Kniphauser

Successionsfall persönlich zu entscheiden, durch das dort vorgeschriebene Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Statt dessen aber gefallen sich die Herren Reclamanten in ihren Eingaben an die hohe Bundesversammlung, deren Inhalt auch das Gutachten zu dem seinigen gemacht hat, in der Behauptung, daß sie keinen Streit mit dem Großherzoge von Oldenburg über den Umfang seiner Verbindlichkeiten aus dem Berliner Abkommen hätten, sondern nur ihr Recht gegen den dormaligen Besitzer vor der Bundesversammlung verfolgen wollten, — während sie doch zu gleicher Zeit — (Gutachten S. 126, Note 150) die Beschwerde, welche ihnen der Großherzog von Oldenburg, angeblich durch seine abschlägige Bescheidung ihres Gesuches, mit anderen Worten durch seine Weigerung, sich die Selbstentscheidung in der Kniphäuser Successionsache ansinnen zu lassen, zugefügt habe, als den Grund angeben, aus welchem sie sich zur Anrufung der hohen Bundesversammlung veranlaßt sehen.

§ 119.

k) Nachweis, daß die Competenz des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg nach dem Berliner Abkommen Art. VI. Lit. d allerdings begründet ist.

Das Bözp'sche Gutachten hat sich S. 124 auch, bevor es zu seinem Versuche, die Competenz der hohen Bundesversammlung als begründet darzustellen, übergeht, noch darüber aussprechen zu müssen geglaubt, daß es die Competenz des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg zur Entscheidung der Kniphäuser Successionsache bestreitet. An sich betrachtet ist es für den Zweck der gegenwärtigen Ausführung — welche ihre Aufgabe erfüllt hat, wenn sie, wie geschehen, nachgewiesen hat, daß die gegentheiligen Behauptungen, als sei der Großherzog von Oldenburg verpflichtet, sich persönlich einzumischen, und als könne er nur zu Gunsten der Herren Reclamanten entscheiden, ungegründet sind — nicht wesentlich nothwendig, auf diese Argumente einzugehen, und zwar um so weniger, als sich nicht einmal der älteste Herr Bruder der Herren Recla-

manten dadurch beirren läßt, den bereits vor 15 Jahren begonnenen Rechtsstreit vor dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg fortzusetzen. Um jedoch den Schein zu vermeiden, als wäre irgend eine der gegentheiligen Behauptungen absichtlich übergangen, soll auch die Grundlosigkeit dieser Behauptung in Kürze nachgewiesen werden.

Das Gutachten S. 124 glaubt, daß die Bestimmung des Berliner Abkommens Art. VI. Lit. d, worauf die Competenz des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg gestützt wird, *) hier nicht anwendbar sei, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil es sich einerseits um eine Privatangelegenheit des Herrn Grafen und der Glieder seiner Familie handeln müsse, und andererseits zur Zeit des deutschen Reiches die Reichsgerichte competent gewesen sein müßten. Das Gutachten bestreitet nun vorerst, daß eine Privatangelegenheit des Grafen und seiner Familie verfolgt werde, da die Bentinckschen Agnaten als Mitglieder einer landesherrlichen Familie auftreten und Schutz und Anerkennung ihrer Landeshoheit fordern. Es ist aber auch dies wieder ganz unrichtig: es handelt sich nämlich hier offenbar um nichts Anderes, als um die Geltendmachung der Erbrechte angeblich besser berechtigter Erbfolger gegenüber von dem dermaligen Besitzer, der ebenfalls mit behaupteter Erbenqualität besitz. Es handelt sich sonach um Successionsrechte, welche in dem Sinne Privatrechte sind, als die betreffenden Agnaten nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechtes, und sogar nach dem Wortlaute der von der Gegenseite so oft angeführten Wahlcapitulation art. XXII. § 4, jederzeit darauf zu Gunsten des streitenden Gegentheils verzichten können: somit auch um Rechte, deren Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung auch dem Großherzog von Oldenburg und der hohen deutschen

*) Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 Art. VI. Lit. d: „In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder seiner Familie, bei welchen zur Zeit des deutschen Reiches die höchsten Reichsgerichte competent gewesen wären, sollen diese ebenfalls durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden.“

Bundesversammlung gegenüber eine reine Privatangelegenheit der Bentinck'schen Agnaten sind. *) Daß aber die Bentinck'sche Successionsache nur als eine Privatsache in der angegebenen privatsfürstenrechtlichen Bedeutung zu betrachten ist, dies ist bereits von der hohen Bundesversammlung längst selbst entschieden und ausgesprochen worden, wie oben § 39 nachgewiesen wurde.

§. 120.

1) Fortsetzung: insbesondere Nachweis, daß die Competenz des Reichshofrathes, in Status- und Mißheirathssachen zu erkennen, nach dem Berliner Abkommen auf das Oberappellationsgericht zu Oldenburg übergegangen ist.

Was aber sodann die andere Behauptung des Gutachtens anbelangt, daß eine Sache, um nach Maafsgabe des Berliner Abkommens Art. VI. Lit. d von dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg entschieden werden zu können, von der Beschaffenheit sein müsse, daß über dieselbe zur Reichszeit die höchsten Reichsgerichte zu entscheiden competent gewesen wären, so ist auch diese Voraussetzung im vorliegenden Falle vollständig vorhanden. Es wird in dieser Beziehung genügen, auf die oben § 48 ff. erfindlichen Ausführungen, und namentlich auf die zahlreichen, in dem Bözl'schen Gutachten selbst aufgeführten Fälle, wie der Oldenburgische, Meiningen'sche, Lippe-Bisterfeld'sche, Nassau-Saarbrück'sche, Anhalt-Bernburg'sche, Holstein-Plönische u. s. w. zu verweisen, in welchen allen theils das Reichskammergericht, theils der Reichshofrath entschieden hat. Wenn nun das Bözl'sche Gutachten immer darauf zurückkommt, die Behauptung zu wiederholen, daß der Reichshofrath in solchen Sachen keine eigene Competenz gehabt, sondern diese nur dem Kaiser zugestanden habe, so muß eben

*) Darüber, daß der Charakter des Privatrechtes in der Freiheit der Disposition über ein Recht, insbesondere in der Fähigkeit besteht, daß darauf zu Gunsten eines Andern verzichtet werden kann, bedarf es wohl nicht erst einer weiteren Ausführung!

auch dagegen wiederholt erinnert werden, daß dies erstlich an sich nicht richtig ist, sondern daß unstreitig nach den Reichsgesetzen der Reichshofrath in solchen Sachen, wie die Ventinck'sche, eine eigene Competenz hatte, daß er nur in gewissen Fällen, worunter der Ventinck'sche Fall nicht gehört, schuldig war, an den Kaiser ein Gutachten zu erstatten, daß er ferner selbst da, wo er ein Gutachten zu erstatten hatte, dies eben darum zu thun hatte, weil die Sache vor seine Competenz gehörte und der Kaiser ihn reichsconstitutionsmäßig hören mußte, bevor er selbst in jenen Sachen etwas verfügen konnte, die reichsgesetzmäßig seiner Entscheidung vorbehalten waren, und daß endlich, wo der Kaiser das Gutachten des Reichshofraths, selbst wo es Reservatsachen betraf, nicht zu verlangen beliebte, der Reichshofrath unbestreitbar zu entscheiden und zu verfügen befugt war (S. 112, Note *). Uebrigens sagt das Berliner Abkommen Art. VI. Lit. d durchaus nicht, daß nur jene Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und seiner Familie, in welchen zur Zeit des Reiches die obersten Reichsgerichte in ihrer Eigenschaft als Gerichte zu erkennen gehabt hätten, von dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg entschieden werden sollten, sondern diese Stelle des Berliner Abkommens sagt ganz allgemein und ohne alle derartige Beschränkung, daß die höchsten Reichsgerichte in allen solchen Sachen, bei welchen sie zur Zeit des Reiches competent waren, nunmehr durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden sollen. Nun war aber das eine Reichsgericht, der Reichshofrath, (von dem Kammergerichte ganz abgesehen) notorisch competent in allen Status- und Mißheirathsachen landesherrlicher Familien — es war und blieb competent in diesen Sachen, wenn auch der Kaiser selbst an dieser Competenz Theil nahm oder in dieselbe eingriff, was nach der singulären Stellung des Reichshofraths zum Kaiser und nach seiner Verfassung in gewissen Fällen möglich war. *)

*) Daß das sogenannte Recht der kaiserlichen Selbstentscheidung seinem

Das Berliner Abkommen hat nun unbedingt und ohne Einschränkung die Competenz des Reichshofrathes anerkannt, wo sie immer begründet war, und hat sie ohne alle Einschränkung auf das Oberappellationsgericht zu Oldenburg übertragen. Das Berliner Abkommen hat hier nichts gethan, als daß es das ganz singuläre Einmischungsrecht des Kaisers in die Behandlung und Entscheidung einer Sache am Reichshofrath hinwegfallen ließ — ein Einmischungsrecht, welches der Kaiser schon in Bezug auf die Behandlung und Entscheidung einer Sache am Reichskammergericht nicht gehabt hatte. Dieses Einmischungsrecht des Kaisers in die Entscheidungen des Reichshofrathes aber, bei der Uebertragung der Hoheit des Kaisers und Reiches über Kniphausen und die Familie Ventinck auf den Großherzog von Oldenburg, hinwegfallen zu lassen, lag eben so sehr im Interesse der gesammten Familie Ventinck, wenn dieselbe nicht der Willkühr des Großherzogs überlassen werden sollte, als es sich nach der Dr-

Wesen nach nichts Anderes war, als ein Recht der Einmischung in die Behandlung der am Reichshofrath anhängigen Sachen, und auch als solches allgemein erkannt wurde, ergibt sich auch aus dem allgemeinen publicistischen Sprachgebrauche, wonach „der Reichshofrath kaiserliche Rescripte erkennt.“ Pütter, Mißheirathen S. 244. (Siehe auch oben § 56, S. 111, Note.) — Daß aber der Kaiser — „wenn er gleich in Justizsachen, wie ein jeder Richter, bei gewissen Umständen decreta interimistica abgeben konnte“ — reichsgesetzlich nicht befugt war, durch einseitige Erlasse, die man zur Reichszeit schon als Machtprüche bezeichnete, in den Gang der Justiz einzugreifen oder in anderen Sachen selbst zu entscheiden, als in welchen er dazu durch die Reichsgesetze ausdrücklich für berechtigt erklärt war, hat schon Struben, Nebenstunden, Band V. S. 114, 115, gegen Textor, de plenitudine potestatis § 51, der dem Kaiser das Recht beilegen wollte, „si summus favor publicae utilitatis subest, und daß die höchste Obrigkeit eine Sache ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten könne aburtheilen lassen,“ recht gut ausgeführt, und hat dabei auf die Wahlcapitulation art. XVI. § 7 verwiesen, worin der Kaiser verspricht, „dem Kammergericht durch keine absonderliche kaiserliche Rescripta die Hände zu binden, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergericht keinen Gehalt zu thun.“ (Siehe auch oben § 55, S. 109, Note **.)

ganisation des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg von selbst verstand, bei welchem — wie bei dem deutschen Reichskammergerichte — keine persönliche Einmischung des Fürsten für statthaft galt noch gilt. Es war also der Wegfall des kaiserlichen Einmischungsrechtes in die Rechtspflege bei dem Abschlusse des Berliner Abkommens schon darum eine selbstverständliche Nothwendigkeit, weil nunmehr die Verschmelzung der beiden ehemaligen höchsten Reichsgerichte, des Reichskammergerichtes und des Reichshofraths, für Kniphausen und die Familie Ventinck zu einem einzigen Gerichte (dem Oberappellationsgerichte zu Oldenburg) beliebt worden war. Hätte die Singularität, nach welcher zur Reichszeit der Kaiser bei nur einem der beiden Reichsgerichte, dem Reichshofrathe, das Einmischungsrecht hatte, in das Verfahren am Oberappellationsgerichte zu Oldenburg, welchem eine solche Singularität von Haus aus fremd war, übergehen sollen, so hätte dies, wie schon oben im § 113 gezeigt wurde, ausdrücklich angeordnet werden müssen. Daraus aber, daß das singuläre Einmischungsrecht des Kaisers in die Behandlung gewisser am Reichshofrath zu handelnder Sachen durch das Berliner Abkommen auf das Oberappellationsgericht zu Oldenburg nicht übertragen wurde, folgt keineswegs, daß nun auch die Competenz des Reichshofrathes, die an sich vorhanden sein mußte, damit nur von einem kaiserlichen Einmischungsrechte in die Behandlung und Entscheidung der Sache die Rede sein konnte, auch weggefallen sei, sondern es ergibt sich vielmehr aus dem Texte des Berliner Abkommens Art. VI. Lit. d geradezu das Gegentheil einer solchen Behauptung.

§ 121.

5) Nachweis, daß allerdings ein Streit unter Mitgliedern der Ventinck'schen Familie vorliegt, wie ihn das Berliner Abkommen Art. VI. Lit. d voraussetzt.

Wenn nun aber sogar das Gutachten S. 125 behaupten will, daß hier kein Streit zwischen „dem Grafen und den

Gliedern seiner Familie" vorliege, indem hier der Graf mit seiner Familie auf einer Seite, ein notorisch unberechtigter Dritter aber auf der anderen Seite stehe, so ist das ein Sophisma, dessen Grundlosigkeit auf der Hand liegt. Denn erstlich ist hier, wie gezeigt wurde, und wie die Bundesversammlung durch Abweisung der Reclamation von 1828 bereits selbst zu erkennen gegeben hat, kein notorisch unberechtigter Dritter vorhanden (siehe oben § 115), sondern gerade das ist der Hauptpunkt des Streites, ob der Besitzer der berechtigten Erbe ist oder nicht. Sodann aber ist dieser sogenannte notorisch unberechtigte Dritte jedenfalls ein legitimes Familienmitglied der Ventinck'schen Familie, selbst wenn er wie die Reclamanten, aber ohne allen Grund, behaupten, kein zur Succession in die Herrschaft Kniphausen qualifizirtes Mitglied wäre, was aber eben erst zu entscheiden ist; denn als ein (abgesehen von der Gewissensehe) unstreitig durch nachfolgende Heirath seines Herrn Vaters vollständig legitimirter Sohn ist und bleibt er unter allen Umständen ein Ventinck, und zwar ein **Graf** Ventinck, und ein legitimer Descendent der Albenburgischen Erbtochter Charlotte Sophie, weil die Grafen Ventinck als solche, wie oben (§ 61, § 83) gezeigt wurde, und wie auch die Gegner eingeräumt haben, laut des Ventinck'schen Grafendiploms notorisch nur zum niederen Adel gehören, bei dem niederen Adel aber es unbestritten dem Geburtsstande und allodialen Erbrechte des Kindes unter keiner Voraussetzung irgend schadet, wenn es auch erst durch nachfolgende Ehe legitimirt und von einer bürgerlichen Mutter geboren ist. *) Ueber-

*) Daß bei dem hohen Adel die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder nicht in Land und Leute succediren könnten, ist eine zwar sehr häufige aber nichts destoweniger grundfalsche Behauptung, die nur durch das offenbare Mißverständniß des altdeutschen Rechtes und seines Verhältnisses zum canonischen und römischen Rechte im Privatsfürstenrechte aufgebracht werden konnte. Vergl. meine Grundsätze des Staatsrechtes 3 Aufl. 1846, S. 141 folg.; und besonders auch meine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Bb. II 1847, S. 257 ff. — Da aber das

dies haben die Herren Reclamanten ja selbst in ihren Eingaben an die hohe Bundesversammlung nie bestritten, daß der dormalige Besitzer von Kniphausen in alle übrigen Bestandtheile des Oldenburgischen Familienfideicommisses an sich betrachtet succediren könne, und daß daher darüber der Proceß vor dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg jedenfalls fortgehen müsse, was nicht möglich wäre, wenn der dormalige Besitzer nicht an und für sich Familienglied wäre. Uebrigens schlagen auch hier wieder die in dem Gutachten selbst beigebrachten zahlreichen Beispiele durch, indem in allen jenen Fällen, wie bei Osenburg, Lippe-Bisterfeld, Meiningen u. s. w. der Streit der Agnaten mit den wegen ihrer Abstammung aus Mißheirathen angefochtenen Descendenten von beiden obersten Reichsgerichten und vom Kaiser selbst als ein Streit unter Familiengliedern aufgefaßt und behandelt worden ist. Wenn aber endlich hier S. 125 die Reclamanten noch sogar behaupten, daß auch darum kein Streit zwischen Familiengliedern vorliege, weil sie nicht mit einer „Klage“ aufgetreten wären, zu deren Verhandlung ein Rechtsstreit eingeleitet werden solle, sondern weil sie sich an eine völkerrechtliche Autorität um Schutz gewendet hätten, so wird man auch hier das vergebliche Bemühen erkennen, durch sophistische Wendung die Sache so darzustellen, als wenn sie eigentlich gar keinen Gegner hätten, während doch ein sehr bestimmter Gegner im Besiz von Kniphausen sich befindet. Auch hier will durch den Ausdruck „daß man Schutz in der Landeshoheit suche“ der Schein gewonnen werden, als wenn die Agnaten irgend etwas (ein Recht) bereits besäßen und eigentlich in dessen Besiz nur gestört wären, während doch in Wahrheit die Herren Reclamanten als Nichtbesizer gegen den Besitzer ein Erbrecht geltend machen wollen. Wie aber dadurch, daß statt der Gerichte eine völkerrechtliche Autorität — die Bundesversammlung — zur Hülfe und zum Ein-

Pözl'sche Gutachten auf diesen Punkt gar nicht eingeht, so war hier keine weitere Ausführung darüber nothwendig.

schreiten gegen den Großherzog von Oldenburg und gegen den dormaligen Besitzer von Kniphausen aufgefordert wird, das Dasein eines Streiters, oder eines Gegners, oder dessen Eigenschaft als Familienglied beseitigt sein soll, wird einem Unbefangenen schwer zu fassen sein. Wenn dem so wäre, wie hier das Gutachten glauben machen will, wenn weder ein Streit, noch ein Gegner vorhanden wäre, so würde wahrlich gar keine Veranlassung für die Herren Reclamanten gegeben sein, eine völkerrechtliche Autorität mit ihren Gesuchen zu beschellen! Das aber gehet aus dieser Darstellung klar hervor, was die Wortführer der Herren Reclamanten von der völkerrechtlichen Autorität verlangen: einen Machtspruch zu ihren Gunsten, unbekümmert darum, ob rechtliche Voraussetzungen für diesen Spruch vorhanden oder trotz dem, daß solche nicht vorhanden und ihnen sogar entgegen wären!

XI.

Von der Kompetenz der hohen Bundesversammlung in der Ventinck'schen Successionsache.

§ 122.

1) Nachweis der Unrichtigkeit der Behauptung im Bötz'schen Gutachten, daß der Großherzog von Oldenburg die Erfüllung einer im Berliner Abkommen übernommenen Verpflichtung verweigere.

Das Gutachten unternimmt sodann (S. 126 folg.) den Versuch, die Kompetenz des Bundes nachzuweisen. Voran steht die Behauptung:

„Verweigert der Großherzog von Oldenburg bei diesem Stand der Dinge die Erfüllung der durch das Abkommen übernommenen Verbindlichkeit, die Grafen von Ventinck in dem Besitze und Genuße der Landeshoheit in Kniphausen gegen unberechtigte dritte Personen zu schützen, so stehet den Betheiligten zur Verfolgung ihrer Rechte kein anderes Mittel zu

„Gebot, als die Hülfe der deutschen Bundesversammlung anzurufen, und diese ist verpflichtet, diesem Anrufen zu willfahren.“

In diesem Satze sind eben so viele Unrichtigkeiten als Satzglieder. Denn

1) verweigert der Großherzog von Oldenburg durchaus nicht die Erfüllung einer durch das Berliner Abkommen übernommenen Verbindlichkeit: er bestreitet vielmehr nur, eine solche Verbindlichkeit, wie sie die Herren Reclamanten ihm beizumessen wollen, in dem Berliner Abkommen übernommen zu haben: er erwartet nur, daß das im Art. VI. Lit. d des Berliner Abkommens vorgeschriebene schiedsgerichtliche Verfahren seine Verpflichtung feststelle, in der Kniphauser Successionsache selbst zu entscheiden.

2) Der Stand der Dinge ist keineswegs so, wie ihn das Gutachten in dem Interesse der Herren Reclamanten darzustellen sucht. Insbesondere ist es un wahr, daß die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 bereits ausgesprochen habe, oder auch nur aussprechen wollte, daß der dermalige Besitzer von Kniphausen, als aus notorischer Mißheirath entsprossen, successionsunfähig und darum von der Landesregierung zu entfernen sei (vgl. oben § 19—26). So lange dieser Stand der Dinge sich nicht verändert hat, können alle Sophismen der reclamantischen Wortführer, sie mögen in Eingaben an den Großherzog von Oldenburg oder an die hohe Bundesversammlung oder endlich in dem diesen Eingaben nachgebildeten Rechtsgutachten vorgetragen werden, nicht bewirken, daß von irgend einer Seite, selbst nicht von Seite einer politischen Autorität, ein Vollzug des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 im Sinne der Herren Reclamanten für rechtsbegründet erkannt werde.

3) Es ist unrichtig, daß es sich um den Schutz der Herren Reclamanten im Besitze und Genusse der Landeshoheit in Kniphausen handle — denn sie sind weder in diesem Besitze, noch in diesem Genusse, sondern dieser ist that-

sächlich, und für die Dauer des Processes sogar vertragsmäßig, bei dem von den Herren Reclamanten selbst sog. „factischen Besitzer;“ sie sind nichts als Erbberechtigte, die ein besseres Erbrecht als der dermalige Besitzer geltend machen und zum Behufe der Geltendmachung ihrer angeblich besseren Successionsansprüche diesen aus dem Besitze und Genuße drängen wollen. Ihre angebliche bessere Erbberechtigung könnte, wenn sie zu erweisen wäre, für sie erst der Rechtstitel, seit, um in Besitz und Genuß des Aldenburgischen Fideicommisses zu kommen: bevor sie aber die Anerkennung ihres besseren Successionsrechtes durchgesetzt haben, kann auf ihrer Seite von dem Verlangen eines Schutzes im Besitz und Genuß der Landeshoheit in Kniphausen nicht die Rede sein, sondern dieser Schutz im Besitz und Genuß gebührt, nach den allgemeinen, selbst zu jeder Zeit von allen völkerrechtlichen Autoritäten und namentlich in der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Art. 19 sogar in Bezug auf Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern anerkannten Grundsätzen, dem factischen Besitzer!*)

4) Es ist unwahr, daß den Herren Reclamanten hier ein unberechtigter Dritter gegenübersteht, sondern es steht denselben ein Familienglied gegenüber, welches, wie oben § 83 und 121 gezeigt wurde, unter allen Umständen, wie auch der Bentincksche Successionsstreit endigen mag, legitimes Familienglied bleibt, das an sich in dem ganzen Aldenburgischen Familienfideicommiss erbberechtigt ist und ohne die Behauptung der Agnaten, daß ihnen für das Aldenburgische Fideicommiss oder mindestens für einen Theil desselben (Kniphausen) wegen angeblicher Anwendbarkeit des art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation ein besseres Successionsrecht zustehe,

*) Wiener Schlußacte Art. 19: „Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufig Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechterhaltung des Bestandes Sorge zu tragen.“

von Niemand in Deutschland in seinem Erbrechte angefochten sein würde oder angefochten werden dürfte.

5) Wenn die Voraussetzung, von welcher das Bözpsche Gutachten ausgeht — daß es sich nämlich um die Erfüllung einer dem Großherzoge nach dem Berliner Abkommen obliegenden Verbindlichkeit handle, den Ventinck'schen Agnaten einen aus der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 zu gewährenden Schutz angedeihen zu lassen — richtig wäre, so wäre eben deshalb die weitere Behauptung des Gutachtens unrichtig, daß den Herren Reclamanten kein anderes Mittel zu Gebote stehe, als den Bund um Hülfe anzurufen: denn gerade zur Entscheidung einer solchen Streitfrage ist nicht der Bund, sondern das in dem Berliner Abkommen Art. VII. eingerichtete Schiedsgericht competent, wie dies in dem Commissionsberichte vom 20. September 1851 (s. oben § 35, 36) erschöpfend nachgewiesen worden ist. Da aber der Großherzog von Oldenburg sich jederzeit bereit erklärt hat, diese Vorfrage durch das gedachte Schiedsgericht entscheiden zu lassen und sich dessen Aussprüche zu unterwerfen, so kann durchaus keine Rede davon sein, daß den Herren Reclamanten kein anderes Mittel zu Gebote stehe, als die Bundesversammlung anzurufen.

6) Endlich ist un wahr, daß die hohe Bundesversammlung verpflichtet sei, den Herren Reclamanten zu willfahren. Es liegt weder in den Grundgesetzen des deutschen Bundes, noch in irgend einem Beschlusse der hohen Bundesversammlung selbst irgend ein Grund, welcher sie verpflichtete oder auch nur berechtigte, in die Ventinck'sche Successionsache in der von den Herren Reclamanten beabsichtigten Weise durch eine Selbstentscheidung d. h. durch einen Machtspruch einzugreifen, einen Theil des Streitobjects, lite pendente, aus dem Prozesse zu reißen und der Cognition eines an die Stelle der höchsten Reichsgerichte durch das Berliner Abkommen getretenen Gerichtes, welches sich längst für competent erklärt hat, zu entziehen. Namentlich liegt eine solche Verpflichtung der hohen Bundesversammlung nicht in dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845, indem dieselbe dadurch, daß sie

den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der gräflichen Familie Bentinck mit den souveränen Bundesgliedern — und zwar in übergroßer Milde und mit Beiseitesetzung der notorisch strengeren Grundsätze des alten Reichsstaatsrechtes — anerkannte, mit dieser Anerkennung alles gethan hat, wozu sie im äußersten Falle sich durch die Bundesgrundgesetze für berechtigt halten durfte (siehe oben § 107). Die Bundesversammlung hat aber durch diesen Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 sich durchaus nicht verpflichtet, oder vielmehr sich nicht angemacht, über die Voraussetzungen der Successionsfähigkeit innerhalb der Bentinck'schen Familie etwas, was es auch sei, festsetzen zu wollen (s. oben § 108); sie hat vielmehr ausdrücklich erklärt, dies nicht zu thun und nicht thun zu wollen (s. oben § 19 — 26) und nicht gethan zu haben (s. oben § 32 — 36), und wird sich nun wahrlich nicht nachträglich durch die Sophismen der reclamantischen Wortführer dahin drängen lassen, im offenbarsten Widerspruche mit ihren eigenen bundesprotocollarisch festgestellten und somit notorischen Erklärungen und den in dieser Beziehung übereinstimmenden Abstimmungen der sämtlichen hohen deutschen Bundesregierungen (s. § 25), dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 einen Sinn unterzulegen, oder gar sich als verpflichtet zu einer solchen Unterlegung anzuerkennen, wie er von ihr nie beabsichtigt war, sondern lediglich eine Dichtung der Herren Reclamanten und ihrer Wortführer ist.

Nachdem nun auf solche Weise der Cardinalsatz des Gutachtens, daß der Großherzog von Oldenburg die Erfüllung einer im Berliner Abkommen übernommenen Verpflichtung verweigere, sich als durchaus unwahr dargestellt hat, so fallen damit alle daran geknüpften Folgerungen von selbst in der Art, daß eine weitere Untersuchung über die Competenz der h. Bundesversammlung, nach der im Gutachten aufgestellten Theorie selbst, an sich überflüssig ist. Jedoch soll auch hier den Ausführungen des Gutachtens Schritt vor Schritt gefolgt werden, um deren Unstichhaltigkeit nach jeder Richtung hin zu zeigen.

von nichtungenaßnahmen § 123.

2) Nachweis, daß die Artikel II. und XI. der deutschen Bundesacte in keiner Beziehung zu dem Ventinck'schen Rechtsfalle stehen.

Das Gutachten sucht nun zuerst die Verpflichtung des Bundes zur Gewährung der von den Herren Reclamanten gestellten Anträge auf sog. Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, d. h. auf Handhabung desselben in dem Sinne, daß der dermalige Besitzer von Kniphausen, als geboren aus einer unstreitig notorischen Mißheirath und folglich als successionsunfähig, brevi manu zu entsetzen sei, durch Berufung auf die allgemeinen Grundsätze des Bundesrechtes zu rechtfertigen. Zu diesem Behufe wird „der Graf“ von Ventinck (Gutachten S. 127. 129.) als „mittelbarer Bundesgenosse“ erklärt: es wird sodann auf Art. 2. der deutschen Bundesacte verwiesen, wonach als einer der Bundeszwecke „die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten“ bezeichnet wird, und auch Art. 11 der Bundesacte angerufen, worin gesagt wird: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.“

Es wird hiernach geltend gemacht, daß die Grafen Ventinck zu allen Lasten des deutschen Bundes beitrügen, *) und folglich auch ein Recht auf den Schutz hätten, welchen die Bundesversammlung allen Bundesgliedern verheißt: es wird hierbei auf den Eingang des Berliner Abkommens selbst verwiesen, worin es für einen von den h. vermittelnden Mächten als begründet anerkannten Wunsch des Herrn Grafen erklärt wird, „den Schutz des deutschen Bundes, wie früher des deutschen Reiches, zu genießen.“

Es soll hier nur im Vorbeigehen bemerkt werden, daß in dieser Bezeichnung des „Herrn Grafen“ als „mittelbares Bundesglied“ abermals eine jener Aufblähungen auftaucht,

*) Notorisch haben die Herren Reclamanten dazu bisher noch gar nichts beigetragen, wohl aber der bisherige Besitzer!

welche früher schon in dem Bundescommissionsgutachten vom Jahr 1828 und in der Abstimmung des Oldenburgischen Gesandten in der 20. Sitzung § 130 vom 24. Juli 1828 so entschieden zurückgewiesen worden sind, *) und deren Erwähnung in der Denkschrift von 1850 S. 18 die Wortführer der Herren Reclamanten so unangenehm berührt hat. **) (Es bedarf hier wohl nur der Verweisung auf den Commissionsbericht vom 24. Juli 1828, worin ausdrücklich hiergegen bemerkt wurde, ***) daß „der Herr Graf“ ein „Untertthan“, wenn gleich „von der privilegiertesten Klasse“ ist. Da es nach deutschem Bundesrechte notorisch keine mittelbaren Bundesglieder gibt, so erhellet von selbst, daß aus einer angeblichen mittelbaren Bundesgliedschaft keinerlei Rechte abgeleitet werden können.

Aber abgesehen hiervon sind die angezogenen Art. 2 und 11 der Bundesacte ganz unbrauchbar, um daraus das Mindeste für die Absichten der Herren Reclamanten abzuleiten. Das Gutachten selbst kann nicht umhin S. 128 einzuräumen, „daß man (bei Abfassung dieser Artikel) „zunächst an die Angriffe der auswärtigen Staaten“ gedacht haben möge, glaubt aber, daß auch ein Angriff, der von einem Mitgliede des Bundes, oder von einem Dritten ausgeht, der nicht Mitglied des Bundes ist, sowohl dem Wortlaut als der Absicht des Gesetzes nach unter Art. 11. der Bundesacte falle.

Das Gutachten übersieht aber bei dieser Argumentation einen der einfachsten und ersten Grundsätze des deutschen Bundesrechtes. Die deutsche Bundesacte Art. 2 und Art. 11 garantirt nämlich allerdings allen „deutschen Bundesgliedern“ ihre Besitzungen gegen Gewalt, †) aber nicht gegen Recht: d. h. die

*) In der Vorstellung des Herrn Generalmajors Johann Karl Bentinck war nämlich der Herrschaft Kniphausen sogar das Prädikat „soverein“ beigelegt worden!

**) Man sehe das Pözl'sche Gutachten, S. 40.

***) Siehe oben S. 25.

†) Das führt namentlich die Wiener Schlußacte Art. 19 und folgende weiter aus.

deutsche Bundesacte schließt selbst zwischen Bundesgliedern einen Rechtsstreit über einen Landesbesitz und namentlich in Bezug auf Successionsfachen nicht aus und hat für die richterliche Entscheidung solcher Sachen unter denselben sogar eine eigene richterliche Instanz, die Austrägalinstanz, angeordnet. *) Ganz unpassend und unschlüssig ist es aber, wenn das Gutachten S. 126 eine Analogie vom gewaltsamen Umsturze der Regierung in einem Bundeslande u. s. w. hernehmen will. Niemals hat man in Deutschland, weder nach dem alten Reichsrechte, noch nach dem neuesten Staats- und Bundesrechte einen solchen einfachen Erbfolgestreit, einen Streit über die Successionsfähigkeit angeblich in notorischer Mißheirath erzeugter Kinder unter einen solchen Gesichtspunkt gestellt: namentlich ist dazu keine Veranlassung gegeben, wo wirklich gerichtliche Instanzen zur Entscheidung der Successionsfragen bestehen, wie eine solche im Berliner Abkommen Art. VI., Lit. d, wie oben ausgeführt wurde, wirklich eingerichtet worden ist. Uebrigens ist hier noch besonders daran zu erinnern, daß, wie der Commissionsbericht vom 24. Juli 1828 ganz richtig und mit einstimmiger Billigung der gesammten Bundesversammlung ausgesprochen hat, es sich in dem Bentinck'schen Successionsstreit um nichts Anderes handelt, als um einen Streit über eine Fideicommisserbfolge in einer (wenn gleich sehr privilegirten) Unterthanen-Familie, unter deren Fideicommiss als Bestandtheil, und zwar keinesweges als der wesentlichste oder bedeutendste, **) eine Besizung begriffen ist, auf welcher — was heutzutage eine staatsrechtliche Anomalie ist, zur Reichszeit aber ein gar nicht seltenes Verhältniß war — landesherrliche Rechte in dem früher damit verbundenen Sinne haften. Wenn daher auch das Berliner Abkommen keine

*) Bundesacte, Art. 11.

**) Oldenburg erklärte zur Berichtigung der auch hierin „irrthümlichen“ Angaben in der Vorstellung des Herrn Grafen Johann Karl Bentinck in der Sitzung vom 24. Juli 1828: „Ist die Herrschaft Kniphausen nicht, wie dort vorgestellt, der Haupttheil des Oldenburgischen Fideicommisses, und die übrigen Theile sind nicht Pertinenzien desselben, namentlich nicht die edle Herrschaft Varel.“ —

Bestimmung über das Forum enthielte, wo die Erbfolgestreitigkeiten unter den Mitgliedern dieser „privilegirten Unterthanenfamilie“ in gerichtlichem Prozeßwege ausgetragen werden könnten, oder wenn die hierfür angezogenen Bestimmungen des Berliner Abkommens wirklich nicht maßgebend sein sollten, so würde daraus immer noch nicht folgen, daß der Bentinck'sche Fall dem Falle gleichgeachtet werden müßte, daß sich in einem souveränen deutschen Bundesstaate ein Usurpator aufwerfen würde, welche Bezeichnung überdies doch nur von demjenigen gebraucht werden dürfte, dessen Nichtberechtigung zur legitimen Thronfolge bereits anderwärts notorisch feststeht, nicht aber von einem Familienmitgliede, dessen Successionsrecht in seiner anerkannten Eigenschaft als Sohn des Regierungsvorgängers wurzelt — ein Recht, welches der König Friedrich IV. von Dänemark in seiner Anerkennungsurkunde vom 18. Dezember 1722 über das Successionsrecht des Herzogs Friedrich Karl, Sohnes des Herzogs Christian Karl zu Norburg und der Fräulein von Sichelberg, so schön als wahr als ein Recht bezeichnet hat, das „dem Sohne von Gott und der Natur aus zusteht.“ *) Am wenigsten kann aber von den durch eine Usurpation begründeten Verhältnissen eine Analogie hergenommen werden, wenn der deutsche Bund selbst, wie in dem Bentinck'schen Falle geschehen ist (siehe oben § 115.), einen Fall als zu einem gerichtlichen Verfahren geeignet erklärt und die Prätendenten, die ein besseres Successionsrecht behaupten, zur Anstellung einer

*) „Quod Deus et natura jus eis dederat.“ — Siehe meine Schrift über Mißheirathen S. 113. Man erinnere sich z. B. nur an den Sponheim'schen Successionsstreit. In diesem behauptete die Krone Bayern, daß die mit dem Fräulein Geyer von Meyersberg (nachherigen Gräfin Hochberg) erzeugte Descendenz des Großherzogs Karl Friedrich von Baden nicht als ebenbürtig und daher nicht als successionsfähig in die Surrogate für die Grafschaft Sponheim betrachtet werden dürfe; nie aber würde der deutsche Bund geduldet haben, noch jemals dulden können, daß diese Descendenz von den Bayerischen Agnaten während des Successionsstreites und vor rechtlich ausgemachter Sache als Usurpatoren in dem Sponheimer Surrogat behandelt und brevi manu aus dem Besitze gesetzt würden.

förmlichen Klage bei dem competenten Gerichte angewiesen hat. Eben weil es sich in dem Ventin'schen Successionsfalle lediglich um die Succession in ein in einer Unterthanenfamilie bestehendes Fideicommiß und beziehungsweise um einen Bestandtheil desselben handelt, also um einen Erbfall in einer Familie, hinsichtlich deren, weil sie Unterthan ist, schon aus diesem Grunde die Jurisdiction eines deutschen Bundesgliedes (hier des Großherzogs von Oldenburg) begründet sein muß, so würde sich ergeben, daß bei einem Stillschweigen des Berliner Abkommens über das Forum, welches in Successionsstreitigkeiten der Familienglieder unter sich Platz greifen soll, die Herren Reclamanten sich mit ihren Ansprüchen an jenes Gericht wenden müßten, bei welchem der Großherzog von Oldenburg dem Besitzer seinen allgemeinen Gerichtsstand anweisen würde!

§ 124.

3) Nachweis, daß die Anträge der Ventin'schen Agnaten bei der hohen Bundesversammlung nicht aus dem Gesichtspunkte der übernommenen Garantie des Berliner Abkommens gerechtfertigt werden können.

Das Gutachten sucht sodann die Competenz der Bundesversammlung zur sogenannten Vollziehung des Bundesbeschlusses von 1845, beziehungsweise zur Anordnung der sofortigen Entsetzung des dermaligen Besitzers von Kniphausen, ungeachtet der Rechtshängigkeit des Successionsstreites, im Ganzen aus dem Gesichtspunkte der Garantie des Berliner Abkommens zu rechtfertigen. Es wird zu diesem Behufe angeführt, daß der deutsche Bund, zufolge der von ihm durch Bundesbeschluß vom 9. März 1826 übernommenen Garantie des Berliner Abkommens, in Gemäßheit des Art. IX. desselben, auf die „genaue und vollständige Erfüllung der in dem Abkommen enthaltenen Bestimmungen zu achten und insbesondere „darauf zu halten habe, daß die zwischen Seiner Durchlaucht „dem Herzog von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die

„erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden.
„Zu dem Ende“ (d. h. um die Folgen der Garantie geltend
„zu machen) „steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft
„der Recurs an die Bundesversammlung in allen
„vorkommenden Fällen offen.“

An diese Bestimmung des Art. IX. des Berliner Abkom-
mens knüpft nun das Gutachten jene Reihe von Trugschlüssen
und Sophismen wieder an, welche in dem Verlaufe dieser Ge-
genausführung schon wiederholt in ihrer Richtigkeit nachge-
wiesen worden sind. Die Wirkung der Garantie soll sich hier-
nach für „den Grafen Ventinck“ dahin äußern, „daß er
„im ungestörten Besitze alles dessen verbleibe, was
„ihm das Abkommen einräumt; gegen Eingriffe dritter Per-
„sonen soll der Graf zunächst durch den anderen Contrahenten
„geschützt werden; denn dieser habe durch Vertrag die Pflichten
„übernommen, welche früher mit der Reichshoheit verbunden
„waren, und darunter sei die Pflicht des Schutzes gegen un-
„berechtignte dritte Personen begriffen. Komme er dieser
„vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht nach, so sei die Bundes-
„versammlung bei Anrufen des Grafen auf Grund ihrer Eigen-
„schaft als Garantin des Vertrags verpflichtet, jenen Schutz zu
„verwirklichen, und diese Pflicht sei einerseits natürlicher Aus-
„fluß der übernommenen Garantie, anderseits durch ausdrück-
„liche Bestimmung des Art. 31 der Wiener Schlusacte von 1820
„begründet, und wenn man diese allgemeinen Grundsätze auf
„die vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse anwende, so werde
„sich ergeben, daß die Grafen von Ventinck die Wieder-
„einführung in den Besitz und Genuß ihrer landes-
„herrlichen Rechte nur durch die Bundesversammlung erwirken
„können.“

So wenig es an sich noch nothwendig sein würde, auch
diese Ausführung Punkt vor Punkt zu widerlegen, und so be-
ruhigt man in dieser Hinsicht auf die früheren Gegenausfüh-
rungen verweisen dürfte, so soll doch die kleine Mühe nicht
geschont werden, auch hier dem Gutachten auf jedem Schritte
nachzugehen.

Das Gutachten spricht hier, wie schon oben bei der Kritik der Seite 127 desselben bemerkt worden ist, immer von dem „Herrn Grafen“, welchem aus dem Berliner Abkommen und der Garantie des deutschen Bundes gewisse Rechte zustehen, welche jetzt in Wirksamkeit zu setzen an der Zeit sei. Dabei wird aber darüber hinweggegangen, daß ja eben das die Präjudicial- und Vorfrage ist, wer denn gegenwärtig der „Herr Graf“ sei, von welchem das Berliner Abkommen spricht, ob der dormalige Besitzer von Kniphausen, oder einer der Herren Reclamanten, und welcher etwa von diesen Letzteren, ob der Graf Wilhelm, der in dem Drama des Ventin'schen Successionsstreites als Kläger auftritt und daher von seinen Herren Brüdern, wie gezeigt wurde, sehr bitteren Tadel erfahren mußte, während ihn der eine derselben, Graf Karl, doch zugleich bei der „Compromittirung“ der legitimen Familie durch die Führung des Processes (siehe oben S. 39) als Agent nach Kräften unterstützt, oder ob der Graf Karl selbst, der sich 1836, nach eigener Angabe des Gutachtens, von dem Grafen Wilhelm die Landeshoheit in Kniphausen abtreten ließ und auch neuerdings wieder in einer Eingabe der sämtlichen drei Herren Brüder an den Großherzog von Oldenburg als der von ihnen zur Führung der Landesregierung Auserkorene und daher in den Besitz von Kniphausen zu Immittirende bezeichnet wurde?

So lange aber wenigstens nicht rechtlich ausgemacht und endgültig entschieden ist, wer denn „der Graf“ im Sinne des Berliner Abkommens, und also dem Großherzog von Oldenburg gegenüber der Berechtigte ist, so lange fehlt es der ganzen Argumentation der Gegenseite an einem haltbaren und festen Ausgangspunkte, und ist es daher, so lange „der Berechtigte“ noch nicht festgestellt ist, von gar keinem Belange, darüber zu streiten, welches der Inhalt seiner Berechtigung sein würde. Sodann aber handelt es sich eben in Bezug auf die Herren Reclamanten weder um ein „Verbleiben“ in dem Besitze und Genusse der Landeshoheit, den sie noch niemals

gehabt haben, noch daher auch um eine „Wiedereinsetzung“ der Grafen Ventinck in diesen Besitz und Genuß, sondern es handelt sich für sie um dessen erste Erlangung, beziehungsweise um die Anerkennung ihres angeblich besseren Successionsrechtes, wie oben schon S. 285 gezeigt wurde. Es ist ja auch nicht der gräflichen Familie Ventinck als solcher das Recht auf den Besitz und Genuß der Landeshoheit in der Herrschaft Kniphausen bestritten, sondern es handelt sich nur darum, wer innerhalb derselben nach Lage des Falles der besser Erbberichtigte sei. Es ist daher auch hier nicht, wie ebenfalls schon oben S. 294 ausgeführt wurde, von einem unbefugten Dritten, einem fremden Eindringling, die Rede, am wenigsten von einem solchen, der wie das Gutachten S. 131 meint, sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach den besonderen Familienstatuten unfähig wäre, sondern es handelt sich um das Successionsrecht eines Familiengliedes, welches jederzeit — wie auch die Kniphauser Frage entschieden werden mag — Legitimes Familienglied ist und verbleibt, das gemeine Reichsrecht für sich und kein Familienstatut oder Familienherkommen gegen sich hat, und von dem bereits feststeht, daß auch die hohe Bundesversammlung gegen seine Fortregierung in der Herrschaft Kniphausen nicht das Mindeste einzuwenden haben kann, so wie durch richterliches Erkenntniß definitiv festgestellt ist, daß die gegen seine Successionsfähigkeit von Seiten des Klägers vorgebrachten Einwendungen unbegründet sind. *) Es ergibt sich ferner überdies aus dem eigenen Vorbringen des Gutachtens S. 129, 130, daß der Recurs, welchen der „Herr Graf“ nach dem Berliner Abkommen Art. IX. an die Bundesversammlung zu nehmen befugt ist, und der Schutz, den sie ihm nach Maafgabe dieses Artikels und der übernommenen Garantie zu gewähren hat, lediglich darauf beruht, daß der im Berliner Abkommen Art. VII. vorgezeichnete Weg zur Erledigung der Streitigkeiten

*) Siehe den Hauptvortrag der Bundescommission vom 4. Juli 1844, oben § 24 S. 47, und die k. preussische Instruction vom 29. April 1850, oben § 25, S. 50 u. f. w.

zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem „Herrn Grafen“ eingehalten werde, und diesen Weg (der schiedsrichterlichen Entscheidung) mit dem Herrn Grafen, über die mit demselben obschwebende Meinungsverschiedenheit, zu betreten, hat der Großherzog von Oldenburg nie geweigert. Wenn das Gutachten S. 131 angibt, der Großherzog von Oldenburg habe die Reclamationen der Bentinischen Agnaten unter Angabe von Gründen verweigert, welche den thatsächlichen Verhältnissen widersprächen, wohin namentlich die Bezugnahme auf die Zuständigkeit der Gerichte gehöre, so ist einmal letztere an sich kein thatsächliches, sondern ein rechtliches Verhältniß — eine reine Rechtsfrage — aber auch ganz abgesehen hiervon ist dies alles kein Grund, aus welchem der „Herr Graf“ sich weigern dürfte, mit dem Großherzog von Oldenburg, nach Anleitung des Art. VII. des Berliner Abkommens, vor das Schiedsgericht zu treten, da dieses schon über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit „thatsächlicher Verhältnisse“ zu entscheiden wissen würde. Es ist daher ein offener Sprung, wenn das Gutachten behauptet, daß, wenn der Großherzog von Oldenburg einer Verbindlichkeit nicht nachkomme, die ihm das Berliner Abkommen auflegt, sofort die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet sei, das anzuordnen und zu verfügen, was der Großherzog unter Berufung darauf — daß er zu solcher Anordnung oder Verfügung sich durch das Berliner Abkommen nicht für verpflichtet erachte — abgelehnt hat. *) Daß hier eine Lücke in den jenseitigen Schlußfolgerungen ist, fühlt das Gutachten selbst so wohl, daß es für nothwendig findet, der Bestreitung der Zulässigkeit des im Art. VII. des Berliner Abkommens für Streitigkeiten des Großherzogs mit „dem Herrn Grafen“ vorgeschriebenen schiedsge-

*) Daß die Weigerung des Großherzogs von Oldenburg, eine durch das Berliner Abkommen wirklich übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, der Bundesversammlung doch kein anderes Recht geben könnte, als für die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens nach Maassgabe des Berliner Abkommens Art. VII. zu sorgen, hat der Commissionsbericht vom 20. Sept. 1851 bereits vollständig ausgeführt. — Siehe oben S. 71.

richtlichen Verfahrens noch einen besonderen Abschnitt zu widmen. Uebrigens sind auch hier wieder „die tatsächlichen Verhältnisse“, auf welche die angeblichen Grundsätze des Berliner Abkommens angewendet werden sollen, in dem bundesprotocollwidrigen und notorisch unwahren Sinne zur Grundlage gemacht, als wenn durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 die Bundesversammlung bereits ausgesprochen hätte, daß der dormalige Besitzer von Kniphausen aus notorischer Mißheirath entsprossen und daher successionsunfähig sei. Mit der Unwahrheit dieser Unterstellung fällt aber auch zugleich die Behauptung, daß die Bundesversammlung nach Art. 31 der Wiener Schlußacte von 1820 unmittelbar einzuschreiten haben würde; denn dieser Artikel, der der Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit auslegt, für die „Vollziehung der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse zu sorgen“, legt ihr mit keinem Worte die Verbindlichkeit auf, einen Bundesbeschluß, wie den vom 12. Juni 1845, auf den Antrag von Reclamanten, aus Gefälligkeit für diese, nachträglich in einem andern Sinne zu interpretiren, als in welchem sie ihn ursprünglich gefaßt, oder etwas Anderes hineinzulegen, als was sie bereits als dessen wahren Sinn erklärt hat und was sich als solcher aus den Abstimmungen der Bundesglieder ergibt. *)

§ 125.

4) Nachweis, daß der wirkliche Besitz der Landeshoheit der Herrschaft Kniphausen keine Voraussetzung für die Anwendung des Art. VII. des Berliner Abkommens ist.

Das Gutachten wendet sich nunmehr zu der besonderen Ausführung, warum die Frage zu verneinen sei, ob der Großherzog von Oldenburg und die Grafen Bentinck nach den Bestimmungen des Berliner Abkommens gehalten seien, über

*) Daß der Art. 31 der Wiener Schlußacte in dem Falle, daß das nach Art. VII. des Berliner Abkommens eintretende Schiedsgericht in dem Sinne der Herren Reclamanten entscheiden sollte, der Bundesversamm-

ihre Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Umfangs und der Bedeutung der dem Großherzog von Oldenburg zustehenden Hoheit in das im Art. VII. des Berliner Abkommens angeordnete schiedsrichterliche Verfahren einzutreten.

Es ist immerhin sehr merkwürdig, hier neuerdings zu sehen, worauf auch schon oben § 118 aufmerksam gemacht worden ist, mit welcher Anstrengung, ja man darf wohl sagen, mit welcher Mänglichkeit das Gutachten von allen Seiten her Gründe zusammenrafft, um im Wesentlichen gerade das zu verhindern, was es bisher mit scheinbar so großem Eifer und so großer Weitläufigkeit auszuführen und herbeizuführen gesucht hat — nämlich die Selbstentscheidung des Großherzogs von Oldenburg in der Kniphausen'schen Successionsache. Wäre es den Herren Reclamanten oder deren Wortführern wirklich Ernst damit, die Sache zur Selbstentscheidung des Großherzogs von Oldenburg an der Stelle des Kaisers und Reiches zu bringen, und könnten sie sich auf die rechtliche Begründung ihrer Sache wirklich verlassen, so müßten sie mit Vergnügen das Erbieten des Großherzogs ergreifen, in der Sache selbst zu sprechen, so wie das im Berliner Abkommen Art. VII. angeordnete Schiedsgericht aussprechen würde, daß dies zu seinen in demselben Abkommen übernommenen Verbindlichkeiten gehöre. Hier wären nämlich nur die zwei Fälle möglich: entweder, das Schiedsgericht erkennt den Großherzog von Oldenburg für verpflichtet, selbst zu entscheiden, und dann haben die Reclamanten ja erreicht, was sie so sehnlichst anzustreben schienen, und was sie als im Reichsrechte begründet darzustellen sich so sehr bemüht haben; oder, das Schiedsgericht erkennt, daß der Großherzog von Oldenburg nach dem Berliner Abkommen nicht verpflichtet sei, dem Verlangen der Herren Reclamanten zu entsprechen und anstatt des ehemaligen deutschen Kaisers selbst zu entscheiden, und dann bliebe ja den Herren Reclamanten immer noch der Weg offen,

lung die Pflicht auflegen würde, gerade das Umgekehrte von dem zu verfügen, was das Gutachten hier daraus ableiten will, ist bereits oben § 118 nachgewiesen worden.

bei der h. Bundesversammlung um Erlassung eines Bundesbeschlusses, welcher eine sogenannte Vollziehung des Bundesbeschlusses von 1845 anordnete, zu sollicitiren und gerade so wie jetzt zu versuchen, deren Competenz als begründet nachzuweisen, und also doch noch das Nämliche zu thun was sie jetzt thun. Man sieht aber aus dem ganzen Kriegsplane der Herren Reclamanten, der sich immer mehr enthüllt, je weiter man den gegentheiligen Schriften durch ihre Sophismen und Winkelzüge folgt, daß es den Herren Reclamanten um nichts weniger ernstlich zu thun ist, als daß der Großherzog von Oldenburg an der Stelle des deutschen Kaisers selbst entscheide, seitdem ihnen zweifelhaft geworden ist, ob diese Entscheidung für sie ausfallen werde; dagegen liegt denselben aber daran, vor der hohen Bundesversammlung den Schein zu behaupten, als wenn sie über eine Rechtsverweigerung von Seiten des Großherzogs von Oldenburg sich zu beklagen und Beschwerde zu führen hätten!

Die schiedsrichterliche Entscheidung, welche der Art. VII des Berliner Abkommens *) bezüglich der Irrungen und Streitigkeiten anordnet, die sich in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen zwischen dem Großherzog von Oldenburg einer-

*) Berliner Abkommen Art. VII. „Alle und jede zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht und Höchsteren Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einerseits, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderseits in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Seiner Herzoglichen Durchlaucht übertragene[n] Hoheit und der dem Herrn Grafen zustehenden Rechte (Art. I) im gegenseitigen Verhältnisse zu einander, an sich oder in ihrem Prinzip — abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtshätigkeit des Fiskals sich bezieht (Art. VI, Lit. f) — zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung desselben geschieht in der Art, daß die Acten ... bei dem Oberappellationsgericht in Oldenburg .. instruirt, und ... auch zum Spruch bei demselben vorgelegt werden, es sei denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Acten anzutragen,“ u. s. w.

seits und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderseits ergeben, soll nun nach der Behauptung des Gutachtens S. 132 an besondere theils subjective, theils objective Bedingungen geknüpft sein. In subjectiver Beziehung soll nach dem Bözl'schen Gutachten S. 133 das gedachte Schiedsgericht nur Platz greifen können, wo der Großherzog von Oldenburg und der „Graf“ und seine Familie in einer gewissen Beziehung, nämlich in ihrer Eigenschaft als Inhaber öffentlich rechtlicher Befugnisse über die Herrschaft Kniphausen — jener als Inhaber der Reichshoheitsrechte, dieser als Inhaber der Landeshoheit — auftreten: solle daher insbesondere der „Graf“ als Parthei vor dem Schiedsgerichte erscheinen, so müsse er vor Allem im Besitze der Herrschaft und der landesherrlichen Rechte über dieselbe sich befinden: denn erst von dem Momente an, wo er dies erlange, trete er in ein „gegenseitiges Verhältniß“ zu dem Großherzog von Oldenburg.

Allein diese ganze Argumentation ist nichts weiter, als ein neues Sophisma, an welcher Art von Deductionen die Gegenseite von jeher einen unerschöpflichen Reichtum entfaltet hat. Um aber die Grundlosigkeit dieses Vorbringens, welches nur wieder durch den Versuch, einige Bestimmungen des Art. VII. des Berliner Abkommens ganz zu ignoriren, scheinbar aufgepußt werden konnte, darzuthun, genügt es, auf den Text des Art. VII. hinzuweisen. In diesem Artikel ist durchaus nicht blos von „dem Grafen“ und dessen Verhältniß zu dem Großherzog von Oldenburg, sondern es ist bestimmt von dem Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, dem Vater des jetzigen Besitzers, „und dessen Familie“ d. h. von den sämtlichen Mitgliedern der gräflich Bentinck'schen Familie und deren Verhältnisse zu dem Großherzog von Oldenburg die Rede. Es ist in diesem Artikel keinesweges gesagt, daß nur dann ein Schiedsgericht einzutreten habe, wenn „der jeweils regierende Graf“ und der Großherzog von Oldenburg in Irrungen oder Streitigkeiten gerathen: sondern es ist dies ausdrücklich für alle Fälle vorgeschrieben, wo der Groß-

Herzog von Oldenburg in Irrungen oder Streitigkeiten mit irgend einem Mitgliede der Bentinck'schen Familie kommt, es mag dies der regierende, die Landeshoheit wirklich ausübende Graf sein oder nicht. Es ist daher geradezu gegen den klaren Wortlaut und den Geist des Art. VII. des Berliner Abkommens, wenn das Gutachten S. 134 behaupten will, daß die Herren Reclamanten darum noch gar nicht die erforderliche Qualität hätten, vor dem Schiedsgerichte streiten zu können, weil sie noch nicht in den Besitz der Landeshoheit eingesetzt wären. Auch ist durchaus nicht, wie das Gutachten weiter unterstellt, nur von Collisionen und Differenzen die Rede, welche sich zwischen „dem Grafen“ und dem Großherzog von Oldenburg in Bezug auf die Ausübung der Landeshoheit in Kniphausen und der persönlichen Rechte und Vorzüge „des Grafen“ ergeben, sondern der Art. VII des Berliner Abkommens spricht ganz allgemein, aber deutlich und bestimmt von den „Irrungen und Streitigkeiten“, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Seiner herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Herrn Grafen übertragenen Rechte, im gegenseitigen Verhältnisse (des Großherzogs von Oldenburg einerseits und des Grafen und seiner Familie anderseits) zu einander, an sich oder in ihrem Prinzip zum Gegenstande haben. Wenn aber, wie in vorliegender Sache der Fall ist, Personen, welche sich doch offenbar selbst zur Familie Bentinck rechnen, ja in derselben die besten Erbberechtigten sein wollen, Personen, die in ihrer Mitte „den Grafen“ zu haben behaupten, wenn sie gleich selbst noch nicht recht unter sich im Reinen sind, wer denn am Besten in der Rolle „des Grafen“ auftreten wird, ob der Herr Kläger, oder der Herr Graf Karl, — wenn nun solche Personen behaupten, daß in der dem Großherzog durch das Berliner Abkommen Art. II in Bezug auf Kniphausen und die Familie Bentinck vertragsmäßig zugestandenen Hoheit, wie sie früher bei Kaiser und Reich war, auch das inbegriffen sei, daß er den Bundesbeschluß von 1845 in einem der beschließen-

den Majorität der Bundesversammlung selbst durchaus fremden, aber von den Herren Reclamanten nun einmal beliebten und erdichteten Sinne vollziehen müsse, — wenn ferner von denselben Personen behauptet wird, daß der Großherzog von Oldenburg in Folge der auf ihn übergegangenen kaiserlichen und Reichshoheit gerade so gegen ein von einer bürgerlichen Mutter entsprossenes Mitglied der gräflichen Familie Bentinck verfahren müsse, wie angeblich der deutsche Kaiser zur Reichszeit gegen die aus notorischer Mißheirath entsprossenen Descendenten eines wirklich reichsständischen Herrn aus altem Hause habe verfahren können, und wenn der Großherzog von Oldenburg einer solchen Reclamation entgegenhält, daß er in dem Berliner Abkommen eine solche exorbitante Gewalt unter dem Titel der Hoheit, wie sie vorher bei Kaiser und Reich gewesen, weder erworben habe, noch habe erwerben wollen, noch auch glaube, daß er sie nach der Meinung seines Mitcontrahenten (des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck) habe erwerben sollen, so wird doch kein Unbefangener verkennen können, daß hier wirklich ein Fall vorliegt, genau so in allen seinen Einzelheiten, wie ihn das Berliner Abkommen Art. VII. voraussetzt. Offenbar handelt es sich hier um ein Verhältniß von Mitgliedern der Bentinckschen Familie zu dem Großherzog von Oldenburg in Bezug auf die Herrschaft Kniphausen, um die Auslegung des Berliner Abkommens, um den Umfang und die Natur der dem Großherzog übertragenen Hoheit, und zwar „in deren Princip!“

§ 126.

5) Nachweis der Unschlüssigkeit der übrigen Argumente, durch welche das Bözl'sche Gutachten die Unstatthaftigkeit des im Art. VII. des Berliner Abkommens angeordneten schiedsrichterlichen Verfahrens und die Competenz der hohen Bundesversammlung nachzuweisen sucht.

Nachdem das Bözl'sche Gutachten S. 134 sogar kein Bedenken getragen hat, die vorgedachte augenfällige Beschaffenheit der Bentinckschen Reclamation zu läugnen, so wird auch Nie-

mand mehr über die Kühnheit erstaunen, mit welcher man glaubt einem denkenden Leser die Zumuthung machen zu können, derartige Behauptungen, wie sie auf S. 136 vorgetragen werden, für gegründete zu halten. Da sollen einmal (S. 136) sogar die Partheirollen dadurch verändert werden, es soll namentlich der Großherzog von Oldenburg dadurch an die Stelle des factischen Besitzers treten, daß Ersterer der Richter in erster Instanz (sic!) sein soll! *) Da soll (S. 135) sogar behauptet werden können, daß gar keine Streitigkeit mit dem Großherzog von Oldenburg vorliege,**) weil die Grafen von Bentinck nur die Erfüllung einer klaren ver-tragsmäßigen Obliegenheit fordern! ***) Sodann soll (S. 136) wenigstens kein Streit über die Auslegung des Berliner Ab-

*) Man müßte fürchten, die Geduld des Lesers allzusehr zu ermüden, wenn man erst noch darüber eine Auseinandersetzung geben wollte, daß die Frage, wer der Besitzberechtigte von Kniphau sen sei, und wie weit die Competenz des Großherzogs von Oldenburg gehe, zwei völlig verschiedene Fragen sind, und daß nach der Theorie des Gutachtens der Großherzog nicht Richter in erster, sondern in einziger und daher zugleich höchster Instanz sein würde!

**) Früher, S. 35, hatte das Gutachten mit größter Emphase angekündigt, daß es zeigen werde, wie gar kein Streit der Bentinck'schen Agnaten mit dem Großherzog von Oldenburg vorliege, und es nur eine „unbegründete“ Voraussetzung der Gegenseite sei, wenn man das Dasein einer solchen Streitigkeit behaupte. Hier nun, wo man begierig wäre, die Art und Weise kennen zu lernen, wie das Pözl'sche Gutachten die Streitigkeit der Grafen mit dem Großherzog von Oldenburg bei Seite zu schaffen und die Gegenseite ihres Irrthums zu belehren weiß, beschränkt es sich auf die Worte: „Es ließe sich nun zuvörderst in Abrede stellen, daß eine Streitigkeit zur Entscheidung vorläge“ — und sodann wird bescheiden mit der Erklärung geschlossen: „die weitere Ausführung dieses Punktes auf sich beruhen lassen zu wollen!“ — Es würde nicht der Mühe verlohnt haben, sich bei diesem Punkte aufzuhalten, wenn es nicht von Bedeutung wäre, den Charakter der Schriften, welche von der Gegenseite ausgehen, einmal recht klar an das Licht zu stellen.

***) Nach dieser Theorie hätte also der, der aus Brief und Siegeln im Mandatsprozeß klagt, oder der eine Wechsellage anstellt, gar keinen Streit mit dem Beklagten, weil er nur die Erfüllung einer klaren ver-tragsmäßigen Obliegenheit verlangt!

kommens vorhanden sein, weil die Herren Reclamanten nur eine Vollziehung des Abkommens (sic!) wollen, oder, wie mit rühmlicher Offenherzigkeit beigelegt wird, — weil die Herren Reclamanten „keine Auslegung desselben wollen“! Eben so wird (S. 137) behauptet, es habe die Reclamation nicht den Umfang und die Natur der Rechte der Contrahenten zu einander an sich oder in ihrem Princip zum Gegenstande, weil (sic!) dabei der Umfang und die Natur der Rechte ganz außer Streit seien — als wenn nicht gerade das der Streitpunkt wäre, was unter der vertragsmäßig auf den Großherzog von Oldenburg übergegangenen Hoheit zu verstehen sei! Das Ganze wird aber gekrönt durch die Behauptung S. 138: „Ist „aber das Schiedsgericht nicht competent, und sonach auch die „Bundesversammlung nicht in der Lage, die bei ihr eingebrachte „Reclamation an dasselbe zu verweisen, so kann sie nur in eigener Competenz dieselbe erledigen“ — als wenn die Competenz einer Behörde dadurch begründet wäre, daß eine andere Behörde nicht competent ist! Der Commissionsvortrag vom 20. September 1851 (siehe oben S. 68 u. 71) überhebt jeder Mühe, hierüber etwas weiteres zu sagen. *)

§ 127.

6) Nachweis, was die Herren Reclamanten eigentlich wollen, aber nicht geradezu von der hohen Bundesversammlung zu verlangen sich getrauen.

Wenn man sich nun endlich durch alle die schlangenartigen Windungen, durch das labyrinthische Gebäude und chaotische Durcheinander der Reclamationen, Recurse, Nachträge und

*) Wenn das Gutachten meint, daß bei Nicht-Annahme der Competenz der Bundesversammlung die Herren Reclamanten möglicherweise rechtlos gestellt werden könnten, so ist auch dies — daß es sodann möglicherweise an einer competenten Instanz fehlen könnte — kein Grund, die Bundesversammlung für competent zu erklären. (Siehe oben S. 82). Uebrigens brauchen sich die Herren Reclamanten nur über die Grundlosigkeit ihrer Bestreitung der Competenz des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg aufzuklären, so wird es ihnen nicht an einer competenten Instanz fehlen.

sog. Rechtsausführungen auf der reclamantischen Seite hindurchgearbeitet hat, so wird man, wenn man auf diesem mühevollen Wege die Klarheit des Blickes zu bewahren gewußt hat, doch darüber nicht im Zweifel sein können, was die Herren Reclamanten eigentlich von der hohen Bundesversammlung wollen, und wenn man dies fest in's Auge faßt, wird sich die Sache viel einfacher lösen, als es bei dem ersten Blicke auf das massenhaft gehäufte Material den Anschein haben mag. Das, was die Herren Reclamanten in der Sache selbst wollen, — das, was bald unter dem Namen „Vollzug des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845,“ bald unter dem Titel eines „Vollzuges des Berliner Abkommens“, bald unter der Firma eines „Schuzes in der Landeshoheit nach Maafgabe der kaiserlichen Wahlcapitulation“ — was bald vom Großherzoge von Oldenburg, bald von der hohen Bundesversammlung verlangt wird und mit anerkannter Unverdroffenheit sogar bei den provisorisch an die Stelle der hohen Bundesversammlung getretenen Autoritäten verlangt worden ist — mit einem Worte, das **Endziel** aller reclamantischen Bestrebungen ist: sofort durch irgend eine (gleichviel welche) Autorität zu erlangen, daß der dermalige Besitzer der Herrschaft Kniphausen, ungeachtet der Rechtshängigkeit des Bentinck'schen Successionsstreites, und ohne dessen Ausgang abzuwarten, und überhaupt ohne Rücksicht darauf, wie das richterliche Urtheil fallen möge, aus der Regierung von Kniphausen entsezt und diese den Herren Reclamanten übergeben werde.

Um aber eine politische Autorität zu einem solchen Einschreiten bewegen zu können, soll derselben doch ein oder der andere scheinbare Grund an die Hand gegeben werden, wonach sie sich zur Entsezung des dermaligen Besitzers von Kniphausen sogar während des rechtshängigen Successionsstreites befugt und beziehungsweise verpflichtet finden könne, und dies soll nun durch nachstehendes System falscher Voraussetzungen und darauf gebauter Trugschlüsse erreicht werden.

1) Es wird (als These) die in den vorstehenden Aus-

föhrungen als notorisch falsch und bundesprotocollwidrig nachgewiesene Behauptung vorangestellt, als habe die hohe Bundesversammlung durch Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, wodurch sie den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Familie Bentinck anerkennt, bereits ausgesprochen, daß der dermalige Besitzer aus unstreitig notorischer Mißheirath geboren und daher nicht fähig zur Succession in die Herrschaft Kniphausen sei, wenn er auch in den übrigen Theilen des Bentinck'schen Familienfideicommisses durch richterliches Urtheil als erbberichtigt anerkannt werden würde;

2) es sei daher die Entsetzung des dermaligen Besitzers aus der landesherrlichen Regierung von Kniphausen und die Einsetzung der Bentinck'schen Agnaten in dieselbe nur eine logische Folgerung aus dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 und eine in demselben schon begründete rechtliche Nothwendigkeit; also handle es sich nur noch um „Vollziehung“ eines Bundesbeschlusses;

3) die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in jenem notorisch falschen bundesprotocollwidrigen Sinne (siehe Nr. 1) liege dem Großherzog von Oldenburg ob, weil durch das Berliner Abkommen die Hoheit über Kniphausen und die Bentinck'sche Familie, so wie sie bei Kaiser und Reich war, auf ihn übergegangen sei und angeblich der deutsche Kaiser selbst zur Reichszeit auf Verlangen der Bentinck'schen Agnaten das hätte verfügen müssen, was diese jetzt von dem Großherzog von Oldenburg verlangen — nämlich Entsetzung des dermaligen Besitzers von Kniphausen ungeachtet der Rechtshängigkeit des Bentinck'schen Successionsstreites.

4) Da der Großherzog von Oldenburg aber sich geweigert hat — wozu er, wie vorstehend ausgeführt wurde, das vollkommenste Recht hatte und hat — den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 in dem von den Herren Reclamanten hineingebichteten Sinne zu verstehen, und da er demgemäß die Anträge derselben auf angebliche Vollstreckung eines Bundesbeschlusses zurückgewiesen hat, so wenden sich nun die Herren

Reclamanten an die hohe Bundesversammlung mit einer Beschwerde wegen der vom Großherzog von Oldenburg angeblich pflichtwidrig und dem Berliner Abkommen zuwider unterlassenen Vollziehung eines Bundesbeschlusses, dessen angeblicher, den Gegenstand des Vollzugs ausmachender Inhalt, nämlich: „Entsetzung des dormaligen Besitzers der Herrschaft Kniphausen und Einsetzung der Bentinckschen Agnaten“ — notorisch nirgends existirt, als in der Phantasie der Herren Reclamanten und ihrer Wortführer!

5) Das, was die Herren Reclamanten von der hohen Bundesversammlung sonach durch ihre Reclamationen oder Beschwerden zunächst als Mittel zum Zweck erreichen wollen, ist eine Erklärung, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 in dem Sinne zu nehmen sei, wie ihn die Herren Reclamanten verstanden zu sehen wünschen: sie wollen also der Sache nach eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 durch die hohe Bundesversammlung, oder, mit anderen Worten, einen neuen Bundesbeschluß, welcher besagen soll, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 dahin zu verstehen sei, daß der Graf Gustav Bentinck dadurch bereits von Bundes wegen als successionsunfähig erklärt, und deshalb sofort durch den Großherzog von Oldenburg (oder durch andere Gewalt?) aus dem Besitze der Herrschaft Kniphausen zu entsetzen sei!

6) Es kann jedoch den Herren Reclamanten, welchen die in ihren langjährigen Reclamationsachen erfolgten Commissionsberichte und Abstimmungen am Bundestage sehr gut bekannt sind, wohl selbst schwerlich als möglich erscheinen, daß die Bundesversammlung, wenn direct und unverblümt ein solcher Antrag an sie gebracht werden würde, wie er unter Nr. 5 aufgeführt wurde, denselben genehmigen könnte — eben weil sie dadurch mit der bundesprotocollarisch festgestellten Wahrheit, mit ihren eigenen notorischen Erklärungen über den Sinn, den Zweck und die Tragweite des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in Widerspruch kom-

men würde. Daher soll nun der Versuch gemacht werden, um die notorische Wahrheit herumszuschiffen, die darin besteht, daß die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 über das Standesverhältniß des dormaligen Besitzers von Kniphausen und über seine Successionsfähigkeit durchaus nicht hat entscheiden, und in keiner Weise der Entscheidung der Gerichte im Ventinck'schen Successionsstreite hat vorgreifen wollen, sondern daß sie vielmehr es der richterlichen Beurtheilung anheim gestellt gelassen hat, welchen Einfluß ihre Erklärung, ihr „Zeugniß“ über das Standesverhältniß der Ventinck'schen Familie im Allgemeinen *) auf die Entscheidung des Rechtsstreites haben werde.

7) Dieses Umschiffen und Verhüllen der notorischen Wahrheit soll nun aber dadurch bewirkt werden, daß von den Reclamanten nicht ein directer Antrag auf eine förmliche authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 an die hohe Bundesversammlung gestellt wird, sondern daß der hohen Bundesversammlung gleichsam nur zu Gehör geredet wird, als habe sie gar nichts Neues mehr zu erklären, und als sei ihr namentlich die Unannehmlichkeit und die Beschämung, die darin läge, daß sie durch Gewährung der Bitten der Herren Reclamanten mit ihren eigenen früheren, die Competenz und Unabhängigkeit der Gerichte anerkennenden notorischen Erklärungen in offenbarem Widerspruch treten würde, bereits dadurch erspart, daß die provisorische Centralgewalt in ihrem Beschlusse vom 8. November 1849 schon die Gefälligkeit gehabt habe, das in den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 hineinzulegen, was die

*) Daß die Erklärung der hohen Bundesversammlung über den hohen Adel der Familie Ventinck von ihr als ein „Zeugniß“ ertheilt worden sei, ergibt sich auf das Bestimmteste aus dem Commissionsbericht vom 20. Juli 1843. (Siehe oben S. 40, 43.) Es ist also Niemand weder befugt, diesen Bundesbeschluß für etwas Mehreres auszugeben, noch verpflichtet, ihn für etwas Mehreres anzunehmen, als wofür ihn die hohe Bundesversammlung selbst erklärt hat.

Herren Reclamanten hineingelegt wünschen. Daher sollte anstatt eines directen Antrages an die hohe Bundesversammlung auf Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, dessen Durchfallen selbst von dem befangensten Kopfe vorauszusehen ist, ein Antrag auf Vollziehung des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 oder auf Erneuerung desselben versucht werden, und die Form einer Beschwerdeführung gegen den Großherzog von Oldenburg wegen angeblicher Nichtvollziehung anshelfen, — als sei es nur Oldenburg, welches den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 nicht recht aufzufassen und zu verstehen wisse.

Durch einen solchen wahrlich nichts weniger als feinen Kunstgriff glaubt man also die Bundesversammlung und das Publikum zu täuschen oder der Ersteren — deren Geneigtheit, auf die Wünsche der Herren Reclamanten einzugehen, man voraussetzen scheint — einen Weg zu eröffnen, um gleichsam stillschweigend und ohne großes Aufsehen zu erregen, auf die von den Herren Reclamanten angezeigte Bahn einzulenken. Das allgemeine Rechtsgefühl der Nation aber, das man zu schonen Ursache zu haben einsah, und das nun einmal entschieden und mit Recht gegen jede Cabinetsjustiz, gegen alle Machtsprüche politischer Autoritäten in anhängigen Rechtsachen sich empört, soll dadurch irre geleitet werden, daß durch eine scheinbare juristische Verwickelung der Sache, durch die Verbreitung eines gelehrten Nebels, durch die Erzeugung der Meinung, als handle es sich um große rechtliche Schwierigkeiten und rechtsgeschichtlich höchst zweifelhafte Verhältnisse, die Organe der öffentlichen Meinung schwankend gemacht oder eingeschläfert und zum völligen Verstummen gebracht werden sollen, wobei man noch darauf rechnet, daß sich daran, wer in Kniphausen regiere, kein allgemeines politisches Interesse anknüpfen werde. Um dies zu bewirken hat man auch endlich einige literarische Namen als Remorqueurs einer Schiffsladung voll verbrauchter advocatorischer Winkelzüge und Sophismen

vorgespannt und, anstatt der Schatzkammer, die Geräthkammer des alten Reichsstaatsrechtes ausgeplündert, um mindestens durch eine Anhäufung verrosteter Waffen den Mangel brauchbarer Rüstungen zu verdecken. *)

Das ist der Schlüssel zum Verständnisse der Taktik, welche von der reclamantischen Seite seit 1845 eingehalten worden ist und noch gegenwärtig eingehalten werden will. Aber so mächtiger Vorschub diesem Plane von manchen einflußreichen Seiten zu Theile geworden ist, so wird man doch darüber beruhiget sein dürfen, daß derselbe niemals gelingen wird, und daß sowohl die hohen Bundesregierungen als die hohe Bundesversammlung nicht die Hand zu einem Eingriffe in eine rechtshängige Sache bieten werden, für welchen nicht ein einziger stichhaltiger rechtlicher Grund angeführt werden kann.

§ 128.

7) Nachweis, worauf es in dem gegenwärtigen Stadium, in welchem sich die agnatischen Reclamationen bei der hohen Bundesversammlung befinden, eigentlich ankommt, und wie die Frage zu stellen ist, damit endlich einmal Klarheit in die Knipphauser Successionsache hineinkomme.

So lange man, wie das Gutachten S. 141 thut, die Frage so stellt: ob die hohe Bundesversammlung für competent zu halten sei, „über die obschwebende Irrung“ mit dem Großherzog von Oldenburg (denn eine andere Irrung kann gar nicht gemeint sein, da keine andere vorliegt) zu entscheiden, so lange ist an keine Klarheit in der Beurtheilung der Knipphauser Successionsache zu denken. Es muß vielmehr bei Beurtheilung dieser Sache davon ausgegangen werden, daß es für die Einmischung der Bundesversammlung in dieselbe ganz gleichgültig ist, ob der Großherzog von Oldenburg das an ihn gerichtete Gesuch der Bentinck'schen Agnaten um sogenannten Vollzug des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, d. h. um Entsetzung des dermaligen Besitzers pendente lite abge schlagen hat oder nicht. Es steht nämlich fest, daß

*) Moser, Familienstaatsrecht Bd. 2, S. 151.

a) der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 weder nach seinem Wortlaute, noch nach der Absicht der Majorität, auf deren Abstimmung er beruht, sagt oder sagen soll, daß der dermalige Besizer als aus notorischer Mißheirath entsprossen zu betrachten und darum successionsunfähig und zu entsetzen sei;

b) es stehet ferner fest, daß der Beschluß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849, der dies allerdings in den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, aber notorisch rein willkürlich, hineinlegte, von Haus aus nichts sein sollte, als eine bloße Vollzugsverordnung (wie das Pözpische Gutachten selbst einräumt, siehe oben S. 65), und daß er als eine unvollzogen gebliebene Vollzugsverordnung einer ephemeren politischen Gewalt die h. Bundesversammlung weder verpflichtet, noch von ihr als verpflichtend anerkannt worden ist; und ebenso stehet fest:

c) daß der Großherzog von Oldenburg, so wenig wie irgend ein anderer Bundesfürst oder irgend ein deutsches Richtercollegium, weder eine Verpflichtung, noch selbst eine Berechtigung hat, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 gegen die notorische bundesprotocollarische Gewißheit in jenem Sinne aufzufassen und zu vollziehen, welchen die Herren Reclamanten und deren Wortführer rein willkürlich hineinlegen.

Es ist daher nicht zu fragen: ist die hohe Bundesversammlung competent, über die Irrung zwischen dem Großherzog von Oldenburg und den Bentinck'schen Agnaten zu entscheiden — eine an sich wunderliche Frage in einem Gutachten, welches erst wenige Blätter zuvor (S. 135) das Dasein aller Irrungen oder Streitigkeiten mit dem Großherzog von Oldenburg in Abrede gestellt hatte — sondern es ist zu fragen:

„ist von der hohen Bundesversammlung rechtlicher Weise zu erwarten, daß sie den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, welcher ausspricht, daß der Familie Bentinck der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Art. 14 zusteht, in dem Sinne inter-

„pretiren werde, daß damit auch implicite der dormalige
„Besitzer von Kniphausen, Graf Gustav Adolph
„Ventinck, als aus einer notorischen Mißheirath entsprossen
„und ebendeshalb als successionsunfähig erklärt worden sei und
„daß sonach derselbe sofort, der Litispandez des Ventinck=
„schen Successionsstreites ungeachtet, aus der landesherr=
„lichen Regierung der Herrschaft Kniphausen entsetzt wer=
„den müsse?“

§ 129.

8) Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 allerdings zu interpretiren befugt ist, daß aber diese Interpretation nach dem Bundesrechte zum Nachtheile der Herren Reclamanten ausfallen muß.

Es handelt sich bei Beantwortung der eben (§ 128) aufgestellten Frage gar nicht um die formelle Competenz der Bundesversammlung. Dieselbe hat nun einmal — ob mit Recht oder Unrecht, steht hier nicht weiter zur untersuchen — den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 gefaßt, der einerseits einen neuen Grisaapel in den ohnehin schon mit Streitfragen aller Art übermäßig geschwängerten Ventinck'schen Successionsstreit hineingeworfen, anderseits bei den Herren Reclamanten neue ungemessene Hoffnungen erregt hat, die, wie der Erfolg lehren wird, doch in keiner Weise verwirklicht werden können; darüber aber, ob die Bundesversammlung einen von ihr gefaßten Beschluß überhaupt interpretiren könne, wird kein Publicist streiten wollen.

Die Frage ist daher eine rein materielle Rechtsfrage; es handelt sich nur darum, was die Bundesversammlung, wenn sie (wie zu befürchten durchaus keine Veranlassung vorhanden ist) nicht rein willkürlich, sondern nach Grundsätzen des Bundesrechtes verfahren will, in der Ventinck'schen Sache nach den vorliegenden Bundesprotocollen auf eine Reclamation oder einen sogenannten Recurs der Ventinck'schen Agnaten erklären kann?

Die Antwort hierauf kann nicht zweifelhaft sein. Seit dem Jahre 1845 hat der Personalbestand der hohen Bun-

desversammlung bereits zweimal fast vollständig gewechselt. Die gegenwärtige Bundesversammlung kann bundesrechtlich die amtliche Erklärung darüber, was der Sinn des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 sei, nur aus den Bundesprotocollen entnehmen. Nach diesen aber ist, wie oben ausführlich gezeigt wurde, notorisch:

1) daß es bei der Abfassung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 durchaus nicht in der Meinung der Bundesversammlung lag, als sollte durch die Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit der Familie Ventinck zugleich auch das ausgesprochen werden, daß der dermalige Besitzer als aus einer notorischen Mißheirath geboren und darum als successionsunfähig zu betrachten sei;

2) daß es vielmehr nur die Meinung der hohen Bundesversammlung war, daß sie der Familie Ventinck in der Anerkennung ihres hohen Adels und der Ebenbürtigkeit ein „Zeugniß“ ausstelle, welches dieselbe nach Gutbefinden in dem über die Erbfolge in das Albenburgische Fideicommiß obschwebenden Prozesse gebrauchen könne; daß es aber

3) lediglich dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleiben müsse, welchen Einfluß auf die Entscheidung desselben die von der Bundesversammlung ausgesprochene Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit der Familie Ventinck haben könne, und daß daher auch

4) es durchaus nicht die Meinung der hohen Bundesversammlung war, durch den Beschluß vom 12. Juni 1845 anzuordnen, daß der dermalige Besitzer von Kniphausen brevi manu während der Litispendenz seines Prozesses durch irgend eine politische Autorität aus dem Besitze der Landeshoheit von Kniphausen — die ihm sogar von dem nächsten Ventinck'schen Agnaten, dem Kläger, für die Dauer des Prozesses vertragsmäßig gegen eine, diesem und seinen Herren Brüdern jährlich zu zahlende, Geldsumme eingeräumt ist — entsetzt werden solle. Dergleichen ist notorisch aus den Bundesprotocollen ersichtlich,

5) daß die gegenwärtigen auf sofortige Entsetzung des der-

maligen Besitzers gerichteten Anträge der Herren Reclamanten im Wesen ganz gleichbedeutend und auch gleichlautend mit denjenigen sind, welche im Jahr 1828 von der agnatischen Seite an die hohe Bundesversammlung gebracht wurden, aber damals von derselben zur Verhandlung vor das Oberappellationsgericht zu Oldenburg gewiesen worden sind.

6) Nicht minder ergibt sich aus den Bundesprotocollen, daß die Bundesversammlung den dermaligen Besitzer niemals für notorisch successionsunfähig, noch auch sich selbst für befugt erachtet hat, über seine Successionsfähigkeit zu entscheiden; *) und

7) endlich stehet ebenfalls notorisch fest, daß die Bundesversammlung niemals ihren Beschluß vom 24. Juli 1828 zurückgenommen hat (wonach die Entscheidung der Frage, ob der Anspruch der Ventinck'schen Agnaten auf ein besseres Successionsrecht in der Herrschaft Kniphausen und ihr Begehren einer Entsetzung der Descendenz des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Ventinck aus dem Besitze dieser Herrschaft rechtsbegründet sei, vor das Oberappellationsgericht zu Oldenburg gewiesen worden war), und daß durchaus kein Widerspruch

*) Es bedarf wohl nicht erst der Erwähnung, daß die Bundesversammlung als solche kein Recht hat, ein Mitglied einer regierenden Familie darum etwa für absolut successionsunfähig zu erklären, weil es eine bürgerliche Mutter oder Ahnfrau hat. Ein solcher Grundsatz hat in Deutschland niemals gegolten, und die Stammbäume gerade der größten und edelsten Häuser in Deutschland sind einer solchen Behauptung, welche nur von vollkommener Unkenntniß der Geschichte und des positiven Staatsrechtes zeugen würde, geradezu entgegen. (Siehe meine Schrift über Mißheirathen S. 102, 103). Der Ausschluß eines Familienmitgliedes von der Regierungsnachfolge ist eine Sache, die lediglich und ausschließlich das private Interesse der nächsten Erbfolger berührt. Erheben diese keinen Widerspruch, oder werden diese damit urtheilmäßig abgewiesen, so stehet staats- und bundesrechtlich der Regierungsnachfolge eines von einer bürgerlichen Mutter Geborenen nicht das mindeste Bedenken entgegen, wie dies namentlich der Hauptvortrag der Commission in der Ventinck'schen Sache vom 4. Juli 1844 und die k. preussische Instruction vom 29. April 1850 (siehe S. 33, 47) als unstreitig anerkennen.

zwischen dem Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828 und dem vom 12. Juni 1845 besteht; daß daher auch § 8) der Großherzog von Oldenburg, indem er daran festhält, daß die definitive Entscheidung des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg abzuwarten sei, nichts Anderes thut, als daß er an dem festhält, was die Bundesversammlung selbst 1828 angeordnet und seitdem niemals zurückgenommen hat.

Dies ist es, was die h. Bundesversammlung nach dem notorischen Inhalte der Bundesprotocolle den Herren Reclamanten antworten muß, sowie dieselben ohne weitere Umschweife geradezu die Bundesversammlung auffordern werden, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 authentisch zu interpretiren. Die authentische Interpretation dieses Bundesbeschlusses kann aber sowohl der Großherzog von Oldenburg, als auch der dormalige Besitzer der Herrschaft Kniphausen ganz ruhig abwarten, eben weil sie nicht anders ausfallen kann, als hier angegeben wurde, was freilich ganz etwas Anderes ist, als die Herren Reclamanten zu erreichen beabsichtigen.

§ 130.

9) Nachweis, daß die h. Bundesversammlung jederzeit anerkannt hat, daß dem Ermessen der competenten Gerichte überlassen bleiben muß, zu beurtheilen, welchen Einfluß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auf die Entscheidung des Ventinck'schen Successionsstreites haben könne.

Daraus, daß nach dem Ausweise der Bundesprotocolle (§ 19 und folg.) gar kein Zweifel darüber möglich ist, daß die h. Bundesversammlung durch den Beschluß vom 12. Juni 1845, der den hohen Adel der Familie Ventinck anerkennt, durchaus nicht selbst darüber entscheiden wollte, ob der Graf Gustav Adolph Ventinck aus notorischer Mißheirath erzeugt und ob er successionsfähig in Kniphausen sei oder nicht, ergibt sich von selbst, daß kein Gerichtshof in Deutschland, der über den Ventinck'schen Prozeß zu entscheiden hat, je in die Lage kommen wird, die Rechtsgültigkeit dieses Bundesbeschlusses

in Frage zu stellen, eben weil durch denselben kein Gericht in seinem Urtheile darüber beschränkt wird, ob der ehemalige Besitzer von Kniphausen für successionsberechtigt in Kniphausen gegenüber von seinen Agnaten zu betrachten sei, oder nicht. Außer den vielen Beweisstellen, die bereits oben aus den Bundesprotocollen und anderen bei dem Bunde eingekommenen Actenstücken, wie z. B. die königlich preussische Instruction vom 29. April 1850, beigebracht worden sind und auf die es zurückzuverweisen genügt, soll hier nur noch eine Stelle aus einem neueren Actenstücke, einem ebenfalls in der Bentinck'schen Sache erstatteten Commissionsberichte vom 23. Dezember 1852 (Sitzg. 27. § 306 und 307) mitgetheilt werden, worin sich der Berichterstatter, der großherzogl. mecklenburgische Bundestagsgesandte Herr von Derken, über das Verhältniß des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 zu den möglichen richterlichen Urtheilen in eben so bestimmter und erschöpfender, als für den Rechtszustand der deutschen Nation beruhigender und befriedigender Weise ausspricht:

„Was zuvörderst die Grundsätze im Allgemeinen betrifft, welche in Bezug auf die Wirksamkeit einmal gefasster Bundesbeschlüsse und deren Aufrechterhaltung als die richtigen zu betrachten sein dürften, so wird es in dieser Hinsicht nach dem Dafürhalten des Ausschusses einer näheren Untersuchung bedürfen. Die formelle Gültigkeit, so wie die materielle Richtigkeit eines von der Bundesversammlung gefassten, richtig publicirten Beschlusses kann der Beurtheilung der öffentlichen Behörden in den deutschen Bundesstaaten, insbesondere der Gerichte offenbar nicht unterliegen. Doch würde ein unmittelbares Einschreiten der Bundesversammlung gegen etwaige Uebergriffe in dieser Hinsicht nicht gerechtfertigt, sondern es würde die Remedur auf dem Wege herbeizuführen sein, daß die Regierung des betreffenden Bundesstaates, nöthigenfalls durch die Bundesversammlung dazu veranlaßt, einzuschreiten hätte. Dagegen kann die Anwendung gefasster Bundesbeschlüsse

„auf gegebene streitige Verhältnisse, die Feststellung der daraus abzuleitenden Folgerungen, wobei die Gültigkeit solcher Beschlüsse unberührt bleibt, den Gerichten in den einzelnen Ländern so wenig entzogen werden, als ihnen überhaupt die Anwendung der gesetzlichen Normen auf gegebene Verhältnisse und die Entscheidung über die dabei vorkommenden Zweifel entzogen ist. Dieser letzte Grundsatz ist gerade im vorliegenden Falle, bei Fassung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 allseitig anerkannt, indem es durch die Abstimmungen, auf welchen der gedachte Beschluß beruht, als sich von selbst verstehend ausdrücklich ausgesprochen ist, daß es der gerichtlichen Entscheidung überlassen bleibe, welchen Einfluß der Inhalt des Beschlusses auf den gerichtlich anhängigen Ventinck'schen Successionsstreit haben werde.“

Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß dieser Commissionsvortrag dem Herrn Verfasser des hier besprochenen Gutachtens unbekannt gewesen sei. In dieser Unbekanntheit mit dem, was bei der h. Bundesversammlung gegen die Intentionen der Herren Reclamanten bereits entschieden worden ist, theilt er eben das Schicksal, welches den meisten der bisher aufgetretenen Vertheidiger der Ventinck'schen Agnaten regelmäßig zugestossen ist, indem die Mehrzahl derselben, wie aus ihren Schriften hervorgeht, zu der Zeit, als sie dieselben verfaßten und herausgaben, nicht einmal eine Kenntniß von dem Dasein des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1828 hatten. *)

§ 131.

10) Nachweis, daß es sich in dem gegenwärtigen Stadium der Behandlung der Ventinck'schen Sache am Bundestage noch gar nicht um eine Vollzugsverordnung handeln kann.

Die an sich ganz einfache Sache, daß die Herren Recla-

*) Vergl. die Schrift: (A. Boden) Zum Ventinck'schen Prozesse, Frankfurt a. M. 1851, S. 11.

manten im Wesentlichen von der h. deutschen Bundesversammlung eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in einem von ihnen willkürlich behaupteten Sinne verlangen, hat nur dadurch eine scheinbare, aber auch nur eine scheinbare Schwierigkeit gewonnen, daß dieselben nicht offen und gerade mit dieser Forderung einer authentischen Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 bei der h. Bundesversammlung hervortreten, sondern daß sie diese ihre eigentliche Absicht („des Pudels Kern“) in die Form einer Beschwerde gegen den Großherzog von Oldenburg einwickeln und verwickeln, weil sie dadurch hoffen, ihre eigentliche Absicht, deren Erreichung ihnen selbst nicht für möglich gelten kann, so wie sie offen ausgesprochen wird — verdecken und ihr dadurch Eingang bei der h. Bundesversammlung verschaffen zu können, daß sie die Sache so darstellen, als sei bereits alles klar, als könne der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 gar nicht anders verstanden werden, als in dem Sinne, daß dadurch der dermalige Besitzer der Herrschaft Kniphausen bereits implicite für successionsunfähig erklärt sei und es sich daher nur noch um den Vollzug dieser Unfähigkeitserklärung durch seine Entsetzung handle. Darnach wird die Bundesversammlung in dem Bözl'schen Gutachten S. 141 aufgefordert, zu „entscheiden“, während gefordert werden müßte, daß sie den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 authentisch interpretire: — darum mußte „das Püppchen durch allerlei Primborium“ so lange geknetet und zugerichtet werden, bis man sicher zu sein glaubte, daß weder der Großherzog von Oldenburg, noch der dermalige Besitzer von Kniphausen, noch die h. Bundesversammlung, noch die einzelnen deutschen Staatsregierungen, noch endlich sogar die eigenen Consulanten der Herren Reclamanten selbst mehr wissen würden, um was es sich eigentlich handle, und am Ende, um alles mit einem Worte zu sagen, die h. Bundesversammlung gar nicht mehr zu bemerken vermöchte, daß man von ihr eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in einem von

ihr selbst längst verworfenen Sinne verlangt, sondern dieselbe in die Meinung eingelullt würde, als handle es sich nur um Vollziehung eines angeblich längst in dem Sinne der Herren Reclamanten ergangenen Bundesbeschlusses! Daß aber ein Bundesbeschluß, wie der vom 12. Juni 1845, der nichts befiehlt, nichts anordnet, der lediglich etwas — ein Standesverhältniß — bezeugt und nach der nachgewiesenen, in den Bundesprotocollen niedergelegten Ansicht der h. Bundesversammlung (s. oben S. 43) nur ein Zeugniß sein soll, an sich keines Vollzuges fähig ist, daß vielmehr, wenn aus ihm etwas weiteres, als die Möglichkeit einer Publication abgeleitet werden wollte, erst noch ein neuer Bundesbeschluß erforderlich wäre, der eine vollzugsfähige Anordnung ausspräche, ist von selbst einleuchtend. *)

§ 132.

11) Nachweis, daß das Bözl'sche Gutachten die Interpretationsfrage und die Vollzugsfrage verwechselt.

Die Wahrheit, daß es sich bei den Reclamationen der Bentinck'schen Agnaten nicht um den Vollzug eines Bundesbeschlusses, sondern um eine authentische Interpretation handelt, ist so mächtig, daß selbst das Bözl'sche Gutachten, aller Wendungen und Drehungen ungeachtet, nicht umhin kann, wenigstens dann auf diese Wahrheit zurückzukommen, wenn es ihm darum zu thun ist, zu bestreiten, daß der Großherzog von Oldenburg berechtigt sei, die Bentinck'schen Agnaten an das Schiedsgericht zu weisen, wenn sie von Höchstdemselben die sogenannte „Vollziehung“ des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in dem von ihnen erdichteten Sinne verlangen. Bei dieser Gelegenheit sagt das Gutachten (S. 141) ausdrücklich:

*) Darüber, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 nicht eine Vollzugsverordnung, sondern eine authentische Interpretation erfordern würde, ist schon oben § 30, S. 58 und folg. gehandelt. Vergl. darüber, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 nur Gegenstand einer Publication, aber nicht einer Vollziehung sein kann, auch oben S. 266.

„Unser Streit betrifft aber seinem wesentlichen Inhalte nach die Ausführung und Auslegung von Bundesbeschlüssen, und zwar einerseits des Bundesbeschlusses von 1826, wodurch der deutsche Bund die Garantie des Berliner Abkommens übernahm, und dann des Beschlusses vom 12. Juni 1845, der die Anerkennung des hohen Adels der Familie Bentinck anbetrifft.“

Hätte demnach das Gutachten einfach die Frage so gestellt: „Dürfen die Bentinck'schen Agnaten die hohe Bundesversammlung um eine authentische Erklärung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 bitten?“ so würde auch nicht ein einziger Publicist in Deutschland sein, der hierauf nicht mit „Ja“ geantwortet hätte. Aber ein jeder, der mit dem Inhalte der Bundesprotocolle bekannt ist, würde seinem „Ja“ die Erklärung beigefügt haben, daß, nach Ausweis der Bundesprotocolle, und namentlich der Abstimmungen, durch welche der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zu Stande gekommen ist, die authentische Erklärung dieses Bundesbeschlusses von der h. Bundesversammlung nicht in dem von den Herren Reclamanten gewünschten Sinne erfolgen kann, daß sie sich daher nur eine vergebliche Mühe machen würden, wenn sie die h. Bundesversammlung zu einer authentischen Interpretation aufforderten, und daß es einer authentischen Interpretation überhaupt nicht bedarf, weil der wahre Sinn des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 längst notorisch aus den Bundesprotocollen bekannt ist. *)

*) Daß übrigens, wenn man eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 für nöthig halten sollte, auch der Großherzog von Oldenburg Höchste selbst eine solche bei der h. deutschen Bundesversammlung beantragen kann, versteht sich von selbst. Dies wäre jedenfalls der kürzeste und sicherste Weg, wodurch der Großherzog von Oldenburg sich und der hohen Bundesversammlung vor den sonst voraussichtlich immer wiederkehrenden Reclamationen der Bentinck'schen Agnaten Ruhe schaffen könnte. Es wäre dies auch die Benützung des Fingerzeigs, welchen der Commissionsbericht vom 20. September 1851 (siehe

Anstatt aber diese obige einfache Frage als die Cardinalfrage hinzustellen, was sie wirklich ist, nimmt das Bözpsche Gutachten, ganz in den Ideengang der jenseitigen Anwälte eingehend, es als eine ausgemachte Sache an, daß der Sinn des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in der von den Herren Reclamanten willkürlich behaupteten Weise feststehe, daß also die Bundesversammlung nicht erst noch diesen Sinn durch ihre Erklärung festzustellen, sondern daß sie lediglich diesem angeblich schon feststehenden Sinne gemäß eine Beschwerde zu entscheiden habe, die angeblich der Großherzog von Oldenburg den Herren Reclamanten dadurch zugesügt haben soll, daß er einen Sinn des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 nicht anerkennt, welchen die Herren Reclamanten (offenbar bundesprotocollwidrig) als bereits festgestellt behaupten! *) Hiermit verrückt aber das Bözpsche Gutachten absichtlich oder unabsichtlich den wahren Standpunkt und schiebt die Vollzugsfrage an die Stelle der Interpretationsfrage, weil freilich das reclamantische Interesse nur durch eine solche Begriffsverwechslung gerettet werden kann! Die Herren Reclamanten und ihre Wortführer scheinen nicht bemerkt zu haben, ein wie wenig schmeichelhaftes Compliment es für die Capacität der hohen Bundesversammlung ist, daß sie wirklich die Hoffnung näh-

oben S. 68) dem Großherzog von Oldenburg gegeben hat, und zwar würde bei der Betretung des hier angedeuteten Weges auch nicht einmal die mindeste Collision mit dem Erlasse der ehemaligen Reichscentralgewalt vom 8. November 1849 entstehen, sondern dieser durch die zu veranlassende authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 durch die h. Bundesversammlung einfach als beseitigt erscheinen, ohne daß es einer förmlichen Cassirung desselben bedürfte.

*) Es ist demnach klar, daß der Großherzog von Oldenburg, indem er den Anträgen der Herren Reclamanten die Gewährung verweigert, ganz dieselbe Ansicht von dem Sinne des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 als die richtige behauptet, die dies nach dem Ausweis der Bundesprotocolle wirklich ist und von der hohe Bundesversammlung dafür ausdrücklich erklärt werden muß, sowie sie beschließt, eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 zu geben.

ren, dieselbe durch ihre Vorstellungen über den Unterschied der Interpretation und der Vollziehung eines Bundesbeschlusses irrezuführen. Die Herren Reclamanten hätten bereits Gelegenheit gehabt, aus der fortwährenden Erfolglosigkeit ihrer seit der Wiedereröffnung der Bundesversammlung bei dieser eingebrachten Reclamationen die Belehrung zu schöpfen, daß es aller Sophistik ihrer Wortführer nicht gelingen wird, die gewünschte Begriffsverwirrung an dem Bundestage zu erregen, und ebenso wenig wird dies durch das BözP'sche Gutachten, welches den gesammten reclamantischen Ideenkreis in sich aufgenommen hat, gelingen, da gegen die thatsächliche Wahrheit, welche in den Protocollen der h. Bundesversammlung constatirt ist, nun einmal in keiner Weise aufzukommen ist.

§ 133.

12) Nachweis, daß das BözP'sche Gutachten die Legitimation der Herren Reclamanten nicht zu rechtfertigen vermocht hat, und daß denselben, so lange noch ein besserer Successionsberechtigter (der älteste Bruder der Herren Reclamanten) in der Mitte steht, kein Recht zusteht, die Entsetzung des dormaligen Besitzers aus der Herrschaft Kniphausen zu verlangen.

Nachdem in den vorstehenden Ausführungen der Plan des BözP'schen Gutachtens blosgelegt und das Irrthümliche seiner Deduction, sowie die absichtliche oder unabsichtliche Verwechslung von authentischer Interpretation und Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, enthüllt worden ist, so ist die Aufgabe dieser Blätter gelöst, und es wäre daher, an sich betrachtet, nicht weiter nöthig, im Besonderen und Einzelnen zu widerlegen, was das Gutachten am Schlusse, gleichsam als einen Anhang, seinen hauptsächlichsten Ausführungen beifügt; doch soll der Vollständigkeit wegen auch diesen Anhängen des Gutachtens die Beleuchtung nicht fehlen.

Was nun den ersten dieser Punkte, nämlich die Frage anbetrifft, ob die Herren Reclamanten, als die jüngeren Brüder, mit einer Reclamation an dem Bundestage auftreten können, so lange der älteste Bruder noch vorhanden ist und sein angeblich besseres Erbrecht gegen den dormaligen Be-

figer im gerichtlichen Prozeßwege verfolgt, so ist sofort zu bemerken, daß diese ganze Frage nur insofern ein practisches Interesse haben könnte, als man annehmen würde, es handle sich nicht erst um die Feststellung des wahren Sinnes des Bundesbeschlusses von 1845, sondern dieser sei bereits festgestellt, und zwar in der Weise, wie die Herren Reclamanten es in ihrem Interesse wünschen, d. h. unter der Voraussetzung, daß es sich lediglich — wie das Pözpische Gutachten behauptet — um den Vollzug eines klaren Bundesbeschlusses handle. Da dies aber nicht der Fall ist, so ist eigentlich jedes weitere Wort hierüber schon zu viel. Indessen ist die von dem Gutachten hier gebrauchte Argumentation doch in juristischer Beziehung zu eigenthümlich, um mit Stillschweigen übergangen werden zu können. Das Gutachten S. 143 kann nämlich nicht umhin, zuzugeben, daß die Herren Reclamanten nicht die nächstberechtigten Agnaten sind, daß sie nach den Grundsätzen des Privatrechts, namentlich nach den Behnrechtsterten, auf welche die Denkschrift von 1850 S. 22 ff. Bezug genommen hat, allerdings kein gegenwärtiges Recht, und daher zur Zeit kein Klagerrecht gegen den gegenwärtigen Besitzer haben, sondern daß sie erst dann gegen diesen klagend auftreten können, wenn der näher Berechtigte hinweggefallen sein wird und die Successionsordnung sie beruft. Diese Grundsätze sollen aber in dem vorliegenden Falle nicht Platz greifen können, einmal weil es sich nicht um ein privatrechtliches Verhältniß handle, welches durch eine Civilklage verfolgt werden könne, und sodann weil es sich um die Wiederherstellung eines öffentlichen Verhältnisses handle, das von jedem Betheiligten mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln — doch wohl nur rechtlich zulässigen? — verfolgt werden könne: und daher hätten auch die Herren Reclamanten ihre Sache bei der Bundesversammlung angebracht, die nicht als Gericht, sondern als politische Autorität und Garant zuständig sei.

Allein was den ersten Einwand anbelangt, so wird es genügen, auf das zu verweisen, was oben S. 77 über den Charakter der Kniphauser Successionsache, als einer nach

Privatfürstenrecht zu behandelnden Sache, und über den Charakter des Successionsrechtes, als einer Privatsache der Mitglieder eines regierenden Hauses, gesagt worden ist. Auch beruht es auf Notorietät, daß gerade Successionsklagen in den landesherrlichen Familien zur Zeit des deutschen Reiches immer in Form des Civilprocesses verhandelt worden sind.*)

In Bezug auf den zweiten Einwand ist vorerst das zu entgegnen, was ebenfalls schon früher öfter erinnert werden mußte, daß es sich hier durchaus nicht um eine „Wiederherstellung“ eines öffentlichen Verhältnisses, sondern lediglich um die behauptete bessere Erbenqualität der Herren Reclamanten handelt; denn der Familie Bentinck ist an sich die Landesherrlichkeit in Kniphausen weder bestritten, noch entzogen: der Streit ist nur ein solcher, der in der Familie selbst unter Familiengliedern geführt wird. Sodann aber muß man die Offenheit anerkennen, mit welcher eingeräumt wird, daß die Bundesversammlung gerade darum gegangen werde, weil sie kein Gericht sei, d. h. weil man von ihr als politischer Autorität das erreichen zu können hofft, was man geständig ist mit Recht und als Recht von keinem Gerichte erlangen zu können, daß man also bei ihr, weil sie politische Autorität ist, Ansprüche durchzusetzen hofft, welche geständiger Maßen jedes Gericht als rechtlich unbegründet zurückweisen müßte. Die hohe Bundesversammlung wird schwerlich Ursache haben, sich durch diese Charakteristik ihrer politischen Autorität besonders geschmeichelt zu fühlen: die Wissenschaft aber hat Ursache, dankbar für die Entdeckung zu sein, daß es sonach in Deutschland auch eine Instanz gäbe, wo man das, was an sich Unrecht ist, zur Geltung zu bringen und durchzusetzen hoffen könne. Eine Probe seiner auch sonst schon mehrfach gezeigten eigenthümlichen Logik gibt sodann das Gutachten noch S. 143,

*) Daß die Gerichte competent sind, über den Einfluß der bei dieser Gelegenheit etwa zur Sprache kommenden hohen Adels Eigenschaft zu erkennen, hat auch Mittermayer in der neuesten (7) Auflage seines deutschen Privatrechts § 38 S. 211 ausdrücklich anerkannt.

wo gesagt wird: jene (von dem Gutachten selbst als richtig zugestandenen) Lehenrechtlichen Regeln hätten nur den Zweck, jedem zur Lehenfolge überhaupt Berechtigten das ganze Lehenobject zu sichern: die Grafen Ventinck beabsichtigten aber bei ihrer Rechtsverfolgung nicht blos, sich die künftige Succession in das ganze Familiengut zu sichern, sondern sie wollten den factischen Besitzer schon jetzt von dem Besitze und Genuße der Rechte, die er factisch ausübt, ausgeschlossen wissen. Das Gutachten scheint nicht gewahr zu werden, daß es auch hier wieder in einen Zirkel gerathen ist. Die Frage ist ja eben, ob der, welcher nicht der nächste Erbberechtigte ist, den factischen Besitzer angreifen dürfe: und diese Frage muß nach dem von dem Gutachten selbst als richtig zugestandenen Grundsatz verneint werden; also kann es nicht mehr darauf ankommen, ob der, welcher nicht der nächste Erbberechtigte ist, das will, was er nicht darf. Wenn aber das Gutachten S. 144 meint, daß die Reclamanten darum jetzt schon mit ihrer Reclamation auftreten könnten, weil sie dem dermaligen Besitzer seinen Stand bestreiten, und weil die Analogie von Statusklagen stattfinden müsse, so kann man sich vorerst nur freuen, daß das Gutachten somit doch anerkennt (wenn gleich nur da, wo es ihm vortheilhaft dünkt), daß in den landesherrlichen Successionsstreitigkeiten ohne Civilklagen und deren Analogie nicht durchzukommen ist. Sodann aber hat das Gutachten übersehen, daß es durch seine Berufung auf die Analogie der Statusklagen sich durchaus nicht aus seinem falschen Zirkel heraushelfen kann: denn daraus, daß ein entfernterer Erbberechtigter vor der Hand, bevor ihn die Erbordnung ruft, dem dritten Besitzer den Familienstatus abstreitet — würde noch immer nicht folgen, daß der Dritte darum dem entfernteren Erbberechtigten eher die Sache herausgeben müsse, als diesen die Erbfolgeordnung ruft; noch weniger aber würde hieraus folgen, daß der Dritte die Sache dem näheren Erbberechtigten herausgeben müßte, so lange dieser Nähere die Sache nicht selbst von ihm erstritten hat. Wenn aber endlich das Gutachten

§. 144 behauptet, daß die Wahlcapitulation art. XXII. § 4 jedes Familienglied, ohne Rücksicht auf die Nähe oder Ferne desselben in der Successionsordnung, zur Aufstellung des Recurses (sic!) an den Kaiser für legitimirt erachtet habe, indem der § 4 nicht blos „dem Stande des Reiches,“ sondern „allen aus solchem Hause entsprossenen Herren“ die gleichen Rechte zugehe, — so wird der Herr Verfasser des Gutachtens bei nochmaliger Ansicht dieser Stelle zweifelsohne finden, daß darin nicht von „Klagrechten“ eines „Standes des Reichs oder eines aus solchem Hause entsprossenen Herrn,“ sondern von deren „in notorischer Mißheirath erzeugten Kindern“ die Rede ist, daß aber zur Aufsechtung der Succession dieser Letzteren ausdrücklich nur „die wahren Erbfolger“ als berechtigt genannt werden. Der große Unterschied aber, der darin liegt, zu welcher Zeit ein Agnat einem Kinde den Familienstatus bestreiten und zu welcher Zeit er von einem factischen Besitzer den Successionsgegenstand vindiciren könne, ist durch diese Stelle der Wahlcapitulation nicht aufgehoben worden! *)

§ 134.

13) Nachweis, daß auch der Vergleich vom Jahr 1838 der Legitimation der Herren Reclamanten im Wege steht.

Das Gutachten hat §. 145 und 146 auch die Einwendungen berühren zu müssen geglaubt, welche aus dem Vergleiche vom 28. März 1838 gegen die Legitimation der Reclamanten abgeleitet werden. In diesem Vergleiche wurde nämlich bestimmt, daß der dormalige Besitzer von Kniphäusen während der Dauer des anhängigen Rechtsstreits in dem Besitze

*) Wenn das Gutachten §. 144 in der Note 160 glaubt, mit Hindeutung auf den factischen Besitzer von Annahmung der Familiennamen, Titel und Wappen sprechen zu können, so muß hier auf das zurückverwiesen werden, was oben in § 83 ausgeführt wurde, daß dem dormaligen Besitzer doch unter allen Umständen Name, Titel und Wappen eines Grafen von Bentinck so wie die Eigenschaft eines legitimen Familienmitglieds verbleiben muß, gleichviel, ob er in der Kniphäuser Successionsache siegt oder unterliegt.

der Herrschaft verbleiben, dagegen aber dem Herrn Kläger für sich und seine Herren Brüder aus den Einkünften der Herrschaft halbjährlich eine Summe von 2000 Rthlr. Gold ausbezahlt werden soll. *) Das Gutachten behauptet, daß die Reclamanten sich an dem Abschlusse des Vergleiches nicht betheiligt hätten; von der anderen Seite wird das Gegentheil behauptet und namentlich geltend gemacht, daß notorisch halbjährlich dem Herrn Kläger und dessen Herren Brüdern die Geldsummen ausbezahlt werden, gegen deren Prästation sie eingewilligt haben, daß der dermalige Besitzer bis zur Beendigung des vor dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg anhängigen Rechtsstreites in dem Besitze der Herrschaft Kniphausen, sowie der übrigen Fideicommissgüter verbleibe. Das Gutachten behauptet nun aber, daß selbst der Abschluß des Vergleiches vom 28. März 1838, dessen Vorhandensein, sowie die Leistung der darin dem Herrn Kläger und seinen Herren Brüdern stipulirten Summe, dasselbe nicht in Abrede stellen kann, keinen Verzicht auf den Gebrauch anderer Rechtsmittel neben der bei dem Oberappellationsgericht anhängigen rei vindicatio, namentlich nicht auf die politischen Schutzmittel enthalte, d. h. daß den Herren Reclamanten sammt ihrem Herrn Bruder, dem Kläger, freistehe, bei politischen Autoritäten, ungeachtet der klaren Bestimmungen des Vergleiches, die sofortige Entsetzung des dermaligen Besitzers zu betreiben. Wenn als Grund für diese letztere Behauptung angeführt werden will, daß ja durch den Vergleich vom 28. März 1838 nicht die Ebenbürtigkeit des dermaligen Besitzers anerkannt worden sei, so kann dies hier gar nichts erklären, denn gerade, daß seine Ebenbürtigkeit nicht anerkannt war, war die allgemeine Voraussetzung jenes Vergleiches über-

*) Vergleich vom 28. März 1838, Art. 8.: „Der Herr Implorant erhält für sich und seine Herren Brüder, ohne zur Restitution verbunden zu sein, für die Dauer des Successionsstreites, vom 22. October 1835 ab, halbjährlich, und zwar am 1. Juli und 1. Januar, die Summe von 2000 Rthlr. Gold von den Einkünften der im Art. 1 gedachten Herrschaften, Vorwerke und Ländereien, und unterwirft sich der Herr Implorant in dieser Beziehung dem unbedingten Mandatsprozeß.“

haupt, und um diesen Ebenbürtigkeitsstreit auszuführen, war ja der Prozeß vor dem Oberappellationsgerichte begonnen worden. Es ist aber, an sich betrachtet, die Behauptung, daß es den Herren Reclamanten frei stehen müsse, neben dem Rechtswege den politischen Weg zu verfolgen, nichts Anderes, als eine Wiederholung der oben (§ 133) schon in ihrem wahren Lichte dargestellten Behauptung, daß es angehen müsse, das, was offenkundiges Unrecht ist, was kein Gericht dulden könnte, unter der Regide einer politischen Autorität dem Rechte zum Troste und Hohne doch thun zu dürfen! Es heißt dies mit anderen Worten: dadurch, daß die Herren Reclamanten und ihr ältester Herr Bruder, oder dieser Letztere in seinem und ihrem Namen, dem dormaligen Besizer gegen eine Zahlung von halbjährlich 2000 Rthlr. Gold vertragsmäßig zugesagt hätten, ihn bis zur definitiven richterlichen Entscheidung in dem Besitze des Streitgegenstandes ruhig belassen zu wollen, hätten sie sich nicht verpflichtet, keinen Machtspruch einer politischen Autorität gegen ihn herbeizuführen und ihn während der Rechtshängigkeit des Prozeßes nicht durch Cabinetsjustiz aus dem Besitze eines Theiles des Streitobjectes werfen zu lassen! Das Gutachten scheint also nicht zu bemerken, daß selbst, wenn man auf seine Argumentation eingehen wollte und wenn man es für zulässig hielte, daß unter solchen Umständen die Herren Reclamanten einen Machtspruch einer politischen Autorität erlangten, dieser Machtspruch, wenn er erfolgte, dennoch rechtlich nicht vollzogen werden dürfte, so lange der in dem Vertrage stipulirte Moment der endlichen gerichtlichen Entscheidung noch nicht da wäre, weil der Vertrag vom 28. März 1838 ein selbständiger Titel für die provisorische Fortdauer des Besißes des Beklagten bis zu dem Eintritt der vertragsmäßig verabredeten Thatsache, weil, mit anderen Worten, durch ihn gegen ein solches Beginnen der Herren Reclamanten die Exceptio doli begründet ist.

Selbst wenn die Herren Reclamanten nachweisen könnten, daß sie dem Vergleiche von 1838 niemals zugestimmt,

daß sie ihn auch nie stillschweigend genehmigt, nie die darin stipulirten Renten empfangen hätten, würde ihnen doch immer entgegenstehen, was bereits im § 133 ausgeführt ist, daß sie als die jüngeren Brüder kein Recht haben, die Herausgabe des Streitobjectes von dem Besitzer zu fordern, so lange ihr älterer Bruder als besser Berechtigter zwischen ihnen und dem Besitzer in der Mitte steht, dieser ältere Bruder aber — was nicht bestritten werden kann — schuldig ist, den Vergleich von 1838 zu halten.

§ 135.

14) Nachweis, daß die Herren Reclamanten so lange nicht zur Succession in die Herrschaft Kniphausen und daher auch nicht zu einer besfalligen Reclamation bei der hohen Bundesversammlung berechtigt sind, als sie nicht als Fideicommissarben zur Nachfolge in das gesammte untheilbare Aldenburgische Fideicommiss herufen sind.

Zuletzt kommt das Gutachten S. 147 u. folg. noch auf ein thatsächliches Verhältniß, welches durch die Einmischung der politischen Autoritäten in den Ventinck'schen Successionsstreit hervorgerufen werden könnte, daß nämlich das Ventinck'sche Fideicommiss durch das Herausreißen der Herrschaft Kniphausen gegen den Geist der Stiftungsurkunde aufhören würde ein ungetheiltes und untheilbares Ganze zu sein. Das Gutachten beliebt es eine „exorbitante“ Art der Verweisung zu nennen, daß aus Wirkungen, welche die Anrufung einer Behörde äußern könne, Schlüsse auf deren Competenz gezogen würden. Allein eine solche „exorbitante“ Argumentation ist in der Denkschrift von 1850 S. 21, worauf das Gutachten verweist, auch nicht im Entferntesten zu finden. Die Denkschrift sucht keineswegs aus den Wirkungen, welche die Anrufung einer Behörde nach sich ziehen kann, Schlüsse auf deren Competenz zu ziehen, wie ihr in dem Pözp'schen Gutachten wahrheitswidrig unterstellt wird, sondern sie hat nur behauptet und nachgewiesen, daß eine von der provisorischen Centralgewalt ausgehende Verordnung, welche in ihrer Ausführung die Splitterung des Ventinck-

schen Familienfideicommisses zur Folge gehabt haben würde, an sich eine Rechtswidrigkeit ist. Daß es aber etwas ganz Anderes ist, einer Behörde den Vorwurf einer unrichtigen und rechtswidrigen Entscheidung zu machen, als ihre Competenz zu bestreiten, und daß zu gleicher Zeit, aus verschiedenen Gründen, sowohl die Competenz einer Behörde, als die Rechtlichkeit ihrer Verfügungen bestritten werden kann, ist so klar, daß es einer weiteren Ausführung darüber nicht bedarf, und wenn hier von einem „Verkehren der Dinge“ die Rede sein soll, so wird dieser Vorwurf auf der Art und Weise haften bleiben müssen, in welcher das Gutachten die Denkschrift von 1850 zu behandeln beliebt hat.

Der Grund aber, aus welchem das Gutachten S. 147 u. ff. glaubt, daß ungeachtet des Fideicommissverbandes den Herren Reclamanten die besondere Verfolgung von Kniphausen gestattet sein könne, wird dahin angegeben: weil die einzelnen Objecte, die im Fideicommissverbande stehen, dadurch ihre rechtliche Natur nicht verloren hätten, namentlich weil das, was seiner Natur nach öffentlichen Rechtsens sei, dadurch nicht aufhöre, es zu sein. Das Gutachten erklärt ferner S. 148, die Reclamation wolle keine Theilung des Fideicommisses, sondern verfolge nur einen Theil desselben mit denjenigen Rechtsmitteln, mit welchen er seiner Natur nach verfolgt werden müsse.

Diese Ausführung umgeht aber den wesentlichen Punkt, auf welchen es bei der Beurtheilung des Ventinck'schen Successionsfalles ankommt: nämlich, daß die Qualifikation als nächster und bestberechtigter Fideicommisserbe der Rechtstitel zu dem Besitze des gesammten untheilbaren Fideicommisses ist, und daß erst diese Qualifikation feststehen muß, bevor von dem Rechte, von den einzelnen Theilen, welche das Fideicommiss bilden, Besitz zu ergreifen, die Rede sein kann. Die Herren Reclamanten wollen aber damit beginnen, eine Qualifikation zu einem gewissen einzelnen Bestandtheil des Fideicommisses geltend zu machen, um daran, wenn ihnen dies gelungen wäre, die Behauptung anknüpfen zu können, daß ihnen nun auch

das U e b r i g e zugewiesen werden müsse, weil das Fideicommiß untheilbar sei — eine „Verkehrung der Natur der Dinge,“ welche das Gutachten freilich in Schutz nehmen muß, da außerdem für die Reclamanten kein Erfolg zu hoffen ist.

XII.

S c h l u ß.

Fasset man nun das Ergebniß der vorstehenden Untersuchungen zusammen, so muß man zu einem ganz anderen Schlusresultate gelangen, als das von Herrn Professor Bözl verfaßte Gutachten: und dieses Resultat läßt sich in Kürze folgendermaßen aussprechen.

Die Reclamation der Herren Grafen von Ventinck, angeblich betreffend „die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung in Kniphausen“, ist nicht mehr und nicht minder, als ein Versuch, unter diesem Titel dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 einen Sinn unterzulegen und denselben in einem Sinne zum Vollzuge zu bringen, welchen er nach der bundesprotocollmäßig vorliegenden Absicht und Meinung der h. deutschen Bundesversammlung und der deutschen Bundesregierungen nicht hat und nicht haben kann. Alles was mit so großer Weitschweifigkeit aus dem alten Reichsrechte und dem allgemeinen Bundesrechte und aus dem Berliner Abkommen und dessen Garantie vorgetragen worden ist, um darzuthun, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 in dem von den Herren Reclamanten willkürlich hineingelegten Sinne aufgefaßt werden müsse — ist durchaus rechtlich gleichgültig und gänzlich einflußlos auf die Beurtheilung der gedachten Reclamation der gräflich Ventinckschen Agnaten, weil aus den Bundesprotocollen an sich klar und notorisch hervorgeht, daß eben der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 den ihm von den Herren Reclamanten untergeschobenen Sinn nicht hat, und daß die h. deutsche Bundesversammlung

durch denselben weder ihren Beschluß vom 24. Juli 1828 (der die Entscheidung des Streites über die Succession in das Bentinck'sche Fideicommiß in seiner Untheilbarkeit vor das Oberappellationsgericht zu Oldenburg verwies), hat aufheben oder modificiren, noch auch den Gerichten in deren Urtheile darüber, wie weit die Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit der Familie Bentinck durch den Bund auf die richterliche Entscheidung des Bentinck'schen Successionsfalles Einfluß haben könne, hat vorgreifen wollen. Es ist daher zur Zeit und so lange die competente gerichtliche Instanz dies nicht etwa definitiv erkannt hätte, weder von einem aus einer unstreitig notorischen Mißheirath entsprossenen factischen Besitzer von Kniphausen, noch von der Erfüllung einer wahlcapitulationsmäßigen Obliegenheit des ehemaligen deutschen Kaisers, auf Antrag der angeblichen „wahren Erbfolger“ einen angeblich notorisch Successionsunfähigen aus dem Besitze der Landeshoheit kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit, mit Ausschluß der Gerichte, zu entsetzen, noch von dem Uebergang einer solchen Verbindlichkeit auf den dermaligen Großherzog von Oldenburg vermittelt des Berliner Abkommens die Rede: sondern es ist lediglich die Rede von dem wahren Sinne des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, welcher bereits notorisch in den Bundesprotocollen ausgesprochen ist, und zwar in einem den Behauptungen der Herren Reclamanten so diametral entgegengesetzten Sinne, daß die Bundesversammlung, wenn die Herren Reclamanten ihre Reclamationen weiter verfolgen sollten, nicht ermangeln kann, deren Anträge als dem wahren Sinne des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 und der Garantieübernahme des Berliner Abkommens widerstreitend, und somit als gänzlich unstatthaft abzuweisen. ¹⁰⁰⁰⁷⁰ Es ergibt sich demnach aus den vorstehenden Ausführungen, daß der Großherzog von Oldenburg „in dem gegenwärtigen Stadium der Erkenntniß der Verhältnisse“*) sich noch weit weniger als früher wird bewegen finden

*) Diese und die folgenden durch Anführungszeichen ausgezeichneten

können, in den Herren Reclamanten die „wahren Erbsfolger“ und in dem dormaligen Besitzer von Kniphausen einen „aus unfreitig notorischer Mißheirath entstammenden Eindringling“ zu sehen. Vielmehr wird der Großherzog von Oldenburg die vollkommenste Ueberzeugung und Beruhigung darüber gewonnen haben, daß die nach dem Berliner Abkommen auf ihn übergegangene kaiserliche und Reichshoheit über Kniphausen und die Familie Bentinck ihm keine solchen Pflichten auferlegt, wie die Herren Reclamanten sie ihm ansinnen wollen, und daß Höchst derselbe, wenn er zur persönlichen Entscheidung über die Reclamation der Bentinck'schen Agnaten wirklich genöthigt werden sollte — was weder rechtlich möglich, noch thatsächlich zu erwarten ist — dieselbe als rechtlich gänzlich unbegründet gerade so verwerfen müßte, wie sie der deutsche Bund rechtlich nothwendig verwerfen muß und verwerfen wird.

Die vorstehenden Ausführungen werden bei keinem Unbefangenen einen Zweifel darüber lassen können, „auf welcher Seite sich das Recht und wo sich das Unrecht befindet“. Die Berufung auf mißverstandene und unrichtig angewandte Sätze des alten Reichsstaatsrechtes ist in ihrer Richtigkeit blosgelegt und „der irrigen Auffassung und Behandlung“ des Bentinck'schen Successionsfalles, der man sich seit so langer Zeit bemüht am Bundestage Eingang zu verschaffen, hoffentlich ein für allemal ein Damm und eine Schranke gesetzt. Wenn die Männer, die jetzt den Bundestag bilden, und in deren Hände die erhabene Aufgabe gelegt ist, „den Anforderungen des Rechtes nach **allen** Richtungen“ zu genügen und nur „jene Politik zu befolgen, die das **Recht** zur Grundlage hat“ den Bentinck'schen Successionsfall in allen seinen Theilen kennen gelernt haben werden, so werden sicher auch „jene fremdartigen Einflüsse“ aufhören, die sich mitunter bei der früheren Besetzung des Bundestags

Worte sind aus dem Pözl'schen Gutachten selbst, hauptsächlich aus dessen Vorrede, entlehnt.

und besonders zur Zeit der provisorischen Centralgewalt geltend gemacht haben. Die hohe Bundesversammlung wird von ihrer „Zuständigkeit“ jenen Gebrauch machen, welcher des besten „moralischen“ Eindruckes auf die Nation nicht verfehlen kann; sie wird dem deutschen Volke das schützen und bewahren, was der Grundpfeiler aller geordneten Zustände, die alleinige Bürgschaft für den Bestand der wahrhaft conservativen Elemente ist und das festeste Band zwischen den Kronen und den Völkern schlingt — die Unabhängigkeit der Rechtspflege von Eingriffen der politischen Gewalten. Der Herr Verfasser des hier beurtheilten Gutachtens wird aber aus den vorstehenden Ausführungen die Ueberzeugung schöpfen können, daß ihm von Seiten der Herren Quärenten die Materialien nicht in jener Vollständigkeit mitgetheilt worden sind, bei welcher allein ein richtiges Urtheil in der Sache möglich ist.
